



Prospekt

DBplatinum

Januar 2019

EINFÜHRUNG

Allgemeines

DB Platinum (die "**Gesellschaft**") ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz**") registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren ("**OGAW**") gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung (die "**OGAW-Richtlinie**") und kann somit in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("**EU-Mitgliedstaat**") zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern eine Auswahl verschiedener Teilfonds (die "**Teilfonds**" bzw. einzeln ein "**Teilfonds**") zu bieten, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapier-Basket oder eines Index (der "**Basiswert**"). Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die "**Anteile**") dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Notierung an einer Börse

Wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "**Verwaltungsrat**") bestimmt, kann die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an der Luxemburger Börse und/oder einer anderen Börse beantragt werden.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**"). Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "**US-Personen**") angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig (bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Bestimmungen über Zwangsrücknahmen im nachstehenden Kapitel "Rücknahme von Anteilen" unter dem Abschnitt "Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen").

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Gegenteilige Behauptungen sind strafbar. Die U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt (wie unter "Begriffsbestimmungen" definiert) verwiesen wird. Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Marketing und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen bestimmen, die wiederum Untervertriebsstellen bestimmen können (jeweils eine "**Vertriebsstelle**").

Anteile können direkt von der Gesellschaft oder von einer Vertriebsstelle erworben werden, wie im Einzelnen im Kapitel "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" und im entsprechenden Produktanhang zu jedem Teilfonds (der "**Produktanhang**") beschrieben. Informationen zu den Vertriebsstellen können dem Länderanhang und/oder dem Vertriebsmaterial, die Informationen zu den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zur Zeichnung

angeboten werden, enthalten, entnommen werden. Die Vertriebsstellen können weder die eingegangenen Anträge aufrechnen noch sonstige Aufgaben erfüllen, die mit der Bearbeitung der einzelnen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zusammenhängen.

Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Prospektes entgegengenommen. Der Prospekt ist nur dann gültig, wenn ihm ein Exemplar des aktuellen Jahresberichts der Gesellschaft (der "**Jahresbericht**") mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. ein Exemplar des Halbjahresberichts (der "**Halbjahresbericht**") und (sofern nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der "**Quartalsbericht**") beiliegt, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Prospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Prospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Prospekts verfügbar ist.

Verantwortung für den Prospekt

Der Verwaltungsrat hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Währungsangaben

Sämtliche im Prospekt enthaltenen Bezugnahmen auf "USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; Bezugnahmen auf "Euro" oder "EUR" beziehen sich auf die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die gemeinsame Währung nach Maßgabe der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründenden Verträge (die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden) in ihrer geltenden Fassung übernehmen; Bezugnahmen auf "JPY" bzw. "Yen" beziehen sich auf die japanische Währung; Bezugnahmen auf "GBP" beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs; Bezugnahmen auf "CHF" beziehen sich auf die Währung der Schweiz; Bezugnahmen auf "SEK" beziehen sich auf die Währung von Schweden und/oder sonstige Bezugnahmen auf eine im Produktanhang definierte Währung.

Datum

Das Datum dieses Prospekts entspricht dem Datum auf dem Deckblatt.

INHALT

EINFÜHRUNG	3
Allgemeines	3
Notierung an einer Börse	3
Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen.....	3
Marketing und Vertrieb.....	3
Vertriebsvorschriften	4
Verantwortung für den Prospekt	4
Währungsangaben.....	4
Datum	4
INHALT	5
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	9
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	11
ZUSAMMENFASSUNG	19
STRUKTUR	22
Die Teilfonds	22
Die Anteilklassen.....	22
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	23
I. Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik	23
I.a. Indirekte Anlagepolitik	23
I.b. Kontrahentenrisiko	23
I.c. Pre-Hedging-Vereinbarungen.....	24
II. Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik.....	24
II.a. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz	24
II.b. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz.....	25
II.c. Effizientes Portfoliomanagement.....	25
II.d. Makler-Vereinbarungen mit Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London	25
III. Tracking Error und Tracking-Differenz.....	25
IV. Änderung des Basiswertes	26
V. Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC- Derivatetransaktionen.....	26
RISIKOPROFILTYPOLOGIE	28
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	29
RISIKOFAKTOREN	38
I. Einführung	38
II. Allgemeine Risikofaktoren	38
II.a. Vergangene und künftige Wertentwicklung	38
II.b. Bewertung der Anteile	38
II.c. Bewertung des Basiswerts, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente	39
II.d. Wechselkurse.....	39
II.e. Zinsen.....	39
II.f. Volatilität am Markt.....	39
II.g. Kreditrisiko.....	39
II.h. Liquiditätsrisiko.....	40
II.i. Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit den Anteilen	40
II.j. Risiko wesentlicher Anteilsinhaber	40
II.k. Institutionelle Anleger und Private Anleger.....	40

II.l.	Marktstörungen und Abwicklungsstörungen	40
II.m.	Besteuerung	41
II.n.	Rechtliche und regulatorische Risiken	41
II.o.	Wirtschaftliche und politische Faktoren	41
II.p.	Regulatorische Reformen	42
II.q.	Europäische Union	42
II.r.	Vereinigte Staaten von Amerika	42
II.s.	Wesentliche Anlagebestände von DB-Konzernangehörigen	42
II.t.	Potenzielle Interessenkonflikte	42
II.u.	Operatives Geschäft	43
II.v.	Depotbank	44
II.w.	Risiko der Referenzwerte-Reform	44
II.x.	Cybersicherheitsrisiko	44
III.	Besondere Risiken in Bezug auf Teilfonds, die die Wertentwicklung eines Basiswertes abbilden sollen	44
III.a.	Lizenz für die Nutzung des Basiswertes	44
III.b.	Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren	44
III.c.	Berechnung und Veröffentlichung des Basiswertes	44
III.d.	Änderungen in Bezug auf den Basiswert oder Beendigung des Basiswertes	44
III.e.	Häufigkeit und Kosten der Neugewichtung	45
IV.	Besondere Risiken bei Fonds mit Indirekter Anlagepolitik	45
IV.a.	Derivate	45
IV.b.	Basiswert	45
IV.c.	Abbildung des Basiswertes durch einen Fonds mit Indirekter Anlagepolitik	45
V.	Besondere Risiken bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik	45
V.a.	Allgemeines	45
V.b.	Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz	46
V.c.	Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz	47
VI.	Einsatz von Derivaten	47
VI.a.	Marktrisiken	47
VI.b.	Kontrolle und Überwachung	47
VI.c.	Liquiditätsrisiko	47
VI.d.	Kontrahentenrisiko	47
VI.e.	EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen	48
VI.f.	Sonstige Risiken	48
VII.	Zusätzliche Risiken in Verbindung mit bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Teilfonds direkt oder indirekt über einen Basiswert anlegt	48
VII.a.	Aktien	48
VII.b.	Anleihen und andere Schuldtitel	48
VII.c.	Futures und Optionen	49
VII.d.	Immobilien	49
VII.e.	Waren	49
VII.f.	Vermögenswerte in Emerging Markets	49
VII.g.	Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen	49
VII.h.	Andere nicht OGAW-konforme Anlagepools	50
VII.i.	Hedgefonds und andere Alternative Investmentfonds	50
VII.j.	Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds	56
	VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	58
	Co-Management	58

Bestimmung des Nettoinventarwerts	58
Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen	60
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	61
AUSGABE VON ANTEILEN UND ANTEILSZEICHNUNG	62
Ausgabe von Anteilen	62
Anteilszeichnungen gegen Barzahlung oder Sachleistungen	62
Erstausgabepreis von Anteilen	62
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnungen und Vorgeschiebener Mindestbestand	62
An die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge	62
Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle	63
Ablehnung von Zeichnungsanträgen	63
Aufschub von Zeichnungsanträgen	63
Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Zeichnungsanträge	64
Bearbeitung der Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle	65
Form der Anteile und Anteilsinhaberregister	65
RÜCKNAHME VON ANTEILEN	67
Rücknahmepreis	67
Rücknahmevolumen	67
Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen	67
Zwangsrücknahme	69
Verfahren bei über eine Vertriebsstelle abgewickelten Rücknahmeanträgen	69
Aussetzung der Rücknahme	69
Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds	69
UMTAUSCH VON ANTEILEN	71
An die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge	71
Über eine Vertriebsstelle abgewickelte Umtauschanträge	71
Ablehnung eines Umtauschs	72
Umtauschformel	72
VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING	73
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	74
Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren	74
Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind)	74
Gesamtkostenquote	76
ALLGEMEINE BESTEUERUNG	78
Warnhinweis	78
Die Gesellschaft	78
Die Anteilsinhaber	78
Aspekte des EU-Steuerrechts	79
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE	81
I. Die Anteile	81
I.a. Mit den Anteilen verbundene Rechte	81
I.b. Börsennotierung der Anteile	81
I.c. Ausschüttungspolitik	81
II. Die Gesellschaft	81
II.a. Gründung der Gesellschaft	81
II.b. Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilsklassen	81
II.c. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	82
II.d. Schließung von Teilfonds	82

II.e.	Hauptversammlungen	83
II.f.	Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte	84
II.g.	Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente	84
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	85	
Der Verwaltungsrat	85	
Die Verwaltungsgesellschaft	85	
Delegierte Aufgaben	86	
Die Verwahrstelle	86	
Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte	88	
Die Register- und Transferstelle	88	
Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft	88	
Die Rechtsberater der Gesellschaft in Fragen Luxemburger Rechts	88	
Deutsche Bank AG und Deutsche Bank AG, Niederlassung London	88	
Beschwerden	89	
Mitteilungen an Anteilhaber	89	
Vergütungspolitik	89	
Datenschutz	90	
PRODUKTANHANG 6: DB PLATINUM MIDOCEAN ABSOLUTE RETURN CREDIT	91	
PRODUKTANHANG 7: DB PLATINUM QUANTICA MANAGED FUTURES FOCUS	111	
PRODUKTANHANG 8: DB PLATINUM QUANTICA MANAGED FUTURES	128	
PRODUKTANHANG 9: DB PLATINUM MAGNETAR SYSTEMATIC EVENT DRIVEN	144	

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Sitz

DB Platinum
11-13, boulevard de la Foire
L-1528 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Alex McKenna (Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Leiter "Product Platform Engineering" DWS Investments UK Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Manooj Mistry

Leiter "Passive Asset Management EMEA", DWS Investments UK Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Freddy Brausch

Mitglied der Luxemburger Anwaltskammer, Linklaters LLP, 35, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Petra Hansen

Director, DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Philippe Ah-Sun

Chief Operating Officer für Exchange Traded Funds (ETF) und Systematic UCITS, DWS Investments UK Limited, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.

Verwahrstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A.
2, boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer (Vorsitzender)

DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Nathalie Bausch

DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Barbara Schots

DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann (Vorsitzender)

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Dr. Matthias Liermann

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Stefan Kreuzkamp

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Frank Krings

Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Nikolaus von Tippelskirch

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Claire Louise Peel

DWS Investments UK Limited, 70 Victoria Street, London SW1E 6SQ, Vereinigtes Königreich.

Anlageverwalter

(sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben)

State Street Global Advisors Limited

20 Churchill Place

Canary Wharf

London E14 5HJ

Vereinigtes Königreich

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A.

35E, avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft

Elvinger Hoss Prussen

société anonyme

2, place Winston Churchill

L-1340 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern im Hauptteil des Prospekts oder im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"AIFM-Gesetz"	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht.
"AIFM-Richtlinie"	bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.
"Alternative Verkaufsgebührenstruktur"	Die Alternative Verkaufsgebührenstruktur besteht aus einem Rücknahmeabschlag und einer Vertriebsgebühr und ist auf die Anteile der Klassen "I2D", "I2C", "R2D" und "R2C" (sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt), wie im Einzelnen im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" und im entsprechenden Produktanhang erläutert, anwendbar.
"Angebotszeitraum"	ist der Zeitraum vor dem Auflegungstermin, in dem Anteile zum Erstausgabepreis zur Abwicklung am Auflegungstermin gezeichnet werden können.
"Anlagebeschränkungen"	bezeichnet die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" näher erläuterten Beschränkungen.
"Anlageinstrumente"	bezeichnet übertragbare Wertpapiere sowie alle anderen in Abschnitt 1 im Kapitel "Anlagebeschränkungen" genannten liquiden Finanzvermögenswerte.
"Anlagepolitik"	bezeichnet die vorab festgelegte Anlagepolitik des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
"Anlageverwalter"	bezeichnet, sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben, State Street Global Advisors Limited mit Sitz unter der Anschrift 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich. bezeichnet, sofern im entsprechenden Produktanhang ein Anlageverwalter in Bezug auf einen Teilfonds angegeben ist, einen von der Verwaltungsgesellschaft zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf diesen Teilfonds ernannten Anlageverwalter oder dessen Nachfolger.
"Anlageverwaltungsgebühr"	in Bezug auf einen Teilfonds, wie im entsprechenden Produktanhang dargelegt, jede von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Anlageverwaltungsvereinbarung an den Anlageverwalter zu zahlende Gebühr in Höhe eines maximalen Prozentsatzes, der an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klassen berechnet wird.
"Anlageverwaltungsvereinbarung"	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter. Fungiert State Street Global Advisors Limited als Anlageverwalter, ist die Anlageverwaltungsvereinbarung die Vereinbarung vom 17. November 2006 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und State Street Global Advisors Limited in der jeweils geltenden Fassung.
"Anlageziel"	bezeichnet das vorab festgelegte Anlageziel des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
"Anteile"	bezeichnen die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft, die in der im entsprechenden Produktanhang beschriebenen Form ausgegeben werden.
"Anteilsinhaber"	bezeichnet (i) bei Namensanteilen den bzw. die ordnungsgemäß im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragenen Anteilsinhaber und (ii) bei Inhaberanteilen die Personen, die diese Inhaberanteile besitzen.
"Anteilsklassenwährung"	bezeichnet die Währung, auf die der Erstausgabepreis einer Anteilsklasse lautet.
"Auflegungstermin"	bezeichnet den Tag, an dem die Gesellschaft im Austausch gegen das jeweilige Zeichnungsentgelt Anteile an einem Teilfonds ausgibt.
"Ausführungsanzeige"	bezeichnet die von der Verwaltungsstelle an einen Anteilsinhaber zu sendende Anzeige, mit der ein erteilter Auftrag bestätigt wird.
"Ausgabeaufschlag"	bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der von Anlegern erhoben werden kann, die bestimmte Anteilsklassen zeichnen, wie im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
"Ausschüttende Anteile"	bezeichnet Anteile, auf die Ausschüttungen vorgenommen werden.

"Außerordentliche Aufwendungen"	bezeichnet Aufwendungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren sowie auf die Gesellschaft bzw. ihre Vermögenswerte erhobene Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten.
"Basiswert"	bezeichnet (i) bei einem Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik den Basiswert bzw. die Basiswerte, an den bzw. die die Indirekte Anlagepolitik gekoppelt ist, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang beschrieben, und (ii) bei Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik den Vermögenswert bzw. die Vermögenswerte, dessen bzw. deren Wertentwicklung der jeweilige Teilfonds abbilden soll; dabei handelt es sich in der Regel um einen oder mehrere Indizes bzw. einen Wertpapier-Basket oder um eine Anlagestrategie;
"Basiswertpapiere"	bezeichnet in Bezug auf jeden Basiswert, die vom Basiswert-Sponsor als Bestandteil des Basiswertes ausgewählten übertragbaren Wertpapiere.
"Basiswert-Sponsor"	bezeichnet den Sponsor des Basiswerts, also Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London oder einen Rechtsnachfolger, sofern im Produktanhang nicht anders definiert, oder, wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, den Index-Sponsor.
"Bewertungstag"	bezeichnet (sofern im Produktanhang keine anders lautende Definition vorgegeben ist) den ersten auf einen Geschäftstag folgenden Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilklassen bzw. eines bestimmten Teilfonds unter Zugrundelegung der Kurse bzw. Preise berechnet wird, die am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstag gegolten haben. Bei Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Anteile bezeichnet der Bewertungstag (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) den ersten Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf den Transaktionstag bzw. den ersten Geschäftstag nach dem Transaktionstag folgt und an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilklassen bzw. eines bestimmten Teilfonds unter Zugrundelegung der Kurse bzw. Preise berechnet wird, die am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstag gegolten haben.
"Clearingstellen"	bezeichnet die in den Ländern, in denen die Anteile gezeichnet werden können, jeweils ausgewählten Clearingstellen, über die Globalurkunden mittels Einbuchung in die bei den Clearingstellen eröffneten Wertpapierdepots der Finanzintermediäre der Anteilsinhaber übertragen werden, wie im Einzelnen im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, sind die Clearingstellen Clearstream Banking <i>société anonyme</i> in Luxemburg und/oder Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main sowie (ein/e) weitere/s zu bestimmende/s Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e).
"CSSF"	bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Luxemburger Aufsichtsbehörde.
"CSSF-Rundschreiben 11/512"	bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 11/512, das sich auf die Darstellung der wichtigsten regulatorischen Änderungen im Risikomanagement nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und die Präzisierungen der ESMA, zusätzliche Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der Regeln für das Risikomanagement und die Definition des der CSSF zu kommunizierenden Inhalts und Formats des Risikomanagementverfahrens bezieht.
"CSSF-Rundschreiben 16/644"	bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 16/644 in Bezug auf Bestimmungen für Kreditinstitute handelnd als OGAW-Verwahrstellen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlage sowie sämtliche OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft.
"DB-Konzernangehörige"	bezeichnet Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank AG Gruppe;
"Direkte Anlagepolitik"	hat die unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
"Einzelne Inhaber-anteilsscheine"	bezeichnet die einzelnen Inhaberanteilsscheine, wie im Einzelnen im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben.
"EMIR"	bezeichnet (i) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, (ii) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i) getroffen werden, sowie (iii) sämtliche Verordnungen, Richtlinien und bestimmten Positionen, die von der CSSF oder der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde jeweils erlassen werden.
"Erstausgabepreis"	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile während des Angebotszeitraums und/oder (gegebenenfalls) der Frist bis ausschließlich zum Auflegungstermin gezeichnet werden können.

"Erstklassige Institute"	sind vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und durch die CSSF für die Zwecke von OTC-Derivatetransaktionen zugelassen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.
"Erstzeichnungen"	bezeichnet Zeichnungen für Anteile, die zum Erstausgabepreis erfolgen, wie im Einzelnen im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben.
"EU"	ist die Europäische Union.
"EU-Mitgliedstaat"	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.
"Fälligkeitstermin"	bezeichnet das im entsprechenden Produktanhang angegebene Datum, an dem die in Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden, woraufhin der Teilfonds geschlossen wird, wie im Einzelnen im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen" beschrieben. Sofern im entsprechenden Produktanhang kein Fälligkeitstermin angegeben ist, haben die Teilfonds keinen Fälligkeitstermin.
"FDI"	bezeichnet (ein) derivative(s) Finanzinstrument(e).
"Fixgebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds zu zahlende Gesamtgebühr im Hinblick auf gewöhnliche Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die diesem Teilfonds entstehen, wie im Einzelnen nachstehend unter "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben.
"Fixgebührenstelle"	bezeichnet DWS Investments UK Limited.
"Folgezeichnungen"	bezeichnet Zeichnungen von Anteilen, die am oder nach dem Auflegungstermin erfolgen, wie im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben.
"Fonds"	bezeichnet die Gesellschaft.
"Fondsdienstleistungsvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung vom 17. Dezember 2004 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, in der durch die Änderungsvereinbarung vom 3. April 2006 abgeänderten Fassung.
"Geldmarktinstrumente"	bezeichnet i. d. R. an einem Geldmarkt gehandelte, liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
"Geregelter Markt"	bezeichnet einen geregelten Markt mit regelmäßiger Notierung, der öffentlich anerkannt und zugänglich ist.
"Gesamtanlagebetrag bei Erstzeichnung"	bezeichnet das Produkt aller Anteile, die während des Angebotszeitraums gezeichnet wurden, und dem Erstzeichnungspreis.
"Gesamtrendite-Swap (Total Return Swap)"	bezeichnet einen Derivatekontrakt im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, bei dem ein Kontrahent einem anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.
"Geschäftstag"	bezeichnet einen Tag, der sowohl Produktgeschäftstag (wie im Produktanhang definiert), als auch Indexgeschäftstag (wie im Produktanhang definiert) ist, sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes bestimmt ist.
"Gesellschaft" oder "Fonds"	bezeichnet DB Platinum, eine nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft (<i>société anonyme</i>) gegründete Investmentgesellschaft, bei der es sich nach dem Gesetz um eine <i>société d'investissement à capital variable</i> (SICAV) handelt.
"Gesetz"	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung.
"Globalurkunde"	bezeichnet die Urkunden, die im Namen der Gesellschaft ausgegeben werden (wie im Einzelnen im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben).
"Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008"	bezeichnet die Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008 in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die sich auf bestimmte Definitionen der aktuellen Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 zu Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Umsetzung der Richtlinie der Kommission 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen bezieht.
"Halbjahresbericht"	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft mit dem ungeprüften Rechnungsabschluss der Gesellschaft für das Halbjahr, der in seiner Gesamtheit als Bestandteil des Prospektes gilt.

"Hedging-Anlage(n)"	bezeichnet bestimmte Vermögenswerte, in die ein Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik anlegt, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
"Index"	entspricht der im jeweiligen Produktanhang angegebenen Definition.
"Indexgeschäftstag"	entspricht der im jeweiligen Produktanhang angegebenen Definition.
"Index-Sponsor"	bezeichnet den Sponsor des Index, also die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London oder einen Rechtsnachfolger, sofern im Produktanhang nicht anders definiert.
"Indirekte Anlagepolitik"	hat die unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
"Inhaberanteile"	bezeichnet Anteile, die entweder (i) in Form einer Globalurkunde oder (ii) in Form von Einzelnen Inhaberanteilsscheinen ausgegeben werden, wie im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben.
"Institutionelle Anleger"	bezeichnet Anleger, die im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes als institutionelle Anleger einzustufen sind.
"Jahresbericht"	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Rechnungsabschluss.
"Klasse(n)" bzw. "Anteilsklasse(n)"	bezeichnet die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Teilfonds, für die bestimmte Merkmale im Hinblick auf Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung, Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, Vorgeschriebenen Mindestbestand, Mindestrücknahmebetrag, Ausschüttungspolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen oder sonstige Aspekte gelten können. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Produktanhang beschrieben.
"Konto"	bezeichnet (i) ein vorübergehend geführtes separates Anlagekonto oder (ii) ein separates Anlageveräußerungskonto, wie im Einzelnen in den Abschnitten "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" und "Rücknahme von Anteilen" beschrieben.
"Luxemburger Bankgeschäftstag"	bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem in Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
"Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der von einem neuen Anteilsinhaber, bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin, gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung 1 Anteil.
"Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der während des Angebotszeitraums und (gegebenenfalls) bis ausschließlich zum Auflegungstermin von einem Anteilsinhaber gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 1 Anteil.
"Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der von einem gegenwärtigen Anteilsinhaber, bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin, gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
"Mindestgesamtanlagebetrag bei Erstzeichnung"	bezeichnet den Mindestwert des Gesamtanlagebetrags bei Erstzeichnung.
"Mindestnettoinventarwert"	bezeichnet einen Betrag, der im jeweiligen Produktanhang aufgeführt ist. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert je Teilfonds EUR 10.000.000 (bzw. den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden -Teilfonds).
"Mindestrücknahmebetrag"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen bzw. den Mindestnettoinventarwert, die bzw. der bei einer Rückgabe von Anteilen erreicht werden muss. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, gilt für Namensanteile kein Mindestrücknahmebetrag und beträgt der Mindestrücknahmebetrag für Inhaberanteile 1 Anteil.
"Namensanteile"	bezeichnet Anteile, die als Namensanteile begeben werden und deren Eigentümer im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen und ausgewiesen sind, wie im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben.

"Nettoinventarwert je Anteil"	bezeichnet den Nettoinventarwert, der sämtlichen Anteilen zuzurechnen ist, die für einen bestimmten Teilfonds und/oder gegebenenfalls eine Anteilsklasse ausgegeben wurden, geteilt durch die Anzahl der von der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds bzw. die Anteilsklasse ausgegebenen Anteile.
"Nettoinventarwert" oder "NAV"	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt beschrieben erfolgt.
"Nettovermögen"	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, einer Klasse eines Teilfonds oder von Anteilen, vor Abzug der (gegebenenfalls anfallenden) Verwaltungsgesellschafts-, Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und Fixgebühr sowie anderer vom Vermögen des Teilfonds abzuziehender Gebühren und Aufwendungen.
"Neue Klasse"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die neue Anteilsklasse, in die ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile der Ursprünglichen Klasse umgetauscht hat, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"Neuer Teilfonds"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den neuen Teilfonds, in den ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile an dem Ursprünglichen Teilfonds umgetauscht hat, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"Nicht Zugelassene Personen"	bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Gesellschaft auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn der Gesellschaft daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für eine bestimmte Klasse nicht erfüllen.
"OECD"	ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
"OECD-Mitgliedstaat"	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
"OGAW V-Richtlinie"	ist die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der OGAW-Richtlinie im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.
"OGAW"	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.
"OGAW-Richtlinie"	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung.
"Pensionsgeschäft"	bezeichnet ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die ein Kontrahent Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung dem einen Kontrahenten nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als einen anderen Kontrahenten zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für den Kontrahenten, der die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für den Kontrahenten, der sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung.
"Privater Anleger"	bezeichnet einen Anleger, der nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.
"Produktanhang"	bezeichnet einen Anhang zu diesem Prospekt, in dem die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschrieben werden. Der Produkthanhang gilt als integraler Bestandteil des Prospekts.
"Produktgeschäftstag"	entspricht der im jeweiligen Produkthanhang angegebenen Definition.

"Prospekt"	bezeichnet den vorliegenden Prospekt, einschließlich der Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen, Jahresbericht, Halbjahresbericht und (gegebenenfalls) Quartalsberichten sowie Produktanhängen, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, korrigierten oder anderweitig modifizierten Fassung.
"Quartalsbericht"	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Quartalsbericht der Gesellschaft mit dem ungeprüften Rechnungsabschluss (sofern vorhanden).
"Referenzwährung"	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Teilfonds verwendet wird. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die Referenzwährung Euro.
"Register- und Transferstelle"	bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A. mit Sitz unter der Anschrift 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.
"Register- und Transferstellengebühr"	bezeichnet die nach Maßgabe der Register- und Transferstellenvereinbarung an die Register- und Transferstelle zu zahlenden Gebühren.
"Register- und Transferstellenvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung vom 17. Dezember 2004 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle.
"RESA"	Der Luxemburger Recueil Electronique des Sociétés et Associations.
"Rücknahmeabschlag"	bezeichnet den Abschlag oder die Gebühr, der bzw. die von Anlegern, die Anteile der Klassen "I2D", "I2C", "R2D" oder "R2C" halten, erhoben werden kann, wie im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben.
"Rücknahmeerlöse"	bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen" beschrieben.
"Rücknahmegebühr"	bezeichnet die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis gezahlt und auf Anteile der Klassen "I" und "R" erhoben werden kann, wie im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
"Rücknahmepreis"	bezeichnet den Preis, zu dem die Rücknahme von Anteilen erfolgt (vor Abzug sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen" beschrieben.
"Satzung"	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
"Swap-Berechnungsstelle"	bezeichnet die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt.
"Swap-Kontrahent"	bezeichnet die Deutsche Bank AG, sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt.
"Teilfonds"	bezeichnet ein für eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds besitzen keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
"Thesaurierende Anteile"	bezeichnet Anteile, auf die keine Ausschüttungen vorgenommen werden.
"Tracking Error"	hat die unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
"Tracking-Differenz"	hat die unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
"Transaktionsgebühren"	bezeichnet die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten für das bzw. aus dem unterhaltenen Portfolio, Courtagen und Maklerprovisionen, Zins- und Steuerverbindlichkeiten und sonstige transaktionsbezogene Aufwendungen, wie im Einzelnen unter "Gebühren und Aufwendungen" und/oder im jeweiligen Produktanhang beschrieben.
"Transaktionstag"	ist ein Bankgeschäftstag in Luxemburg, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile erteilt werden können, damit die Verwaltungsstelle diese, wie unter "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben, bearbeitet.

"Umtauschgebühr"	bezeichnet die Gebühr, die von Anlegern beim Umtausch von Anteilen zu entrichten ist, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
"Ursprüngliche Klasse"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die Anteilsklasse, deren Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Klasse umtauschen will, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"Ursprünglicher Teilfonds"	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile des Neuen Teilfonds umtauschen will, wie im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben.
"US-Person"	bezeichnet US-Personen (im Sinne der Definitionen in den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der Regulation S zu dem Gesetz von 1933) oder Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten haben.
"Vereinigte Staaten"	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen oder sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.
"Vertriebsgebühr"	bezeichnet die Gebühr, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt wird.
"Vertriebsstelle"	bezeichnet eine Vertriebsstelle oder einen Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Ländern, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, oder eine Untervertriebsstelle.
"Verwahrstelle"	bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A. mit Sitz unter der Anschrift 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.
"Verwahrstellengebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren.
"Verwahrstellenvereinbarung"	bezeichnet die Vereinbarung vom 6. Oktober 2016, in deren Rahmen RBC Investor Services Bank S.A. als Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt wurde, in ihrer gemäß OGAW V-Richtlinie geänderten und neu gefassten Form.
"Verwahrte Finanzinstrumente"	bezeichnet Finanzinstrumente, die gemäß Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie zur Verwahrung bei der Verwahrstelle oder der durch sie beauftragten Stelle hinterlegt sind.
"Verwaltungsaufwendungen"	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben.
"Verwaltungsgesellschaft"	bezeichnet DWS Investment S.A. mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (siehe auch Abschnitt "Die Verwaltungsgesellschaft" unter "Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft"). Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
"Verwaltungs-gesellschaftsgebühr"	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Gebühr, die täglich an jedem Kalendertag aufläuft und an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im maßgeblichen Produktanhang für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse aufgeführt und unter "Gebühren und Aufwendungen" näher erläutert), berechnet wird.
"Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung"	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 26. Oktober 2012 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese Vereinbarung hat die zwischen denselben Parteien geschlossene Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 1. Juli 2011 mit sofortiger Wirkung ersetzt.
"Verwaltungsrat"	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Bezugnahmen auf den Verwaltungsrat schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
"Verwaltungsratsmitglied"	bezeichnet die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
"Verwaltungsstelle"	bezeichnet RBC Investor Services Bank S.A. mit Sitz unter der Anschrift 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg.
"Verwaltungsstellen-gebühr"	bezeichnet die Gebühren, die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Fondsdienstleistungsvereinbarung an die Verwaltungsstelle zu zahlen sind.

"Vorgeschriebener Mindestbestand"	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der zu jeder Zeit von einem Anteilsinhaber gehalten werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.
"Vorschriften"	bezeichnet (i) Teil I des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, sowie (iv) sämtliche Verordnungen und Richtlinien, die von der CSSF jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen werden.
"Webseite der Gesellschaft"	bezeichnet die Webseite der Gesellschaft unter http://www.systematic.dws.com oder eine Nachfolge-Webseite.
"Wertpapierfinanzierungsgeschäft" bzw. "WFG"	bezeichnet ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Bei den vom Verwaltungsrat ausgewählten WFGs handelt es sich um Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte (Verleih und Entleihe).
"Wertpapierleihgeschäft"	bezeichnet Transaktionen, in deren Rahmen ein Kontrahent Wertpapiere überträgt, wobei entsprechende Transaktionen mit einer Verpflichtung des Entleihers zur Rückgabe gleichwertiger Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Aufforderung der übertragenden Person einhergehen. Bei diesem Geschäft handelt es sich aus Sicht des Kontrahenten, der die Wertpapiere überträgt, um einen Verleih von Wertpapieren, und aus Sicht des Kontrahenten, an den die Wertpapiere übertragen werden, um eine Entleihe von Wertpapieren.
"Zulässige Zahlungswährung"	bezeichnet die Währungen, in denen, zusätzlich zur Referenzwährung und zur Anteilklassenwährung, Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet bzw. zur Rücknahme eingereicht werden können. Sofern im Produktanhang nicht anders angegeben, ist die Zulässige Zahlungswährung Euro.

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt enthält einen Auszug der in diesem Prospekt niedergelegten Bestimmungen. Es handelt sich hierbei nicht um eine vollständige Zusammenfassung des Inhalts des Prospekts; der Abschnitt sollte zusammen mit dem vollständigen Prospektinhalt gelesen werden, der allein maßgeblich ist. Bei Widersprüchen zwischen dieser Zusammenfassung und den ausführlichen Bestimmungen in diesem Prospekt sind die ausführlichen Bestimmungen maßgeblich.

Die Gesellschaft: Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes registriert.

Die Teilfonds: Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Teilfonds auszuwählen, denen jeweils spezifische Anlageziele, eine spezifische Anlagepolitik, Referenzwährung und sonstige besondere Merkmale zugeordnet sind. Jeder einzelne Teilfonds ist ausführlich im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Anlagepolitiken: Ein Teilfonds kann sein Anlageziel mittels einer Indirekten Anlagepolitik und/oder einer Direkten Anlagepolitik verfolgen, soweit im Produktanhang des Teilfonds nicht anders angegeben.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik

Das Anlageziel von Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik ist ein an einen Basiswert (wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und definiert) gekoppelter Ertrag.

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik investieren grundsätzlich nicht (und/oder nicht in vollem Umfang) direkt in den Basiswert oder seine Bestandteile. Die Abbildung der Wertentwicklung des Basiswertes erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente. Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik mit dem Swap-Kontrahenten eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen ab.

Die OTC Swap-Transaktion(en) eines Fonds mit Indirekter Anlagepolitik können entweder Unfunded Swaps oder Funded Swaps sein.

- Fonds mit Indirekter Anlagepolitik, die mit Unfunded Swaps arbeiten, investieren die Nettoerlöse aus einer Emission von Anteilen im Allgemeinen ganz oder teilweise in die Hedging-Anlage(n) und setzen eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen mit dem Ziel ein, die Wertentwicklung und/oder den Ertrag dieser Hedging-Anlage(n) ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen.
- Fonds mit Indirekter Anlagepolitik, die mit Funded Swaps arbeiten, investieren die Nettoerlöse aus der Emission von Anteilen im Allgemeinen ganz oder teilweise in eine oder mehrere OTC Swap-Transaktion(en) mit dem Ziel, diese Nettoerlöse zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen.

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik können ihr Anlageziel mithilfe eines passiven oder aktiven Ansatzes verfolgen.

- Das Anlageziel von Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz ist ein an einen Basiswert (wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und definiert) gekoppelter Ertrag. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz investieren im Allgemeinen die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten, das aus allen (oder in Ausnahmefällen einer wesentlichen Anzahl von) Basiswertpapieren entsprechend ihrer Gewichtung innerhalb des Basiswertes besteht.
- Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz verfolgen eine aktive Anlagestrategie, die durch einen Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie im Produktanhang des jeweiligen Teilfonds beschrieben, umgesetzt wird.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten das Kapitel "Risikofaktoren" sorgfältig lesen.

Anteilstklassen:	Die Anteile sind in die Anteilstklassen "I" und "R" unterteilt. Anteile der Klasse "I" stehen nur Institutionellen Anlegern zur Verfügung, während Anteile der Klasse "R" in erster Linie für Private Anleger bestimmt sind. Anteile der Klassen "I" und "R" können weiter in verschiedene Anteilstklassen unterteilt werden, die sich, wie im Einzelnen unter "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben, in Bezug auf die Gebührenstruktur, Währungen oder sonstige Merkmale unterscheiden (gekennzeichnet durch eine Kombination aus Ziffern und Buchstaben), und darüber hinaus in Ausschüttende Anteile (gekennzeichnet durch den Buchstaben "D") und Thesaurierende Anteile (gekennzeichnet durch den Buchstaben "C") untergliedert sein.
Ausschüttungspolitik:	Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.
Anlagerisiken:	Mit der Anlage in einen Teilfonds sind bestimmte Risiken verbunden, darunter auch der mögliche Verlust des eingesetzten Kapitals. Ferner kann keine Garantie bzw. Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Eine detailliertere Beschreibung bestimmter Risikofaktoren, die für Anleger in die Teilfonds wichtig sind, wird im Abschnitt "Risikofaktoren" und/oder dem entsprechenden Produktanhang gegeben.
Anteilszeichnungen gegen Barzahlung oder Sachleistungen:	Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, erfolgen Zeichnungen von Anteilen gegen Barzahlung. Nähere Angaben hierzu können dem Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" entnommen werden.
Ausgabe von Anteilen:	Die Anteile werden während des Angebotszeitraums zum Erstausgabepreis zuzüglich des gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags, wie im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben, zur Zeichnung angeboten. Folgezeichnungen werden zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zuzüglich des geltenden Ausgabeaufschlags ausgeführt, wie im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" und im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung:	Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 1 Anteil.
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung:	Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung 1 Anteil.
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen:	Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
Vorgeschriebener Mindestbestand:	Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, ist der Vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.
Mindestrücknahmebetrag:	Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, gilt für Namensanteile kein Mindestrücknahmebetrag und beträgt der Mindestrücknahmebetrag für Inhaberanteile 1 Anteil.
Zahlungswährung für Zeichnungen gegen Barzahlung:	Zahlungen für die Anteile müssen in voller Höhe in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds bzw. in einer anderen Zulässigen Zahlungswährung geleistet werden.
Umtausch von Anteilen:	Anteile eines Teilfonds können in dem Maße und in der Weise in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden, wie dies gemäß dem Produktanhang zulässig und im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" beschrieben ist.
Handelsgebühren:	Nähere Angaben zu den vom Anleger zu zahlenden Gebühren und Provisionen können auch dem Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" entnommen werden.
a) Ausgabeaufschlag:	Für die Zeichnung von Anteilen wird gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag von maximal 5 % erhoben, der auf Grundlage des Erstausgabepreises oder des Nettoinventarwerts je Anteil errechnet wird, wie im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" näher beschrieben.
b) Alternative Verkaufsgebührenstruktur:	Für Anteile der Klassen "I2D", "I2C", "R2D" und "R2C" kann eine Alternative Verkaufsgebührenstruktur gewählt werden.
c) Rücknahmegebühr:	Für die Anteile wird gegebenenfalls eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhoben, wie im jeweiligen Produktanhang aufgeführt. Bei Rücknahme der Anteile am Fälligkeitstermin oder im Falle einer Zwangsrücknahme wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
d) Umtauschgebühr:	Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, fällt keine Umtauschgebühr an.

Jahresbericht:	Der Jahresbericht wird jedes Jahr für das am 31. Januar endende Geschäftsjahr, innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende, erstellt.
Zurechnung von Aufwendungen:	Nähere Angaben zu Verwaltungs- und außerordentlichen Aufwendungen für jeden Teilfonds können dem Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" entnommen werden.
Börsennotierung / Handel:	Wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt, kann die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an der Luxemburger Börse und/oder einer anderen Börse beantragt werden.

STRUKTUR

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Anlageportfolios ("**Teilfonds**") auszuwählen. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich jeweils durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, wie im jeweiligen Produktanhang beschrieben. Grundsätzlich wird für jeden Teilfonds ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt ist.

Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, den Vorgeschriebenen Mindestbestand, den Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Die Anteile sind in die Anteilklassen "I" und "R" unterteilt. Anteile der Klasse "I" stehen nur Institutionellen Anlegern zur Verfügung, während Anteile der Klasse "R" in erster Linie für Private Anleger bestimmt sind. Anteile der Klassen "I" und "R" können weiter in verschiedene Anteilklassen unterteilt werden, die sich, wie im Einzelnen unter "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben, in Bezug auf die Gebührenstruktur, Währungen oder sonstige Merkmale unterscheiden (gekennzeichnet durch eine Kombination aus Ziffern und Buchstaben), und darüber hinaus in Ausschüttende Anteile (gekennzeichnet durch den Buchstaben "D") und Thesaurierende Anteile (gekennzeichnet durch den Buchstaben "C") untergliedert sein. Beispielsweise können Anteilklassen als "R1D" (in erster Linie für Private Anleger bestimmte Ausschüttende Anteile mit bestimmten, im jeweiligen Produktanhang erläuterten Merkmalen) oder "I2C-E" (ausschließlich für Institutionelle Anleger bestimmte Thesaurierende Anteile mit bestimmten, im jeweiligen Produktanhang erläuterten Merkmalen) gekennzeichnet sein.

Für Anteile der Klassen „R0“ wird während/nach dem Angebotszeitraum kein Ausgabeaufschlag und keine Vertriebsgebühr erhoben. Diese Anteile sind unter bestimmten, eingeschränkten Bedingungen (i) für den Vertrieb durch Vertriebsstellen in bestimmten Ländern (wie gegebenenfalls im jeweiligen Länderanhang (falls vorhanden) vermerkt), in denen Vorschriften bezüglich des Erhalts von Vertriebsgebühren von Dritten durch Vertriebsstellen gelten, (ii) über bestimmte Vertriebsstellen, die nicht berechtigt sind, Vertriebsgebühren von Dritten zu erhalten und einzubehalten und/oder die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden eingegangen sind, und/oder (iii) für bestimmte andere Anleger gemäß separaten, mit der Verwaltungsgesellschaft und in deren Ermessen geschlossenen Gebührenvereinbarungen verfügbar.

Anteilklassen können an einer oder mehreren Börsen zum Handel zugelassen sein.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Verwaltungsrat legt das jeweilige Anlageziel und die jeweilige Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest, die im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang dieses Prospektes beschrieben werden. Die Anlageziele der Teilfonds werden unter Einhaltung der Grenzwerte und Beschränkungen umgesetzt, die im nachstehenden Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt sind. Jeder Teilfonds wird sich an die im vorliegenden Prospekt beschriebene allgemeine Anlagestrategie halten, die unverändert bleibt, sofern keine unvorhergesehenen Umstände oder sonstigen Ereignisse eintreten.

Ein Teilfonds kann sein Anlageziel, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben, mittels einer Indirekten Anlagepolitik und/oder einer Direkten Anlagepolitik verfolgen, soweit im Produktanhang des Teilfonds nicht anders angegeben.

I. Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik ("**Fonds mit Indirekter Anlagepolitik**") können keine direkten Anlagen in den Basiswert oder in dessen Bestandteile tätigen. Die Abbildung der Wertentwicklung des Basiswertes erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente. Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC Total Return Swap-Transaktionen (die "**OTC-Swap-Transaktion(en)**") ab. Zur Klarstellung: Die OTC-Swap-Transaktionen können als Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die "**SFTR**") angesehen werden.

Die Swap-Kontrahenten sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 der SFTR entsprechen.

I.a. Indirekte Anlagepolitik

Die OTC Swap-Transaktion(en) eines Fonds mit Indirekter Anlagepolitik können entweder Unfunded Swaps oder Funded Swaps sein. Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise:

- (i) in Hedging-Anlagen anlegen und eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen mit dem Ziel einsetzen, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser Hedging-Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen (ein "**Unfunded Swap**") und/oder
- (ii) in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen investieren mit dem Ziel, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Basiswert auszutauschen (ein "**Funded Swap**").

Bei Funded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, 110 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, liegt hingegen bei 100 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen.

Bei Unfunded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Basiswert infrage kommt, 110 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Basiswert infrage kommt, liegt hingegen bei 100 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen.

Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf Hedging-Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Wertes der Hedging-Anlagen am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds.

Die Hedging-Anlagen, die für einen Unfunded Swap infrage kommen, sind im jeweiligen Produktanhang aufgeführt.

Über die OTC-Swap-Transaktionen generierte Gewinne oder Verluste werden (nach Abzug der mit dem Swap-Kontrahenten vereinbarten Spreads) dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

Ein Fonds mit Indirekter Anlagepolitik kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilshaber und vorbehaltlich der in den einzelnen Produktanhängen dargelegten Bedingungen oder rechtlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Vorschriften, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt.

I.b. Kontrahentenrisiko

In Abhängigkeit vom Wert der OTC Swap-Transaktion(en) und der jeweils gewählten Struktur (wie vorstehend ausgeführt), besteht bei einem Fonds mit Indirekter Anlagepolitik jederzeit ein Exposure in Bezug auf den Swap-Kontrahenten. Um den Prozentsatz des Kontrahentenrisiko-Potenzials innerhalb der in den Vorschriften und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ("**EMIR**") vorgegebenen Grenzen zu halten, werden geeignete Sicherheitenvereinbarungen oder andere Maßnahmen zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos eingesetzt, wie im Kapitel "Anlagebeschränkungen" und im Abschnitt "Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen" unten näher beschrieben.

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik können das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion(en) des Teilfonds verringern, indem sie (i) den Swap-Kontrahenten veranlassen, gegenüber der Verwahrstelle oder einer Drittbank Sicherheiten in Form geeigneter finanzieller Vermögenswerte zu stellen, wie im Kapitel "Anlagebeschränkungen" und im Abschnitt "Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter

Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen" in diesem Prospekt ausführlicher erläutert, und/oder (ii) die OTC-Swap-Transaktion(en) zurücksetzen.

Im Fall von (i) können diese Sicherheiten von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss vorbehaltlich bestimmter Mindestübertragungsbeträge mindestens 100 % des Exposure in Bezug auf den Swap-Kontrahenten entsprechen. Informationen zur Zusammensetzung des Sicherheitenportfolios finden sich, soweit verfügbar, auf der Webseite der Gesellschaft.

Im Fall von (ii) wird durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion(en) der Marktwert der OTC-Swap-Transaktion und damit das Nettokontrahentenrisiko reduziert.

Weitere Informationen sind nachstehendem Abschnitt "Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen" zu entnehmen.

I.c. Pre-Hedging-Vereinbarungen

Teilfonds für die ein Fälligkeitstermin vorgesehen ist, verfolgen eine Anlagestrategie die darauf abzielt, Anlegern bei Fälligkeit des Teilfonds einen oder mehrere vorab festgelegte(n) Auszahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbeträge zukommen zu lassen. Der bzw. die vorab festgelegte(n) Auszahlungsbetrag bzw. Auszahlungsbeträge können Mindestbeträge oder Festbeträge sein.

Ob tatsächlich ein solcher vorab festgelegter Betrag an die Anleger ausgezahlt werden kann, ist von einer Reihe von Parametern abhängig, unter anderem Marktbewegungen zwischen der Festlegung dieses Betrages bei Gründung des Teilfonds und dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds oder eine seiner jeweiligen Anteilklassen aufgelegt wird.

Um negative Auswirkungen solcher Marktbewegungen zu vermeiden, beabsichtigt der Teilfonds, Pre-Hedging-Vereinbarungen einzugehen, die im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in dem Umfang vereinbart werden, der erforderlich ist, um die vorab festgelegte Auszahlung zu leisten.

Die Kosten dieser Pre-Hedging-Transaktionen je Anteil entsprechen der Differenz zwischen dem Erstausgabepreis je Anteil und dem Wert je Anteil des Portfolios des Teilfonds (oder, für den Fall der Auflegung einer neuen Klasse, dem dieser Klasse zuzuordnenden Wert je Anteil des Portfolios des Teilfonds) (einschließlich dieser Pre-Hedging-Transaktionen) am Auflegungstermin.

Diese Kosten (im Folgenden "**Pre-Hedging-Kosten**") stellen die Kosten des Swap Kontrahenten dar, der das Marktrisiko der Eingehung solcher Pre-Hedging-Vereinbarungen vor dem Auflegungstermin trägt. Diese Pre-Hedging-Kosten werden in der bzw. den jeweiligen OTC-Swap-Transaktion(en) berücksichtigt und dementsprechend auch in der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil. Sofern positiv sind diese Pre-Hedging-Kosten daher bei der Anteilszeichnung von den Anlegern zu tragen. Für den Fall, dass der Wert je Anteil des Portfolios des Teilfonds am Auflegungstermin höher ist als der Erstausgabepreis je Anteil, sind die Pre-Hedging-Kosten negativ und von dem Swap-Kontrahenten zu tragen.

Die gemäß Vorstehendem bestimmten Pre-Hedging-Kosten können für einen Zeitraum nach dem Auflegungstermin weiterhin von neuen Anlegern in den Teilfonds bzw. die Anteilklassen zu tragen sein, um eine Verwässerung der Anlagen von Anlegern, die am Auflegungstermin oder innerhalb dieses Zeitraums nach dem Auflegungstermin in den Teilfonds investiert haben, zu vermeiden. Dieser Zeitraum wird von dem Swap-Kontrahenten und der Verwaltungsgesellschaft am oder um den Auflegungstermin vereinbart und darf nicht länger als ein Jahr ab dem Auflegungstermin sein. Nach diesem Zeitraum werden die Pre-Hedging-Kosten entweder abgeschrieben oder fließen über einen festgelegten Zeitraum zu, soweit im Produktanhang des Teilfonds nicht anderweitig bestimmt.

II. Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik ("**Fonds mit Direkter Anlagepolitik**") können ihr Anlageziel mithilfe eines passiven oder aktiven Ansatzes verfolgen.

II.a. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz

Das Anlageziel von Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz ist ein an einen Basiswert (wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und definiert) gekoppelter Ertrag.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz investieren im Allgemeinen die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten, das aus allen (oder in Ausnahmefällen einer wesentlichen Anzahl von) Basiswertpapieren entsprechend ihrer Gewichtung innerhalb des Basiswertes besteht ("**Vollständige Nachbildung**"). Ein Teilfonds dieser Kategorie kann über Positionen in übertragbaren Wertpapieren verfügen, die in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen an den Basiswert und/oder ein oder mehrere Basiswertpapiere gebunden sind.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und einem passiven Ansatz halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils des Basiswertes. Stattdessen können sie durch den Einsatz von Optimierungstechniken und/oder Anlagen in Wertpapiere, die nicht Bestandteil des Basiswertes sind, ein Exposure in Bezug auf diesen Basiswert anstreben ("**Optimierte Nachbildung**"). Der Umfang, in dem ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik Optimierungstechniken einsetzt, hängt zum Teil von der Art der Bestandteile des Basiswertes ab. Beispielsweise kann ein Fonds mit Direkter Anlagepolitik Optimierungstechniken einsetzen und eine mit der des Basiswerts vergleichbare Rendite erzielen, indem er in eine Teilmenge der Bestandteile des Basiswerts anlegt.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, verwenden Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz das Konzept der Vollständigen Nachbildung.

II.b. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz

Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz verfolgen eine aktive Anlagestrategie, die durch einen Anlageverwalter in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie im Produktanhang des jeweiligen Teilfonds beschrieben, umgesetzt wird.

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds hängt in hohem Maße vom Anlageverwalter ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter oder die von ihm beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Teilfonds zu erbringen oder dass die auf Grundlage dieser Beratung vom Anlageverwalter getätigten Transaktionen sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen werden.

Obgleich jeder Anlageverwalter langjährige Erfahrung im Portfoliomanagement haben kann, darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der vom Anlageverwalter verwalteten Anlagen oder Investmentfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Teilfonds verstanden werden. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist abhängig vom Erfolg der Anlageziele und Anlagepolitik. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Teilfonds investiert werden kann. Eine Verringerung der Volatilität und Preisineffizienzen an den Märkten, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, sowie andere Marktfaktoren wirken sich negativ auf die Effektivität der Anlagestrategie des Teilfonds aus, was wiederum die Wertentwicklung beeinträchtigt.

Fonds mit Direkter Anlagepolitik, die einen aktiven Ansatz verfolgen, können derivative Instrumente, einschließlich Differenzgeschäfte (Contracts for Difference, "**CFDs**") und/oder Total Return Swaps, einsetzen. Über die Total Return Swaps und CFDs generierte Gewinne oder Verluste werden (nach Abzug der mit den Kontrahenten/Brokern zu marktüblichen Bedingungen vereinbarten Spreads) dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet. Die Kontrahenten im Rahmen der Total Return Swaps und CFDs sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 der SFTR entsprechen.

Die Gesellschaft wird Total Return Swaps oder CFDs nur einsetzen, wenn dies ausdrücklich im jeweiligen Produktanhang angegeben ist. Sollte der Anlageverwalter beschließen, in Zukunft Total Return Swaps oder CFDs einzusetzen, wird der betreffende Produktanhang vor dem Einsatz dieser Total Return Swaps oder CFDs entsprechend abgeändert.

II.c. Effizientes Portfoliomanagement

Soweit gemäß den Vorschriften zulässig und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen, kann die Gesellschaft in Bezug auf Fonds mit Direkter Anlagepolitik (i) Transaktionen zur vorübergehenden Veräußerung und Übertragung von Wertpapieren in ihrem Portfolio ("**Wertpapierleihgeschäfte**") tätigen, (ii) als Käufer oder Verkäufer Repo- und Pensionsgeschäfte ("**Pensionsgeschäfte**") oder (iii) andere Arten von Transaktionen, einschließlich Derivategeschäfte, tätigen. Diese Techniken und Instrumente dienen dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements, d. h. der Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge, der Kostenreduzierung oder der Reduzierung von (Wechselkurs-)Risiken.

Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielte Erträge fallen nach Abzug der im jeweiligen Produktanhang angegebenen Aufwendungen und Gebühren dem jeweiligen Teilfonds zu.

Weitere Informationen sind Abschnitt 10 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" sowie dem Kapitel "Risikofaktoren" (Wertpapierleihgeschäfte, Veräußerungen mit Rückkaufsrecht sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) zu entnehmen.

Die Gesellschaft wird Techniken des effizienten Portfoliomanagements nur einsetzen, wenn dies ausdrücklich im jeweiligen Produktanhang angegeben ist. Sollte der Anlageverwalter beschließen, in Zukunft Techniken des effizienten Portfoliomanagements einzusetzen, wird der betreffende Produktanhang vor dem Einsatz dieser Techniken entsprechend abgeändert.

II.d. Makler-Vereinbarungen mit Deutsche Bank AG handelnd durch ihre Niederlassung London

Die Gesellschaft kann zu marktüblichen Bedingungen Wertpapiermakler-Transaktionen mit Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, oder anderen Maklerinstituten tätigen.

III. Tracking Error und Tracking-Differenz

Das Anlageziel von Fonds mit Indirekter bzw. Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz ist es, Anlegern einen an einen Basiswert gekoppelten Ertrag zu bieten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich bestimmte Faktoren, wie im nachstehenden Abschnitt "Risikofaktoren" näher erläutert, auf die Fähigkeit dieser Teilfonds zur Abbildung der Wertentwicklung des Basiswerts auswirken.

In Bezug auf Teilfonds mit einem Index als Basiswert sollten Anteilseinhaber ihr Augenmerk auf Tracking-Differenz und Tracking Error richten. Die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Basiswerts (die "**Tracking-Differenz**") ist nicht gleichzusetzen mit dem Tracking Error, der definiert ist als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Tracking-Differenz über einen bestimmten Zeitraum (der "**Tracking Error**"). Während die Tracking-Differenz also angibt, wie exakt ein Teilfonds die Wertentwicklung seines Basiswerts abgebildet hat, zeigt der Tracking Error die Konstanz der Renditeabweichung über einen bestimmten Zeitraum.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jeden entsprechenden Teilfonds im jeweiligen Produktanhang angegeben. Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den voraussichtlichen Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird für jeden entsprechenden Teilfonds der tatsächliche Tracking Error zum Ende des Berichtszeitraums angegeben. Darüber hinaus liefert der Jahresbericht eine Erklärung zu möglichen

Abweichungen zwischen dem erwarteten und dem tatsächlichen Tracking Error im maßgeblichen Zeitraum sowie Angaben und Erläuterungen zu der jährlichen Tracking-Differenz zwischen der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds und der Wertentwicklung seines zugrunde liegenden Index.

IV. Änderung des Basiswertes

In Bezug auf Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz kann der Verwaltungsrat entscheiden, den Basiswert eines Teilfonds durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit dem Gesetz oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften steht und im Interesse der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds liegt.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in folgenden Fällen entscheiden, den Basiswert zu ersetzen:

- die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" beschriebenen OTC-Swap-Transaktionen und sonstige Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente, die für die Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der von dem Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung;
- die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem Basiswert hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig verändert;
- durch Bestandteile des Basiswerts würde der Teilfonds (bei genauer Abbildung des Basiswerts) die im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber erheblich negativ beeinflusst;
- der Basiswert existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrates hat sich eine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Basiswertes, oder in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswertes ergeben;
- Kontrahenten von OTC-Swap-Transaktionen oder sonstiger Derivatetransaktionen oder derivativer Instrumente teilen der Gesellschaft mit, dass ein Teil der im Basiswert enthaltenen Wertpapiere eine nur begrenzte Liquidität aufweist.
- der Basiswert-Sponsor erhöht seine Lizenzgebühr auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau;
- die Lizenzvereinbarung mit dem Basiswert-Sponsor wird gekündigt; oder
- der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Basiswert-Sponsors für nicht akzeptabel.

Obige Auflistung ist unverbindlich und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, nach eigenem Ermessen in einem solchen oder einem anderen Fall eine Veränderung an dem Basiswert vorzunehmen. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats bezüglich einer Veränderung des Basiswertes auf dem Wege informiert, der nach in Luxemburg und in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, geltendem Recht vorgeschrieben ist. Im Falle der Ersetzung des Basiswertes eines Teilfonds durch einen anderen Basiswert wird der Prospekt entsprechend abgeändert.

V. Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen

Im Rahmen von EMIR sind bei OTC-Derivatekontrakten, für die kein zentrales Clearing vorgeschrieben ist und die nicht durch eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) im Sinne von EMIR gecleart werden ("**Nicht geclearte OTC-Transaktionen**"), beide Parteien verpflichtet zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermitteln, zu beobachten und zu mindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung, der an diesen Nicht geclearten OTC-Transaktionen beteiligten Parteien Maßnahmen einzuführen, um den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, zu gewährleisten.

Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft für einen Teilfonds eine Nachschusszahlung an die Gegenpartei einer Nicht geclearten OTC-Transaktion leisten muss (d. h. eine von einer Gegenpartei eingezogene Sicherheit, die das Ergebnis der täglichen Bewertung zu Marktpreisen oder nach Modellpreisen der ausstehenden nicht geclearten OTC-Derivatekontrakte widerspiegeln soll).

Bei zwischen der Gesellschaft und Gegenparteien (einschließlich Swap-Kontrahenten) geschlossenen OTC-Derivatetransaktionen kann die Gesellschaft die geforderte Sicherheit entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung zwischen der Gesellschaft im Namen des jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei im Wege einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung stellen oder erhalten. Jede Partei stellt Barmittel oder Wertpapiere, um das Netto-Exposure des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf jede Gegenpartei (und umgekehrt) auf 0 % (null Prozent) zu senken, wobei allerdings ein Mindestübertragungsbetrag von bis zu EUR 500.000 (bzw. entsprechender Gegenwert in einer anderen Währung) gilt.

Die Vermögenswerte, die als Sicherheiten hinterlegt werden können, sind nachfolgend aufgeführt. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung. So enthalten die in Abschnitt 2 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" nachstehend aufgeführten Anforderungen zur "Risikostreuung" auch Vorgaben in Bezug auf die Konzentration auf Barsicherheiten, einzelne Emittenten oder Emissionen. Die für die verschiedenen Arten von Vermögenswerten geltenden Risikoabschläge werden nachstehend als Bewertungsprozentsatz angegeben, der vom Bonitätsrating abhängt.

Anlagekategorie	Bewertungsprozentsatz
Barmittel in GBP, USD und EUR	100 %
Von den Regierungen bestimmter OECD-Länder in der mit dem Swap-Kontrahenten vereinbarten Währung begebene Schuldtitel	
• mit einer Restlaufzeit von maximal einem Jahr	85-99,5 %
• mit einer Restlaufzeit bei Ausgabe von über einem Jahr, aber nicht mehr als fünf Jahren	85-98 %
• mit einer Restlaufzeit bei Ausgabe von mehr als fünf Jahren	85-96 %

Der Marktwert von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren an einem beliebigen Tag entspricht gemäß der gängigen Marktpraxis dem Geldkurs zum Handelsschluss am vorhergehenden Tag.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts zu entnehmen.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten das Kapitel "Risikofaktoren" sorgfältig lesen.

RISIKOPROFILTYPOLOGIE

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für Institutionelle und Private Anleger zur Verfügung. Da es sich bei den Teilfonds jedoch um komplexe Produkte handelt, sollte der typische Anleger gut informiert sein und in Bezug auf bestimmte Teilfonds über gute Kenntnisse zu derivativen Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der typische Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das eingesetzte Kapital und die Erträge einzugehen.

Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- Die Einstufung "*niedriges Risiko*" gilt für Teilfonds, bei denen das Risiko von Kapitalverlusten begrenzt ist. Die geringe Erwartung von Kapitalverlusten ergibt sich aus der geringen inneren Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklassen und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die wie im entsprechenden Produktanhang festgelegt im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt);
- Die Einstufung "*mittleres Risiko*" gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren inneren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweise Kapitalschutz des Teilfonds ergibt; und
- Die Einstufung "*hohes Risiko*" gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher innerer Volatilität investieren und/oder beschränkte Liquidität aufweisen und keine Kapitalschutzstrategien beinhalten.

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar; sie ist zudem nicht mit dem in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) eines Teilfonds angegebenen Risikoindikator (SRRI) gleichzusetzen und wird auch nicht auf die gleiche Weise berechnet. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das für Sie angemessene Risikoniveau sollten Sie sich von Ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

Zusätzliche Informationen zu den im Prospekt enthaltenen Informationen bezüglich des typischen Anlegerprofils können Dritten zur Verfügung gestellt werden, um diese Dritten in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend aufgeführten "Anlagebeschränkungen". Die Gesellschaft kann im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen, zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen. Soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, die nachstehenden Anlagebeschränkungen für einen neu errichteten Teilfonds zu ändern, sofern dies in Anbetracht der spezifischen Anlagepolitik dieses Teilfonds gerechtfertigt ist. Alle Änderungen der Anlagebeschränkungen für einen bestimmten Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang zu diesem Prospekt ausgeführt.

1. Anlageinstrumente

1.1 Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschließlich in folgende Instrumente anlegen:

- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
- (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Geregelten Markt in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, gehandelt werden, sofern es sich dabei um eine Börse bzw. einen Markt in einem OECD-Mitgliedstaat handelt;
- (d) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:
 - die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt beantragt wird, wobei es sich dabei um eine Börse oder einen Markt in einem OECD-Mitgliedstaat handeln muss;
 - die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt;
- (e) Anteile eines OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2) erster und zweiter Spiegelstrich der OGAW-Richtlinie, ungeachtet ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, vorausgesetzt:
 - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Japans, Hongkongs, der Schweiz, der Europäischen Union oder Norwegens zugelassen;
 - der Anlegerschutz für Anteilsinhaber des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen entspricht dem Anlegerschutz bei OGAWs und insbesondere die Regeln zu Trennung von Anlagen, Kreditaufnahme, Darlehensgeschäften und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen ist Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - höchstens 10 % des Nettovermögens des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem Anteile erworben werden sollen, darf gemäß deren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAWs oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden;
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts außerhalb der EU befindet, sich der Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force (FATF) befindet;
- (g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender Instrumente mit Barausgleich, die an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) und c) ausgeführt, gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt:
 - bei dem Basiswert handelt es sich um Instrumente, die in diesem Abschnitt 1 aufgeführt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel, wie im Prospekt und dem entsprechenden Produktanhang aufgeführt, investieren darf;
 - die Kontrahenten der OTC-Derivatetransaktionen sind Erstklassige Institute;
 - die OTC-Derivatetransaktionen unterliegen einer verlässlichen und nachprüfaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert werden bzw. durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden; und/oder

- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zweck des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:
- sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied dieses Bundes oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere sämtlich an einer Börse notiert sind oder an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) oder c) beschrieben, gehandelt; oder
 - sie werden von einem Institut emittiert oder garantiert, das gemäß den im europäischen Recht niedergelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde für mindestens so streng befunden werden wie die Regelungen nach europäischem Recht; oder
 - sie werden von anderen Emittenten von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigter Kategorien emittiert, sofern Anlagen in solche Instrumente Regeln zum Anlegerschutz unterliegen, die denen unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 entsprechen und es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens EUR 10 Mio. belaufen und (i) das seinen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, (ii) dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder (iii) dessen Aufgabe die Finanzierung von Securitisation-Strukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien bereitgestellt werden.
- 1.2 Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 1.1 oben darf jeder Teilfonds:
- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Ausnahme der unter 1.1 oben genannten anlegen; und
 - (b) daneben auch liquide Mittel halten. Die Laufzeit von Geldmarktinstrumenten, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, darf 12 Monate nicht überschreiten.
- 1.3 Jeder Teilfonds kann gemäß den Bedingungen des Gesetzes in die von einem oder mehreren weiteren Teilfonds der Gesellschaft ausgegebenen Anteile investieren.
- 1.4 Direkt auf Waren bezogene übertragbare Wertpapiere sind zulässig, sofern sie ein 1:1-Exposure in Bezug auf diese Waren bieten (d. h. keine eingebetteten Derivate) und alle sonstigen für übertragbare Wertpapiere geltenden Bedingungen erfüllen.

2. Risikostreuung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, auf den mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds entfallen, darf höchstens 40 % des Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.
- 2.3 Das Risikopotenzial (*risk exposure*) in Bezug auf einen Kontrahenten des Teilfonds in einer OTC-Derivatetransaktion und/oder einer Transaktion für eine effiziente Portfolioverwaltung darf folgende Grenzen nicht übersteigen:
- 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß 1.1 f) handelt,
 - andernfalls 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.
- 2.4 Unbeschadet der einzelnen unter 2.1, 2.2 und 2.3 ausgeführten Beschränkungen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die emittiert werden von,
 - Einlagen bei und/oder
 - das Netto-Exposure aus OTC-Derivatetransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung in Bezug auf einen einzelnen Emittenten dürfen 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 2.5 Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10 % kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den gesetzlichen Vorschriften in diesem

Land einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen, auf bis zu 25 % erhöht werden. Der Erlös aus der Begebung solcher Anleihen ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor allem in Vermögenswerte zu investieren, die die finanziellen Verpflichtungen aus der Emission über die gesamte Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und aus denen bei Zahlungsausfall des Emittenten bevorrechtigt Tilgungs- und Zinsansprüche bedient werden. Des Weiteren gilt für Anlagen des Teilfonds in Anleihen ein und desselben Emittenten von mehr als 5 % des Nettovermögens in ihrer Summe eine Obergrenze von 80 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.

- 2.6 Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10 % kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf bis zu 35 % erhöht werden.
- 2.7 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelung in 2.5 und 2.6 fallen, werden nicht auf die Risikostreuungsbergrenze von 40 %, wie unter 2.1 ausgeführt, angerechnet.
- 2.8 Die unter 2.1 bis 2.6 ausgeführten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder derivative Instrumente desselben zusammen in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards werden für die Berechnung der Anlagegrenzen nach diesem Abschnitt 2 als ein einziger Emittent betrachtet.

Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns investieren.

3. Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- 3.1 Unbeschadet der in Abschnitt 6 vorgesehenen Grenzen werden die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen auf maximal 20 % für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen erhöht, wenn die Gründungsunterlagen der Gesellschaft dies zulassen, und wenn gemäß dem Produktanhang eines bestimmten Teilfonds das Anlageziel dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dabei gelten folgende Grundsätze:
- die Zusammensetzung weist eine ausreichende Diversifizierung auf;
 - der Index stellt einen geeigneten Referenzwert für den Markt, auf den er sich bezieht, dar;
 - der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Begrenzung von 20 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten und wenn dies außergewöhnliche Marktbedingungen nachweislich rechtfertigen, insbesondere an Geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, von der Anhebung der einzelemittentenbezogenen Anlagegrenze auf 35 % Gebrauch zu machen, sofern dies nicht ausdrücklich in dem jeweiligen Produktanhang angegeben und gerechtfertigt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass für bestimmte als Basiswert verwendete Indizes Regeln gelten können, die eine solche oben genannte Anhebung der Anlagegrenze für den Index als Möglichkeit vorsehen. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch nicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, sofern dies nicht ausdrücklich im jeweiligen Produktanhang angegeben und gerechtfertigt ist.

- 3.2 **Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Angebote anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, einem anderen von der CSSF zugelassenen Land oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürften.**

4. Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in Master-Feeder-Strukturen

- 4.1 Ein Teilfonds kann Anteile von OGAWs und/oder anderen in Absatz 1.1e) genannten Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, wobei nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Verfügt ein OGAW oder anderer Organismus für gemeinsame Anlagen über mehrere Teilvermögen (*compartments*, im Sinne der Artikel 40 und 181 des Gesetzes) und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf dieses Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem

Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der o. g. Grenze als einzelner Emittent.

- 4.2** Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Hat ein Teilfonds Anteile von OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, müssen die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der in Abschnitt 2 vorgesehenen Grenzen nicht zusammengefasst werden.

- 4.3** Tätigt ein Teilfonds Anlagen in Anteile anderer OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder über ein Mandat von der gleichen Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen und nur eine reduzierte Verwaltungsgebühr von höchstens 0,25 % erheben.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, soll im Produktanhang die Höchstwerte der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die Anlagen getätigt werden sollen, berechnet werden können. Im Jahresbericht der Gesellschaft soll für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW und/oder anderem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden.

- 4.4** Gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, (i) neue Teilfonds der Gesellschaft in Form von Feeder-OGAW (d. h. Fonds, die mindestens 85 % ihres Vermögens in andere OGAW oder Teilfonds eines OGAW gemäß den Bestimmungen des Gesetzes anlegen) (ein "**Feeder**") oder Master-OGAW (d. h. Fonds, die als Master-Fonds für andere OGAW oder Teilfonds eines OGAW fungieren) (ein "**Master**") aufzulegen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder oder Master gemäß dem Gesetz und sonstigen geltenden Rechtsvorschriften umzuwandeln, (iii) einen als Feeder oder Master zugelassenen Teilfonds in einen herkömmlichen OGAW-Teilfonds umzuwandeln, der weder ein Feeder noch ein Master ist, oder (iv) den Master von als Feeder zugelassenen Teilfonds durch einen anderen Master zu ersetzen.

5. Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen

Wenn aufgrund von Marktbewegungen oder der Ausübung von Bezugsrechten die in Abschnitt 1 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft als oberstes Ziel im Rahmen ihrer Verkaufstransaktionen die Reduzierung dieser Positionen gemäß den vorgeschriebenen Grenzen und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber verfolgen.

Neu errichtete Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, von den in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Grenzen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Erstauflegung abweichen.

Handelt es sich bei einem Emittenten von Anlageinstrumenten um einen Rechtsträger mit mehreren Teilvermögen und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf das Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der in den Abschnitten 2, 3.1 und 4 genannten Grenzen als einzelner Emittent.

6. Anlageverbote

Der Gesellschaft ist es **untersagt**:

- 6.1** Aktien mit Stimmrechten zu erwerben, mithilfe derer die Gesellschaft in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben;

- 6.2** mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.

Die in den zweiten, dritten und vierten Spiegelstrichen festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der abgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die o. g. Grenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften

oder von einem anderen OECD-Mitgliedstaat begeben und garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

- 6.3** Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlageinstrumenten vorzunehmen;
- 6.4** Edelmetalle oder auf diese bezogene Zertifikate zu erwerben;
- 6.5** Immobilienanlagen zu tätigen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- 6.6** Fremdkapital im Auftrag eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:
- es handelt sich um ein Back-to-Back-Darlehen zum Erwerb von Devisen;
 - die Kreditaufnahme ist nur vorübergehend und übersteigt nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds; Unter Berücksichtigung einer möglichen vorübergehenden Kreditaufnahme in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds darf das Gesamt-Exposure 210 % des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds nicht übersteigen.
- 6.7** Kredite zu vergeben oder als Garantiegeber für Dritte aufzutreten. Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlageinstrumenten, die nicht vollständig eingezahlt worden sind;

7. Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten

7.1 Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess, der die ständige Überwachung und Messung des Risikos der Positionen sowie deren Einfluss auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios ermöglicht, und (ii) einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden.

7.2 Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das globale Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf derivative Instrumente nicht den gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Das Risikopotenzial (risk exposure) wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies findet auch für die folgenden Unterabsätze Anwendung.

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in den Unterabsätzen 2.7 und 2.8. festgelegten Beschränkung Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, wobei das Exposure in Bezug auf den Basiswert insgesamt die in Abschnitt 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen darf. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte derivative Instrumente, müssen diese Anlagen für die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen berücksichtigt werden.

8. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten (einschließlich Total Return Swaps) und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften)

8.1 Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung (einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) erhält, sind für die Zwecke dieser Regeln als Sicherheit zu betrachten und sollten die in nachstehendem Abschnitt 8.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

8.2 *Liquidität:* Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten Bewertung liegt. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Korrelation: Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von dem Kontrahenten bei Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung oder mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei

dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von der vorstehend genannten 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten kann ein Teilfonds bis zu 100 % Sicherheiten aus verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erhalten, die von einem einzelnen EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf. Werden abweichende Regeln dieser Art angewendet, so wird im jeweiligen Produktanhang dieses Prospekts darauf hingewiesen.

Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Gestellte Sicherheiten müssen vom Teilfonds jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei in Abschnitt 1.1.f) vorgeschriebenen Rechtsträgern angelegt werden;
- (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) in Staatsanleihen von hoher Qualität und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
- in kurzfristige Geldmarktfonds angelegt werden, wie in den Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds definiert.

8.3 Reinvestierte Barsicherheiten (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) müssen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

8.4 Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben haben:

- (a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;
- (b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

8.5 Der Teilfonds muss über eine eindeutige Haircut-Strategie verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie muss der Teilfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß den vorstehend genannten Faktoren durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Bewertungsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

9. Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Schutz ihrer gegenwärtigen und künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen kann die Gesellschaft Devisengeschäfte, Call-Optionen bzw. Put-Optionen auf Devisen, Devisentermingeschäfte bzw. Devisentauschgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen entweder an Geregelten Märkten getätigt oder außerbörslich (over-the-counter) mit Erstklassigen Instituten geschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben.

Die Zielsetzung der vorgenannten Transaktionen setzt das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten voraus und bedeutet grundsätzlich, dass Transaktionen in bestimmten Währungen (darunter auch

Währungen, die mit dem Wert der Referenzwährung eines Teilfonds korrelieren (üblicherweise als wechselseitige Kurssicherung oder auch "**Cross Hedging**" bezeichnet) den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen dürfen. Auch darf in Bezug auf die jeweiligen Laufzeiten der Zeitraum nicht überschritten werden, für den die Vermögenswerte gehalten werden bzw. voraussichtlich gehalten werden sollen oder für den die Verbindlichkeiten übernommen werden bzw. voraussichtlich übernommen werden sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung für einzelne Anteilsklassen eines Teilfonds negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken können, da Anteilsklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten darstellen. Solche negativen Auswirkungen werden letztlich von den Anteilsklassen getragen, für die diese Währungsabsicherungsgeschäfte getätigt wurden.

10. Beschränkungen und Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Soweit gemäß den Vorschriften und insbesondere gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen bei Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zulässig, kann jeder Teilfonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen und, als Käufer oder Verkäufer, Pensionsgeschäfte abschließen.

Diese Transaktionen können in Bezug auf 100 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Gesellschaft die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart fordern, dass sie jederzeit ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen kann und (ii) dass diese Transaktionen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Transaktionen werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft gesteuert. Alle aus diesen Transaktionen ggf. erzielten Erlöse werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt.

Diese Transaktionen unterliegen den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Anlagebeschränkungen, wobei diese Beschreibung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wenn ein Teilfonds Erlöse aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erzielt, wird in den folgenden Abschnitten bzw. im jeweiligen Produktanhang (i) beschrieben, welche Regelungen bei der Gesellschaft oder dem Teilfonds für direkte oder indirekte in Zusammenhang mit Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften entstehende Betriebskosten/Gebühren gelten, die gegebenenfalls von den an den jeweiligen Teilfonds gezahlten Erlösen abgezogen werden, und (ii) angegeben, an welche(n) Rechtsträger die direkten oder indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden sowie ob es sich bei diesem bzw. diesen um verbundene Parteien der Verwahrstelle handelt.

Bei den Kontrahenten im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte handelt es sich um regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder selbst oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaft über ein Investment Grade-Rating verfügen.

10.1 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Vorschriften einhält:

- 10.1.1** die Gesellschaft muss jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückfordern und jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft beenden können;
- 10.1.2** die Gesellschaft kann Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.3** der Entleiher muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar erachtet werden;
- 10.1.4** das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten darf die in den Abschnitten 2.3 und 2.4 aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten;
- 10.1.5** Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, die von einem Rechtsträger emittiert wurden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist, deren Wert für die Dauer der Leihevereinbarung mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten). Unbare Sicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 "Diversifizierung der Sicherheiten" ausreichend diversifiziert sein;
- 10.1.6** diese Sicherheiten müssen vor oder zeitgleich mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über die im vorstehenden Abschnitt 10.1.2 genannten Intermediäre verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten vorgenommen werden, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss der Transaktion gewährleistet. Besagter Intermediär kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen;

- 10.1.7** Die Sicherheit ist in einer der folgenden Formen zu stellen:
- (i) liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert), Akkreditive (*Letters of Credit*) und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen Kreditinstituten, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden sind, ausgegeben werden;
 - (ii) von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines solchen Mitgliedstaats oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
 - (iii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGAs, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
 - (iv) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die hier unter (v) und (vi) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
 - (v) in von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begebene oder garantierte Anleihen und
 - (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;
- 10.1.8** Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger begeben worden sein, der nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist;
- 10.1.9** wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der vorstehend in Abschnitt 2.2 aufgeführten 20 %-Beschränkung. Die Verwahrung einer solchen Barsicherheit darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen; es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls seitens des Kontrahenten geschützt;
- 10.1.10** unbare Sicherheiten können von einem Drittverwahrer verwahrt werden, sofern dieser einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. In Fällen von Rechtsübertragungen sind solche Sicherheiten jedoch von der Verwahrstelle zu verwahren;
- 10.1.11** die Gesellschaft nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Es findet eine auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmte Haircut-Strategie Anwendung, um den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Kredit-, Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gilt: Wenn die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds entgegennimmt, muss sie über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann;
- 10.1.12** die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten in Anspruch nehmen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d. h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100%ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt;
- 10.1.13** während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, und
- 10.1.14** die Gesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

10.2 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Pflicht des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die "**Pensionsgeschäfte**").

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- 10.2.1** Wenn der Teilfonds ein Repo-Geschäft eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit (i) die den Gegenstand des Pensionsgeschäfts bildenden Wertpapiere zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft beenden kann und (ii) den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Markt-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Markt-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden. Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäft bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann;
- 10.2.2** Erfüllung der unter 10.1.2, 10.1.3 und 10.1.4 aufgeführten Bedingungen;
- 10.2.3** während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Gesellschaft als Käufer auftritt, darf die Gesellschaft die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist;
- 10.2.4** die von der Gesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und
 - (iii) die vorstehend unter 10.1.7 (ii), (iii) und (vi) genannten Vermögenswerte.
- 10.2.5** Die Gesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.
- 10.3** Wiederanlage von Barsicherheiten
- Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt 8 aufgeführten strengeren Bestimmungen kann die Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften wie folgt neu anlegen in:
- (a) Anteile von OGAs, bei denen es sich um Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur handelt, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049);
 - (b) in kurzfristige Bankeinlagen, die gemäß vorstehendem Abschnitt 1 (f) geeignet sind;
 - (c) hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen und
 - (d) in umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Des Weiteren gelten die vorstehend unter 10.1.8, 10.1.9, 10.1.10 und 9.1.13 aufgeführten Bedingungen *mutatis mutandis* in Bezug auf die Vermögenswerte, in die die Barsicherheit reinvestiert wird. Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 "Diversifizierung der Sicherheiten" ausreichend diversifiziert sein. Die Wiederanlage der Barsicherheit in Finanzanlagen, die eine über dem risikolosen Zinssatz liegende Rendite generiert, wird bei der Berechnung des Gesamt-Exposure der Gesellschaft gemäß vorstehendem Abschnitt 7.2 berücksichtigt. In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird offengelegt, in welche Vermögenswerte die Barsicherheiten reinvestiert wurden.

11. Referenzwerte-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 (die „Referenzwerte-Verordnung“) müssen Referenzwert-Administratoren vor dem 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Administrator beantragen. Nach einer solchen Zulassung oder Registrierung erscheint der Referenzwert-Administrator oder der Referenzwert im Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführt wird. Zum Datum dieses Prospekts verwenden die Teilfonds keinen Referenzwert mit einem Administrator, der gemäß der Referenzwerte-Verordnung im ESMA-Register enthalten ist. Die Gesellschaft analysiert derzeit die Nutzung von Referenzwerten durch die Teilfonds im Sinne der Referenzwerte-Verordnung. Sollte der (ggf.) von einem Teilfonds verwendete Referenzwert-Administrator oder Referenzwert im ESMA-Register der Administratoren und Referenzwerte enthalten sein, wird die Gesellschaft diesen Prospekt sobald wie möglich und vor dem 1. Januar 2020 entsprechend aktualisieren.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Artikel 28 der Referenzwerte-Verordnung dargelegt sind. Kopien dieser schriftlichen Pläne können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft kostenlos eingesehen werden.

RISIKOFAKTOREN

Die nachstehenden Ausführungen sind allgemeiner Art und beschreiben unterschiedliche Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Anteile verbunden sind. Nachstehend sind einige Risikofaktoren aufgeführt, die mit einer Anlage in die Anteile verbunden sind und auf die die Anleger ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Diese Aufstellung ist jedoch nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind. Anleger sollten zudem die im jeweiligen Produktanhang erläuterten zusätzlichen Risiken beachten, die (gegebenenfalls) mit einer bestimmten Ausgabe von Anteilen verbunden sind. Anleger sollten sich an ihre eigenen Berater wenden, bevor sie eine Anlage in die Anteile in Betracht ziehen. Welche Faktoren für die Anteile eines bestimmten Teilfonds im Einzelnen relevant sind, wird von mehreren Kriterien abhängig sein, die miteinander in Zusammenhang stehen, darunter auch die Art der Anteile, des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n) und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher Faktoren erfolgen.

I. Einführung

Eine Anlage in die Anteile ist mit Risiken verbunden. Diese Risiken können unter anderem Aktien- und Rentenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken beinhalten bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risikofaktoren wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z. B. die Anteile, die Hedging-Anlage(n), den Basiswert, die OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstige Derivatetransaktionen und/oder -instrumente, in die der jeweilige Teilfonds anlegt, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen, (iii) die Art des Basiswertes und (iv) die Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Techniken durch den Teilfonds und (v) die Art der Hedging-Anlage(n) beraten haben.

Anleger in die Anteile sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Haben die Anteile einen Fälligkeitstermin, so gilt: Je kürzer die Restlaufzeit der Anteile, desto höher das Risiko eines möglichen Wertverlusts bei den Anteilen. Selbst wenn die Anteile durch die Anlage in die Hedging-Anlage(n) einen gewissen Schutz vorsehen (diese Form des Schutzes wird, sofern vorgesehen, im entsprechenden Produktanhang beschrieben), gilt dieser Schutzmechanismus u. U. nicht in vollem Umfang für den Ersterwerb der Anteile durch den Anleger. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Kauf, der Verkauf oder die Zeichnung der Anteile nicht während des Angebotszeitraums erfolgt, (ii) die Anteile vor dem Fälligkeitstermin (sofern vorhanden) zur Rücknahme eingereicht oder veräußert werden oder (iii) die Hedging-Anlage(n) oder die zur Koppelung der Hedging-Anlage(n) an den Basiswert eingesetzten Techniken nicht den erwarteten Ertrag erzielen. Vor einer Anlage in die Anteile sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, in welche Richtung sich der Wert des Basiswertes und der Hedging-Anlage(n) entwickeln bzw. wann diese Entwicklung eintreten und welches Ausmaß sie annehmen könnte, da die Rendite einer solchen Anlage u. a. von diesen Änderungen abhängig ist.

Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, wie sich das gleichzeitige Auftreten mehrerer Risikofaktoren auf den Wert der Anteile auswirkt.

II. Allgemeine Risikofaktoren

II.a. Vergangene und künftige Wertentwicklung

Die vergangene Wertentwicklung eines Teilfonds, wie sie im Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen oder in Marketingmaterial abgedruckt ist, bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden. Gleichermaßen darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n) oder sonstiger Anlagen des Teilfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Teilfonds verstanden werden. Das Verfolgen von Anlageziel und Anlagepolitik durch den Teilfonds ist mit Unsicherheitsfaktoren verbunden. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Teilfonds investiert werden kann. Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass die vom Anlageverwalter im Namen des Teilfonds getätigten Anlagen gewinnbringend sind. Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der Wertentwicklung des Referenzindex, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, die anfallen und/oder abgezogen werden bzw. möglicherweise bereits angefallen und/oder abgezogen worden sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann.

II.b. Bewertung der Anteile

Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf den Basiswert und gegebenenfalls die Hedging-Anlage(n), die OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstige Derivatetransaktionen und/oder -instrumente.

II.c. Bewertung des Basiswerts, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente

Der Wert des Basiswerts, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente kann Schwankungen unterliegen und aufgrund verschiedener Faktoren steigen oder fallen, u. a. auch aufgrund von Kapitalmaßnahmen, makroökonomischer Faktoren und Spekulationen. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index oder einen aus Wertpapieren oder Indizes bestehenden Basket, so können die Wertveränderungen bei einem Wertpapier bzw. Index durch Wertschwankungen bei anderen Wertpapieren bzw. Indizes, die Bestandteile des Basiswertes sind, oder durch Wertveränderungen der Hedging-Anlage(n) selbst entweder ausgeglichen oder noch verstärkt werden.

Der Basiswert, die Hedging-Anlage(n), die OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstige Derivatetransaktionen und/oder -instrumente können eine komplexe und speziell ausgerichtete Struktur aufweisen. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Techniken sind gewöhnlich nur von einer begrenzten Anzahl von Marktakteuren erhältlich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen basieren oft auf einer bestimmten Methode oder bestimmen Marktannahmen, und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

II.d. Wechselkurse

Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Es ist z. B. möglich, dass (i) der Basiswert ein direktes oder indirektes Exposure in Bezug auf verschiedene Währungen in Emerging Markets oder Industrieländern aufweist; (ii) die Wertentwicklung des Basiswertes, seiner Basiswertpapiere und/oder gegebenenfalls der Hedging-Anlage(n) auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet; (iii) die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat, und/oder (iv) die Anteile auf eine andere Währung lauten als die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht.

Die Wechselkurse zwischen Währungen werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen), Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden (einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen).

Die Teilfonds können zum Schutz gegen ungünstige Wechselkursschwankungen Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Diese Absicherungsgeschäfte können aus Devisentermingeschäften oder sonstigen Arten von Derivatekontrakten bestehen, die ein Währungsabsicherungs-Exposure darstellen, das in regelmäßigen Abständen „rolliert“ wird. Unter solchen Umständen werden die Hedging-Transaktionen gegebenenfalls nicht um das Währungsrisiko angepasst, das sich aus der Wertentwicklung des Portfolios des Teilfonds zwischen zwei aufeinanderfolgenden Roll-Tagen ergibt, wodurch sich die Effektivität der Absicherung verringern kann und Gewinne oder Verluste für Anleger entstehen können. Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit der Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften Kosten verbunden sein können, die gegebenenfalls von dem Teilfonds zu tragen sind.

II.e. Zinsen

Mit einer Anlage in die Anteile können Zinsrisiken einhergehen. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. Währungen, auf die die Anteile, der Basiswert und/oder gegebenenfalls die Hedging-Anlage(n) lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den Wert der Anteile auswirken.

Zinssätze werden nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten festgesetzt, die wiederum von makroökonomischen Faktoren (wie beispielsweise der wirtschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen Währungszonen, den Zinssätzen und internationalen Kapitalbewegungen, Spekulationen sowie Interventionen von Seiten der jeweiligen Notenbanken bzw. Regierungen beeinflusst werden einschließlich der Auferlegung von Devisenkontrollen bzw. -beschränkungen).

II.f. Volatilität am Markt

Die Volatilität am Markt und/oder die Volatilität des Basiswertes, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente können sich auf den Wert der Anteile auswirken. Die Volatilität spiegelt das Ausmaß der Instabilität und der erwarteten Instabilität des Werts der Anteile, des Basiswerts, der Hedging-Anlage(n), der OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstiger Derivatetransaktionen und/oder -instrumente wider. Die am Markt herrschende Volatilität ist nicht nur ein Gradmesser für die tatsächliche Volatilität, sondern wird auch entscheidend von den Kursen bzw. Preisen für Instrumente bestimmt, die den Anlegern Schutz gegen diese Volatilität bieten. Die Preise bzw. Kurse dieser Instrumente richten sich nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage an den Märkten für Optionen und Derivate allgemein. Diese Marktkräfte werden ihrerseits von Faktoren wie z. B. der tatsächlichen Volatilität, der erwarteten Volatilität, makroökonomischen Faktoren und Spekulationen beeinflusst.

II.g. Kreditrisiko

Die Fähigkeit der Gesellschaft zu Auszahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile ist in dem Maße eingeschränkt, in dem die Gesellschaft andere Verbindlichkeiten übernimmt oder ihr solche auferlegt werden. Mit dem Basiswert, der bzw. den Hedging-Anlage(n), der bzw. den OTC und sonstigen Derivatetransaktionen und/oder -instrumenten kann ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Leistungspflichten eines Emittenten oder Kontrahenten verbunden sein. So bergen Anlagen in Anleihen oder andere Schuldtitel unter Umständen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Nachrangige Schuldtitel bzw. Schuldtitel, die ein schlechteres Rating aufweisen, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit angesehen als Wertpapiere, die mit einem höheren Rating

begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken. Anleger in einen Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik sollten zur Kenntnis nehmen, dass, sofern zutreffend, die Hedging-Anlage(n) für diesen Teilfonds in der Regel Anleihen und sonstige Schuldtitel beinhaltet bzw. beinhalten, die mit einem Kreditrisiko verbunden sind, das der Teilfonds trägt, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben. Ist bei einem solchen Teilfonds überdies ein Kapitalschutzmechanismus vorgesehen, so wird dieser Mechanismus oftmals nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn Kapital- und Zinszahlungen auf die Anleihen bzw. sonstigen Schuldtitel, in die der Teilfonds als Hedging-Anlage(n) investiert, ordnungsgemäß geleistet werden.

II.h. Liquiditätsrisiko

Bestimmte Arten von Vermögenswerten oder Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegt oder die dem Teilfonds als Sicherheit bereitgestellt werden, können nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen. Dies kann sich auf die Fähigkeit des Teilfonds zum Erwerb oder Verkauf solcher Vermögenswerte oder Wertpapiere oder den Preis, zu dem der Teilfonds diese erwerben oder verkaufen kann, auswirken. Dadurch kann gegebenenfalls auch die Preisermittlung für die Bestandteile des Basiswertes erschwert und somit der Wert des Basiswertes negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds auswirken.

II.i. Besondere Beschränkungen im Zusammenhang mit den Anteilen

Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Tag zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen.

Anleger sollten des Weiteren zur Kenntnis nehmen, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Besitz und der Rücknahme von Anteilen sowie dem Handel mit Anteilen bestehen können. Diese Beschränkungen können zur Folge haben, dass Anleger die Anteile nicht uneingeschränkt zeichnen, besitzen, handeln und/oder zur Rücknahme einreichen können. Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Parametern können sich auch Beschränkungen in Form bestimmter Anforderungen wie z. B. dem Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung, dem Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und dem vorgeschriebenen Mindestbestand ergeben.

II.j. Risiko wesentlicher Anteilsinhaber

Bestimmte Kontoinhaber können gelegentlich einen wesentlichen Prozentsatz der Anteile eines Teilfonds besitzen oder beherrschen. Dabei ist der Teilfonds folgendem Risiko ausgesetzt: Wenn wesentliche Anteilsinhaber einen Teil ihres Anteilsbestands oder ihren gesamten Anteilsbestand zurückgeben, oder Anteile in großem Umfang und/oder regelmäßig erwerben, kann dies die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, falls er gezwungen ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern oder Geld zu investieren, obwohl der Anlageverwalter dies unter anderen Umständen nicht machen würde. Dieses Risiko ist besonders ausgeprägt, wenn ein Anteilsinhaber einen erheblichen Anteil eines Teilfonds besitzt. Rücknahmen einer großen Anzahl von Anteilen können die Liquidität eines Teilfondsportfolios beeinflussen, die Transaktionskosten eines Teilfonds erhöhen und/oder zur Schließung eines Teilfonds führen.

II.k. Institutionelle Anleger und Private Anleger

Die Gesellschaft wird keine Anteile der Klasse "I" an Personen bzw. Gesellschaften ausgeben, die nicht als Institutionelle Anleger einzustufen sind. Des Weiteren wird die Gesellschaft Übertragungen dieser Anteile an die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften nicht als rechtswirksam behandeln. Die Gesellschaft wird nach eigenem Ermessen die Ausgabe bzw. Übertragung von Anteilen der Klasse "I" verweigern, wenn keine ausreichenden Nachweise dahingehend vorliegen, dass die Person bzw. die Gesellschaft, an die diese Anteile verkauft oder übertragen werden, als Institutioneller Anleger einzustufen ist. Bei der Entscheidung, ob es sich bei dem Anleger bzw. Erwerber um einen Institutionellen Anleger handelt, wird die Gesellschaft die von den Luxemburger Aufsichtsbehörden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen (soweit anwendbar) in gebührendem Maße berücksichtigen. Institutionelle Anleger, die Anteile in ihrem Namen, aber für und im Auftrag von Dritten, zeichnen, müssen der Gesellschaft gegenüber wie vorstehend beschrieben den Nachweis erbringen, dass die Zeichnung für und im Auftrag eines Institutionellen Anlegers erfolgt, und die Gesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen Nachweise dahingehend verlangen, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um einen Institutionellen Anleger handelt.

III. Marktstörungen und Abwicklungsstörungen

Die Feststellung einer Marktstörung oder einer Abwicklungsstörung im Zusammenhang mit (einer) Hedging-Anlage(n) oder einem Basiswert (wie u. U. im Einzelnen im Produktanhang beschrieben) kann sich auf den Wert der Anteile und/oder die Anlagepolitik auswirken sowie den Eintritt eines Fälligkeitstermins und/oder die Abwicklung in Bezug auf die Hedging-Anlage(n), den Basiswert und/oder die Anteile verzögern.

II.m. Besteuerung

(i) Allgemeines

Anleger in die Anteile sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u. U. zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Teilfonds, Veräußerungsgewinne (unabhängig davon, ob diese Veräußerungsgewinne realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge des Teilfonds etc. verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u. U. Steuern auf Erträge bzw. als Erträge geltende Einkünfte entrichten müssen, die von einem Teilfonds vereinnahmt wurden oder bei einem Teilfonds aufgelaufen sind. Steuern können auf der Grundlage der zugeflossenen und/oder als zugeflossen geltenden und/oder beim Teilfonds aufgelaufenen Erträge in Bezug auf die Hedging-Anlage(n) veranlagt werden, während die Wertentwicklung des Teilfonds, und in der Folge der von den Anlegern im Anschluss an die Rücknahme der Anteile vereinnahmte Ertrag, vollständig oder teilweise von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängig ist. Dies kann zur Folge haben, dass Steuern auf Grundlage von Erträgen und/oder einer Wertentwicklung veranlagt werden, von denen der Anleger nur zum Teil oder überhaupt nicht profitiert.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

(ii) Foreign Account Tax Compliance Act – "FATCA"

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als "**FATCA**") sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der "**Hire Act**"), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA ("**ausländische Finanzinstitute**" oder "**FFIs**") verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service ("**IRS**"), jährlich Angaben zu von "Spezifizierten US-Personen" direkt oder indirekt unterhaltenen "Finanzkonten" zu machen.

Bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, wird ein Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie zum Beispiel die Gesellschaft über ihre Teilfonds, FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als "FATCA-konform" eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens ("**IGA**"), als "Non-Reporting Financial Institution" die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Gesellschaft muss daher zu gegebener Zeit die Bestimmungen eines solchen Luxemburger IGA einhalten.

Die Gesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das Luxemburger IGA an sie stellen. In diesem Zusammenhang kann es u. a. erforderlich werden, dass die Gesellschaft alle Anteilsinhaber auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anteilsinhaber und für Anteilsinhaber handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen der Gesellschaft Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen. Anteilsinhaber sollten darüber hinaus beachten, dass die Definition von Spezifizierten US-Personen im Sinne der FATCA-Vorschriften einen größeren Kreis von Anlegern erfasst als die aktuelle Definition von US-Personen. Sobald Genaueres zur Umsetzung des IGA zwischen Luxemburg und den USA bekannt ist, kann der Verwaltungsrat daher beschließen, dass es im Interesse der Gesellschaft liegt, die Kriterien für die Art von Anlegern, denen eine Anlage in die Teilfonds zukünftig untersagt ist, strenger zu fassen und Vorschläge auszuarbeiten, wie mit dem Anteilsbestand von bestehenden Anlegern in diesem Zusammenhang zu verfahren ist.

II.n. Rechtliche und regulatorische Risiken

Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, wodurch u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und der Anlageziele eines Teilfonds und/oder die Neuausrichtung oder Beendigung einer entsprechenden Politik bzw. entsprechender Ziele notwendig werden könnte. Der Basiswert sowie gegebenenfalls die Hedging-Anlage(n), die OTC-Swap-Transaktion(en) und sonstige Derivatetransaktionen oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die der Teilfonds eingeht, und/oder Instrumente können ebenfalls Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität beeinflussen können oder in irgendeiner Weise eine Neuausrichtung oder Beendigung erforderlich machen.

II.o. Wirtschaftliche und politische Faktoren

Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der

Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden.

II.p. Regulatorische Reformen

Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf die Gesellschaft und/oder die Teilfonds sowie deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Teilfonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann einem Teilfonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit aller oder einiger der Teilfonds zur Verfolgung ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen bei allen oder einigen der Teilfonds führen und eine Restrukturierung aller oder einiger der Teilfonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung von betroffenen Teilfonds notwendig sein. Eine (nicht erschöpfende) Auflistung potenzieller regulatorischer Änderungen in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nachstehend.

II.q. Europäische Union

In Europa sind derzeit verschiedene Regulierungsreformvorhaben im Gespräch, die sich auf die Gesellschaft und die Teilfonds auswirken können. Zu einigen wichtigen Themen wurden auf politischer Ebene bereits Entscheidungen getroffen, Vorschläge unterbreitet oder Konsultationen eingeleitet. Zu nennen sind unter anderem die von der EU-Kommission eingeleitete Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und zu langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Revision der OGAW-Richtlinie (d. h. die sogenannte "OGAW VI-Richtlinie") nebst der ESMA-Leitlinien 2012/832 zu ETFs und anderen OGAW-Themen, die Vorschläge (i) zur Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als MiFID II) und (ii) für in einer neuen Rechtsverordnung, bekannt als Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als "MiFIR"), enthaltene direkt anwendbare Vorschriften, die Verabschiedung der Verordnung über Over-the-Counter-Derivate und Marktinfrastrukturen (bezeichnet als "EMIR") durch das Europäische Parlament sowie der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer ("FTT").

II.r. Vereinigte Staaten von Amerika

Der US-Kongress, die SEC, die U.S. Commodity Futures Trading Commission ("CFTC") und andere Regulierungsbehörden haben ebenfalls Maßnahmen zur Verschärfung oder anderweitigen Abänderung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu Leerverkäufen, Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten ergriffen oder angekündigt, in denen die Gesellschaft möglicherweise engagiert ist. Im Zuge des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") wurde die sogenannte "Volcker-Regel" eingeführt, die Beschränkungen für Banken ("banking entities") und Finanzunternehmen, die keine Banken sind ("non-bank financial companies") in Bezug auf bestimmte Aktivitäten wie Eigenhandel und Anlagen in bzw. Sponsoring von und Halten von Beteiligungen an Investmentfonds vorsieht.

II.s. Wesentliche Anlagebestände von DB-Konzernangehörigen

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass DB-Konzernangehörige jeweils Beteiligungen an einzelnen Teilfonds halten können, die einen erheblichen Betrag oder Anteil des Gesamtanlagebestands des jeweiligen Teilfonds ausmachen können. Anleger sollten prüfen, welche möglichen Folgen diese Beteiligungen von DB-Konzernangehörigen für sie haben können. So können DB-Konzernangehörige zum Beispiel wie alle anderen Anteilhaber ihre Anteile an einer Klasse des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vollständig oder teilweise zur Rücknahme einreichen, was (a) zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert führen könnte, woraufhin der Verwaltungsrat die Schließung des Teilfonds und die Zwangsrücknahme aller Anteile des jeweiligen Teilfonds beschließen könnte, oder (b) zu einem Anstieg des proportionalen Anteilsbesitzes der anderen Anteilhaber führen könnte, der über das nach den für diesen Anteilhaber geltenden Gesetzen oder internen Richtlinien zulässige Maß hinaus geht.

II.t. Potenzielle Interessenkonflikte

Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistungsanbietern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein "**Dienstleistungsanbieter**") in Bezug auf alle oder einzelne der Teilfonds (jeweils eine "**Verbundene Person**" und zusammen die "**Verbundenen Personen**") bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Jede Verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teilfonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilfonds haben. Die Verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen der Gesellschaft, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. So können sie beispielsweise:

- untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapiieranlagen der Gesellschaft oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln;
- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit dem Anlageverwalter oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Gesellschaft teilnehmen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel der Gesellschaft können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

- DB-Konzernangehörige können als Dienstleistungsanbieter fungieren. DB-Konzernangehörige können beispielsweise als Kontrahenten bei den mit der Gesellschaft eingegangenen Derivatetransaktionen oder -kontrakten (für die Zwecke dieses Prospektes der "**Kontrahent**" oder die "**Kontrahenten**") auftreten. In diesem Zusammenhang können DB-Konzernangehörige nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Basiswert-Sponsor, Basiswert-Allokationsstelle, Market Maker, Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater auftreten und gegenüber der Gesellschaft Leistungen als Unterverwahrer erbringen. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von DB-Konzernangehörigen bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- DB-Konzernangehörige ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren.
- DB-Konzernangehörige sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilsinhabern verpflichtet.
- Die wirtschaftlichen Interessen von DB-Konzernangehörigen können im Widerspruch zu denen der Anteilsinhaber stehen. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilsinhabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilsinhabern offenlegen zu müssen.
- DB-Konzernangehörige handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten.
- DB-Konzernangehörige sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.
- DB-Konzernangehörige können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. DB-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass die DB-Konzernangehörigen die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzen und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für die Gesellschaft erfüllen, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

II.u. Operatives Geschäft

Das operative Geschäft der Gesellschaft (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) wird von verschiedenen Dienstleistungsanbietern ausgeführt, von denen einige im Abschnitt "Verwaltung der Gesellschaft" beschrieben werden. Die Gesellschaft wendet bei der Auswahl ihrer Dienstleistungsanbieter einen strengen Due Diligence-Prozess an. Dennoch können operative Risiken auftreten, die sich negativ auf das operative Geschäft der Gesellschaft auswirken können. Dies kann sich auf unterschiedliche Weise niederschlagen, beispielsweise in Form von Geschäftsunterbrechungen, einer schlechten Wertentwicklung, Fehlfunktionen oder Ausfällen der Informationssysteme, Verstößen gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschlichem Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder kriminellen Handlungen.

Im Falle der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen.

II.v. Depotbank

Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft und die der Gesellschaft als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls von Drittverwahrern bzw. Unterverwahrern verwahrt. Hieraus ergeben sich für die Gesellschaft trotz geltender Pflichten zur Trennung von Vermögenswerten Verwahrungsrisiken. Die Gesellschaft ist zudem im Falle eines Feuers oder anderer Naturkatastrophen dem Risiko eines Verlusts dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Werden sowohl Vermögenswerte der Gesellschaft als auch die Vermögenswerte, die der Gesellschaft als Sicherheiten bereitgestellt werden, durch Unterverwahrer der Verwahrstelle oder Drittverwahrer bzw. Unterverwahrer in einem Schwellenland verwahrt, unterliegt die Gesellschaft einem erhöhten Verwahrungsrisiko. Dieses erhöhte Risiko ist bedingt durch die Tatsache, dass sich Schwellenländer *per definitionem* "im Umbruch" befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich negativ auf die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken.

II.w. Risiko der Referenzwerte-Reform

Vorwürfe der Manipulation von Referenzzinssätzen wie LIBOR und EURIBOR haben zu intensiveren Prüfungen dieser Referenzwerte und der allgemeinen Verwendung von Referenzwerten durch Marktteilnehmer geführt, was schließlich die Einführung der EU-Referenzwerte-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) nach sich zog. Darüber hinaus haben Zweifel bezüglich des Fortbestands bestimmter Referenzwerte bereits dazu geführt, dass sich Marktteilnehmer, unterstützt von Aufsichtsbehörden, vermehrt an alternativen risikofreien Zinssätzen (*risk free rates*, „RFR“) orientieren.

Die UK Financial Conduct Authority hat beispielsweise öffentlich klargestellt, dass sich die Marktteilnehmer vor Ende 2021 auf die Beendigung des LIBOR und den Übergang zu alternativen RFR vorbereiten sollten. Aufgrund dieser aufsichtsrechtlichen und marktspezifischen Entwicklungen können bestehende Referenzwerte entweder schrittweise auslaufen oder müssen beendet bzw. umstrukturiert werden. Wenn ein Teilfonds auf solche Referenzwerte verweist bzw. diese verwendet, oder (direkte oder indirekte) Anlagen des Teilfonds auf solche Referenzwerte verweisen bzw. sie verwenden, kann es notwendig sein, die Referenzwerte gegen Alternativen auszutauschen und den Teilfonds bzw. die entsprechenden Anlagen zu beenden oder umzustrukturieren.

II.x. Cybersicherheitsrisiko

Ausfälle oder Sicherheitsverstöße in den elektronischen Systemen der Gesellschaft, ihrer Dienstleister oder der Emittenten der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb eines Teilfonds negativ beeinflussen, wodurch dem Teilfonds und seinen Anteilhabern Verluste entstehen können. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft Pläne zur Geschäftsfortführung und Risikomanagementsysteme für Sicherheitsverstöße oder Systemausfälle erstellt hat, sind diese Pläne und Systeme nur begrenzt anwendbar. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Gesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

III. Besondere Risiken in Bezug auf Teilfonds, die die Wertentwicklung eines Basiswertes abbilden sollen

III.a. Lizenz für die Nutzung des Basiswertes

Bestimmten Teilfonds wurde vom jeweiligen Basiswert-Sponsor eine Lizenz dafür gewährt, den jeweiligen Basiswert dazu zu nutzen, einen auf diesem Basiswert basierenden Teilfonds aufzulegen, sowie bestimmte Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert zu nutzen. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Anlageziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Index-Sponsor gekündigt wird. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Anlageziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung gekündigt wird.

III.b. Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik, die einen passiven Ansatz verfolgen, werden nicht "aktiv verwaltet". Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio solcher Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird, um eine genaue Abbildung von Zusammensetzung, Duration und Total Return (Gesamtrendite) des jeweiligen Basiswertes zu erreichen. Solche Teilfonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu "schlagen", und gehen nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim Basiswert einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

III.c. Berechnung und Veröffentlichung des Basiswertes

Es ist nicht auszuschließen, dass der Basiswert zukünftig nicht mehr auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder erheblich verändert wird. Veränderungen des Basiswertes können sich negativ auf den Wert der Anteile auswirken.

III.d. Änderungen in Bezug auf den Basiswert oder Beendigung des Basiswertes

Ein Teilfonds kann beendet werden, wenn der entsprechende Basiswert nicht mehr verwaltet, zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatz für den Basiswert gibt, dem (nach billigem Ermessen der

Verwaltungsgesellschaft) dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel, Berechnungsmethode oder Strategie zugrunde liegt, wie sie zur Berechnung des jeweiligen Basiswertes verwendet wird.

III.e. Häufigkeit und Kosten der Neugewichtung

Jeder Anleger sollte im Hinblick auf seine Anlagestrategie die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Basiswertes berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass durch eine Indexneugewichtung die Bestandteilsbewertungen des jeweiligen Basiswertes angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widerspiegelt werden soll/sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen (für eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Basiswertes wird soweit relevant auf den jeweiligen Produktanhang verwiesen) oder (ii) ad hoc, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen.

Bei Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik können sich die Kosten für die Neugewichtung im Wert des Basiswerts und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Etwaige Neugewichtungskosten werden im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können (z. B. Neugewichtungskosten, Replikationskosten, Neuzusammensetzungskosten, Rollkosten, Handelskosten oder Transaktionskosten).

Bei Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik kann die Neugewichtung eines Basiswertes eine entsprechende Neugewichtung des Teilfonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtperformance des jeweiligen Teilfonds schmälern.

IV. Besondere Risiken bei Fonds mit Indirekter Anlagepolitik

Fonds mit Indirekter Anlagepolitik zielen darauf ab, Anlegern durch den Einsatz von Unfunded Swaps und/oder Fully Funded Swaps einen an einen Basiswert gekoppelten Ertrag zukommen zu lassen.

IV.a. Derivate

Der Einsatz von Unfunded Swaps und/oder Fully Funded Swaps unterliegt bestimmten, mit Derivaten verbundenen Risiken. Weitere Informationen sind dem nachstehenden Abschnitt "VI. Einsatz von Derivaten" zu entnehmen.

IV.b. Basiswert

Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert sind den vorstehenden Abschnitten III.a bis III.e zu entnehmen.

IV.c. Abbildung des Basiswertes durch einen Fonds mit Indirekter Anlagepolitik

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem Wert und der Wertentwicklung des Basiswertes abweichen können. Basiswerte können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der Nachbildung solcher Basiswerte besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Die folgende Auflistung von Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Fonds mit Indirekter Anlagepolitik möglich ist die Wertentwicklung des Basiswertes abzubilden, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Transaktionskosten und sonstige von den Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- die Teilfonds tragen unter Umständen die mit der bzw. den Hedging-Anlage(n) verbundenen Risiken;
- rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und/oder anlagebezogene Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die die Gesellschaft betreffen;
- der Teilfonds kann zur Reduzierung bestimmter Marktrisiken wie Zins- oder Währungsrisiken in Bezug auf den Basiswert Risikominderungs- und Absicherungstechniken einsetzen;
- wechsellkursbezogene Faktoren, wenn der Basiswert oder die Hedging-Anlage(n) des Teilfonds auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung oder Anteilsklassenwährung;
- zeitliche Abweichungen zwischen der erwarteten Laufzeit des Teilfonds und dem Fälligkeitstermin der jeweiligen OTC-Swap-Transaktion(en) und anderer Derivatetransaktionen und/oder Instrumente. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Bedingungen der neu eingegangenen Derivategeschäfte mit denen der zuvor eingegangenen vergleichbar sind; und
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teilfonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung des Basiswertes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als "Cash Drag" bezeichnet).

V. Besondere Risiken bei Fonds mit Direkter Anlagepolitik

V.a. Allgemeines

(i) *Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement:* Der Einsatz der Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement ist mit bestimmten Risiken verbunden, von denen einige in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das mit dem Einsatz dieser Techniken und Instrumente verfolgte Ziel tatsächlich erreicht wird.

Gemäß den Vorschriften muss jeder Teilfonds, der eine der vorstehend genannten Transaktionen eingeht, ausreichende Sicherheiten zur Verringerung seines Kontrahentenrisikos erhalten. Die Vorschriften sehen nicht vor,

dass das Kontrahentenrisiko vollständig durch Sicherheiten abgedeckt sein muss. Aus diesem Grund kann der Teilfonds einem Netto-Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein, und Anleger sollten sich über den möglicherweise daraus resultierenden Verlust bei Ausfall oder Insolvenz des jeweiligen Kontrahenten im Klaren sein.

Im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften und Veräußerungen mit Rückkaufsrecht, bei denen ein Teilfonds als Käufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, von dem die Wertpapiere erworben wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung dieser Wertpapiere, einer negativen Marktwertentwicklung, einer schlechteren Bonitätsbewertung der Emittenten dieser Wertpapiere oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, der Wert der erworbenen Wertpapiere letztlich unter dem ursprünglich bezahlten Kaufpreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Barmitteln in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt von Barmitteln bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, zur Tätigung von Wertpapierkäufen oder, allgemeiner gesagt, zur Wiederanlage von Mitteln einschränken können.

Im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften und Veräußerungen mit Rückkaufsrecht, bei denen ein Teilfonds als Verkäufer fungiert, müssen sich Anleger bewusst sein, dass bei Ausfall des Kontrahenten, an den die Wertpapiere verkauft wurden, (A) das Risiko besteht, dass aufgrund einer besseren Marktbewertung dieser Wertpapiere oder einer höheren Bonitätsbewertung ihres Emittenten, der Wert der an den Kontrahenten verkauften Wertpapiere letztlich über dem ursprünglich erhaltenen Verkaufspreis liegen kann, und (B) (i) die Bindung von Anlagepositionen in Transaktionen mit übermäßigem Volumen oder übermäßig langer Laufzeit und/oder (ii) Verzögerungen beim Rückerhalt der veräußerten Wertpapiere bei Fälligkeit die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

Im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften müssen sich Anleger darüber im Klaren sein, dass (A) bei Nichtrückgabe der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere durch den Entleiher das Risiko besteht, dass aufgrund einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen in Bezug auf die Sicherheiten, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Sicherheitsemitenten oder Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert verwertet werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, und dass (B) bei einer Wiederanlage von Barsicherheiten diese Wiederanlage (i) Exposures zur Folge haben kann, die im Widerspruch zu den Zielen des Teilfonds stehen, oder (ii) einen unter dem zurückzugebenden Sicherheitsbetrag liegenden Ertrag erzielen kann, und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen einschränken können.

V.b. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und passivem Ansatz

(i) *Basiswert*: Risikofaktoren in Bezug auf den Basiswert sind den vorstehenden Abschnitten III.a bis III.e zu entnehmen.

(ii) *Die Fähigkeit eines Fonds mit Direkter Anlagepolitik zur Abbildung der Wertentwicklung des Basiswerts*: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und verstehen, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem Wert und der Wertentwicklung des Basiswertes abweichen können. Basiswerte können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der Nachbildung solcher Basiswerte besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Die folgende Auflistung von Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik möglich ist die Wertentwicklung des Basiswertes abzubilden, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Portfolios eines Teilfonds von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Basiswertes abweichen kann, insbesondere wenn der jeweilige Teilfonds nicht alle Bestandteile des Basiswertes halten und/oder handeln kann;
- rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und/oder anlagebezogene Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die die Gesellschaft betreffen;
- der Teilfonds kann zur Reduzierung bestimmter Marktrisiken wie Zins- oder Währungsrisiken in Bezug auf den Basiswert Risikominderungs- und Absicherungstechniken einsetzen;
- wechselkursbezogene Faktoren, wenn der Basiswert oder die Basiswertpapiere auf eine andere Währung lauten als die Referenzwährung oder die Anteilsklassenwährung;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Erträgen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des Teilfonds;
- Transaktionskosten und sonstige vom Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- bei einem "Short-" oder "Inverse-"Basiswert, alle mit der Leihe von Bestandteilen des Basiswertes zur Nachbildung der umgekehrten Wertentwicklung des Basiswertes verbundenen Kosten; und/oder
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teilfonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung des Basiswertes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als "Cash Drag" bezeichnet).

Anleger sollten ferner beachten, dass außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik und dem Basiswert führen können. Zudem kann in Bezug auf die Neuzusammenstellung des Basiswertes und der Anlagen des Teilfonds eine Verzögerung auftreten. Aufgrund verschiedener Faktoren kann die Neuzusammensetzung des Portfolios bei einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik mehr Zeit in Anspruch nehmen, was erhebliche Auswirkungen auf die Abbildungsgenauigkeit des Teilfonds haben kann.

V.c. Fonds mit Direkter Anlagepolitik und aktivem Ansatz

(i) *Anlagestrategien:* Der Erfolg der jeweiligen Anlagestrategie hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktdaten richtig zu interpretieren und Marktbewegungen vorherzusehen. Faktoren, die die zeitgerechte Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen erschweren, wie z. B. eine erheblich verringerte Liquidität an einem bestimmten Markt oder bei einer bestimmten Anlage, können sich ebenfalls nachteilig auf die Rentabilität auswirken.

(ii) *Abhängigkeit von Schlüsselpersonen:* Die Anlageaktivitäten des Teilfonds hängen von der Erfahrung und den Kenntnissen des Teams des Anlageverwalters ab. Werden die Dienstleistungen durch einzelne dieser oder alle diese Personen nicht mehr erbracht oder wird die jeweilige Anlageverwaltungsvereinbarung beendet, kann sich dies negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

VI. Einsatz von Derivaten

Der umsichtige Einsatz von Derivaten kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich unter Umständen von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar größer sein können. Mit dem Einsatz von Derivaten können zudem Transaktionskosten verbunden sein. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von Derivaten (einschließlich Total Return Swaps) betreffen und über die sich Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds im Klaren sein sollten.

VI.a. Marktrisiken

Dieses Risiko ist allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Derivats auf eine Art und Weise ändern, die sich u. U. nachteilig auf die Interessen eines Teilfonds auswirkt.

VI.b. Kontrolle und Überwachung

Bei Derivaten handelt es sich um hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz von derivativen Techniken setzt nicht nur die Kenntnis des Basiswertes, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzen der Einsatz und die Komplexität von Derivaten voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte bestehen, die Risiken eines Derivats für einen Teilfonds eingeschätzt und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen zutreffend prognostiziert werden können.

VI.c. Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei großvolumigen Derivatetransaktionen bzw. bei illiquiden Märkten (z. B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Derivaten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs u. U. nicht möglich.

VI.d. Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds können Geschäfte an OTC-("Over-the-Counter")-Märkten tätigen, mit denen sich der Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit aussetzt, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. So können die Teilfonds beispielsweise Pensions-, Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken einsetzen, bei denen die Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegen, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt oder insolvent wird. Bei einem solchen Ausfall des Swap-Kontrahenten haben die Teilfonds jedoch verschiedene vertragliche Ansprüche aus dem jeweiligen Kontrakt. Anleger sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass solche Ansprüche unter dem Vorbehalt insolvenzrechtlicher Bestimmungen stehen können, was die Gläubigerposition eines Teilfonds beeinträchtigen könnte. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten kann es zu Verzögerungen bei der Glattstellung von Positionen und zu erheblichen Verlusten kommen, die unter anderem daraus folgen können, dass die Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, ihre Ansprüche geltend zu machen, an Wert verliert, die Gesellschaft während dieses Zeitraums Gewinne im Zusammenhang mit der Anlage nicht realisieren kann oder der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche Gebühren und Kosten entstehen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die vorstehend genannten Geschäfte und derivativen Techniken nachträglich beendet werden, beispielsweise bedingt durch Insolvenz, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge geltenden Vorschriften. Das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial, dem jeder Teilfonds in Bezug auf einen einzelnen Kontrahenten ausgesetzt sein kann, ausgedrückt als Prozentsatz (das "**Prozentuale Exposure**") (i) wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds errechnet, (ii) kann bestimmte Risikominderungstechniken (wie die Stellung von Sicherheiten gemäß den Vorschriften und gegebenenfalls EMIR) berücksichtigen und (iii) darf je nach Status des Kontrahenten maximal 5 % oder 10 % betragen, jeweils im Einklang mit den Vorschriften (nähere Informationen zum maximalen Prozentualen Exposure sind dem Unterabschnitt 2.3 des Abschnitts "Risikosteuerung" im Kapitel "Anlagebeschränkungen" und dem Abschnitt "Für Fonds mit Indirekter Anlagepolitik und Fonds mit Direkter Anlagepolitik eingegangene OTC-Derivatetransaktionen" zu entnehmen) und gegebenenfalls vorbehaltlich EMIR. Nichtsdestotrotz sollten sich Anleger bewusst sein, dass der tatsächlich erlittene Verlust infolge eines Ausfalls des Kontrahenten den Betrag aus der Multiplikation des Prozentualen Exposure mit dem Nettoinventarwert übersteigen kann, selbst wenn entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung des Prozentualen Exposure auf null getroffen

wurden. Zur Erläuterung: Es besteht das Risiko, dass der erzielte Wert aus der Verwertung der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, letztendlich geringer ist als der Wert derselben Sicherheiten, der als Komponente für die Berechnung des Prozentualen Exposure herangezogen wurde, sei es infolge einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheiten oder infolge von Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Folglich sollten sich potenzielle Anleger im Vorfeld über das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Kontrahenten informieren und dieses abwägen.

VI.e. EU-Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen

Die Richtlinie 2014/59/EU, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen festlegt (die *Bank Recovery and Resolution Directive*, "**BRRD**"), gibt Abwicklungsbehörden, u. a. der maßgeblichen Luxemburger Abwicklungsbehörde, gemeinsame Instrumente und Befugnisse an die Hand, um Banken Krisen proaktiv zu begegnen. Dementsprechend verleihen die BRRD und die jeweiligen Gesetze zu deren Umsetzung den nationalen Aufsichtsbehörden Befugnisse in Bezug auf Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen, die ausfallen oder von einem Ausfall bedroht sind und bei denen eine gewöhnliche Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde. Zu diesen Befugnissen zählen Umwandlungs-, Übertragungs-, Herabschreibungs-, Änderungs- und Aussetzungsbefugnisse (die "**BRRD-Instrumente**").

Der Einsatz solcher BRRD-Instrumente kann der BRRD unterliegende Kontrahenten in ihrer Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Teilfonds nachzukommen, und den Teilfonds so potenzielle Verluste verursachen.

Zudem können Anleger der Teilfonds von diesen BRRD-Instrumenten betroffen sein, was zu einer zwangsweisen Veräußerung ihrer Vermögenswerte, einschließlich ihrer Anteile an dem jeweiligen Teilfonds, führen würde. Daher besteht das Risiko, dass ein Teilfonds infolge eines ungewöhnlich großen Volumens an Rücknahmeanträgen nicht über ausreichend Liquidität verfügt und die Gesellschaft ist in einem solchen Fall möglicherweise nicht in der Lage ist, Rücknahmeerlöse innerhalb der in diesem Prospekt angegebenen Frist auszuzahlen.

VI.f. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Derivaten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren, dass zwischen Derivaten und den zugrunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Häufig sind nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten in der zu bewertenden Transaktion oft als Kontrahenten auf. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Maße nach. Somit ist der Einsatz von derivativen Techniken durch einen Teilfonds u. U. nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Teilfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

Da die meisten derivativen Instrumente, in die Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik investieren können, nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, wird als Marktwert für diese Anlagen üblicherweise der für jedes Instrument in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat festgelegten Bewertungsgrundsätzen ermittelte Wert zugrunde gelegt. Diesen Grundsätzen zufolge kann der Verwaltungsrat beschließen, vom Swap-Kontrahenten die Angabe indikativer Geld-, Brief- oder Mittelkurse für die derivativen Instrumente zu verlangen. Der Verwaltungsrat führt diese Verfahren nach Treu und Glauben sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber durch. Der Verwaltungsrat wendet diese Bewertungsgrundsätze einheitlich an, und diese Bewertungsgrundsätze sind durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft nachprüfbar. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Entscheidung zur Verwendung eines indikativen Geld-, Brief- oder Mittelkurses für die derivativen Instrumente sowohl den Nettoinventarwert des Teilfonds als auch den Preis, zu dem Anleger die Anteile erwerben oder zurückgeben können, beeinflusst und auf beide erhebliche Auswirkungen haben kann. Weitere Informationen zu den Bewertungsverfahren des Teilfonds sind dem Abschnitt "Berechnung des Nettoinventarwerts" im Kapitel "Verwaltung der Gesellschaft" zu entnehmen.

VII. Zusätzliche Risiken in Verbindung mit bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Teilfonds direkt oder indirekt über einen Basiswert anlegt

Bei bestimmten Arten von Anlagen, in die ein Teilfonds direkt oder indirekt (als Bestandteil eines Basiswertes) anlegen kann, bestehen besondere Risikofaktoren.

VII.a. Aktien

Der Wert einer Aktienanlage ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse gehören.

VII.b. Anleihen und andere Schuldtitel

So bergen Anleihen und andere Schuldtitel (u. a. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und von anderen staatlichen Emittenten begebene Anleihen) ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten und ist dieser nicht in der Lage oder nicht willens, seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken.

VII.c. Futures und Optionen

Bei Futures, Optionen oder anderen Derivatekontrakten bestehen besondere Risikofaktoren. In Abhängigkeit von den Basiswerten, den Referenzsätzen oder anderen Derivaten, auf die diese bezogen sind, sowie in Abhängigkeit von der Liquidität des jeweiligen Kontrakts sind die Preise solcher Instrumente unter Umständen sehr volatil, was Risiken impliziert.

VII.d. Immobilien

Zu den Risiken in Zusammenhang mit einer indirekten Anlage in Immobilien zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Änderungen des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf Immobilien, demografische Entwicklungen, Schwankungen bei Mieteinkünften und Zinssteigerungen. Im Regelfall wird ein Anstieg der Zinssätze auch zu einer Erhöhung der Finanzierungskosten führen, was wiederum unmittelbar oder mittelbar den Wert der Immobilien und daher auch des Teilfonds verringern kann.

VII.e. Waren

Die Preise für Waren sind unter anderem von verschiedenen makroökonomischen Faktoren abhängig, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen Ereignissen. Nähere Informationen zu den zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit Warentermingeschäften sind dem Abschnitt "(xxi) Warentermingeschäfte" unter "VII.j. Hedgefonds und andere Alternative Investmentfonds" zu entnehmen.

VII.f. Vermögenswerte in Emerging Markets

Eine Anlage in Vermögenswerte der Emerging Markets unterliegt in der Regel höheren Risiken (einschließlich von möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken), als eine Anlage in Vermögenswerte der Märkte in Industrieländern.

Emerging Markets sind Märkte, die sich *per definitionem* "im Umbruch" befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen des Anlegers auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse, die Preise der Wertpapiere oder andere Vermögenswerte von Emerging Markets haben kann.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Emerging Markets sind oft in höchstem Maße volatil. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Politiken.

In Emerging Markets befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität, einer geringeren Prognosesicherheit, stärkeren staatlichen Eingriffen und unvollständigeren und unzuverlässigeren offiziellen Daten) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Emerging Markets-Ländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Es ist wichtig zu beachten, dass Wechselkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte von Emerging Markets in Zeiten globaler wirtschaftlicher Abschwächung mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringeres Risiko bergen, im Zuge einer "Flucht in Qualitätswerte" verkauft werden und dass sich deren Wert dementsprechend verringern kann.

VII.g. Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen

Zu den Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen gehören insbesondere Asset Backed Securities und Portfolio-Credit-linked-Notes.

Asset Backed Securities sind Wertpapiere, die in erster Linie durch Zahlungsströme eines Pools von Forderungen (gegenwärtige und künftige) oder anderen festen oder revolving zugrunde liegenden Vermögenswerten bedient oder besichert werden. Diese Basiswerte können insbesondere auch Wohnbauhypotheken und gewerbliche Hypotheken, Mietverhältnisse, Forderungen aus dem Kreditkartengeschäft sowie Konsumenten- und Unternehmenskredite beinhalten. Asset Backed Securities können unterschiedliche Strukturen aufweisen, zu denen auch die sog. "true sale"-Struktur, bei der die zugrunde liegenden Wertpapiere auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, welche wiederum die Asset Backed Securities begibt, und die "synthetische" Struktur gehört, bei der nicht die Vermögenswerte sondern nur die mit ihnen verbundenen Kreditrisiken durch den Einsatz von Derivaten auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden, welche die Asset Backed Securities begibt.

Portfolio-Credit-linked-Notes sind Wertpapiere, bezüglich derer die Zahlung von Kapital und Zinsen mittelbar oder unmittelbar an ein oder mehrere verwaltete oder unverwaltete Portfolios von Referenzzweckgesellschaften und/oder -vermögenswerten gebunden ist ("**Referenzkredite**"). Bei Eintritt eines sog. "Credit-Related Trigger Event" ("**Credit**

Event") bezüglich eines Referenzkredits (wie z. B. Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit) wird ein Verlustbetrag errechnet (der beispielsweise dem Differenzbetrag zwischen dem Nennwert und dem Restwert eines Vermögenswertes entsprechen kann).

Asset Backed Securities und Portfolio-Credit-linked-Notes werden gewöhnlich in unterschiedlichen Tranchen ausgegeben: Sämtliche Verluste, die in Bezug auf die Basiswerte realisiert oder in Bezug auf die Referenzkredite berechnet werden, werden zunächst den Wertpapieren der rangniedrigsten Tranche zugeteilt bis der Kapitalbetrag dieser Wertpapiere auf null reduziert ist; danach werden sie dem Kapitalbetrag der nächst höheren Tranche zugerechnet und so weiter. Dementsprechend kann im Falle, dass (a) keine Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Asset Backed Securities erfolgen und/oder (b) eines der beschriebenen Credit Events bezüglich der Portfolio-Credit-linked-Notes in Bezug auf einen oder mehrere zugrunde liegende Vermögenswerte oder Referenzkredite eintritt, der Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken könnte) und die Beträge, die auf diese Wertpapiere bezahlt werden (die ebenfalls auf null sinken können) beeinflusst werden. Dies kann sich wiederum auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken. Zusätzlich kann zeitweise der Wert der Wertpapiere mit strukturierter Finanzierung und folglich auch der Nettoinventarwert je Anteil durch makroökonomische Faktoren nachteilig beeinflusst werden, wie beispielsweise durch ungünstige Veränderungen in der Branche, zu der der zugrunde liegende Vermögenswert oder der Referenzkredit gehört (einschließlich des Industrie-, Dienstleistungs- und Immobiliensektors), infolge eines wirtschaftlichen Abschwungs in den jeweiligen Ländern oder weltweit, sowie durch Umstände, die in der Natur der einzelnen Vermögenswerte begründet sind (beispielsweise unterliegen Projektfinanzierungsdarlehen den Risiken, die mit dem jeweiligen Projekt verbunden sind). Daher sind die Auswirkungen solch negativer Effekte in großem Maß davon abhängig, welchen geographischen, branchenspezifischen oder typenbezogenen Schwerpunkt die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Referenzkredite aufweisen. Das Ausmaß, in dem die jeweilige Asset Backed Security oder die Portfolio-Credit-linked-Note von solchen Ereignissen beeinträchtigt wird, hängt von der Tranche ab, auf die sich dieses Wertpapier bezieht; daher können nachrangige Tranchen, auch wenn sie ein Investment Grade-Rating erhalten haben, erheblichen Risiken unterliegen.

Die Positionen in Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen können ein höheres Liquiditätsrisiko mit sich bringen als Positionen in staatlichen Anleihen oder Industrieanleihen. Ist kein liquider Markt für die jeweiligen Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen vorhanden, können diese nur mit einem Abschlag vom Nennwert gehandelt werden und nicht zu ihrem eigentlichen Marktwert, was wiederum Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben kann.

VII.h. Andere nicht OGAW-konforme Anlagepools

Bei alternativen Investmentfonds, Publikumsfonds und ähnlichen nicht OGAW-konformen Anlagepools werden die Vermögenswerte der Anleger in einem Pool zusammengefasst. Die Gelder werden anschließend entweder direkt in Vermögenswerte oder unter Verwendung vielfältiger Hedging-Strategien und/oder mathematischer Modelle (einzeln oder kombiniert), die sich im Laufe der Zeit ändern können, investiert. Diese Strategien und/oder Techniken können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine effektive Absicherung dar und können mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein und die Chancen auf Gewinne begrenzen. Der Einsatz dieser Strategien und/oder Techniken kann den Erhalt von Produktbewertungen erschweren, und der Wert dieser Produkte kann sich schneller verringern als bei anderen Anlagen. In einem Pool zusammengefasste Anlageinstrumente unterliegen in vielen Fällen keiner Regulierung, veröffentlichten nur in begrenztem Rahmen Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten, können mit umfangreichen Kosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren sowie erheblichen Gebühren für die Anleger (u. a. Gebühren auf Basis von nicht realisierten Gewinnen) verbunden sein, verfügen über keine Mindest-Bonitätsanforderungen, verwenden risikoreiche Strategien wie Leerverkäufe und umfangreiche Hebelung und können Sicherheiten nicht getrennt verwahrt auf Konten Dritter halten.

VII.i. Hedgefonds und andere Alternative Investmentfonds

Die folgende Auflistung der mit einer Anlage in Hedgefonds und andere alternative Investmentfonds (zusammen "**Alternative Investmentfonds**") verbundenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wobei die Gesellschaft keine direkten Anlagen in nicht geeignete Alternative Investmentfonds tätigt.

(i) *Merkmale eines Alternativen Investmentfonds:* Ein Alternativer Investmentfonds ist ein Anlageinstrument, das die Anlagen von Anlegern zusammenfasst und mit den Erlösen in eine oder mehrere bestimmte Anlagestrategie(n) investiert, um zu versuchen, eine positive Rendite für die Anleger zu erzielen. In der Regel verfolgen Alternative Investmentfonds unkonventionelle und alternative Anlagestrategien. Alternative Investmentfonds unterliegen gegebenenfalls nur geringer oder keiner Regulierung und haben ihren Sitz häufig in "Offshore"-Rechtsordnungen wie den Cayman-Inseln, den Britischen Jungferninseln, Jersey oder Guernsey. Alternative Investmentfonds sind eine relativ heterogene Anlagekategorie, in der die jeweilige Strategie von jedem Manager nach eigenem Ermessen bestimmt wird. Daher gibt es für Alternative Investmentfonds-Strategien keine allgemein anerkannten Definitionen. Manche Alternative Investmentfonds weisen unter Umständen sogar Elemente verschiedener Strategien auf. Zudem gibt es verschiedene Klassifizierungsebenen. Eine allgemeine Strategie umfasst mehrere, eventuell sehr verschiedene Substrategien.

(ii) *Wirtschaftliche Rahmenbedingungen:* Der Erfolg jeder Anlagetätigkeit wird von allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die Änderungen (unter anderem) in Bezug auf den Zeitpunkt und die Richtung von Zinssätzen, Credit Spreads, Devisenkursen, Warenpreisen und anderen makroökonomischen Faktoren beinhalten können.

(iii) *Informationen zur früheren Wertentwicklung:* Alternative Investmentfonds können erst vor kurzem gegründet worden sein oder über keine Betriebsgeschichte oder frühere Wertentwicklung verfügen. Zudem können bestimmte Informationen privater Natur oder ausschließlich auf vertraulicher Basis verfügbar sein. Darüber hinaus bieten in der

Vergangenheit erzielte Ergebnisse keine Gewähr für die künftige Wertentwicklung. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass ein Alternativer Investmentfonds seine Ziele erreicht, dass Gewinne erzielt werden, oder dass erhebliche Verluste oder ein Totalverlust nicht eintreten.

(iv) *Prozess- und Vollstreckungsrisiko:* Alternative Investmentfonds können umfangreiche Anlagepositionen in Wertpapieren eines bestimmten Unternehmens aufbauen und sich an Auseinandersetzungen beteiligen, in Rechtsstreitigkeiten involviert sein oder versuchen, die Kontrolle über ein Unternehmen zu erlangen. In diesem Zusammenhang kann ein Alternativer Investmentfonds in einem Gerichts- oder aufsichtsrechtlichen Verfahren unter Umständen als Beklagter auftreten. Darüber hinaus gibt es eine Reihe weithin bekannter Fälle von Verstößen Alternativer Investmentfonds gegen Wertpapiergesetze, einschließlich des Missbrauchs vertraulicher Informationen. Diese Verstöße können umfangreiche Schadensersatzverpflichtungen der Alternativen Investmentfonds gegenüber Dritten, die Rückzahlung erzielter Gewinne sowie Bußgelder nach sich ziehen. In diesem Fall kann der Wert eines Alternativen Investmentfonds deutlich abnehmen und die frühere Wertentwicklung dieses Alternativen Investmentfonds irreführend sein.

(v) *Interessenkonflikte:* Zwischen einem Alternativen Investmentfonds und seinem Handelsberater (der "Handelsberater" für einen Alternativen Investmentfonds ist der Rechtsträger, der für den Alternativen Investmentfonds Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt) und/oder seinen anderen Dienstleistungsanbietern können Interessenkonflikte entstehen. Anlageverwaltungsgesellschaften verwalten normalerweise Vermögenswerte anderer Kunden, die ähnliche Anlagen tätigen, wie sie auch für einen Alternativen Investmentfonds und/oder Fonds, in die dieser anlegen darf, getätigt werden. Diese Kunden können somit um die gleichen Transaktionen oder Anlagen konkurrieren, und Allokationsverfahren können den für Anlagen gezahlten oder erlösten Preis den Umfang erworbener oder veräußerter Positionen negativ beeinflussen.

(vi) *Verwahrung des Vermögens eines Alternativen Investmentfonds:* Ein Alternativer Investmentfonds kann einen Broker, einen Prime Broker, eine Bank oder einen Kontrahenten für Derivate ernennen, der für Clearing-, Finanzierungs- und Berichterstattungsdienstleistungen in Bezug auf die von dem entsprechenden Handelsberater getätigten Wertpapiergeschäfte verantwortlich ist. In bestimmten Fällen ist es möglich, dass Broker, Prime Broker, Banken oder Kontrahenten für Derivate nicht dasselbe Rating aufweisen wie eine große westeuropäische Bank (oder überhaupt kein Rating aufweisen), und es kann sein, dass sie nur begrenzten oder gar keinen gesetzlich verankerten aufsichtsrechtlichen Pflichten unterliegen. Da Broker, Prime Broker, Banken oder Kontrahenten für Derivate in einigen Fällen begrenzten oder keinen regulatorischen Pflichten unterliegen können, ist es deutlich schwieriger, interne Betrugsfälle aufzudecken. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, eines Prime Brokers, einer Bank oder eines Kontrahenten für Derivate kann der entsprechende Alternative Investmentfonds seine bei dem Broker, dem Prime Broker, der Bank oder dem Kontrahenten für Derivate gehaltenen oder mit einem von diesen eingegangenen Anlagen ganz oder teilweise verlieren. Werden Anlagen eines Alternativen Investmentfonds von dem jeweiligen Hauptbroker als Sicherheiten eingestuft, darf der betreffende Hauptbroker sie nicht von seinen eigenen Anlagen trennen. Daher können derartige Anlagen den Gläubigern dieses Prime Brokers im Falle von dessen Insolvenz zur Verfügung stehen und kann der jeweilige Alternative Investmentfonds seine Ansprüche an diesen Anlagen ganz oder teilweise verlieren.

(vii) *Schadloshaltung:* Alternative Investmentfonds sind in der Regel dazu verpflichtet, ihre Handelsberater oder ihre sonstigen Dienstleistungsanbieter schadlos zu halten. Von einem Alternativen Investmentfonds zu zahlende Entschädigungen hätten eine Wertminderung des Alternativen Investmentfonds zur Folge.

(viii) *Mögliche gegenseitige Haftung der Klassen:* Ein Alternativer Investmentfonds kann über verschiedene Anteilsklassen verfügen. Üblicherweise werden für jede Anteilsklasse des Alternativen Investmentfonds getrennte Bücher geführt, und die Kapitaleinlagen (und die damit getätigten Anlagen) werden auf separaten Konten geführt. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Anteilsklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten, sondern Anteilsklassen des Alternativen Investmentfonds sind und der Alternative Investmentfonds als Ganzes mit allen separaten Anteilsklassen in der Regel eine einzige rechtliche Einheit darstellt. Daher stehen alle Vermögenswerte des Alternativen Investmentfonds zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Alternativen Investmentfonds zur Verfügung, ungeachtet der Anteilsklasse, dem diese Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.

(ix) *Gebühren:* Alternative Investmentfonds nehmen üblicherweise Dienstleistungen von Dienstleistungsanbietern, einschließlich dem Handelsberater, in Bezug auf ihre Verwaltung und Geschäftstätigkeit in Anspruch und unterliegen demzufolge hohen Gebühren, die von den für die Anleger verfügbaren Renditen abgezogen werden. Ein Handelsberater erhält in der Regel performanceabhängige Erfolgsprämien, die einen erheblichen Umfang haben können. Die Art und Weise der Berechnung derartiger Erfolgsprämien kann für den Handelsberater einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen als dies der Fall wäre, wenn keine derartigen Erfolgsprämien an den Handelsberater gezahlt würden. Da die Erfolgsprämien auf einer Basis berechnet werden können, die sowohl unrealisierte als auch realisierte Gewinne aus den Anlagen des jeweiligen Alternativen Investmentfonds enthalten, können diese Prämien höher ausfallen, als wenn sie lediglich auf realisierten Gewinnen basieren würden.

(x) *Handelsberater:* Die Performance eines Alternativen Investmentfonds wird von der Wertentwicklung der von dem jeweiligen Handelsberater ausgewählten Anlagen und in starkem Maße von der Kompetenz der Verantwortlichen für das Tagesgeschäft bei dem jeweiligen Handelsberater bestimmt. Das Ausscheiden solcher Personen oder die anderweitige Einstellung der Anlagetätigkeit im Namen des Handelsberaters durch solche könnte zu Verlusten und/oder die Beendigung oder Auflösung des jeweiligen Alternativen Investmentfonds führen. Die Anlagestrategie, die Anlagebeschränkungen und das Anlageziel eines Alternativen Investmentfonds geben seinem Handelsberater beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Handelsberater mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine

effektive Absicherung gegen Wertverlust bei den jeweiligen Alternativen Investmentfonds durch Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten.

(xi) *Hedging-Risiken*: Ein Handelsberater kann Optionsscheine, Futures, Terminkontrakte, Swaps, Optionen oder andere derivative Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze, Waren oder andere Anlagekategorien (sowie Kombinationen der vorgenannten) einsetzen, um im Rahmen seiner Handelsstrategien und als Absicherung gegen Kapitalmarktbebewegungen "marktneutrale" Arbitragepositionen aufzubauen. Durch Absicherungsmaßnahmen gegen Wertverluste bei einer Portfolioposition werden Wertschwankungen bei Portfoliopositionen nicht eliminiert und Verluste, wenn diese Positionen an Wert verlieren, nicht verhindert. Es werden dadurch jedoch andere Positionen aufgebaut, die darauf ausgerichtet sind, von denselben Entwicklungen zu profitieren, sodass die Wertminderung der Portfoliopositionen abgemildert wird. Solche Hedging-Transaktionen können auch die Gewinnmöglichkeiten beeinträchtigen bei steigendem Wert der Portfolioposition beeinträchtigen. Zudem ist der Handelsberater möglicherweise nicht immer in der Lage, Hedging-Transaktionen durchzuführen, oder dies zu Preisen, Sätzen oder Ständen zu tun, die für den Alternativen Investmentfonds vorteilhaft sind. Der Erfolg von Hedging-Transaktionen hängt von der Entwicklung der Wertpapierkurse, Wechselkurse und Zinssätze sowie der Stabilität oder Vorhersagbarkeit von Preisverhältnissen ab. Daher können derartige Transaktionen, die ein Alternativer Investmentfonds zur Reduzierung von Wechselkurs- oder Zinsrisiken tätigt, aufgrund unvorhergesehener Wechselkurs- oder Zinsänderungen zu einer schlechteren Gesamtpformance des Alternativen Investmentfonds führen, als dies ohne diese Hedging-Transaktionen der Fall gewesen wäre. Zudem kann der Grad der Korrelation zwischen den Kursbewegungen bei den im Rahmen der Absicherungsstrategie eingesetzten Instrumenten und der abgesicherten Portfolioposition variieren. Zudem ist der jeweilige Handelsberater möglicherweise, aus einer Reihe von Gründen nicht in der Lage oder nicht bestrebt eine perfekte Korrelation zwischen diesen Hedging-Instrumenten und den abgesicherten Portfoliopositionen herzustellen. Bei unvollkommener Korrelation ist die von dem Alternativen Investmentfonds beabsichtigte Absicherung unter Umständen nicht gegeben oder dieser einem Verlustrisiko ausgesetzt.

(xii) *Hebelwirkung*: Alternative Investmentfonds können ohne Einschränkungen auf Fremdmittel zurückgreifen (oder Hebel einsetzen) und dabei auf verschiedene Kreditlinien und andere Formen der Hebelung zurückgreifen, einschließlich Swaps und Pensionsgeschäfte. Die Hebelwirkung kann zwar eine Steigerung des von einem Alternativen Investmentfonds erzielten Total Return bewirken, birgt jedoch auch die Gefahr erhöhter Verluste. Liegen Ertrag und Wertsteigerung fremdfinanzierter Anlagen unter den im Zusammenhang mit den Krediten fälligen Zinszahlungen, so sinkt der Wert des Alternativen Investmentfonds. Darüber hinaus wird jedes Ereignis, das sich nachteilig auf den Wert einer Anlage eines Alternativen Investmentfonds auswirkt, insoweit verstärkt, als der Alternative Investmentfonds gehebelt ist. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Hebeln durch einen Alternativen Investmentfonds in einem Markt, der eine für die Anlagen dieses Alternativen Investmentfonds ungünstige Entwicklung aufweist, könnte erhebliche Verluste für den Alternativen Investmentfonds nach sich ziehen, die entsprechend geringer ausfallen würden, wenn der Alternative Investmentfonds nicht gehebelt wäre. Darüber hinaus führt der Rückgriff auf Swaps und andere Derivate, die der Beteiligung an bestimmten Alternativen Investmentfonds dienen, zur Hebelung der Vermögenswerte des Alternativen Investmentfonds und birgt die vorstehend beschriebenen Risiken. Zwei weitere spezifische Risiken sind:

- *Zinsrisiken*: Setzt der jeweilige Handelsberater Hebel ein, können Zinssätze und Zinsänderungen den Nettoinventarwert eines Anteils an einem Alternativen Investmentfonds beeinflussen. Das Zinsniveau im Allgemeinen sowie die Zinssätze, zu denen der jeweilige Alternative Investmentfonds Fremdmittel aufnehmen kann, beeinflussen dessen Rendite und damit den Anteil an einem Alternativen Investmentfonds.
- *Operative und Marktrisiken*: Kleine Hedging-Fehler können sich durch die Hebelwirkung zu größeren Ungleichgewichten in Bezug auf die (Rest-) Laufzeit verstärken. Dadurch kann eine Anlage Verschiebungen der Renditekurve ausgesetzt sein, was zu einem vollständigen Verlust der gehebelten Anlage führen kann. Aufgrund unkorrelierter Veränderungen in den Spreads zwischen verschiedenen Instrumenten kann es zu einer Abkoppelung der Absicherungsmaßnahmen von den Zielanlagen kommen, was zu hohen unerwarteten Verlusten führen kann. Zudem gestaltet sich die Verwaltung eines gehebelten Portfolios komplexer Instrumente operativ schwierig, nicht nur wegen des erforderlichen Performance-Monitorings in Bezug auf die Anlagen, sondern auch weil Preise festgesetzt und Bewertungsstreitigkeiten mit Kontrahenten beigelegt werden müssen, um sicherzustellen, dass kontinuierlich in angemessenem Umfang Sicherheiten für die Hedging- oder Finanzierungsverträge zur Verfügung stehen. Diesbezügliche Versäumnisse können dazu führen, dass Margin-Nachschussforderungen nicht erfüllt werden, und einen Alternativen Investmentfonds dem Risiko des Entzugs von zur Finanzierung der Anlagepositionen benötigten Kreditlinien aussetzen.

(xiii) *Mit der Aufnahme von Effektenkrediten verbundene Risiken*: Ist mit der Verwendung kurzfristiger Effektenkredite durch einen Handelsberater zu rechnen, hat dies zusätzliche Risiken für den jeweiligen Alternativen Investmentfonds zur Folge. Verlieren beispielsweise zur Absicherung der Margenkonto eines Alternativen Investmentfonds an einen Broker verpfändete Wertpapiere an Wert, kann in Bezug auf diesen Alternativen Investmentfonds eine Nachschussaufforderung ergehen, der zufolge entweder zusätzliche Mittel auf das verwaltete Konto zur anschließenden Hinterlegung bei besagtem Broker eingezahlt werden müssen oder die als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere als Kompensation für den Wertverlust zwangsweise veräußert werden. Im Falle eines plötzlichen starken Wertverlustes der Anlagen des jeweiligen Alternativen Investmentfonds kann der Handelsberater nicht in der Lage sein, die Anlagen schnell genug zu liquidieren, um die Margenverbindlichkeiten zu begleichen. In einem solchen Fall kann der Prime Broker zum Ausgleich der Margenverbindlichkeiten nach alleinigem Ermessen zusätzliche Anlagen des Alternativen Investmentfonds veräußern. Die Prämien für bestimmte an Nicht-US-Börsen

gehandelte Optionen können als Einschusszahlung beglichen werden. Verkauft der Handelsberater eine Option auf einen Terminkontrakt aus dem jeweiligen verwalteten Konto, kann eine Einschusszahlung in Höhe der für den der Option zugrunde liegenden Terminkontrakt erforderlichen Einschusszahlung sowie, zusätzlich, die Hinterlegung eines Betrages, der in seiner Höhe im Wesentlichen der Optionsprämie entspricht, notwendig sein. Obgleich die beim Verkauf von Optionen zu leistenden Einschusszahlungen so angepasst werden, dass sie der wahrscheinlichen Nichtausübung von Aus-dem-Geld-Optionen Rechnung tragen, können diese höher ausfallen als bei direkt am Terminmarkt getätigten Geschäften. Ob bei OTC-Optionen eine Einschusszahlung geleistet werden muss, hängt von den Vereinbarungen der an der Transaktion beteiligten Parteien ab.

(xiv) *Geringe Bonitätssicherung*: Alternative Investmentfonds können besonders riskante Anlagen vornehmen, jedoch gleichzeitig die Möglichkeit entsprechend hoher Erträge bieten. Daher kann ein Alternativer Investmentfonds in einem bestimmten Fall dem Verlust aller oder eines wesentlichen Teiles seiner Vermögenswerte ausgesetzt sein. Darüber hinaus bestehen keine Bonitätsmindestanforderungen, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Anlage eines Alternativen Investmentfonds in ein bestimmtes Wertpapier wäre. Die Bewertung der Schuldtitel, in die ein Alternativer Investmentfonds investieren kann, kann unter Investment Grade liegen, und damit können solche Schuldtitel unter Umständen als spekulative Anleihen mit hohem Ausfallrisiko (*Junk Bonds*) oder notleidende Wertpapiere eingestuft werden.

(xv) *Notleidende Wertpapiere* (Distressed Securities): Ein Alternativer Investmentfonds kann in Wertpapiere von Emittenten innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten mit schwacher Finanzlage investieren, die nur schlechte Betriebsergebnisse erzielen, wesentlichen Kapitalbedarf haben oder ein negatives Reinvermögen ausweisen, sich besonderen wettbewerblichen Schwierigkeiten oder Schwierigkeiten aufgrund der technisch-wirtschaftlichen Überholung ihrer Produkte gegenüber sehen, oder gegen die Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurden. Anlagen dieser Art können erhebliche finanzielle und geschäftliche Risiken bergen, die wesentliche oder unter Umständen sogar Totalverluste nach sich ziehen können. Zu den mit Anlagen in Unternehmen, die sich entsprechenden Schwierigkeiten gegenübersehen, verbundenen Risiken gehört der Umstand, dass es häufig schwierig ist, Angaben bezüglich der tatsächlichen Lage solcher Emittenten zu erhalten. Derartigen Anlagen können ferner rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, unter anderem im Zusammenhang mit betrügerischer Vermögensübertragung oder sonstigen anfechtbaren Vermögensübertragungen oder Zahlungen, Kreditgeberhaftung, sowie die Befugnis eines Gerichts zur Untersagung, Minderung, Nachrangigkeitserklärung oder Entziehung von bestimmten Ansprüchen. Die Kurswerte solcher Wertpapiere unterliegen plötzlichen und unregelmäßigen Marktbewegungen und überdurchschnittlichen Kursschwankungen, und die Spanne zwischen Angeboten und geforderten Preisen solcher Wertpapiere kann größer sein als die anderer Wertpapiermärkte. Unter Umständen spiegelt der Kurswert solcher Wertpapiere ihren wirklichen Wert erst nach Ablauf mehrerer Jahre wider. Im Falle der Abwicklung (sowohl im Rahmen als auch außerhalb von Insolvenzverfahren) sowie bei anderen Formen der Unternehmenssanierung besteht die Gefahr, dass eine Umstrukturierung keinen Erfolg zeigt (beispielsweise aufgrund der unterlassenen Einholung der erforderlichen Genehmigungen), diese sich verzögert (beispielsweise bis verschiedene Verbindlichkeiten tatsächliche oder Eventualverbindlichkeiten erfüllt wurden) oder dies zu einer Ausschüttung von Barbeträgen oder der Ausgabe neuer Wertpapiere an den Alternativen Investmentfonds führt, deren Wert unter dem zu zahlenden Kaufpreis für das Wertpapier liegt, in Bezug auf welches eine solche Ausschüttung bzw. Ausgabe vorgenommen wurde.

(xvi) *Derivate*: Bestimmte Alternative Investmentfonds können in komplexe derivative Instrumente investieren, die darauf abzielen, das Anlageergebnis bestimmter Wertpapiere, Waren, Währungen, Zinssätze, Indizes oder Märkte auf gehobelter oder ungehobelter Basis zu modifizieren oder zu ersetzen. Solche Instrumente sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden, und die Wertentwicklung entspricht unter Umständen nicht den Erwartungen der Kontrahenten, und können entsprechend mit größeren Verlusten bzw. Gewinnen für den Anleger verbunden sind. Alle Anlagen dieser Art unterliegen zusätzlichen Risiken, die zu völligen oder teilweisen Ausfällen führen können, insbesondere im Hinblick auf Zinssatz und Kreditrisiko, Volatilität, internationale und lokale Kurswerte und Nachfrage sowie allgemeine wirtschaftliche Faktoren und das Konjunkturgeschehen. Derivate können mit einer erheblichen Hebelwirkung ausgestattet sein, was zu einer wesentlichen Verstärkung der Marktentwicklungen führen kann, sodass die Verluste unter Umständen den Wert der Anlage übersteigen. Die Alternativen Investmentfonds können zudem Optionen auf eine Reihe von Basiswerten kaufen oder verkaufen. Das Risiko beim Verkauf von Optionen ist unbegrenzt, da der Verkäufer einer Option das zugrunde liegende Wertpapier bei Ausübung zu einem bestimmten Preis kaufen (im Falle einer Put-Option) oder verkaufen (im Falle einer Call-Option) muss. Es besteht keine Beschränkung für den Preis, den ein Alternativer Investmentfonds unter Umständen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Optionsstillhalter zu zahlen hat. Als Anlageinstrumente, die bei Fälligkeit wertlos geworden sein können, können Optionen zu einer erheblichen Erhöhung von Hebelwirkung und Risiko in Bezug auf das Markt-Exposure eines Alternativen Investmentfonds führen. Die Verwendung bestimmter Optionsstrategien hat eventuell Anlageverluste für den Alternativen Investmentfonds zur Folge, die selbst bei Positionen erheblich sein können, für die der jeweilige Handelsberater die Entwicklung von Marktpreisen und Preisverhältnissen richtig prognostiziert hat.

(xvii) *Spezifische Risiken im Zusammenhang mit im Freiverkehr gehandelten Derivaten*: Zu den Märkten, an denen Alternative Investmentfonds Transaktionen mit Derivaten tätigen können, gehört der Freiverkehrsmarkt sowie der Interdealer-Markt, die illiquide sein können und an denen in manchen Fällen größere Spreads als bei Transaktionen mit börsennotierten Derivaten zu verzeichnen sind. Im Gegensatz zu den Teilnehmern der "börsenbasierten" Märkte unterliegen die jeweiligen Marktteilnehmer im Allgemeinen keiner Bonitätsprüfung oder regulativen Kontrollen. Damit unterliegt der Alternative Investmentfonds dem Risiko, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsschwierigkeiten dieses Kontrahenten nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringen kann. Verzögerungen beim Abschluss solcher Transaktionen können sich auch aufgrund von Streitigkeiten bezüglich der Vertragsbedingungen ergeben (auch solcher, die böswillig herbeigeführt

werden), da solche Märkte unter Umständen keine festen Regeln und Verfahren für eine rasche Beilegung von Streitigkeiten vorsehen, so wie dies für die Marktteilnehmer der "börsenbasierten" Märkten der Fall ist. Diese Faktoren können dazu führen, dass einem Alternativen Investmentfonds aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen oder aus anderen Gründen Verluste entstehen. Dieses Kontrahentenrisiko besteht bei sämtlichen Swaps und ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten noch insoweit erhöht, als Ereignisse eintreten können, die den Abschluss einer Transaktion verhindern, oder wenn der Alternative Investmentfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat. Ein Alternativer Investmentfonds unterliegt bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentrierung aller oder bestimmter Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten im Allgemeinen keinen Beschränkungen. Tätigt der Handelsberater solche Freiverkehrsgeschäfte, ist der jeweilige Alternative Investmentfonds zudem dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent (in der Regel der entsprechende Hauptbroker) seine Verpflichtungen in Bezug auf die Transaktion nicht erfüllt. Die Bewertung von Transaktionen mit Derivaten im Freiverkehr ist zusätzlich mit mehr Unsicherheit und größeren Abweichungen behaftet als bei börsennotierten Derivaten. Der "Wiederbeschaffungswert" einer Transaktion mit Derivaten kann vom "Veräußerungswert" dieses Geschäfts abweichen, und die vom Kontrahenten eines Alternativen Investmentfonds für eine solche Transaktion abgegebene Bewertung kann sich von den Bewertungen Dritter oder dem Veräußerungswert unterscheiden. Unter bestimmten Umständen ist es für einen Alternativen Investmentfonds eventuell nicht möglich, Marktquotierungen für den Wert einer Freiverkehrstransaktion mit Derivaten zu erhalten. Eventuell ist es einem Alternativen Investmentfonds auch nicht möglich, eine Freiverkehrstransaktion mit Derivaten zum gewünschten Zeitpunkt als Gegenposition glattzustellen oder einzugehen, woraus sich erhebliche Verluste ergeben können. Insbesondere die Glattstellung einer Freiverkehrstransaktion mit Derivaten kann unter Umständen nur mit Zustimmung des Kontrahenten der Transaktion erfolgen. Wird diese Zustimmung nicht gegeben, kann der Alternative Investmentfonds seine Verpflichtungen nicht glattstellen und eventuell Verluste erleiden.

(xviii) Illiquide Anlagen: Bestimmte Alternative Investmentfonds können Anlagen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die keine liquiden Märkte bestehen, beispielsweise Privatplatzierungen. Die Kurswerte, soweit vorhanden, solcher Anlagen sind tendenziell stärkeren Schwankungen ausgesetzt, und es ist unter Umständen unmöglich, solche Anlagen zu dem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder im Falle des Verkaufs den tatsächlichen Marktwert zu erzielen. Darüber hinaus kann ein Alternativer Investmentfonds auch in nicht börsennotierte oder im Freiverkehr gehandelte Wertpapiere investieren. Da solche Wertpapiere nicht an öffentlichen Märkten gehandelt werden, sind diese wahrscheinlich schwieriger veräußerbar als Wertpapiere, für die ein solcher Markt besteht. Bei der Veräußerung solcher nicht öffentlich gehandelter Wertpapiere kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Diese Wertpapiere können zwar im Rahmen privater Transaktionen wieder veräußert werden, jedoch liegen die hierbei erzielten Kurswerte unter Umständen unter den ursprünglich gezahlten Preisen. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder nicht öffentlich gehandelt werden, nicht den Offenlegungspflichten oder anderen Erfordernissen im Hinblick auf den Anlegerschutz, die anwendbar wären, wenn diese Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Zudem können Terminpositionen schwer veräußerbar werden, da zum Beispiel die meisten US-Warenbörsen tägliche Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch Regulierungen beschränken, die als "tägliche Preisschwankungsobergrenze" oder "tägliche Obergrenze" bezeichnet werden. Im Rahmen solcher täglichen Obergrenzen können keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese Obergrenzen überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für bestimmte Termingeschäfte auf einen Betrag in Höhe der Preisobergrenze steigt bzw. sinkt, können Positionen weder eröffnet noch veräußert werden, falls Händler nicht bereit sind, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Obergrenze zu tätigen. Terminkontraktpreise für unterschiedliche Waren haben gelegentlich die tägliche Obergrenze mehrere aufeinanderfolgende Tage lang bei geringem oder gar keinem Handel überschritten. Dies könnte einen Handelsberater daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu veräußern, und erhebliche Verluste für den jeweiligen Alternativen Investmentfonds nach sich ziehen. Zudem kann eine Börse oder Aufsichtsbehörde den Handel in einem bestimmten Kontrakt aussetzen, unverzügliche Veräußerung und Abwicklung für einen bestimmten Kontrakt anordnen oder anordnen, dass der Handel in einem bestimmten Kontrakt nur zu Veräußerungszwecken durchgeführt wird. Die Illiquidität von Positionen kann zu erheblichen unvorhergesehenen Verlusten führen.

(xix) Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken: Rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen können einen Alternativen Investmentfonds negativ beeinflussen. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Anlageinstrumenten wie Alternativen Investmentfonds und vielen Anlagen, die ein Handelsberater im Namen eines Alternativen Investmentfonds tätigen darf, befinden sich noch in der Entwicklungsphase und sind daher Änderungen unterworfen. Viele staatliche Stellen, Selbstregulierungsorganisationen und Börsen sind darüber hinaus berechtigt, im Notfall am Markt außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen von zukünftigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Änderungen in Bezug auf einen Alternativen Investmentfonds sind nicht vorhersehbar, können jedoch grundlegend und negativ sein.

(xx) Leerverkauf: Bei einem Leerverkauf wird ein Wertpapier verkauft, das noch nicht von einem Alternativen Investmentfonds gehalten wird, in der Erwartung, das betreffende Wertpapier (oder ein austauschbares Wertpapier) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Kurswert erwerben zu können. Zur Lieferung an den Erwerber muss der Alternative Investmentfonds das Wertpapier leihen und ist verpflichtet, das Wertpapier an den Verleiher zurückzugeben, was durch einen späteren Erwerb des Wertpapiers erfolgt. Der Alternative Investmentfonds erzielt im Rahmen eines Leerverkaufes einen Gewinn bzw. erleidet einen Verlust, wenn der Wert des betreffenden Wertpapiers zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufes und dem Zeitpunkt, zu dem der Alternative Investmentfonds seine Short-Position deckt, d. h. das Wertpapier erwirbt, um den geliehenen Titel zu ersetzen, steigt bzw. sinkt. Ein Leerverkauf birgt theoretisch das unbegrenzte Risiko eines Anstiegs des Kurswertes des Wertpapiers, was zu theoretisch unbegrenzten Verlusten führen kann.

(xxi) *Warentermingeschäfte*: Warenterminmärkte unterliegen starken Preisschwankungen. Alternative Investmentfonds, die in solche Warenterminmärkte investieren, müssen in der Lage sein, diese Märkte, die unter anderem von schwankenden Angebots- und Nachfragerelationen, Wetterbedingungen, staatlichen, landwirtschaftlichen, geschäftlichen und Handelsprogrammen und -richtlinien, die auf die Beeinflussung der Preise an der Warenbörse abzielen, weltpolitischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie Zinsschwankungen beeinflusst werden, richtig zu analysieren. Darüber hinaus sind Anlagen in Futures- und Optionskontrakte mit zusätzlichen Risiken verbunden, insbesondere der Hebelwirkung (die Marge beträgt im Allgemeinen nur 5-15 % des Nennwertes des Kontraktes, und das Risiko ist nahezu unbegrenzt). Die Terminpositionen eines Alternativen Investmentfonds sind unter Umständen nur schwer veräußerbar, da bestimmte Warenbörsen tägliche Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen durch Regulierungen beschränken, die als "tägliche Preisschwankungsobergrenze" oder "tägliche Obergrenze" bezeichnet werden. Im Rahmen solcher täglichen Obergrenzen können während eines bestimmten Handelstages keine Geschäfte zu Preisen getätigt werden, die diese Obergrenzen überschreiten. Sobald der Preis eines Kontrakts für bestimmte Termingeschäfte auf einen Betrag in Höhe der Preisobergrenze steigt bzw. sinkt, können Terminpositionen weder eröffnet noch veräußert werden, falls Händler nicht bereit sind, Geschäfte in Höhe oder bis zur Höhe der Obergrenze zu tätigen. Dies könnte den Alternativen Investmentfonds daran hindern, ungünstige Positionen unverzüglich zu veräußern und erhebliche Verluste für den Fonds nach sich ziehen.

(xxii) *"Soft Dollar"-Leistungen*: Bei der Auswahl seiner Broker, Banken und Händler zur Tötigung von Transaktionen im Namen eines Alternativen Investmentfonds kann der jeweilige Handelsberater Faktoren wie Preise, die Fähigkeit der Broker, Banken und Händler zur unverzüglichen und zuverlässigen Durchführung von Transaktionen, ihre Einrichtungen, die operative Effizienz bei der Durchführung von Transaktionen, ihre Finanzstärke, Integrität und Stabilität sowie im Vergleich mit anderen Brokern, Banken und Händlern attraktive Provisionen sowie Qualität, Bandbreite und Häufigkeit der von diesen Brokern, Banken und Händlern bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen oder die von diesen übernommenen Ausgaben berücksichtigen. Die Produkte und Dienstleistungen können die vom Handelsberater genutzten Analysemittel im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen umfassen, und Ausgaben können die allgemeinen Gemeinkosten des Handelsberaters beinhalten. Solche "Soft Dollar"-Leistungen können einen Handelsberater dazu veranlassen, eine Transaktion mit einem bestimmten Broker, einer bestimmten Bank oder einem bestimmten Händler abzuschließen, obwohl diese nicht die niedrigsten Transaktionsgebühren bieten. Ein Handelsberater ist nicht dazu verpflichtet, (i) sich die niedrigsten Provisionen zu sichern oder (ii) Aufträge so zu kombinieren oder zu arrangieren, dass sich die niedrigsten Provisionen für sein Maklergeschäft ergeben. Bestimmt ein Handelsberater, dass der von einem Broker verlangte Provisionsbetrag im Verhältnis zum Wert der von diesem Broker angebotenen Makler- und Research-Produkten und Dienstleistungen angemessen ist, kann er Transaktionen durchführen, für die dieser Makler höhere Provisionen erhebt als andere Makler. Solche Maklerprovisionen können an Broker gezahlt werden, die Transaktionen für das entsprechende Managed Account tätigen und dem Alternativen Investmentfonds einen Teil der Provisionen des Alternativen Investmentfonds bereitstellen, bezahlen oder rückvergüten, um die Kosten für von dem jeweiligen Handelsberater oder dessen verbundenen Unternehmen genutzte Einrichtungen oder Dienstleistungen (wie Research-Dienste, Telefonleitungen, Nachrichten- und Quotierungseinrichtungen, Computerausstattung und Publikationen) zu bestreiten. Ein Handelsberater kann die durch seine Anlageaktivitäten erzielten "Soft Dollars" verwenden, um oben beschriebene Einrichtungen und Dienstleistungen zu bezahlen. Der Begriff "Soft Dollars" bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen durch einen Handelsberater, die von Brokern (oder Terminkontrakt-Verkaufskommissionären in Verbindung mit Terminkontrakten) zur Verfügung gestellt werden, ohne dass eine Barzahlung durch den jeweiligen Handelsberater auf Basis des Umsatzvolumens erfolgt, das aus Provisionen für Transaktionen, die für Kunden des Handelsberaters durchgeführt werden, erzielt wird. Ein Handelsberater schätzt Betrag und Art der von den Brokern bereitgestellten Research-Dienstleistungen sowie den Umfang, in dem diese Dienstleistungen in Anspruch genommen werden müssen, ab und versucht, einen Teil des Handelsgeschäfts für das entsprechende verwaltete Konto auf Basis dieser Erwägungen zuzuweisen.

(xxiii) *Hochvolatile Märkte*: Die Preise von Warenkontrakten und allen derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich der Preise für Futures- und Optionsgeschäfte, unterliegen starken Schwankungen. Preisschwankungen im Zusammenhang mit Termin-, Futures- und sonstigen Derivategeschäften, in die ein Alternativer Investmentfonds investieren kann, werden unter anderem beeinflusst durch Zinssätze, schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, staatliche Handels-, Steuer- sowie Geldmengen- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien sowie durch politische und wirtschaftliche Ereignisse und politische Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten. Darüber hinaus können Regierungen zu jeder Zeit unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere bezüglich währungs- und zinsabhängiger Futures und Optionen. Solche Interventionen zielen häufig auf eine direkte Preisbeeinflussung ab und können, zusammen mit anderen Faktoren, dazu führen, dass alle diese Märkte gemeinsame Entwicklungstendenzen aufweisen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Alternative Investmentfonds unterliegen ferner dem Risiko des Ausfalls einer Börse, an der ihre Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen.

(xxiv) *Anlagen an Märkten außerhalb der Vereinigten Staaten und der EU*: Ein Handelsberater kann in Wertpapiere von Emittenten investieren, die nicht in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union ansässig sind, die weder in den Vereinigten Staaten noch der Europäischen Union aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nicht in US-Dollar, Britischen Pfund oder Euro denominated sind und nicht in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union gehandelt werden. Solche Anlagen unterliegen bestimmten spezifischen Risiken, so unter anderem Risiken im Zusammenhang mit politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit, negativen politischen Entscheidungen, Beschränkungen in Bezug auf Auslandsanlagen und Devisenverkehr, Wechselkursschwankungen, eventuell weniger strengen Offenlegungspflichten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften sowie Unsicherheiten in Bezug auf Status, Auslegung und Anwendung von Gesetzen, so unter anderem von Gesetzen in Bezug auf Enteignung, Verstaatlichung und Beschlagnahmung. Unternehmen, die ihren Sitz nicht in den Vereinigten Staaten

oder der Europäischen Union haben, unterliegen im Allgemeinen auch nicht einheitlichen Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards, und Wirtschaftsprüfungspraxis und -vorschriften sind unter Umständen nicht mit denen vergleichbar, die für Unternehmen in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union gelten. Des Weiteren sind nicht in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union gehandelte Wertpapiere, insbesondere in Schwellen- oder Entwicklungsländern gehandelte Wertpapiere, weniger liquide bzw. volatil in ihrer Kursentwicklung. Hinzu kommt, dass die Abwicklung von Geschäften an einigen dieser Märkte wesentlich langsamer sein und leichter fehlschlagen kann als an Märkten in den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union. Eine Anlage außerhalb der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union kann zusätzliche Kosten für das jeweilige verwaltete Konto verursachen. Maklerprovisionen sind außerhalb der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union in der Regel höher, und es können Währungsumtauschkosten entstehen, wenn ein Handelsberater Anlagen von einem Land in ein anderes Land verlagert. Auch höhere Depotgebühren sowie administrative Schwierigkeiten (wie die Anwendbarkeit von Gesetzen von Nicht-US- und Nicht-EU-Rechtsordnungen auf Verwahrungsstellen außerhalb der USA und der EU unter verschiedenen Umständen, so unter anderem Insolvenz, die Möglichkeiten zur Wiedergewinnung verlorener Vermögenswerte, Enteignung, Verstaatlichung und Zugriff auf Unterlagen) können durch das Halten von Anlagen in Rechtsordnungen außerhalb der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union entstehen.

(xxv) *Spezielle Risiken in Bezug auf den Handel mit Terminkontrakten:* Alternative Investmentfonds können sich an Terminkontrakten beteiligen. Terminkontrakte (*Forward Contracts*) werden im Gegensatz zu Futures-Kontrakten (*Futures Contracts*) nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr handeln Banken und Händler auf diesen Märkten als Eigenhändler, wobei jede Transaktion einzeln verhandelt wird. Termin- und Kassageschäfte sind im Wesentlichen nicht reglementiert; es bestehen weder Begrenzungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen noch für spekulative Positionen. Die Termingeschäfte tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit den Währungen oder Waren, mit denen sie handeln, weiterhin Kauf- und Verkaufsaufträge entgegenzunehmen, und auf diesen Märkten kann zeitweise eine nur geringe Liquidität bestehen, wobei diese Zeiträume von erheblicher Dauer sein können. Es ist im Zusammenhang mit solchen Märkten bereits vorgekommen, dass die Teilnehmer keine Kursgebote für bestimmte Währungen oder Waren abgeben konnten oder Kursgebote mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit waren und demjenigen, zu dem sie verkaufsbereit waren, abgegeben haben. In allen Märkten, an denen Alternative Investmentfonds investiert haben, kann es zu Störungen aufgrund eines ungewöhnlich großen Handelsvolumens, politischer Intervention oder anderer Faktoren kommen. Durch Marktliquidität oder -störungen können dem Alternativen Investmentfonds erhebliche Verluste entstehen.

(xxvi) *Konzentration von Anlagen:* Obwohl die Anlagen der Alternativen Investmentfonds gestreut werden, kann der Handelsberater in Bezug auf einen Alternativen Investmentfonds das Vermögen des Alternativen Investmentfonds in einer begrenzten Zahl von Anlagen investieren, die unter Umständen auf einige wenige Länder, einige wenige Branchen und Sektoren einer Volkswirtschaft oder einige wenige Emittenten konzentriert sind. Trotz Streuung der Anlagen durch die Alternativen Investmentfonds können daher die negativen Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Alternativen Investmentfonds durch ungünstige Entwicklungen in einem bestimmten Land, einer bestimmten Wirtschaft oder Branche oder in Bezug auf den Wert der Wertpapiere eines bestimmten Emittenten erheblich größer sein, als wenn für diesen Alternativen Investmentfonds keine Konzentrierung seiner Anlagen in diesem Umfang erlaubt wäre.

(xxvii) *Transaktionsvolumen:* Alternative Investmentfonds können ihrer Anlagetätigkeit bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Das Transaktionsvolumen von Alternativen Investmentfonds wird daher voraussichtlich erheblich sein, wobei potenziell erhebliche Maklerprovisionen, -gebühren und andere Transaktionskosten anfallen.

(xxviii) *Operative und menschliche Fehler:* Der Erfolg eines Alternativen Investmentfonds hängt teilweise von der richtigen Berechnung der Preisverhältnisse durch den jeweiligen Handelsberater, der Übermittlung präziser Handelsanweisungen und ständigen Positionsbewertungen ab. Zudem erfordern die Strategien eines Handelsberaters unter Umständen aktives und kontinuierliches Management von Laufzeiten und anderen Variablen sowie dynamische Anpassungen der Positionen eines Alternativen Investmentfonds. In diesem Prozess können durch menschliche Fehler, Flüchtigkeitsfehler oder operative Schwachstellen Fehler auftreten und zu erheblichen Handelsverlusten und negativen Folgen für den jeweiligen Nettoinventarwert führen.

(xxix) *Zuverlässigkeit von Bewertungen:* Die Bewertung der Alternativen Investmentfonds erfolgt gemäß dem jeweiligen Bewertungsinstrumentarium des Alternativen Investmentfonds. Im Allgemeinen wird Wertpapieren oder Anlagen, die schwer veräußerbar sind, nicht an der Börse oder in einem etablierten Markt gehandelt werden oder deren Wert nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, im Rahmen der Bewertungsinstrumentarien der Alternativen Investmentfonds ein Wert nach dem Ermessen der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren zugewiesen. Hierzu zählen unter anderem Gesamt-Händlerquotierungen oder unabhängige Bewertungen. Solche Bewertungen spiegeln nicht immer den "richtigen" Marktwert des Wertpapiers in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt wider.

VII.j. Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds

Die folgende Auflistung der mit einer Anlage in Private Equity- und Venture Capital-Fonds verbundenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wobei die Gesellschaft keine direkten Anlagen in nicht geeignete Private Equity- und Venture Capital-Fonds tätigt.

Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds (Wagniskapitalfonds) sind als unternehmerische Eigenkapitalbeteiligungen begriffsnotwendig einem spezifischen Verlustrisiko ausgesetzt. Erträge können ausbleiben. Bei negativer Entwicklung der Unternehmen, in die der jeweilige Fonds investiert hat, kann es auch zu einer

vollständigen Abschreibung einer Beteiligung an einem solchen Unternehmen kommen. Im schlimmsten Fall kann ein Totalverlust des gesamten Fondsvermögens und damit des gesamten darin investierten Kapitals des Anlegers eintreten. Die Anlagestrategien können auf äußerst spekulativen Anlagetechniken basieren, darunter extrem hohe Fremdfinanzierungen, hoch konzentrierte Portfolios, Problemlösungen und Neugründungen, Kontrollpositionen und illiquide Anlagen. Wesentliches Merkmal ist, dass der Anleger unter Umständen auf Abruf Mittel bereitstellen muss. Dies kann zum Beispiel für Fonds der Fall sein, die eine zusätzliche Kapitaleinzahlung, die den Anlagebetrag bei Erstzeichnung übersteigt, fordern. Private Equity Fonds haben komplexe Risikostrukturen, von denen insbesondere folgende hervorzuheben sind:

- Während der Haltedauer der durch den Fonds eingegangenen Beteiligungen häufig nur 3-5 Jahre beträgt, ist das vom Anleger eingesetzte Kapital über die gesamte Fonds-Laufzeit (regelmäßig bis zu 10 Jahren, unter Umständen mit Verlängerung um 2-3 Jahre) gebunden. Die Fonds-Anteile sind über die Laufzeit des Fonds illiquide Anlagen, deren Verkäuflichkeit oder Beleihbarkeit auch durch die Fonds-Bestimmungen ausgeschlossen sein können.
- Inwieweit es zu Mittelrückflüssen aus Verkäufen von Beteiligungen an die Anleger kommt, ist nicht prognostizierbar. Insbesondere kann es aufgrund des wirtschaftlichen Umfelds an Ausstiegsszenarien für Private Equity-Gesellschaften fehlen.
- Während der Fonds-Laufzeit besteht ein in- und ausländisches Steuerrechtsänderungsrisiko, das erhebliche Auswirkungen auf eine erwartete Rendite und die Werthaltigkeit des Investments haben kann. Soweit Beteiligungsunterlagen Hinweise über die Besteuerung enthalten, sind diese Hinweise vom Anleger auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Dabei sind die für den Anleger maßgebenden eigenen steuerlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Finanzbehörden eine von den Prospektangaben abweichende steuerliche Sicht einnehmen.
- Eine Ertragsauskehrung erfolgt nicht zwangsläufig in bar, sondern kann z. B. auch in der Übertragung eventuell nicht verwertbarer Anteile an einzelne Beteiligungen des Fonds bestehen.
- Die Verwendung des Fonds-Kapitals beinhaltet neben dem Risiko der Bonität und des wirtschaftlichen Erfolgs der Beteiligungsunternehmen ein Währungs- bzw. Wechselkursänderungsrisiko.
- Die Fondsinstitute/Anlageverwalter unterliegen bezüglich des Eingehens von attraktiven Beteiligungen einem Wettbewerb. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass das Fonds-Portfolio keine ausreichende Anzahl von Beteiligungen beinhaltet bzw. das Zeichnungskapital nicht ausreichend investiert wird. Dies hat Auswirkungen auf die Ertragsaussichten und die Risikodiversifikation des gezeichneten Kapitals.
- Ist bei Portfoliostrukturen ein fixierter Investitionszeitraum vorgesehen, so kann der bestehende Wettbewerb einen negativen Einfluss auf die Qualität der Beteiligungen haben.

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Co-Management

Mit dem Ziel eines effizienten Managements und zur Verringerung der Betriebs- und Verwaltungskosten kann der Verwaltungsrat entscheiden, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft mit Vermögenswerten anderer Teilfonds der Gesellschaft (im Rahmen dieser Bestimmung als "**Beteiligte Teilfonds**" bezeichnet) gemeinsam zu verwalten ("Co-Management"), sofern die rechtliche Zuordnung dieser Vermögenswerte zu jedem Teilfonds davon nicht beeinträchtigt wird. In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff "**Gemeinsam Verwaltete Vermögenswerte**" auf alle Vermögenswerte der Beteiligten Teilfonds, welche im Rahmen dieses Co-Managements verwaltet werden.

In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat für Rechnung der Beteiligten Teilfonds Entscheidungen im Hinblick auf die Anlage, die Veräußerung von Anlagen oder andere Anpassungsmaßnahmen treffen, welche sich auf die Zusammensetzung des Portfolios der Beteiligten Teilfonds auswirken. Jeder Beteiligte Teilfonds wird einen Anteil an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten halten, der dem Anteil seines jeweiligen Nettoinventarwerts am Gesamtwert der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte entspricht. Diese Quote findet auf sämtlichen Ebenen des im Rahmen des Co-Managements gehaltenen oder erworbenen Portfolios Anwendung. Bei einer Entscheidung über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Anlagen bleiben die Quoten unverändert; die zusätzlichen Anlagen werden anhand dieser unveränderten Quoten auf die Beteiligten Teilfonds verteilt, und veräußerte Anlagen werden im Verhältnis der von den einzelnen Beteiligten Teilfonds gehaltenen Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte abgezogen.

Bei neuen Zeichnungen für einen der Beteiligten Teilfonds werden die Erlöse aus diesen Zeichnungen den Beteiligten Teilfonds auf der Grundlage einer modifizierten Quote zugeteilt, welche sich aus der Erhöhung des Nettovermögens des Beteiligten Teilfonds ergibt, für welchen diese Zeichnungen erfolgt sind. Dementsprechend werden alle Ebenen des im Rahmen des Co-Managements gehaltenen Portfolios durch Umschichtung der betreffenden Vermögenswerte zur Anpassung an die geänderten Quoten modifiziert. Analog dazu ist es notwendig, bei Rücknahmen für einen Beteiligten Teilfonds einen Betrag an liquiden Vermögenswerten der Beteiligten Teilfonds abzuziehen, welcher auf der Basis der modifizierten Quoten bestimmt wird; dies hat zur Folge, dass die Ebenen der Portfolios entsprechend angepasst werden müssen. Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Nutzung der Co-Management-Technik auch ohne Einflussnahme durch die zuständigen Organe der Gesellschaft zu Veränderungen in der Zusammenstellung der Vermögenswerte des Teilfonds führen kann, welche sich aus bestimmten Ereignissen bei anderen Beteiligten Teilfonds, wie beispielsweise Zeichnungen und/oder Rücknahmen, ergeben. So führen Zeichnungen für einen Beteiligten Teilfonds zu einer Erhöhung der liquiden Vermögenswerte dieses Beteiligten Teilfonds, wohingegen Rücknahmen eine Verminderung der liquiden Vermögenswerte des betreffenden Beteiligten Teilfonds zur Folge haben. Allerdings können Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse auch auf einem speziellen Konto gehalten werden, welches für jeden Beteiligten Teilfonds eingerichtet werden kann und nicht den Co-Management-Techniken unterliegt. Über dieses Konto können Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse geleitet werden. Die auf diesem Konto im Rahmen von umfangreichen Zeichnungen und Rücknahmen getätigten Gutschriften und Abbuchungen sowie die Entscheidungsbefugnis der zuständigen Organe der Gesellschaft zur jederzeitigen Beendigung der Co-Management-Technik können als eine Form des Ausgleichs angesehen werden für die o. g. Anpassungen der Teilfondsportfolios, sollten diese Anpassungen als den Interessen der Anteilsinhaber der betreffenden Beteiligten Teilfonds zuwiderlaufend eingestuft werden.

Sofern sich Änderungen in der Zusammensetzung eines Portfolios eines einzelnen Beteiligten Teilfonds ergeben, die durch Anteilsrücknahmen für diesen Beteiligten Teilfonds oder durch Zahlungen von Gebühren oder Aufwendungen für einen anderen Beteiligten Teilfonds bedingt sind und die zu einer Verletzung der Anlagebeschränkungen dieses Beteiligten Teilfonds führen würden, werden die relevanten Vermögenswerte vor der Durchführung der entsprechenden Modifikationen aus dem Co-Management herausgenommen.

Gemeinsam Verwaltete Vermögenswerte werden nur dann gemeinsam mit Vermögenswerten von Beteiligten Teilfonds verwaltet, wenn die jeweils angewendeten Anlagepolitiken miteinander vereinbar sind. Da die jeweiligen Anlagegrundsätze der einzelnen Beteiligten Teilfonds nicht exakt identisch sind, ist es nicht auszuschließen, dass die gemeinsamen Anlagegrundsätze der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte restriktiver sind als die Anlagegrundsätze der einzelnen Beteiligten Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Ankündigung entscheiden, das Co-Management zu beenden.

Die Anteilsinhaber können jederzeit am Sitz der Gesellschaft Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Managements gemeinsam verwalteten Beteiligten Teilfonds anfordern. Die Anteilsinhaber werden außerdem periodische Berichte erhalten, in denen die vorstehenden Informationen ausgeführt sind.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Allgemeine Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht stets den Nettoinventarwerten der Teilfonds.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds ein Portfolio mit Vermögenswerten wie folgt errichtet:

- (i) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern des entsprechenden Teilfonds dem für diesen Teilfonds errichteten Pool von Vermögenswerten zugeschrieben; die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, für dieses Portfolio verbucht;

- (ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden den Büchern des entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend ist bei jeder Neubewertung dieses Vermögenswerts der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem jeweiligen Portfolio zuzubuchen;
- (iii) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten eines bestimmten Portfolios beziehen, werden dem betreffenden Portfolio belastet;
- (iv) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Portfolio zugerechnet werden können, werden auf sämtliche Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte an den betreffenden Auflegungsterminen verteilt bzw. umgelegt;
- (v) bei Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilhaber eines Teilfonds verringert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind für jeden Teilfonds getrennt zu führen, wobei Drittgläubiger ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Regress nehmen können.

Vermögenswerte, die in einem bestimmten Teilfonds gehalten werden, der nicht auf die Referenzwährung lautet, werden zu dem Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt an dem Geschäftstag gilt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse wird ermittelt, indem der Wert dieser Anteilsklasse zurechenbaren Gesamtvermögens des Teilfonds, abzüglich der dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds, durch die Summe der Anteile dieser Anteilsklasse geteilt wird, die sich am betreffenden Transaktionstag in Umlauf befinden.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse gelten die vorstehend unter (i) bis (v) aufgeführten Bewertungsvorschriften entsprechend. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen eines jeden Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse und gegebenenfalls, wie im entsprechenden Produktanhang vorgesehen, für Zwecke des Handels in einer anderen Währung unter Verwendung des entsprechenden Wechselkurses, der für diesen Bewertungstag gültig ist, errechnet.

Die Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Teilfonds erfolgt in regelmäßigen Abständen, wie im Prospekt und/oder im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt bzw. wird an jedem Bewertungstag erfolgen. Der Nettoinventarwert sämtlicher Teilfonds wird auf der Grundlage der letzten Schlusskurse an dem Geschäftstag ermittelt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht, bzw. auf der Grundlage der zuletzt an den Märkten, an denen die Anlagen der verschiedenen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden, verfügbaren Kurse.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Anteil der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen, da sich die Erklärung/Auszahlung von Ausschüttungen sowie die Gebühren- und Kostenstrukturen der einzelnen Anteilsklassen unterscheiden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts werden Erträge und Aufwendungen auf Tagesbasis berücksichtigt.

Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.

Eigentümern von Ausschüttenden Anteilen stehen Ausschüttungen zu, die nach Maßgabe der im entsprechenden Produktanhang aufgeführten Vorschriften berechnet werden.

Spezielle Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Teilfonds ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln:

- (i) Der Wert von Barbeständen oder Einlagen, Wechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie wie vorstehend beschrieben erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen gilt als der Gesamtbetrag hiervon, es sei denn, die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt sind in irgendeinem Fall unwahrscheinlich – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie dies in einem solchen Fall als angebracht erscheint, um den wahren Wert hiervon widerzuspiegeln.
- (ii) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Kurse, die am dem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelt werden, oder auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Hauptmarktes bewertet, an dem die Anlagen der Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden. Der Verwaltungsrat wird einen Dienstleister bestimmen, der die vorstehend genannten Kurse zur Verfügung stellen wird. Sollten nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Kurse den Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen widerspiegeln, ermittelt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere nach Treu und Glauben entweder durch Bezugnahme auf andere öffentlich verfügbare Quellen oder durch Bezugnahme auf nach seinem Ermessen geeignete sonstige Quellen.
- (iii) Nicht an einer Börse oder an einem Geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, wie mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt.
- (iv) Von offenen Investmentfonds ausgegebene Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder gemäß dem obigen Punkt (ii) bewertet, sofern diese Wertpapiere notiert sind.

- (v) Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird entsprechend den vom Verwaltungsrat eingeführten und auf einheitlicher Basis angewandten Verfahren bestimmt. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungskurses dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten festgesetzt, an denen die einzelnen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an einem Geschäftstag für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgewickelt werden kann, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts dem Wert entspricht, der vom Verwaltungsrat als angemessen und zutreffend erachtet wird.
- (vi) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Verwendung einer Restbuchwertmethode bewertet werden. Diese Restbuchwertmethode kann zu Zeiträumen führen, während derer der Wert von dem Kurs abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und falls nötig Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einem wesentlichen Wertverlust oder anderen unangemessenen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führen könnte, ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls solche Korrekturmaßnahmen, die er für geeignet hält, um den Wertverlust oder die unangemessenen Ergebnisse soweit vernünftigerweise möglich abzuwenden oder abzufedern.
- (vii) Die Swap-Transaktionen werden auf einheitlicher Basis auf der Grundlage von durch den Swap-Kontrahenten zur Verfügung gestellten Bewertungen bewertet, bei denen es sich um Geld-, Brief- oder Mittelkurse handeln kann, die nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat erstellten Verfahren bestimmt werden. Spiegeln diese Werte nach Meinung des Verwaltungsrats den Marktwert der jeweiligen Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder anhand einer anderen Methode, die er nach seinem eigenen Ermessen für geeignet hält, bestimmt.
- (viii) Alle anderen Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig ist oder den Wert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum nach Treu und Glauben nach Maßgabe vom Verwaltungsrat eingeführter Verfahren ermittelten Marktwert bewertet.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Nach den Bestimmungen ihrer Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Anteile und/oder der Anteilsklassen sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen,

- (i) solange eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile der Hedging-Anlage(n) und/oder des Basiswertes jeweils notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, oder solange diesbezügliche Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt sind, sofern die Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Hedging-Anlage(n) oder des Basiswertes beeinträchtigen;
- (ii) solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation begründen oder eine Verfügung über die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte oder deren Bewertung unmöglich werden lassen;
- (iii) für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikations- bzw. Rechenanlagen, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden;
- (iv) solange der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmeerlösen für die Anteile nicht möglich ist, oder solange eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;
- (v) solange die Kurse eines oder mehrerer Bestandteile des Basiswertes oder der Hedging-Anlage(n) und, zur Klarstellung, wenn die jeweils zur Übernahme einer Position in dem Basiswert eingesetzten Techniken aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bzw. nicht genau bestimmt werden können;
- (vi) im Falle eines Beschlusses zur Liquidation der Gesellschaft oder im Falle einer Mitteilung über die Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;
- (vii) solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die nicht vom Verwaltungsrat zu vertreten sind und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels in den Anteilen undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre;
- (viii) im Falle der Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW (oder einem Teilfonds eines solchen), sofern die Aussetzung im Interesse der Anteilsinhaber ist, und

- (ix) wenn im Falle eines Feeder-Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens eines Teilfonds nicht genau berechnet werden kann.

Eine derartige Aussetzung bei einem Teilfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde, der Luxemburger Börse sowie allen anderen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen die Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die betroffenen Anteilsinhaber werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften und geltendem Recht in den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die betroffenen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, von einer Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Eine entsprechende Mitteilung an die Anteilsinhaber wird gemäß den in vorliegendem Dokument aufgeführten Mitteilungsbestimmungen und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, wie im entsprechenden Produktanhang vorgesehen) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und spätestens zwei Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt.

Wurden die genannten Informationen nicht innerhalb von zwei Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag veröffentlicht, erfolgt eine Mitteilung an die Inhaber von Namensanteilen per Brief oder Fax bzw. an die Inhaber von in einer Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen über die jeweilige Clearingstelle. Wenn Inhaberanteile als Einzelne Inhaberanteilscheine ausgegeben werden, wird diese Mitteilung auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Gesellschaft stellt die vorstehenden Informationen auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Die Gesellschaft kann zudem die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern veranlassen, in denen die Teilfonds öffentlich vertrieben werden. Ferner kann die Gesellschaft die jeweiligen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

AUSGABE VON ANTEILEN UND ANTEILSZEICHNUNG

Ausgabe von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen aller Anteilklassen befugt. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen. Der Verwaltungsrat behält sich auch das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen für Teilfonds, die zuvor für weitere Zeichnungsanträge geschlossen waren, zu gestatten. Diese Entscheidung wird vom Verwaltungsrat unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der gegenwärtigen Anteilsinhaber getroffen.

Der Auflegungstermin und gegebenenfalls der Angebotszeitraum für jede neu geschaffene bzw. aktivierte Anteilsklasse wird vom Verwaltungsrat festgelegt, und der Auflegungstermin wird im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen vor dem Auflegungstermin beschließen, das Angebot eines Teilfonds zurückzuziehen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls beschließen, das Angebot einer neuen Anteilsklasse zurückzuziehen. In diesem Fall werden Anleger, die bereits einen Zeichnungsantrag gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und bereits überwiesene Zeichnungsbeträge werden zurückgezahlt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bis zur Rücküberweisung dieser Beträge an Anleger keinerlei Zinsen darauf gezahlt werden.

Für die Dauer des Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist, wird die Gesellschaft keine Anteile ausgeben.

Für alle Arten von Anteilen können Anteilsbruchteile zugeteilt werden, einschließlich für durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile.

Anteilszeichnungen gegen Barzahlung oder Sachleistungen

Es wird davon ausgegangen, dass Zeichnungen gegen Barzahlung erfolgen.

Die Gesellschaft kann Anteile als Entgelt für als Sachleistungen eingebrachte Wertpapiere ausgeben. Zu erfolgen hat diese Einbringung jedoch unter Einhaltung (i) des Anlageziels des betreffenden Teilfonds und (ii) der Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus werden solche als Sachleistungen eingebrachten Wertpapiere vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft in einem Bericht bewertet, dessen Kosten die einbringenden Anleger zu tragen haben.

Erstausgabepreis von Anteilen

Erstzeichnungsanträge für Anteile werden zum Erstausgabepreis zuzüglich des (gegebenenfalls anfallenden) Ausgabeaufschlags – wie im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" und/oder im entsprechenden Produktanhang beschrieben – angenommen. Erstzeichnungsanträge für Anteile einer neuen Anteilsklasse werden zu dem im entsprechenden Produktanhang bestimmten Preis angenommen.

Folgezeichnungen werden zu einem Preis angenommen, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht, der an dem unmittelbar auf den jeweiligen Transaktionstag folgenden Bewertungstag ermittelt wird, zuzüglich des (gegebenenfalls anfallenden) Ausgabeaufschlags, wie im Kapitel "Gebühren und Aufwendungen" und/oder im entsprechenden Produktanhang beschrieben.

Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnungen und Vorgeschiebener Mindestbestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, der Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung und der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, in deren Höhe Anträge gestellt werden können, können je nach Teilfonds und Anteilsklasse unterschiedlich sein. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern gegebenenfalls auf Vorschriften in Bezug auf Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Erst- und Folgezeichnung und Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Rücknahme sämtlicher Anteile eines Anteilsinhabers beschließen, dessen Anteilsbestand geringer ist als der Vorgeschiebene Mindestbestand. In diesem Fall wird der betreffende Anteilsinhaber vor der Rücknahme eine Mitteilung erhalten, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Anteilsbestand binnen zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach Erhalt dieser Mitteilung auf einen über dem Vorgeschiebenen Mindestbestand liegenden Betrag aufzustocken.

An die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge

An die Gesellschaft gerichtete Erstzeichnungen oder Folgezeichnungen für Anteile sind per Telefax, per Post oder mittels elektronischer Datenübertragung an die Register- und Transferstelle in Luxemburg mit der im vorliegenden Prospekt angegebenen Anschrift zu übersenden. Die Register- und Transferstelle kann den vollen Betrag des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Ausgabeaufschlags erheben, der gegebenenfalls der Vertriebsstelle zufällt.

Die Register- und Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Register- und Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Register- und Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilsinhaberregister der Gesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Register- und Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Register- und Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Register- und Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle

Erstzeichnungen oder Folgezeichnungen für Anteile können auch indirekt, d. h. über eine Vertriebsstelle gestellt werden. In diesem Fall kann die Gesellschaft unter den folgenden bzw. unter den Umständen auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend gelten:

- (a) Wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsieht, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und dem die Vertriebsstelle unterliegt;
- (b) wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht einer zuständigen Behörde steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsieht, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der "*Financial Action Task Force*" (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Eine Vertriebsstelle kann Anlegern, die Anteile über sie erwerben, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Zur Bevollmächtigung des Nominee als Stimmberechtigter bei Hauptversammlungen der Anteilshaber müssen Anleger dem Nominee diesbezüglich konkrete oder allgemeine Abstimmungsanweisungen erteilen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Gesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen.

Der Verwaltungsrat kann, nach seinem alleinigen Ermessen, direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile stornieren, wenn die betreffenden Anleger ihre Zeichnungsbeträge nicht innerhalb eines (vom Verwaltungsrat zu bestimmenden) angemessenen Zeitraums nach dem im Prospekt ausgewiesenen Abwicklungszeitraum begleichen.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem und freiem Ermessen das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch Nicht Zugelassene Personen beschränken oder verbieten. Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, das Eigentum von US-Personen an Anteilen auszuschließen. Ferner wird der Verwaltungsrat keine Anteile der Klasse "I" an Personen bzw. Gesellschaften ausgeben, die nicht als Institutionelle Anleger eingestuft werden können. Der Verwaltungsrat wird nach seinem alleinigen Ermessen die Ausgabe von Anteilen der Klasse "I" verweigern, wenn keine ausreichenden Nachweise dahingehend vorliegen, dass die anteilerwerbende Person bzw. Gesellschaft als Institutioneller Anleger einzustufen ist. Bei der Entscheidung, ob es sich bei dem jeweiligen Anleger um einen Institutionellen Anleger handelt, wird der Verwaltungsrat die (gegebenenfalls) von den Luxemburger Aufsichtsbehörden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen in gebührendem Maße berücksichtigen. Institutionelle Anleger, die Anteile in ihrem Namen, aber für und im Auftrag von Dritten, zeichnen, müssen der Gesellschaft gegenüber wie vorstehend beschrieben den Nachweis erbringen, dass die Zeichnung für und im Auftrag eines Institutionellen Anlegers erfolgt, und der Verwaltungsrat kann Auskünfte und Nachweise dahingehend verlangen, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile als Institutioneller Anleger einzustufen ist. Der Verwaltungsrat kann des Weiteren nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge ablehnen.

Aufschub von Zeichnungsanträgen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von Zeichnungsanträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen, deren Wert 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilshaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Zeichnungsantrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Anleger entweder verlangen, dass der Anleger den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt, oder ein von den Konten der Gesellschaft separat geführtes Konto einrichten, auf das die Zeichnungsbeträge des Anlegers eingezahlt werden. Dieses Konto wird genutzt, um die Anteile über einen im Voraus festgelegten Zeitraum hinweg zu erwerben. Der Anleger trägt sämtliche Transaktionskosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen.

Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, so wird dieser von dem Zeichnungsbetrag in Abzug gebracht, bevor mit der Anlage des Zeichnungsbetrags begonnen wird.

Bearbeitung der an die Gesellschaft gerichteten Zeichnungsanträge

Die Bearbeitung von Zeichnungen von Anteilen erfolgt entweder auf Basis eines "T-Modells" (standardmäßig anwendbares Modell) oder alternativ auf Basis eines "T-1-Modells", wie im entsprechenden Produktanhang angegeben.

T-Modell

Die Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen für nachstehend beschriebene Anteile, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Anteile an einem Transaktionstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt an dem auf diesen Transaktionstag bezogenen Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag errechnet wird.

Die Zeichnungsfrist für Teilfonds auf Basis des "T-Modells" endet um 14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem jeweiligen Transaktionstag. Anträge, die nach Ablauf dieser Zeichnungsfrist an dem entsprechenden Transaktionstag eingehen, werden am nächsten Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Bewertungstag für diesen Transaktionstag erfolgt.

Die Gesellschaft hat DB-Konzernangehörigen gestattet, Zeichnungsanträge nach Annahmeschluss um 14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zu bearbeiten und zu denselben Bedingungen anzunehmen, die für vor Ablauf der Frist eingegangene Anträge gegolten hätten, sofern diese Anträge vor 18.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und sofern sie zu Zwecken des Antragsabgleichs im Einklang mit geltenden Bestimmungen zu Late Trading und im besten Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber ausgeführt werden.

T-1-Modell

Die Bearbeitung von Zeichnungsaufträgen für nachstehend beschriebene Anteile, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Anteile an einem Transaktionstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt an dem auf den Transaktionstag, an dem der entsprechende Zeichnungsauftrag fristgerecht eingegangen ist, folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag errechnet wird.

Die Zeichnungsfrist für Teilfonds auf Basis des "T-1-Modells" endet um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen Transaktionstag vor dem maßgeblichen Transaktionstag, an dem der entsprechende Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wird ("T-1"). Anträge, die nach Ablauf dieser Zeichnungsfrist eingehen, werden am nächsten Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Bewertungstag erfolgt, der dem auf diesen nächsten Transaktionstag folgenden Transaktionstag entspricht.

Die Gesellschaft hat DB-Konzernangehörigen gestattet, Zeichnungsanträge nach Annahmeschluss um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 zu bearbeiten und zu denselben Bedingungen anzunehmen, die für vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 eingegangene Anträge gegolten hätten, sofern diese Anträge vor 19.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und sofern sie zu Zwecken des Antragsabgleichs im Einklang mit geltenden Bestimmungen zu Late Trading und im besten Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber ausgeführt werden.

Zahlung und Abwicklung:

Anleger, die ihre Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse "R" direkt an die Gesellschaft richten, müssen frei verfügbare Mittel bereitstellen, die vor Ablauf der jeweiligen Frist am Transaktionstag bei der Verwahrstelle eingehen müssen, um Anteile der Klasse "R" zu erhalten, deren Nettoinventarwert an dem Bewertungstag für diesen Transaktionstag berechnet wird. Die vollständigen Zahlungsbedingungen sind über die Register- und Transferstelle erhältlich.

Sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind, beträgt der Abwicklungszeitraum bei Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die direkt an die Gesellschaft gerichtet werden, für gewöhnlich drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag.

Anleger müssen die Zahlung in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse leisten. Darüber hinaus können Anleger, die Anteile dieser Anteilsklassen zeichnen, die Zahlung in einer anderen Zulässigen Zahlungswährung leisten. Anleger, die die Zahlung ihres Zeichnungsentgelts in einer anderen Zulässigen Zahlungswährung als der Referenzwährung abwickeln möchten, müssen der Register- und Transferstelle innerhalb der vorstehend oder im jeweiligen Produktanhang angegebenen Fristen für den entsprechenden Transaktionstag frei verfügbare Mittel in dieser Zulässigen Zahlungswährung bereitstellen. Daher müssen Anleger unter Umständen dafür Sorge tragen, dass Zeichnungsentgelte in Bezug auf einen bestimmten Transaktionstag früher übermittelt werden, sofern zu einem bestimmten Zeitpunkt an bzw. vor der Fälligkeit der Zeichnungsentgelte Geschäftsbanken oder Devisenmärkte im Hauptgeltungsbereich der Zulässigen Zahlungswährung geschlossen sind oder keine Zahlungen in dieser Währung abwickeln können (bzw. wenn die Zulässige Zahlungswährung der Euro ist, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System außer Betrieb ist). Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Die maßgebliche Stelle wird gegebenenfalls erforderliche Devisentransaktionen zum Umtausch der Zeichnungsbeträge in die Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse in die Wege leiten. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die Anteile verzögern.

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums keine Anteile ausgeben, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist. Direkt an die Gesellschaft gerichtete Zeichnungsanträge, die während dieses Aussetzungszeitraums gestellt bzw. zuvor noch nicht bearbeitet worden sind, können durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, die vor dem Ende des Aussetzungszeitraums bei der Register- und Transferstelle eingehen muss. Nicht zurückgezogene

Zeichnungsanträge werden am ersten, unmittelbar auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungstag für den ersten Geschäftstag berücksichtigt.

Innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag wird dem Anleger auf sein alleiniges Risiko eine Ausführungsanzeige über die abgewickelten Zeichnungen gegebenenfalls zusammen mit Namensanteile verbriefenden Anteilscheinen zugesandt. In dieser Ausführungsanzeige sind alle Einzelheiten der Transaktionen aufgeführt. Die Anteilsinhaber müssen die Register- und Transferstelle schriftlich von sämtlichen Änderungen ihrer persönlichen Daten, einem Verlust ihrer Anteilshabernummer bzw. einem Verlust oder einer Beschädigung ihrer Anteilscheine in Kenntnis setzen. Bei Verlust von Anteilscheinen ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts vorzugehen. Wird nicht so vorgegangen, kann dies zu Verzögerungen führen, die sich nachteilig auf die Rücknahme der Anteile auswirken könnten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Haftungsfreistellung oder eine von ihr als notwendig erachtete Bestätigung zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer für die Gesellschaft akzeptablen dritten Partei unterzeichnet ist, bevor die Anweisungen eines Anteilsinhabers angenommen werden.

Bearbeitung der Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle

Werden Zeichnungsanträge über eine Vertriebsstelle abgewickelt, so können andere Zeichnungsverfahren und Zeichnungsfristen gelten; die im vorstehenden Absatz bezeichneten Endfristen bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert. Die vollständigen Zahlungsbedingungen für Anteilszeichnungen über eine Vertriebsstelle sind über die Vertriebsstelle erhältlich.

Es ist einer Vertriebsstelle nicht gestattet, Zeichnungsaufträge zurückzuhalten, um sich selbst einen Vorteil aus Preisänderungen zu verschaffen.

Anleger sollten beachten, dass der Erwerb von Anteilen über eine Vertriebsstelle u. U. nur während der Geschäftszeiten dieser Vertriebsstelle möglich ist.

Sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind, beträgt der Abwicklungszeitraum bei Zeichnungsanträgen, die über eine Vertriebsstelle abgewickelt werden, unter normalen Umständen drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag.

Die Zeichnungsentgelte für Erstzeichnungen müssen spätestens am Auflegungstermin während der üblichen Geschäftszeiten bei der Register- und Transferstelle eingehen.

Geht das Zeichnungsentgelt nicht fristgerecht ein, so kann die jeweilige Zuteilung von Anteilen storniert werden und der Anleger und/oder die Vertriebsstelle müssen der Gesellschaft gegebenenfalls sämtliche hierdurch entstandenen Kosten und Aufwendungen erstatten.

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums keine Anteile ausgeben, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt ist, wie im Abschnitt "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen" erläutert.

Bei Zeichnungsanträgen, die während eines solchen Aussetzungszeitraums zu stellen bzw. zu bearbeiten sind, müssen sich Anleger für das weitere Vorgehen direkt an die Vertriebsstelle wenden. Zeichnungsanträge, die während dieses Aussetzungszeitraums gestellt bzw. zuvor noch nicht bearbeitet wurden, können durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, die vor dem Ende des Aussetzungszeitraums bei der Register- und Transferstelle eingehen muss. Nicht zurückgezogene Zeichnungsanträge werden am ersten, unmittelbar auf das Ende des Aussetzungszeitraums folgenden Bewertungstag für den ersten Geschäftstag berücksichtigt.

Form der Anteile und Anteilsinhaberregister

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, können Anteile als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Sofern im Produktanhang nicht anders vorgesehen, können Anteilsbruchteile von Inhaberanteilen oder Namensanteilen ausgegeben und auf Tausendstel aufgerundet werden. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilsinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein. Inhaberanteile werden entweder durch (i) eine Globalurkunde oder (ii) Einzelne Inhaberanteilscheine verbrieft.

Es wird davon ausgegangen, dass Anteile der Klasse "I" als Namensanteile bzw. gegebenenfalls als Inhaberanteile ausgegeben werden, die entweder durch eine Globalurkunde oder durch Einzelne Inhaberanteilscheine verbrieft sind. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist festzustellen, ob die Inhaber dieser Anteile als Institutionelle Anleger einzustufen sind.

Namensanteile

Wie im Produktanhang vorgesehen, können die Anteile als Namensanteile ausgegeben werden; in diesem Fall ist das Anteilsinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen.

Die Ausgabe von Namensanteilen kann mit oder ohne Anteilschein erfolgen. Wird die Ausgabe von Anteilscheinen bei Antragstellung nicht ausdrücklich verlangt, so werden Namensanteile grundsätzlich ohne Anteilscheine ausgegeben. Da diese unverbriefte Form der Ausgabe es der Gesellschaft ermöglicht, Rücknahmeanweisungen ohne unnötige Verzögerung auszuführen, empfiehlt die Gesellschaft den Anlegern, ihre Namensanteile in unverbriefter Form zu halten. Verlangt ein Anleger (oder ein im Auftrag des Anlegers handelnder bevollmächtigter Vertreter) die Ausgabe von Namensanteilen unter Ausgabe von Anteilscheinen, so werden ihm (bzw. dem vom Anleger ernannten bevollmächtigten Vertreter) diese Anteilscheine auf sein alleiniges Risiko innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abschluss des Registrierungsverfahrens bzw. der Übertragung zugesandt.

Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden (wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt).

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilshaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteile

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteile beschließen. Die Ausgabe solcher Einzelnen Inhaberanteilsscheine erfolgt, sofern diese verfügbar sind, auf Verlangen des Anlegers, der für sämtliche anfallenden Kosten und/oder Aufwendungen (gemäß den Bestimmungen im entsprechenden Produktanhang und/oder in den jeweiligen Dokumenten, in denen zusätzliche Angaben für die Staaten aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden) aufzukommen hat.

Einzelne Inhaberanteilsscheine werden in Stückelungen ausgestellt, die vom Verwaltungsrat festgelegt und die im entsprechenden Produktanhang und/oder in den jeweiligen Dokumenten, in denen zusätzliche Angaben für die Rechtsordnungen aufgeführt sind, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, niedergelegt sind.

Einzelne Inhaberanteilsscheine werden den Anlegern auf deren alleiniges Risiko an die Anschrift geschickt, die der Register- und Transferstelle für diese Zwecke genannt wird.

Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft sind, erfolgt durch Lieferung dieser Einzelnen Inhaberanteilsscheine.

Rücknahme- bzw. Umtauschanträge in Bezug auf verloren gegangene Einzelne Inhaberanteilsscheine werden nicht akzeptiert.

Anleger in Teilfonds, bei denen bestimmte Anteile börsennotiert sind, die die Ausgabe von durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteilen beantragen, sollten beachten, dass es ihnen aufgrund der für die jeweilige Börse geltenden Vorschriften und Verfahrensregeln u. U. untersagt ist, ihre durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteile zu veräußern. In diesem Fall können die Anteilshaber verpflichtet sein, ihre durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteile auf eigene Kosten in Inhaberanteile umzutauschen, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind. Nähere Auskünfte über durch Globalurkunden oder Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieften Inhaberanteile sowie deren jeweilige Bearbeitungsverfahren sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmepreis

Anteile können an Transaktionstagen zur Rücknahme eingereicht werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass Rücknahmen über eine Vertriebsstelle nur während der Geschäftszeiten der Vertriebsstelle möglich sind.

Die Rücknahmeerlöse für die Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert dieser Anteile abzüglich etwaiger Rücknahmegebühren oder Rücknahmeabschläge, wie sie im Einzelnen im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" beschrieben werden. Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass die Rücknahmeerlöse höher oder niedriger ausfallen können als der Zeichnungsbetrag.

Rücknahmevolumen

Anteilshaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Klassen zur Rücknahme einreichen.

Die Mindestanzahl der zur Rücknahme einzureichenden Anteile und/oder der Mindestrücknahmebetrag kann je nach Teilfonds bzw. Anteilsklasse unterschiedlich sein und wird im jeweiligen Produktanhang angegeben. Es können Anteilsbruchteile zurückgenommen werden, sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind.

Die Gesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht, sofern nicht etwas anderes in dem entsprechenden Produktanhang angegeben wurde. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilshaber auf Mindestrücknahmebeträge zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile eines Anteilshabers beschließen, dessen Anteilsbestand geringer ist als der Vorgeschriebene Mindestbestand. In diesem Fall wird der betreffende Anteilshaber vor der Zwangsrücknahme eine Mitteilung erhalten, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Anteilsbestand binnen zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach Erhalt dieser Mitteilung auf einen über dem Vorgeschriebenen Mindestbestand liegenden Betrag aufzustocken.

Verfahren bei an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen

Anteilshaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme durch die Gesellschaft einreichen wollen, können an Transaktionstagen einen Rücknahmeantrag stellen. Diese direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge müssen (im Gegensatz zu Rücknahmeanträgen, die über eine Vertriebsstelle abgewickelt werden, wie im nachstehenden Abschnitt "Verfahren bei über eine Vertriebsstelle abgewickelten Rücknahmeanträgen" beschrieben) per Telefax oder per Post an die Register- und Transferstelle übermittelt werden. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Rücknahmeanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

In diesem Fall kann die Gesellschaft eine schriftliche Bestätigung des Antrags verlangen. Sind Anteilshaber im Anteilshaberregister als Miteigentümer eingetragen, so gilt jeder einzelne dieser Anteilshaber für die Gesellschaft im Hinblick auf das Miteigentum an diesen Anteilen als alleiniger Zeichnungsberechtigter, der die jeweiligen Miteigentümer dieser Anteile mit der Erteilung von Bestätigungen rechtlich binden kann.

Direkt an die Gesellschaft gerichtete Rücknahmeanträge gelten ausnahmslos als rechtsverbindlich und unwiderruflich.

In direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträgen müssen (i) die Anzahl der Anteile, die der Anteilshaber zur Rücknahme einreichen will (für jede (Unter-)Anteilsklasse), (ii) die persönlichen Daten des Anteilshabers sowie (iii) dessen Kontonummer angegeben werden.

Die Bearbeitung von Rücknahmen von Anteilen erfolgt entweder auf Basis eines "T-Modells" (standardmäßig anwendbares Modell) oder alternativ auf Basis eines "T-1-Modells", wie im entsprechenden Produktanhang angegeben.

T-Modell

Die Bearbeitung von Rücknahmeaufträgen für nachstehend beschriebene Anteile, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Anteile an einem Transaktionstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt an dem auf diesen Transaktionstag bezogenen Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag errechnet wird.

Die Rücknahmefrist für Teilfonds auf Basis des "T-Modells" endet um 14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an dem jeweiligen Transaktionstag. Anträge, die nach Ablauf dieser Rücknahmefrist an dem entsprechenden Transaktionstag eingehen, werden am nächsten Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Bewertungstag für diesen Transaktionstag erfolgt.

Die Gesellschaft hat DB-Konzernangehörigen gestattet, Rücknahmeanträge nach Annahmeschluss um 14.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) zu bearbeiten und zu denselben Bedingungen anzunehmen, die für vor Ablauf der Frist eingegangene Anträge gegolten hätten, sofern diese Anträge vor 18.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und sofern sie zu Zwecken des Antragsabgleichs im Einklang mit geltenden Bestimmungen zu Late Trading und im besten Interesse der jeweiligen Anteilshaber ausgeführt werden.

T-1-Modell

Die Bearbeitung von Rücknahmeaufträgen für nachstehend beschriebene Anteile, die vor Ablauf der jeweiligen Frist für diese Anteile an einem Transaktionstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt an dem auf den Transaktionstag, an dem der entsprechende Rücknahmeauftrag fristgerecht eingegangen ist, folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, der an diesem Bewertungstag errechnet wird.

Die Rücknahmefrist für Teilfonds auf Basis des "T-1-Modells" endet um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen Transaktionstag vor dem maßgeblichen Transaktionstag, an dem der entsprechende Nettoinventarwert je Anteil bestimmt wird (T-1). Rücknahmeanträge, die nach Ablauf dieser Rücknahmefrist eingehen, werden am nächsten Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung an dem Bewertungstag erfolgt, der dem auf diesen nächsten Transaktionstag folgenden Transaktionstag entspricht.

Die Gesellschaft hat DB-Konzernangehörigen gestattet, Rücknahmeanträge nach Annahmeschluss um 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 zu bearbeiten und zu denselben Bedingungen anzunehmen, die für vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 eingegangene Anträge gegolten hätten, sofern diese Anträge vor 19.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an T-1 bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind und sofern sie zu Zwecken des Antragsabgleichs im Einklang mit geltenden Bestimmungen zu Late Trading und im besten Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber ausgeführt werden.

Wurden Anteilscheine für Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben, die durch Einzelne Inhaberanteilscheine verbrieft sind, so muss der die Rücknahme dieser Anteile beantragende Anteilsinhaber der Register- und Transferstelle die betreffenden Anteilscheine übergeben.

Werden die vorgenannten Angaben nicht übermittelt, so kann sich die Bearbeitung des Rücknahmeantrags verzögern. Im Falle der Verbriefung durch Inhaberanteilscheine können Rücknahmeanträge ohne die Aushändigung der Einzelnen Inhaberanteilscheine nicht akzeptiert werden.

Die Gesellschaft kann Anteilsinhaber zur Übermittlung von Informationen oder Unterlagen auffordern, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei einem wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile um (i) eine Nicht Zugelassene Person, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person handelt, die Anteile der Klasse "I" hält, aber nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die Nicht Zugelassene Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass in diesem Fall eine Rücknahmegebühr und/oder in Bezug auf Anteile der Klassen "I2D", "I2C", "R2D" und "R2C" ein Rücknahmeabschlag, berechnet auf der Grundlage des Rücknahmepreises oder gegebenenfalls des Erstausgabepreises, erhoben werden kann.

Die Gesellschaft kann den Rücknahmeantrag vorbehaltlich der Zustimmung des Anteilsinhabers ausführen, indem sie diesem Anteilsinhaber aus dem entsprechenden Teilfonds Vermögenswerte zuteilt, deren Wert dem der zur Rücknahme eingereichten Anteile entspricht (Rücknahme gegen Sachleistung). Art und Kategorie dieser Vermögenswerte sind auf einer angemessenen Grundlage und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds zu bestimmen. Der Wert der zu diesem Zweck genutzten Vermögenswerte wird durch einen Bericht des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft bestätigt.

Zahlungen bei Barrücknahmen werden in der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds bzw. auf Wunsch des Anteilsinhabers auch in der Zulässigen Zahlungswährung geleistet, in der die Zeichnung erfolgt ist. Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Wenn nötig, wird die maßgebliche Stelle auf Kosten des Anteilsinhabers eine Devisentransaktion zum Umtausch der Rücknahmeerlöse von der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds in die jeweilige Zulässige Zahlungswährung vornehmen. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die Anteile verzögern.

Bei direkt an die Gesellschaft gerichteten Barrücknahmeanträgen erfolgt die Mitteilung des Rücknahmepreises an den Anleger, sobald dies nach der Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil vernünftigerweise möglich ist.

Die Register- und Transferstelle wird für die Zahlung bzw. Abwicklung in der Referenzwährung Anweisung geben, wonach diese spätestens drei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag für sämtliche Teilfonds zu erfolgen hat, wobei folgende Ausnahmen gelten: (i) die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu weitere fünf Geschäftstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist und (ii) im Fall eines Rücknahmeantrags in Bezug auf alle verbleibenden Anteile des jeweiligen Teilfonds oder der Anteilsklasse weist die Register- und Transferstelle an, dass die Zahlung oder Abwicklung in der Referenzwährung spätestens zehn Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag zu erfolgen hat.

Anleger, die Rücknahmeerlöse in einer anderen Zulässigen Zahlungswährung als der Referenzwährung erhalten, sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie die Rücknahmeerlöse möglicherweise später als drei Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag erhalten, sofern zu einem bestimmten Zeitpunkt ab einschließlich dem entsprechenden Bewertungstag bis einschließlich zu dem Tag drei Geschäftstage nach diesem Bewertungstag Geschäftsbanken oder Devisenmärkte im Hauptgeltungsbereich der jeweiligen Zulässigen Zahlungswährung geschlossen sind oder keine Zahlungen abwickeln können (bzw. wenn die Zulässige Zahlungswährung der Euro ist, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System außer Betrieb ist).

Zwangsrücknahme

Für Teilfonds oder Anteilsklassen mit Fälligkeitstermin gilt, dass sämtliche bis zu diesem Fälligkeitstermin noch nicht zur Rücknahme eingereichten Anteile an diesem Fälligkeitstermin zwangsweise zu dem in Bezug auf diesen Fälligkeitstermin berechneten Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen werden.

Teilfonds oder Anteilsklassen können außerdem im Einklang mit dem in der Satzung niedergelegten Verfahren durch Entscheidung des Verwaltungsrates oder Beschluss einer Hauptversammlung der betreffenden Anteilseiner geschlossen werden (wie nachstehend im Abschnitt "Schließung von Teilfonds" im Kapitel "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" ausführlich beschrieben). Die Rücknahme erfolgt dann zu einem Preis, der die erwarteten Veräußerungs- und Auflösungskosten in Zusammenhang mit der Schließung des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse widerspiegelt, jedoch keine Rücknahmegebühren oder Rücknahmeabschläge beinhaltet.

Beschließt die Gesellschaft die Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds, muss sie den Anteilseignern der jeweiligen Anteilsklasse bzw. des Teilfonds nach Maßgabe der Satzung schriftlich und/oder mittels Veröffentlichung in Zeitungen eine Mitteilung zukommen lassen, die nach Möglichkeit vor dem Stichtag der Zwangsrücknahme zu erfolgen hat. In dieser Mitteilung ist das Zwangsrücknahmeverfahren zu begründen und zu erläutern.

Die Rücknahmeerlöse aus der Zwangsrücknahme werden in bar ausgezahlt, sofern im entsprechenden Produktanhang nichts anderes bestimmt wird. Die Register- und Transferstelle veranlasst, dass die Zahlung oder Abwicklung spätestens zehn Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls dem Tag der Zwangsrücknahme erfolgt. Die Rücknahmeerlöse in Bezug auf Anteile, für die keine Auszahlung oder Abwicklung vorgenommen werden konnte, werden so bald wie möglich und in jedem Fall vor Abschluss des Liquidationsverfahrens für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren.

Bei Zwangsrücknahmen werden alle zur Rücknahme eingereichten Anteile entwertet und somit ungültig. Das Liquidationsverfahren wird nach Auszahlung sämtlicher Rücknahmeerlöse an die betreffenden Anteilseiner bzw. Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg so bald wie möglich abgeschlossen.

Weitere Informationen zum Rücknahmeverfahren in Zusammenhang mit der Beendigung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse sind dem Abschnitt "Schließung von Teilfonds" im Kapitel "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" zu entnehmen.

Verfahren bei über eine Vertriebsstelle abgewickelten Rücknahmeanträgen

Werden Rücknahmeanträge über eine Vertriebsstelle abgewickelt, so können andere Rücknahmeverfahren und Rücknahmefristen gelten; die Endfristen und Rücknahmeverfahren bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert. Die Anteilseiner können sich direkt bei der Vertriebsstelle über das Rücknahmeverfahren informieren und sollten sich (gegebenenfalls) auf den jeweiligen Länderanhang beziehen.

Aussetzung der Rücknahme

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt ist, keine Anteile zurücknehmen. Die Aussetzung wird den Anteilseignern mitgeteilt, die ihren Rücknahmeantrag direkt an die Register- und Transferstelle gesandt haben. Rücknahmeanträge werden am ersten Bewertungstag für den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Dauert ein Aussetzungszeitraum ab dem Eingangsdatum des Rücknahmeantrags bei einer Vertriebsstelle oder gegebenenfalls der Register- und Transferstelle länger als 30 Kalendertage an, so kann der Antrag von dem Anteilseiner durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die Vertriebsstelle oder gegebenenfalls die Register- und Transferstelle storniert werden, sofern diese Mitteilung an einem Luxemburger Bankgeschäftstag vor Ablauf des Aussetzungszeitraums eingeht.

Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds

Gehen Anträge auf Barrücknahme an einem Bewertungstag (dem "**Ersten Bewertungstag**") ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilseiner) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilseiner für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Geht ein einzelner Antrag auf Barrücknahme bzw. Umtausch für einen Bewertungstag ein, dessen Wert 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilseiner darum ersuchen, eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Bargeld als vollständige oder teilweise Zahlung zu akzeptieren. Akzeptiert der die Rücknahme beantragende Anteilseiner eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren des entsprechenden Teilfonds als vollständige bzw. teilweise Zahlung, so ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein von ihren Konten separat geführtes Konto einzurichten, auf das die

Portfoliowertpapiere übertragen werden können. Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Eröffnung und der Führung eines solchen Kontos entstehen, werden vom Anteilshaber getragen. Das Konto wird unmittelbar nach der Übertragung der Portfoliowerte bewertet, und ein entsprechender Bewertungsbericht wird von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eingeholt. Das Konto wird zum Verkauf dieser Portfoliowertpapiere genutzt, um dem antragstellenden Anteilshaber anschließend Barmittel überweisen zu können. Anleger, die bei der Rücknahme anstelle von Barmitteln diese Portfoliowertpapiere erhalten, sollten beachten, dass ihnen bei der Veräußerung dieser Portfoliowertpapiere Maklergebühren und/oder Steuerbelastungen in dem jeweiligen Land entstehen können. Darüber hinaus können die Rücknahmeerlöse aus dem Verkauf durch den Anteilshaber, der den Rücknahmeantrag für die Anteile gestellt hat, aufgrund von Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Kursen und den beim Verkauf der Portfoliowertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis. Wird ein Rücknahmeabschlag auf die Rücknahmeerlöse für die Anteile der Klassen "I2D", "I2C" "R2D" und "R2C" erhoben, so wird dieser nach dem Verkauf der auf dem Konto befindlichen Portfoliowertpapiere und vor der Überweisung der Barmittel an den Antragsteller von den Barmitteln in Abzug gebracht.

Für die Zwecke dieser Bestimmungen sind Umtauschanträge wie Rücknahmeanträge zu behandeln.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Soweit im entsprechenden Produktanhang nichts anderes bestimmt ist, sind Anteilsinhaber berechtigt, ihre einer Anteilsklasse bzw. einem Teilfonds zugehörigen Anteile vollständig oder teilweise in Anteile anderer Teilfonds bzw. anderer Anteilsklassen umzutauschen, sofern diese anderen Teilfonds oder Anteilsklassen zum öffentlichen Vertrieb in derselben Rechtsordnung wie der Ursprüngliche Teilfonds oder die Ursprüngliche Anteilsklasse zugelassen sind. Nicht zulässig ist ein Umtausch zwischen Teilfonds oder Anteilsklassen, die in unterschiedlichen Rechtsordnungen zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Vor einem Umtausch ihrer Anteile sollten sich die Anteilsinhaber von ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen eines Umtauschs dieser Anteile beraten lassen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass sie als Alternative zu einem Umtausch auch die Möglichkeit haben, ihre Anteile am Ursprünglichen Teilfonds zurückzugeben und Anteile an dem Neuen Teilfonds zu zeichnen, in den sie anlegen möchten. Anteilsinhaber sollten die Vor- und Nachteile beider Optionen abwägen und dabei bedenken, dass bei einer Rückgabe und anschließender Zeichnung eine Rücknahmegebühr und/oder ein Ausgabeaufschlag anfallen kann, während bei einem Umtausch unter Umständen eine Umtauschgebühr zu entrichten ist, die gegebenenfalls Transaktionskosten und Vermittlungsgebühren widerspiegelt. Weitere Informationen hierzu sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

An die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge

Ist ein Umtausch zulässig, sind an die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge per Telefax oder per Post schriftlich an die Register- und Transferstelle zu richten; in einem solchen Antrag ist anzugeben, welche Anteile umgetauscht werden sollen. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Umtauschanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

In dem Umtauschantrag ist (i) der Geldbetrag, den der Anteilsinhaber umtauschen will, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilsinhaber umtauschen will, anzugeben; des Weiteren sind die persönlichen Daten des Anteilsinhabers sowie dessen Kontonummer zu nennen. Wurden Anteilscheine für Namensanteile und/oder Inhaberanteile ausgegeben, die durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft sind, wie im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben, so muss der den Umtausch beantragende Anteilsinhaber der Register- und Transferstelle die Anteilscheine für die umzutauschenden Anteile übermitteln. Werden die vorgenannten Angaben nicht übermittelt, so kann sich die Bearbeitung des Umtauschantrags um die für Rückfragen beim Anteilsinhaber benötigte Zeit verzögern. Es gelten dieselben Fristen wie für Rücknahmeanträge. Umtauschanträge können ohne die Aushändigung der Einzelnen Inhaberanteilsscheine nicht akzeptiert werden.

Für einen Umtausch kann (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) eine Umtauschgebühr von bis zu 5 % berechnet werden, um den bei Durchführung des Umtauschs anfallenden Transaktionskosten und Vermittlungsgebühren Rechnung zu tragen. Die Umtauschgebühr wird die bei Rücknahme/Zeichnung von entsprechenden Anteilen anfallenden Rücknahmegebühren/Ausgabeaufschläge (basierend auf dem Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile, die bzw. in die der Anteilsinhaber umtauschen möchte, wie im jeweiligen Produktanhang beschrieben) nicht übersteigen. Die Umtauschgebühr ist insgesamt oder teilweise an die Vertriebsstelle zu zahlen, die den Umtauschantrag bearbeitet. Zur Klarstellung: Weichen die Umtauschgebühren des Ursprünglichen Teilfonds und des Neuen Teilfonds voneinander ab, gelten die höheren Umtauschgebühren. Sind die Umtauschgebühren gleich hoch, ist die Umtauschgebühr des Ursprünglichen Teilfonds maßgeblich.

Umtauschanträge, die an einem Transaktionstag vor Ablauf der jeweiligen Frist (die auch für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gilt) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden noch am selben Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, dessen Berechnung am entsprechenden Bewertungstag oder, wenn für die Teilfonds eine andere Bewertungsmethodik gilt, an den jeweiligen Bewertungstagen für die Anteile, die umgetauscht werden sollen und in die umgetauscht werden soll, unter Anwendung der jeweiligen Bewertungsmethodik erfolgt. Bei Umtauschanträgen, die nach Ablauf der geltenden Frist an dem jeweiligen Transaktionstag eingehen, erfolgt die Bearbeitung am unmittelbar darauffolgenden Transaktionstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil, dessen Berechnung an dem diesem Transaktionstag entsprechenden Bewertungstag oder, wenn für die Teilfonds eine andere Bewertungsmethodik gilt, an den jeweiligen Bewertungstagen für die Anteile, die umgetauscht werden sollen und in die umgetauscht werden soll, unter Anwendung der jeweiligen Bewertungsmethodik erfolgt.

Über eine Vertriebsstelle abgewickelte Umtauschanträge

Werden Umtauschanträge über eine Vertriebsstelle abgewickelt, so können andere Umtauschverfahren und Fristen gelten; die Endfristen bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert. In diesen Fällen informiert die Vertriebsstelle den Anteilsinhaber über das für ihn geltende Umtauschverfahren sowie etwaige für Umtauschanträge geltende Eingangsfristen. Anleger sollten beachten, dass der Umtausch von Anteilen über eine Vertriebsstelle u. U. nur während der Geschäftszeiten dieser Vertriebsstelle möglich ist.

Anleger sollten beachten, dass es nach der in einigen Rechtsordnungen außerhalb Luxemburgs geltenden Gesetzgebung (einschließlich Steuergesetzgebung) erforderlich sein kann, dass bei einem Umtausch zwischen Teilfonds zwei getrennte Aufträge für die Rücknahme und die anschließende Zeichnung ausgeführt werden. Folglich kann der Abwicklungsprozess bei einem Umtauschantrag von dem oben beschriebenen Prozess abweichen, und die Bewertungstage zur Berechnung des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile und des Nettoinventarwerts der Anteile, in die umgetauscht werden soll, werden auf Grundlage unterschiedlicher Transaktionstage festgelegt.

Gehen an einem Bewertungstag Umtauschanträge ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen Umtausch- bzw. Rücknahmeanträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so können Verfahren zur Anwendung kommen, die den im vorliegenden Prospekt im Abschnitt "Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im

Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds" im Kapitel "Rücknahme von Anteilen" beschriebenen Verfahren entsprechen.

Ablehnung eines Umtauschs

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, direkt an die Gesellschaft gerichtete Umtauschanträge bzw. an eine Vertriebsstelle gerichtete Umtauschanträge nach alleinigem und freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen.

Anteilshaber sollten beachten, dass die Gesellschaft Umtauschanträge nicht ausführt, wenn sich diese auf den teilweisen Umtausch eines Anteilsbestands beziehen und der nach dem Umtausch noch verbleibende Anteilsbestand unter dem Vorgesprochenen Mindestbestand liegen würde.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem und freiem Ermessen, Umtauschanträge für Anteile stornieren, wenn die betreffenden Anteilshaber die im Zusammenhang mit dem Umtausch anfallenden Gebühren nicht innerhalb eines (vom Verwaltungsrat zu bestimmenden) angemessenen Zeitraums nach dem im Prospekt ausgewiesenen Abwicklungszeitraum begleichen.

Umtauschformel

Der Satz, zu dem die Anteile eines Ursprünglichen Teilfonds vollständig oder teilweise in Anteile eines Neuen Teilfonds bzw. zu dem die Anteile einer Ursprünglichen Anteilsklasse vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Anteilsklasse desselben Teilfonds umgetauscht werden, wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

Dabei gilt:

- A ist die Anzahl der Anteile des Neuen Teilfonds bzw. der Neuen Anteilsklasse, die von der Gesellschaft zuzuteilen bzw. auszugeben sind.
- B ist die Anzahl der Anteile des Ursprünglichen Teilfonds bzw. der Ursprünglichen Anteilsklasse, die umgetauscht werden sollen.
- C ist der Nettoinventarwert je Anteil (abzüglich der gegebenenfalls anfallenden maßgeblichen Umtauschgebühr) der Ursprünglichen Anteilsklasse bzw. der jeweiligen Anteilsklasse des Ursprünglichen Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag.
- D ist der Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden maßgeblichen Umtauschgebühr) der Neuen Anteilsklasse bzw. der betreffenden Anteilsklasse des Neuen Teilfonds zum jeweiligen Bewertungstag.
- E ist der (etwaige) Währungsumrechnungsfaktor, der jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Im Anschluss an den Umtausch der Anteile wird die Register- und Transferstelle dem Anteilshaber Anzahl und Preis der aus dem Umtausch resultierenden Anteile des Neuen Teilfonds bzw. der Neuen Anteilsklasse mitteilen. Handelt es sich bei "A" nicht um eine ganze Zahl, so werden die Anteilsbruchteile gegebenenfalls dem Neuen Teilfonds zugeteilt.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen (wie unten beschrieben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch eine Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kauf-(und Umtausch-)aufträge in Bezug auf einen Teilfonds abzulehnen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren

Die Anteile unterliegen unterschiedlichen Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen. Etwaige Ausnahmeregelungen zu den nachstehend erläuterten Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen werden im jeweiligen Produktanhang beschrieben.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleger können neben dem Ausgabeaufschlag, der Rücknahmegebühr und der Umtauschgebühr, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben, zusätzlichen Gebühren unterliegen. Alle zusätzlichen Gebühren sind in den entsprechenden Zeichnungsunterlagen aufgeführt, und den betreffenden Anteilsinhabern wird unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Einführung der Gebühren mitgeteilt.

Ausgabeaufschlag

Für die Zeichnung von Anteilen kann ein Ausgabeaufschlag anfallen, der nur erhoben wird, wenn dies nach geltendem Recht zulässig ist. Die Berechnung des Ausgabeaufschlags erfolgt auf Grundlage (i) des Erstausgabepreises in der Referenzwährung bei Zeichnungen während des Angebotszeitraums, (ii) des Erstausgabepreises oder des am unmittelbar auf den maßgeblichen Transaktionstag folgenden Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bei Zeichnungen nach dem Angebotszeitraum und vor dem Auflegungstermin (ausschließlich) oder (iii) des am unmittelbar auf den maßgeblichen Transaktionstag folgenden Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bei Zeichnungen am oder nach dem Auflegungstermin. Auf diesen Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vollständig oder teilweise verzichtet werden. Der anfallende Ausgabeaufschlag ist im Produktanhang aufgeführt, beträgt jedoch maximal 5 %. Der Ausgabeaufschlag fällt der Vertriebsstelle zu, über die die Zeichnung erfolgt ist. Ist in einem Land, in dem Anteile angeboten werden, nach der dort geltenden Gesetzgebung oder Praxis ein niedrigerer Ausgabeaufschlag vorgeschrieben, so kann einer Vertriebsstelle gestattet sein, die Anteile in diesem Land zu einem Gesamtpreis verkaufen, der unter dem im jeweiligen Produktanhang festgelegten gültigen Preis liegt; ein solcher Verkauf hat jedoch unter Berücksichtigung der Höchstbeträge zu erfolgen, die nach der in diesem Land geltenden Gesetzgebung oder Praxis zulässig sind.

Alternative Verkaufsgebührenstruktur und Rücknahmeabschlag

Die Alternative Verkaufsgebührenstruktur ermöglicht es einem Anleger, der Anteile zeichnet, sich für die Methode des Anteilerwerbs zu entscheiden, die im Hinblick auf den Kaufbetrag, die voraussichtliche Haltedauer und seine persönliche Situation für ihn vorteilhafter ist.

Wie im entsprechenden Produktanhang bestätigt, kann für Anteile der Klassen "I2D", "I2C", "R2D" und "R2C" eine Alternative Verkaufsgebührenstruktur gewählt werden. Die Alternative Verkaufsgebührenstruktur besteht aus einem Rücknahmeabschlag in Kombination mit einer Vertriebsgebühr. Hiermit soll der Vertrieb der Anteile dieser Klassen (sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt) über eine Vertriebsstelle finanziert werden.

Der Rücknahmeabschlag wird von der Register- und die Transferstelle berechnet und in Abzug gebracht und fällt in der Regel der Vertriebsstelle zu, die den Rücknahmeantrag für den Anleger stellt. Der Rücknahmeabschlag verringert sich während der Laufzeit des Teilfonds und ist bei Rücknahme gemäß den Prozentsätzen zu entrichten, die im entsprechenden Produktanhang angegeben sind. Bei Rücknahme der Anteile am Fälligkeitstermin (sofern zutreffend) oder Zwangsrücknahme (wie unter "Rücknahme von Anteilen" sowie unter "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" näher beschrieben) fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, erfolgt die Berechnung des Rücknahmeabschlags auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil oder (gegebenenfalls) des Erstausgabepreises. Der Rücknahmeabschlag wird in der Referenzwährung ausgedrückt.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, dass für Anteile eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % (sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben) des am Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag (wie im Produktanhang festgelegt) ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil anfällt, der in der Regel der Vertriebsstelle zufällt, die im Namen des Anlegers den Rücknahmeantrag stellt. Auf diese Rücknahmegebühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern vollständig oder teilweise verzichtet werden. Bei Rücknahme der Anteile am Fälligkeitstermin (sofern zutreffend) oder Zwangsrücknahme (wie unter "Rücknahme von Anteilen" sowie unter "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" näher beschrieben) fällt keine Rücknahmegebühr an.

Umtauschgebühr

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds unterliegt unter Umständen einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 5 %, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet wird (wie im jeweiligen Produktanhang festgelegt). Sofern nicht anders im jeweiligen Produktanhang vorgesehen, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind)

Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zahlen. Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an eine Untervertriebsstelle weitergeben.

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung läuft die jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr an jedem Kalendertag auf und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im jeweiligen Produktanhang für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse angegeben), berechnet. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe, die im Rahmen ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung angefallen sind und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eine andere Gebührenstruktur vereinbaren, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Außerordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt Außerordentliche Aufwendungen, u. a. Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die der Gesellschaft auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären ("**Außerordentliche Aufwendungen**"). Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Teilfonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die einzelnen Anteilsklassen umgelegt.

Kosten für Sicherheiten

In Bezug auf einen Teilfonds, der die (eventuell) entstehenden Kosten aus der Stellung von Sicherheiten durch den Swap-Kontrahenten ("**Kosten für Sicherheiten**") trägt, wie im entsprechenden Produktanhang für diesen Teilfonds dargelegt, werden diese Kosten nicht aus der Fixgebühr, sondern von dem Teilfonds direkt gezahlt.

Fixgebühr

Gemäß den Bestimmungen einer zwischen der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle geschlossenen Vereinbarung, wird die Fixgebührenstelle gegen Zahlung einer Fixgebühr, die – wie im jeweiligen Produktanhang angegeben – anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Teilfonds oder Anteilsklasse berechnet wird und vierteljährlich zahlbar ist, bestimmte Gebühren und Aufwendungen entrichten, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben. Die Gebühren und Auslagen, die von der Vereinbarung umfasst sind, sind Transaktionsgebühren und Verwaltungsaufwendungen (einschließlich der Verwaltungsstellengebühr, der Verwahrstellengebühr, der Register- und Transferstellengebühr, der Gründungskosten und sonstiger Verwaltungsaufwendungen), wie nachstehend näher aufgeführt.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, umfasst die Fixgebühr die folgenden ordentlichen Gebühren, Aufwendungen und Kosten:

(i) Transaktionsgebühren

Transaktionsgebühren sind alle Gebühren und Aufwendungen für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren oder sonstiger Anlagen des Teilfonds, wie z. B. Maklerkosten und –gebühren sowie Korrespondenzgebühren für die Übertragung der Wertpapiere, Anlagen oder sonstiger Beteiligungen, sofern im entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Angaben enthalten sind.

(ii) Verwaltungsaufwendungen

a. Verwaltungsstellengebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der Fondsdienstleistungsvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsstelle für ihre Dienste als zentrale Verwaltungs- und Domiziliarstelle sowie Börsenzulassungsbeauftragte eine Verwaltungsstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

b. Register- und Transferstellengebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der Register- und Transferstellenvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Register- und Transferstelle für ihre Dienste als Register- und Transferstelle eine monatliche Register- und Transferstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Register- und Transferstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

c. Verwahrstellengebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle für ihre Dienste als Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Gebühr wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds berechnet und von der Gesellschaft monatlich an die Verwahrstelle gezahlt. Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von

Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

d. Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft betragen schätzungsweise EUR 85.000. Sie werden von den am oder ungefähr am Gründungsdatum der Gesellschaft bestehenden Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden. Gründungskosten in Bezug auf neue Teilfonds werden von diesen neuen Teilfonds getragen und können über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden. Neu aufgelegte Teilfonds tragen die noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten der Gesellschaft nicht mit.

e. Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Sonstige Verwaltungsaufwendungen umfassen unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Errichtungs- und Registrierungskosten; an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung und im Zusammenhang mit Steuermeldungen, Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen, sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe sowie (gegebenenfalls) an ein Verwaltungsratsmitglied zu zahlende Vergütungen, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen veranlasste Aufwendungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Versicherungsprämien, Zinsen, Maklerkosten sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichenden Informationen, und alle Kosten für die Erstellung und den Druck der Prospekte, der Dokumente mit wesentlichen Anlegerinformationen und Rechenschaftsberichte, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Teilfonds für die Anleger; Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Teilfonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software; Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf die Gesellschaft und die Teilfonds, über die Anlegern Informationen zu der Gesellschaft und den Teilfonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte.

Insbesondere ist mit der Fixgebühr die Bezahlung von Rechnungen von Rechtsberatern, örtlichen Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern bis zu einer Gesamtobergrenze von EUR 10 Mio. (EUR 10.000.000) pro Geschäftsjahr abgegolten. Für darüber hinaus gehende Rechnungsbeträge haftet die Gesellschaft. Sie wird diese Beträge aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, dem die spezifischen Kosten zuzurechnen sind, begleichen.

Anleger sollten bedenken, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fixgebühr von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle im Voraus für das ganze Jahr berechnet wird, sich der an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen wären, auch höher sein als die Fixgebühr, sodass der effektiv von der Gesellschaft an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Fixgebühr wird von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle festgelegt und entspricht den voraussichtlichen Kosten, wie diese von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle nach dem Prinzip der rechtlichen Selbständigkeit (*arm's length basis*) ermittelt werden. Die Höhe der Fixgebühr wird im betreffenden Produktanhang angegeben.

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben, sind folgende Gebühren, Aufwendungen und Kosten nicht in der Fixgebühr enthalten:

- die Kosten für Marketingagenturen, die von der Gesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft beauftragt sind;
- die Vertriebsgebühr;
- die (etwaige) Anlageverwaltungsgebühr;
- die Verwaltungsgesellschaftsgebühr;
- nicht abgeschriebene Gründungskosten;
- Steuern oder steuerliche Belastungen, die die Gesellschaft zu tragen hat, beispielsweise die jährliche Steuer in Luxemburg (die "**Taxe d'Abonnement**", wie nachstehend näher beschrieben) oder gegebenenfalls Mehrwertsteuer oder vergleichbare von der Gesellschaft zu entrichtende Steuern auf Warenverkäufe und Dienstleistungen (USt.) (all dies fällt unter Steuern oder steuerliche Belastungen) sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders bestimmt;
- etwaige an Verkaufsvermittler zu zahlende Provisionen, die in Verbindung mit dem Handel in Anteilen anfallen;
- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angefallen sind, wie beispielsweise Außerordentliche Aufwendungen (z. B. Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen die Gesellschaft);
- Kosten für Sicherheiten.

Gesamtkostenquote

Dieser Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und der Abschluss in Bezug auf einen Teilfonds enthalten bestimmte Informationen in Bezug auf die für den jeweiligen Teilfonds geltenden Kosten und Gebühren. Wenn der

Anleger beim Erwerb von Anteilen von Dritten (insbesondere von Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentgesellschaften) beraten wird, oder wenn Dritte den Erwerb vermitteln, müssen diese Dritten dem Anleger möglicherweise eine Aufstellung von Kosten und Gebühren oder Kostenquoten zur Verfügung stellen, die nicht in den Kostenangaben in diesem Prospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen oder den Finanzberichte der Gesellschaft aufgeführt sind.

Solche Unterschiede können sich insbesondere aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ermittlung, Berechnung und Meldung von Kosten und Gebühren durch Dritte. Diese Anforderungen können sich beispielsweise im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (auch bekannt als „MiFID II“) ergeben. Anleger sollten beachten, dass die von Dritten bereitgestellten Informationen über alle relevanten Kosten und Gebühren bei verschiedenen Drittparteien unterschiedlich sein können.

ALLGEMEINE BESTEUERUNG

Warnhinweis

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den derzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken und können gegebenenfalls rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte und steuerlichen Erwägungen in Luxemburg, die für eine Entscheidung in Bezug auf die Anlage in, das Eigentum, Halten oder die Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten und ist nicht als steuerliche Empfehlung an einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich über Gesetze und Vorschriften (z. B. zu Besteuerung und Devisenkontrollen) informieren und gegebenenfalls beraten lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Verkauf (über eine Börse oder anderweitig) und die Rücknahme von Anteilen in den Ländern gelten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen bzw. in denen sie ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.

In dieser Zusammenfassung sind keine steuerlichen Folgen aufgeführt, die sich durch gesetzliche Bestimmungen eines anderen Landes, einer anderen Örtlichkeit oder steuerlichen Rechtsordnung als Luxemburg ergeben.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg jedoch einer Steuer ("**Taxe d'Abonnement**") in Höhe von 0,05 % p. a. in Bezug auf Anteile der Klasse "R" sowie in Höhe von 0,01 % p. a. in Bezug auf Anteile der Klasse "I", gemäß Artikel 174 des Gesetzes. Anlagen, die ein Teilfonds in Anteile eines anderen Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen tätigt, fließen nicht in die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ein, der als Grundlage für die Berechnung der von diesem Teilfonds zu entrichtenden *Taxe d'Abonnement* dient.

Teilfonds, die die folgenden Bedingungen erfüllen, sind zudem von der *Taxe d'Abonnement* ausgenommen: Teilfonds, (i) deren Anteile nur für Institutionelle Anleger bestimmt sind, (ii) deren alleiniges Ziel in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumente oder Einlagen bei Kreditinstituten besteht, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios nicht mehr als 90 Tage beträgt und (iv) die das höchstmögliche Ranking einer anerkannten Ratingstelle erhalten haben. Im Falle mehrerer Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds gilt die Befreiung nur für die Anteilsklassen, deren Anteile ausschließlich für Institutionelle Anleger bestimmt sind.

Die Befreiung gilt zudem für Teilfonds, deren Wertpapiere ausschließlich Pensionsfonds oder Unternehmen vorbehalten sind, die von einem oder mehreren Arbeitgebern zugunsten ihrer Mitarbeiter gegründet wurden, bzw. Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Institute, die Mikrokredite vergeben, besteht, bzw. Teilfonds, deren Wertpapiere (i) an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) die ausschließlich das Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden (wobei diese Ausschließlichkeitsbedingung nicht bedeutet, dass der Teilfonds nicht daneben gegebenenfalls vorhandene liquide Vermögenswerte verwalten oder Techniken und Instrumente zu Zwecken der Absicherung oder einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen darf). Kraft einer großherzoglichen Verordnung können zusätzliche oder alternative Kriterien für die unter diese Ausnahmeregelung fallenden Indizes festgelegt werden (im Falle mehrerer Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds findet die Befreiung nur auf Anteilsklassen Anwendung, auf die vorstehender Unterpunkt (i) zutrifft).

Die *Taxe d'Abonnement* ist vierteljährlich auf der Basis des Nettoinventarwerts des Teilfonds am Ende des jeweiligen Kalenderquartals zu entrichten. Auf Basis der in Luxemburg geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften, wie sie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufnahme eines Anlegers in diese Anteilsklassen bekannt sind, kommt der Klasse "I" der ermäßigte Steuersatz der *Taxe d'Abonnement* von 0,01 % zugute. Diese Einschätzung steht jedoch unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der jeweiligen Einordnung des Status eines für die Anteilsklasse "I" zulässigen Anlegers durch eine zuständige Luxemburger Behörde. Infolge einer Neuklassifizierung des Status eines Anlegers durch eine Behörde kann die gesamte Anteilsklasse einer *Taxe d'Abonnement* in Höhe von 0,05 % p. a. unterliegen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft sind in Luxemburg weder Stempel- noch sonstige Steuern zu zahlen.

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist auf den realisierten Wertzuwachs in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft in Luxemburg keine Kapitalertragsteuer zu zahlen; gleiches gilt für Anlageerträge, die dieser aus Vermögenswerten zufließen. Auf Anlageerträge in Form von der Gesellschaft vereinnahmten Dividenden und Zinsen können in den jeweiligen Ursprungsländern Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe erhoben werden, die nicht erstattungsfähig sind.

Die Anteilsinhaber

Nach geltendem Recht und gängiger Verwaltungspraxis unterliegen die Anteilsinhaber in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrag-, Einkommen/Ertrag-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstiger Steuer, mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig sind bzw. dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Veräußerungsgewinne, die von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen durch den Verkauf von in deren Privatportfolio (nicht im Betriebsvermögen) gehaltenen Anteilen erzielt werden, unterliegen in der Regel nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern:

- (i) die Anteile nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb veräußert werden, oder

- (ii) die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine und/oder mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor dem Datum des Verkaufs seiner Beteiligung mehr als 10 % des Kapitals oder Vermögens der Gesellschaft gehalten hat.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer zuzüglich eines Solidaritätszuschlags (*contribution au fonds pour l'emploi* (Beitrag zum Beschäftigungsfonds)) erhoben. Daraus ergibt sich ein effektiver Grenzsteuersatz von maximal 45,78 %.

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger unterliegen in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Anteile der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 27,08 % (gilt für 2017 für Unternehmen mit Sitz in Luxemburg-Stadt – dieser Steuersatz reduziert sich 2018 auf 26,01 %).

In Luxemburg ansässige institutionelle Anleger, für die besondere Steuerbestimmungen gelten, wie beispielsweise (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen oder (iv) Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds (sofern in deren Gründungsunterlagen nicht vorgesehen ist, dass (i) das einzige Anlageziel die Anlage in Risikokapital ist und dass (ii) Artikel 48 des genannten Gesetzes vom 23. Juli 2016 anwendbar ist) sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*). Auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus den Anteilen fällt somit keine Einkommensteuer in Luxemburg an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen institutionellen Anlegern zugeordnet, es sei denn der Inhaber der Anteile ist (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Verbriefungsorganismus im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iii) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (v) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen oder (vi) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einem jährlichen Steuersatz von:

- 0,5 %, anwendbar auf ein Nettovermögen von weniger als EUR 500 Mio.
- 0,05 %, anwendbar auf ein Nettovermögen von mehr als EUR 500 Mio.

Aspekte des EU-Steuerrechts

Für in Deutschland ansässige Anleger und im Hinblick auf § 5 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) werden:

- a) als zugeflossen geltende ausschüttungsgleiche Erträge auf der Webseite: www.systematic.dws.com; und
- b) Informationen zu Zwischengewinnen und zu Ausschüttungen in der Börsen-Zeitung und nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Inzwischen hat die OECD von den G8/G20-Staaten den Auftrag erhalten, einen gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, "CRS") zu entwickeln, um zukünftig weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch ("AEOI") zu ermöglichen. Der CRS verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter. Anteilsinhaber können daher gemäß den geltenden Bestimmungen an die Luxemburger und sonstige relevante Steuerbehörden gemeldet werden.

Auf dieser Grundlage wurde am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die "Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Gemäß der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste AEOI innerhalb der EU-Mitgliedstaaten für die Daten des Kalenderjahres 2016 bis zum 30. September 2017 erfolgen.

Am 10 November 2015 hob der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen auf, um die Überschneidungen mit der Euro-CRS-Richtlinie zu beseitigen. EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, entsprechend der Euro-CRS-Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (bzw. im Falle von Österreich vom 1. Januar 2017) einen automatischen Informationsaustausch einzuführen.

Zudem haben die Luxemburger Steuerbehörden die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD ("Multilaterale Vereinbarung") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet.

Laut Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Euro-CRS-Richtlinie erfolgt der erste Informationsaustausch für Daten des Jahres 2016 bis 30. September 2017. Dementsprechend ist die Gesellschaft ab 1. Januar 2016 dazu verpflichtet, zusätzliche Due Diligence-Prüfungen ihrer Anteilsinhaber vorzunehmen sowie die Identität und den Wohnsitz der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie die diese leitenden Personen),

Kontodaten, Kontoguthaben/Wert und Erträge/Veräußerungserlöse oder Rücknahmeerlöse an die zuständigen Steuerbehörden des Landes der Ansässigkeit eines ausländischen Anlegers zu melden, sofern dieser in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem sonstigen Land ansässig ist, für den die Multilaterale Vereinbarung uneingeschränkt rechtsgültig und anwendbar ist.

Anteilshaber sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen aufgrund des CRS und anderer ähnlicher Gesetze und/oder Vorschriften ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE

I. Die Anteile

I.a. Mit den Anteilen verbundene Rechte

Mit den Anteilen sind keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil gewährt unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Teilfonds, auf den bzw. die er sich bezieht, ein einzelnes Stimmrecht bei sämtlichen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen in voller Höhe eingezahlt werden. Die Anteile sämtlicher Teilfonds sind innerhalb einer Anteilsklasse uneingeschränkt übertragbar (sofern keine Anteilsübertragungen an Nicht Zugelassene Personen erfolgen). Mit ihrer Ausgabe verleihen die Anteile in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Klasse das Recht auf gleichberechtigte Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Gleiches gilt für den Liquidationserlös eines solchen Teilfonds oder einer solchen Anteilsklasse.

Werden für eine Anteilsklasse Inhaberanteile ausgegeben, so werden Globalurkunden bzw. Einzelne Inhaberanteilsscheine ausgegeben, wie im Abschnitt "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnung" beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Finanzintermediär erfolgt, der im eigenen Namen jedoch im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, hat der Anleger nicht immer die Möglichkeit, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

I.b. Börsennotierung der Anteile

Wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt, kann die Zulassung der Anteile der einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds zur Notierung an der Luxemburger Börse und/oder einer anderen Börse beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen, so kann er nach eigenem Ermessen die Notierung der Anteile dieser Teilfonds beantragen. Solange die Anteile eines Teilfonds an der Luxemburger Börse oder einer anderen Börse notiert sind, unterliegt der Teilfonds den Vorschriften der Luxemburger Börse oder einer anderen maßgeblichen Börse in Bezug auf diese Anteile.

I.c. Ausschüttungspolitik

Erträge und Veräußerungsgewinne, die bei den einzelnen Teilfonds in Bezug auf Thesaurierende Anteile anfallen, werden in denselben Teilfonds wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Wiederanlage der jährlichen Nettoerträge für sämtliche der vorgenannten Anteilsklassen der Teilfonds vorzuschlagen. Sollte eine Ausschüttung für diese Anteilsklassen jedoch als angemessen erachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilinhaber die Festsetzung einer Ausschüttung aus den Erträgen, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind und für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus veräußerten Anlagen vorschlagen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für Ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorzunehmen. Solche gegebenenfalls erfolgenden Ausschüttungen werden an den in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen Tagen festgesetzt. Ausschüttungen, deren Festsetzungstermin auf einen Tag fällt, der kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, laufen auf und werden am unmittelbar darauffolgenden Luxemburger Bankgeschäftstag festgesetzt. Die Auszahlung von Ausschüttungen wird in der Regel innerhalb von zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Festsetzungstermin erfolgen.

Werden für einen oder mehrere Teilfonds Ausschüttungen vorgenommen, so erfolgt die Zahlung an die eingetragenen Anteilsinhaber entweder per Scheck, der den eingetragenen Anteilsinhabern auf ihr Risiko per Post an ihre im Anteilsinhaberregister angegebene Anschrift gesandt wird, oder per Banküberweisung. Schecks über Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingelöst werden, verfallen zugunsten des Teilfonds, aus dem die Ausschüttung zu leisten ist.

Bei Eigentümern von Anteilen, die durch Einzelne Inhaberanteilsscheine verbrieft sind, wird der Barausschüttungsbetrag gegen Einreichung der jeweiligen Kupons überwiesen.

II. Die Gesellschaft

II.a. Gründung der Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 1. Dezember 2004 als SICAV auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital beläuft sich auf EUR 1.250.000.

Die Satzung wurde beim Luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister ("*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*") hinterlegt und im *Recueil des Sociétés et Associations* des Großherzogtums Luxemburg (der "*Mémorial*") am 17. Dezember 2004 veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-104.413 eingetragen. Die Satzung wurde zuletzt durch eine außerordentliche Hauptversammlung am 3. Juni 2014 geändert. Das Protokoll dieser außerordentlichen Hauptversammlung sowie die Satzung wurden im *Mémorial* am 26. Juni 2014 veröffentlicht.

II.b. Verschmelzung von Teilfonds bzw. Anteilsklassen

Obwohl es nicht die Absicht der Gesellschaft ist, Teilfonds oder Anteilsklassen zu verschmelzen, kann der Verwaltungsrat, wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse unter den

Mindestnettoinventarwert fällt, oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen bzw. politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die Anteilsklasse eine solche Verschmelzung rechtfertigen, beschließen:

- eine Klasse eines Teilfonds gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen mit einer anderen Klasse desselben Teilfonds zu verschmelzen. Soweit dies gemäß in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat dies anderweitig für angemessen erachtet, wird vor dem Stichtag der Verschmelzung eine Mitteilung über die Verschmelzung mit zusätzlichen Informationen bezüglich der neuen Anteilsklassen in der/den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitung(en) veröffentlicht und/oder den Anteilsinhabern zugesandt und/oder auf anderem Wege übermittelt. Die Mitteilung erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vor dem Tag, an dem die Verschmelzung wirksam wird, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung einen kostenfreien Rücknahmeantrag für ihre Anteile einzureichen, oder
- gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, einem anderen OGAW-Fonds (der entweder in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und die Rechtsform einer Gesellschaft hat oder in Vertragsform (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) aufgelegt wurde) oder einem Teilfonds eines anderen OGAW-Fonds dieser Art (der "neue Teilfonds") zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung ist für die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds unter Einhaltung einer Frist für eine entsprechende schriftliche Mitteilung von mindestens 30 Tagen verbindlich. Innerhalb dieser Frist hat jeder Anteilsinhaber der betreffenden Teilfonds die Möglichkeit, kostenfrei (mit Ausnahme von Auflösungskosten) die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Anteile zu verlangen, wobei die Verschmelzung fünf Geschäftstage nach Ablauf dieser Frist wirksam wird. Alternativ kann der Verwaltungsrat den Anteilsinhabern eines Teilfonds den Vorschlag unterbreiten, den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, einem anderen OGAW-Fonds (der entweder in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und die Rechtsform einer Gesellschaft hat oder in Vertragsform (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) aufgelegt wurde) oder einem Teilfonds eines anderen OGAW-Fonds dieser Art zu verschmelzen.

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse notwendig ist oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds oder die Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse in Form einer Aufspaltung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen beschließen. Fällt eine solche Aufspaltung eines Teilfonds unter die Definition von "Verschmelzung" im Sinne des Gesetzes, so gelten die vorstehend aufgeführten Bestimmungen für die Verschmelzung von Fonds. In diesem Fall werden die betreffenden Anteilsinhaber demnach in der vorstehend beschriebenen Weise benachrichtigt. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Aufspaltung, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben oder umzutauschen, bevor die Aufspaltung in zwei oder mehr Fonds oder Klassen wirksam wird.

Sofern den Anteilsinhabern eines Teilfonds der Vorschlag einer Verschmelzung unterbreitet wurde oder eine Verschmelzung zur Folge hat, dass die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit nicht mehr besteht, muss im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der Gesellschaft über eine entsprechende Verschmelzung entschieden werden. Zur Beschlussfähigkeit ist keine Mindestanzahl erforderlich, und der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Anteilsinhaber.

II.c. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst und liquidiert werden. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des nach dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestwerts fällt.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Anteilsinhabern der Gesellschaft bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber verwerten, und die Verwaltungsstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts wird der Liquidationserlös für Anteile, die nicht zur Rückzahlung eingereicht wurden, nach Abschluss der Liquidation bei der "*Caisse de Consignation*" verwahrt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren. Tritt ein Ereignis ein, das eine Liquidation erforderlich macht, so ist die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch bzw. die Umwandlung von Anteilen nichtig.

II.d. Schließung von Teilfonds

Teilfonds oder Anteilsklassen können im Einklang mit dem in der Satzung niedergelegten Verfahren durch Entscheidung des Verwaltungsrates oder Beschluss einer Hauptversammlung der entsprechenden Anteilsinhaber geschlossen werden.

Der Verwaltungsrat kann die ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den folgenden Umständen insgesamt (aber nicht teilweise) zurücknehmen:

- (i) wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds oder einer einzelnen Klasse aus irgendeinem Grund unter den Mindestnettoinventarwert sinkt oder diesen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erreicht,
- (ii) wenn der Verwaltungsrat dies aufgrund einer Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Lage, die Auswirkungen auf den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Klasse hat, für angemessen hält,

- (iii) wenn der Verwaltungsrat es als angemessen erachtet, die Palette der Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu reduzieren, oder
- (iv) wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der jeweiligen Anteilsinhaber für angemessen hält, wozu u. a. folgende Fälle zählen können:

- wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, der dazu führen würde, dass das Vermögen eines jeweiligen Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,
- bei einem solch erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse, dass keine Aussicht auf eine angemessene Erholung besteht,
- bei (i) einer Änderung der steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen oder (ii) der Bekanntmachung oder Änderung in Bezug auf die Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften durch zuständige Gerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich der Beschlüsse von Steuerbehörden) mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung oder die Attraktivität von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse,
- wenn die Deutsche Bank AG, ihre verbundenen Unternehmen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anteilsinhaber aus irgendeinem Grund einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Fortführung des Teilfonds oder der Klasse ausgesetzt ist bzw. sind, u. a. einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Dienstleistungsanbieters in Zusammenhang mit diesem Teilfonds oder dieser Klasse, und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
- wenn ein für einen Teilfonds oder eine Klasse bzw. für deren Basiswert tätiger Dienstleister:
 - (i) seinen Verpflichtungen nicht in zufriedenstellender Weise nachkommt,
 - (ii) Gegenstand strafrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen bzw. von Untersuchungen, die zu solchen Sanktionen führen können, ist,
 - (iii) eine für die Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse oder den Basiswert erforderliche Zulassung verliert oder
 - (iv) die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt,und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,
- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist oder es für ihn nicht durchführbar ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu errichten, wieder zu errichten, zu ersetzen, beizubehalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die dieser Kontrahent vernünftigerweise für die Absicherung des mit dem jeweiligen derivativen Instrument verbundenen Risikos für notwendig oder angemessen hält, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Kontrahenten besteht,
- wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt oder wenn ein vorzeitiges Beendigungsereignis (wie im jeweiligen Produktanhang definiert) in Bezug auf dieses derivative Instrument eintritt, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem derivativen Instrument besteht oder
- unter den im Abschnitt "Änderung des Basiswertes" des Kapitels "Anlageziele und Anlagepolitik" aufgeführten Umständen.

Die obige Auflistung ist beispielhaft und nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, die ausstehenden Anteile des Teilfonds oder der Klasse auch in anderen Fällen zurückzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies im besten Interesse der Anteilsinhaber als angemessen erachtet.

Überdies kann die Hauptversammlung von Anteilsinhabern eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf einen Beschlussantrag des Verwaltungsrats beschließen, einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse mittels Liquidation zu schließen oder sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse zurückzunehmen. Es gelten keine Vorschriften über die Mindestanzahl der Anteilsinhaber zur Beschlussfähigkeit für diese Hauptversammlungen von Anteilsinhabern, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilsinhabern abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Weitere Informationen zum Rücknahmeverfahren in Zusammenhang mit der Beendigung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse sind dem Abschnitt "Zwangsrücknahme" im Kapitel "Rücknahme von Anteilen" zu entnehmen.

II.e. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am 16. April (oder, sofern dieser Tag kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, am vorausgehenden Luxemburger Bankgeschäftstag) um 11.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft statt.

Anteilsinhaber einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin per Post an alle eingetragenen Anteilsinhaber an deren registrierte Anschriften geschickt. Diese Einladungen enthalten Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die entsprechenden Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie

Hinweise auf die nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, werden weitere Mitteilungen im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* ("**RESA**"), einer Luxemburger Zeitung, und/oder weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

II.f. Jahres-, Halbjahres- und Quartalsberichte

Der geprüfte Jahresbericht mit den geprüften konsolidierten und auf Euro lautenden Abschlussrechnungen der Gesellschaft und der Teilfonds über den vorangegangenen Berichtszeitraum wird auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle und der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt und muss mindestens acht Tage vor der Jahreshauptversammlung verfügbar sein. Darüber hinaus werden auch die Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 31. Juli an der vorgenannten als Sitz eingetragenen Anschrift zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Januar. Das erste Berichtsjahr begann mit dem Gründungsdatum und endete am 31. Januar 2006. Ferner werden Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, sofern dies im jeweiligen Produktanhang vorgesehen ist. Bei dem ersten Bericht handelte es sich um einen ungeprüften Halbjahresbericht für den am 31. Juli 2005 endenden Berichtszeitraum. Der erste geprüfte Jahresbericht wurde für den am 31. Januar 2006 endenden Berichtszeitraum vorgelegt.

Die Gesellschaft kann Anteilshabern und potenziellen Anlegern eine gekürzte Fassung der vorgenannten Abschlussrechnungen zur Verfügung stellen, die keine detaillierte Aufstellung der Vermögensanlagen der einzelnen Teilfonds enthält. Solche gekürzten Jahresberichte und Halbjahresberichte werden das Angebot enthalten, den Adressaten auf Wunsch kostenlos ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II.g. Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 11-13, boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden:

- (i) die Satzung;
- (ii) die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung;
- (iii) die Verwahrstellenvereinbarung;
- (iv) die Fondsdienstleistungsvereinbarung;
- (v) die Register- und Transferstellenvereinbarung; und
- (vi) die Berichte der Gesellschaft.

Die Satzung kann Anlegern auf Wunsch übersandt werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft verfügt der Verwaltungsrat über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der wie nachstehend beschrieben zusammengesetzte Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele, die Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaft sowie für ihre Verwaltung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für das Anlage-Tagesgeschäft der einzelnen Teilfonds verantwortlich, sofern in dem entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keinerlei Anstellungsverträge, und derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Vergütung oder sonstige direkte oder indirekte geldwerte Vorteile erhalten.

Alex McKenna (britischer Staatsangehöriger): Alex McKenna kam im Jahr 2005 zur Deutschen Bank und ist derzeit Director und Head of Product Platform Engineering bei DWS (vormals Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank). Er hat einen Abschluss in Geschichte von der University of Cambridge und wurde 1995 zur Anwaltsvereinigung von England und Wales (*Bar of England and Wales*) zugelassen. Vor seinem Wechsel zum Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank war Alex McKenna als Vice President und Rechtsanwalt bei JP Morgan, als Anwalt im Kapitalmarktbereich von Simmons & Simmons und selbständig als Barrister tätig.

Manooj Mistry (britischer Staatsangehöriger): Manooj Mistry ist Head of "Passive Asset Management" für die EMEA-Region bei DWS (vormals der Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank). Manooj Mistry begann seine Tätigkeit bei dem Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank der Deutschen Bank im Mai 2006 und gehörte dem Team an, das 2007 den Bereich Xtrackers ETF aufbaute. Bevor er zur Deutschen Bank wechselte, war Manooj Mistry bei Merrill Lynch International in London tätig. Dort zeichnete er für die Entwicklung der LDRS ETFs, der ersten in Europa erhältlichen ETF-Produkte, die im Jahr 2000 aufgelegt wurden, verantwortlich. Außerdem war er bei Merrill Lynch für die Entwicklung einiger Fondsplattformen verantwortlich, die Lösungen für private und institutionelle Anleger bieten. Manooj Mistry hat einen Abschluss in *Economics and Business Finance* der Brunel University.

Petra Hansen (deutsche Staatsangehörige): Petra Hansen kam 1990 zu DWS (vormals der Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank) und bekleidete dort verschiedene Managementfunktionen, vor allem in den Bereichen Governance und Operations. 2010 wurde sie zum Conducting Officer für die Bereiche Business Management, Operations, Risk Management und Compliance von DB Advisors SICAV ernannt. Im April 2017 wurde sie als Vorsitzende in den Verwaltungsrat von DB Advisors SICAV berufen. Zudem ist sie Vorsitzende mehrerer anderer in Luxemburg ansässiger SICAVs von DWS und Mitglied im ALFI-Forum Governance - Conducting Officers and ManCo.

Freddy Brausch (Luxemburgischer Staatsbürger): Herr Brausch ist Mitglied der Luxemburger Anwaltskammer. Er war bis Mai 2016 Partner und ist nun Of-Counsel bei Linklaters LLP. Freddy Brausch ist auf Bank- und Wertpapierrecht mit Schwerpunkt Investmentfonds spezialisiert. Er ist Mitglied des Hohen Ausschusses für den Finanzplatz unter Leitung des Luxemburger Finanzministeriums. Zudem ist er Mitglied des Beratungsausschusses der CSSF für Investmentfondsmanagement. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der luxemburgischen Investmentfondsvereinigung (Association of the Luxembourg Fund Industry – ALFI), Mitglied des Executive Committee und Vice Chairman mit Zuständigkeit für nationale Angelegenheiten.

Philippe Ah-Sun (britischer Staatsangehöriger): Philippe Ah-Sun ist Chief Operating Officer für Exchange Traded Funds (ETF) und Systematic UCITS im Bereich "Passive Asset Management" bei DWS. Er hat einen Abschluss in englischer Literatur von der University of East Anglia und ist als Steuerberater (Chartered Accountant) zugelassen. Vor seiner Tätigkeit bei DWS (vormals der Geschäftsbereich Asset Management der Deutschen Bank) nahm Philippe Ah-Sun an einem Graduiertenprogramm im Bereich Finance bei der Dell Computer Corporation teil. Im Jahr 2008 übernahm er eine Position in der Produktkontrolle des Bereichs Corporate and Investment Bank der Deutschen Bank mit Schwerpunkt auf Delta One- und ETF-Produkten. Sein Tätigkeitsbereich erweiterte sich auf eine Reihe von Equity Desks, was schließlich zu einer Position als Finance Director für den europäischen Aktienhandel führte. Seit 2013 gehört Philippe Ah-Sun zum Passive Asset Management-Team.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu handeln. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teilfonds (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als "*Société de Gestion*" in Form einer "*Société Anonyme*" gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* vom 4. Mai 1987 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 15. März 2016 mit Wirkung ab 17. März 2016 durch notarielle Urkunde geändert. Die geänderte Satzung wurde am 2. Juni 2016 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds. Nähere Informationen sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der DWS-Gruppe.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus ihrem arglistigen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten.

In Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten ihre Verwaltungs- und Beratungspflichten und -aufgaben delegieren. Eine solche Delegation bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und, soweit nach geltendem Recht vorgeschrieben, der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder Arglist von Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegt oder dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

Delegierte Aufgaben

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft delegiert:

- Anlageverwaltungsdienstleistungen, einschließlich der Überwachung der Einhaltung von Anlagebeschränkungen, und bestimmte Risikomanagementdienstleistungen an:
 - State Street Global Advisors Limited in Bezug auf bestimmte Teilfonds, für die State Street Global Advisors Limited gemäß den Angaben im jeweiligen Produkthanhang als Anlageverwalter fungiert;
 - MidOcean Credit Fund Management, L.P. in Bezug auf den DB Platinum MidOcean Absolute Return Credit;
 - Quantica Capital AG in Bezug auf den DB Platinum Quantica Managed Futures Focus; und
 - Magnetar Financial LLC in Bezug auf den DB Platinum Magnetar Systematic Event Driven
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Beratung, Relationship Management, Marketing, Unterstützung im Zusammenhang mit Strukturierung und Restrukturierung sowie mit den Registrierungen der Gesellschaft an DWS Investments UK Limited;
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. bestimmte Risikomanagementdienstleistungen, Relationship Management und Strukturierung sowie Restrukturierung an DWS Alternatives Global Limited;
- Überwachung der Bestände der Gesellschaft im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anlagebeschränkungen und Meldepflichten an die RBC Investor Services Bank S.A.;
- Delegierung von Reporting-Aufgaben in Bezug auf Anlagebestände an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London;
- Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Rechnungslegungs- und Bewertungsdienstleistungen für die Teilfonds an die RBC Investor Services Bank S.A.;
- Übertragung der Finanzierung bestimmter Verwaltungsaufwendungen der Teilfonds gegen eine Fixgebühr an DWS Investments UK Limited;
- Datenverarbeitungsdienste, einschließlich der Erfassung aller Portfoliotransaktionen und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, an die RBC Investor Services Bank S.A. und
- Überprüfung der Eignung und Zuteilung von Sicherheiten in Bezug auf OTC-Swap-Transaktionen für bestimmte Teilfonds an die RBC Investor Services Bank S.A.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und State Street Global Advisors Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Betrug oder Arglist auf Seiten von State Street Global Advisors Limited vorliegt.

Die Verwahrstelle

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. ("**RBC**") mit Sitz unter der Anschrift 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg als Verwahrstelle (die "**Verwahrstelle**") der Gesellschaft mit folgenden Aufgaben betraut:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Aufsicht und
- (c) Überwachung des Cashflows

nach Maßgabe des Gesetzes.

RBC Investor Services Bank S.A. ist eine im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) unter der Nummer B-47192 eingetragene Gesellschaft und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet. Sie verfügt über die Zulassung, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 auszuführen und ist auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital belief sich per 31. Oktober 2016 auf rund EUR 1.059.950.131.

Der Verwahrstelle wurde von der Gesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrplichten (i) in Bezug auf andere Vermögenswerte an Beauftragte und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterverwahrer zu übertragen und Konten bei diesen Unterverwahrern zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste der Beauftragten und Unterverwahrer sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>.

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten nach dem Gesetz und der Verwahrstellenvereinbarung ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ist die Verwahrstelle dafür verantwortlich:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen im Namen der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung der Gesellschaft erfolgen.
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird.
- die Anweisungen der Gesellschaft oder der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem Gesetz oder der Satzung der Gesellschaft stehen.
- sicherzustellen, dass die Überweisung der Entgelte für Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft an die Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen erfolgt.
- sicherzustellen, dass die Einkünfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle stellt darüber hinaus sicher, dass Zahlungsströme nach Maßgabe des Gesetzes und der Verwahrstellenvereinbarung ordnungsgemäß überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten können Interessenkonflikte entstehen, beispielsweise wenn es sich bei einem Beauftragten um ein verbundenes Unternehmen handelt, das für die Erbringung anderer Verwahrdienste für die Gesellschaft vergütet wird. Die Verwahrstelle analysiert auf Basis des geltenden Rechts fortlaufend alle potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Funktionen ergeben könnten. Identifizierte Interessenkonflikte werden gemäß der Richtlinie der RBC für Interessenkonflikte behandelt, die den für Kreditinstitute geltenden Rechtsvorschriften entsprechend dem Luxemburger Gesetz über den Finanzsektor vom 5. April 1993 unterliegt.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich zudem aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/ oder sonstige Parteien durch die Verwahrstelle und/oder verbundene Unternehmen ergeben. So könnten die Verwahrstelle und/oder verbundene Unternehmen beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle anderer Fonds tätig sein. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) und der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ergeben.

RBC hat eine Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten implementiert, die insbesondere darauf ausgerichtet ist:

- potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen und zu analysieren;
- bestehende Interessenkonflikte zu erfassen, zu steuern und zu überwachen, indem:
 - mit einer funktionalen und hierarchischen Trennung sichergestellt wird, dass die Verwahrstelle in ihrer Funktion wie unter unabhängigen Dritten agieren kann;
 - vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, um Aktivitäten, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben könnten, zu reduzieren, beispielsweise:
 - nehmen weder RBC noch Dritte, die mit den Verwahrfunktionen betraut wurden, Anlageverwaltungsmandate an;
 - akzeptiert RBC keine Übertragung von Compliance- und Risikomanagementfunktionen.
 - RBC verfügt über ein striktes Eskalationsverfahren, um sicherzustellen, dass aufsichtsrechtliche Verstöße an Compliance gemeldet werden, die wesentliche Verstöße an das Senior Management und den Verwaltungsrat von RBC meldet.
 - Eine eigene, ständige Innenrevisionsabteilung ist für die unabhängige und objektive Risikobewertung und Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit interner Kontrollen und Governance-Prozesse zuständig.

RBC bestätigt, dass auf Grundlage der genannten Maßnahmen keine potenziellen Interessenkonflikte identifiziert werden konnten.

Aktuelle Informationen zu der oben genannten Richtlinie für Interessenkonflikte ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Die Verwaltungsstelle wurde nach Maßgabe der Fondsdienstleistungsvereinbarung zur Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und zur Börsenzulassungsbeauftragten der Gesellschaft ernannt.

In dieser Eigenschaft erbringt die Verwaltungsstelle bestimmte verwaltungsbezogene und bürotechnische Dienstleistungen, mit denen sie beauftragt wurde, darunter auch die Berechnung der Nettoinventarwerte. Ferner gewährt sie Unterstützung bei der Erstellung der Finanzberichte und deren Einreichung bei den zuständigen Behörden.

Es liegt ebenfalls in der Verantwortung der Verwaltungsstelle sicherzustellen, dass die Gesellschaft insgesamt die für sie geltenden Beschränkungen einhält.

Die Verwaltungsstelle kann ihre Aufgaben vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft auf ihre alleinige Verantwortung und unter ihrer Aufsicht vollständig oder teilweise an eine andere Luxemburger Gesellschaft delegieren; in diesem Fall ist der Prospekt entsprechend zu aktualisieren.

Die Bestellung der Verwaltungsstelle ist unbefristet. Die Verwaltungsstelle bzw. die Gesellschaft kann die Fondsdienstleistungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von neunzig Tagen kündigen.

Die Fondsdienstleistungsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsstelle von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus fahrlässigem, bösgläubigem, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um RBC Investor Services Bank S.A., eine im Luxemburger Handelsregister (RCS) unter der Nummer B-47.192 eingetragene Gesellschaft, die 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet wurde. Sie verfügt über die Zulassung, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 auszuführen und ist auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital belief sich per 31. Oktober 2016 auf rund EUR 1.059.950.131.

Die Register- und Transferstelle

Die Register- und Transferstelle wurde nach Maßgabe der Register- und Transferstellenvereinbarung bestellt und ist für die Verwaltung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen, die Führung von Aufzeichnungen und sonstige damit verbundene administrative Funktionen verantwortlich.

Zudem wird der Register- und Transferstelle von der Gesellschaft die Aufgabe übertragen:

- den Anlegern auf Wunsch ihrer Anteile verbriefende Anteilscheine zu übergeben oder schriftliche Bestätigungen über die Zahlung des entsprechenden Inventarwerts auszustellen, sowie
- Rücknahme- und Umtauschanträge im Einklang mit der Satzung entgegenzunehmen und auszuführen, und Anteilscheine bzw. schriftliche Bestätigungen zu entwerten, die anstelle von Anteilscheinen für zurückgenommene oder umgetauschte Anteile ausgestellt wurden.

Bei der Register- und Transferstelle handelt es sich um RBC Investor Services Bank S.A., eine im Luxemburger Handelsregister (RCS) unter der Nummer B-47.192 eingetragene Gesellschaft, die 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet wurde. Sie verfügt über die Zulassung, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 auszuführen und ist auf Verwahrung, Fondsverwaltung und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Aktienkapital belief sich per 31. Oktober 2016 auf rund EUR 1.059.950.131.

Die Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

Ernst & Young S.A.
35E, avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Die Rechtsberater der Gesellschaft in Fragen Luxemburger Rechts

Elvinger Hoss Prussen
société anonyme
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Deutsche Bank AG und Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zur Deutsche Bank Aktiengesellschaft und zur Deutsche Bank Gruppe geben durch den Swap-Kontrahenten zur Verfügung gestellte Informationen wieder. Die Gesellschaft übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der so wiedergegebenen Informationen.

Die geprüften Jahresabschlüsse sowie die ungeprüften vierteljährlichen Zwischenabschlüsse der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und der Deutsche Bank Gruppe werden jeweils nach ihrer Veröffentlichung an die Verwaltungsgesellschaft zugestellt und sind dort gemäß den Angaben in diesem Prospekt erhältlich.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("**Deutsche Bank**", "**Deutsche Bank AG**" oder die "**Bank**") ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957

in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank ist eine als Kreditinstitut tätige Aktiengesellschaft, die nach deutschem Recht gegründet wurde und unter der Handelsregisternummer HRB 30000 eingetragen ist. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie hat ihren Hauptsitz in der Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, und unterhält Niederlassungen inner- und außerhalb Deutschlands, u. a. in London, New York, Sydney und Tokio, sowie ein Asia Pacific Head Office in Singapur.

Diese fungieren als Zentren für die Geschäftsaktivitäten in den jeweiligen Regionen. Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft einer aus Banken, Kapitalmarktgesellschaften, Fondsverwaltungsgesellschaften, einer Immobilienfinanzierungsgesellschaft, Verbraucherkreditgesellschaften, Research- und Beratungsgesellschaften sowie anderen in- und ausländischen Gesellschaften bestehenden Unternehmensgruppe.

Zu den in ihrer Satzung niedergelegten Zielen der Deutschen Bank gehören die Durchführung aller Arten von Bankgeschäften, die Erbringung von Finanz- und anderen Dienstleistungen sowie die Förderung internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diese Ziele selbst oder durch Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen erreichen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Bank berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die den Zielen der Bank voraussichtlich förderlich sind. Hierzu gehören insbesondere: der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, die Errichtung von Niederlassungen inner- und außerhalb Deutschlands, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Abschluss von Betriebsübergangsvereinbarungen.

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

"Deutsche Bank AG, Niederlassung London" ist die Londoner Niederlassung der Deutsche Bank AG. Am 12. Januar 1973 reichte die Deutsche Bank AG im Vereinigten Königreich die gemäß Section 407 des Companies Act von 1948 zur Errichtung einer Niederlassung (*Place of Business*) in Großbritannien erforderlichen Dokumente ein. Am 14. Januar 1993 ließ die Deutsche Bank gemäß Schedule 21A des Companies Act von 1985 die Errichtung einer Niederlassung in England und Wales (Registration No. BR000005) registrieren. Ihr Sitz befindet sich derzeit in Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB. Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London ist eine autorisierte Person (*authorised person*) im Sinne von Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000. Im Vereinigten Königreich betreibt sie Großkundengeschäft und bietet über ihren Geschäftsbereich Private Wealth Management umfassende Vermögensverwaltungsberatung und integrierte Finanzlösungen für wohlhabende Privatkunden, deren Familien sowie ausgewählte Einrichtungen an.

Weitere Informationen zur Deutschen Bank sowie zu ihren aktuellen Ratings sind auf der Webseite <http://www.db.com/ir> erhältlich.

Webseiten, auf die in diesem Prospekt verwiesen oder Bezug genommen wird, gelten nicht als Teil dieses Prospektes oder als in Form eines Verweises in diesen aufgenommen.

Beschwerden

Allgemeine Beschwerden hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft oder Beschwerden in Bezug auf den Verwaltungsrat können direkt an die Gesellschaft gerichtet oder an complaints.am-lu@db.com gesendet werden.

Beschwerden hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer beauftragten Stellen können direkt an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet oder an complaints.am-lu@db.com gesendet werden. Angaben zu internen Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage an deren E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift erhältlich.

Bei Beschwerden zu den von einer Vertriebsstelle, einem Finanzintermediär oder einem Vermittler erbrachten Dienstleistungen werden die Anteilhaber gebeten, sich mit der jeweiligen Vertriebsstelle, dem jeweiligen Finanzintermediär oder Vermittler in Verbindung zu setzen, wenn sie zusätzliche Informationen über etwaige Rechte benötigen, die ihnen aufgrund der Beziehung zu der Vertriebsstelle, dem Finanzintermediär oder Vermittler zustehen.

Mitteilungen an Anteilhaber

Sofern keine anderen Kommunikationsmedien im Prospekt angegeben oder gemäß geltendem Recht (einschließlich dem Gesetz und dem Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung) vorgeschrieben sind, erhalten die Anteilhaber Informationen über Entwicklungen bezüglich ihrer Anlagen in die Gesellschaft über die Webseite der Gesellschaft. Die Anteilhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Vergütungspolitik

Für die Verwaltungsgesellschaft wird die Vergütungsstrategie der Deutsche Bank-Gruppe angewendet. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vergütung sowie mit der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen werden von den betreffenden Ausschüssen der Deutsche Bank-Gruppe überwacht. Die Deutsche Bank-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütung sowie Komponenten der aufgeschobenen Vergütung umfasst, die sowohl an individuelle Leistungen in der Zukunft als auch an die nachhaltige Entwicklung der Deutsche Bank-Gruppe geknüpft sind. Zur Festlegung des Betrags der aufgeschobenen Vergütung und der an eine langfristige Entwicklung gekoppelten Instrumente (wie Aktien oder Fondsanteile) hat die Deutsche Bank-Gruppe ein Vergütungssystem entwickelt, in dem eine erhebliche Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird. Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.
- b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Deutsche Bank-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

- c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.
- d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://annualreport.deutschebank.com/2017/ar/management-report/compensation-report.html> sowie im darin verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG zu finden. Dieser beinhaltet eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Bonuszahlungen für die einzelnen Mitarbeitergruppen und benennt die für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Informationen auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Datenschutz

Die Gesellschaft hat eine Mitteilung an die Anteilshaber über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übertragung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch und im Namen der Gesellschaft (die „**Datenschutzerklärung**“) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (in der jeweils gültigen Fassung), der europäischen Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) und jeglicher anderer EU- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Vorstehendes umsetzen oder ergänzen, veröffentlicht.

In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Anteilshaber, (i) den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung und (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte sowie das Recht der Anteilshaber, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter „Mitteilung an die Anteilshaber“ auf der Website <http://www.systematic.dws.com>.

PRODUKTANHANG 6: DB PLATINUM MIDOCEAN ABSOLUTE RETURN CREDIT

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teilfonds und sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. **Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.**

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein "Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospektes beschrieben).

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung von Kapitalzuwächsen durch die Generierung stabiler absoluter Renditen. Um das Anlageziel zu erreichen, sucht MidOcean Credit Fund Management, L.P. (der "**Anlageverwalter**") nach bonitätsgetriebenen Long- und Short-Anlagen in Finanzinstrumente von Unternehmensemittenten. Der Anlageverwalter nutzt bei der Bewertung von Anlagen die Grundsätze der Relative Value-Titelauswahl sowie der fundamentalen Bonitätsanalyse. Der Fonds investiert in erster Linie in auf US-Dollar lautende Wertpapiere von in den USA ansässigen Unternehmen, kann jedoch einen Teil seiner Vermögenswerte auch weltweit anlegen. Es werden sowohl Anlagen in Vermögenswerte mit Investment Grade-Rating als auch in Vermögenswerte ohne Investment Grade-Rating getätigt, u. a. in notleidende Wertpapiere (die voraussichtlich nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen werden). Der Schwerpunkt liegt auf Crossover-Credit-Vermögenswerten. Weitere Informationen sind dem nachstehenden Abschnitt "*Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter*" zu entnehmen.

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter und am Over-the-Counter-Markt gehandelter Derivate wie Swaps, Futures und Optionen) können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehebelt sein; der Nettoinventarwert des Teilfonds kann daher (im Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang des Werts des Vermögenswertes, auf den sich die derivativen Instrumente beziehen) verstärkt ansteigen oder fallen. Bei Derivaten handelt es sich üblicherweise um ungedeckte Instrumente. Legt der Teilfonds in großem Umfang in nicht gedeckte Derivate an, kann ein wesentlicher Anteil des Vermögens des Teilfonds in Bareinlagen, Kassaanleihen, einschließlich Staatsanleihen und Geldmarktinstrumente, investiert sein.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds, der für Total Return Swaps infrage kommt, beträgt 750 %, berechnet anhand des Exposure der Total Return Swaps. Grundsätzlich wird jedoch erwartet, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds, der für Total Return Swaps infrage kommt, zwischen 100 % und 400 % liegen wird, berechnet anhand des Exposure der Total Return Swaps. Bei den Arten von Vermögenswerten, die für Total Return Swaps infrage kommen, handelt es sich um Unternehmensanleihen und Unternehmensanleihenindizes. Weitere Einzelheiten werden in den Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt.¹

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Diese Fremdmittelaufnahme darf ausschließlich aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) und/oder zu Anlagezwecken erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist zwar US-Dollar; ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann allerdings in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Dementsprechend kann der Wert solcher Anlagen durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden, und der Anlageverwalter kann Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, solche Währungsrisiken zum Teil oder vollständig abzuschwächen (ist hierzu aber nicht verpflichtet).

Für die Anteilsklassen, deren Erstausgabepreis auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet (die "**Anteilsklassenwährung**"), werden Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen, um den Nettoinventarwert dieser Klassen gegen nachteilige Schwankungen der Anteilsklassenwährung gegenüber der Referenzwährung abzusichern. Diese Devisentermingeschäfte werden voraussichtlich einmal monatlich mit einer Laufzeit von einem Monat abgeschlossen und monatlich gerollt, sofern keine häufigeren Anpassungen erforderlich sind, um eine Über- bzw. Unterbesicherung der Positionen zu vermeiden, die 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse übersteigt oder 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse unterschreitet, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

¹ Die vorstehenden Angaben zu den erwarteten Anteilen in Bezug auf Total Return Swaps sind zum Datum dieses Prospekts korrekt. Die erwarteten Anteile können abhängig von den Marktbedingungen bis zur Höhe des angegebenen Maximalwerts überschritten werden. Die tatsächlichen Werte aus dem vergangenen Berichtszeitraum können dem letzten Jahresbericht und Jahresabschluss entnommen werden.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt "Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter".

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die Anteilsklassen "I3D-U" und "I5D-U" jährliche Ausschüttungen vorzunehmen. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Ermessen des Verwaltungsrats liegt, über die tatsächliche Vornahme von Ausschüttungen und deren Höhe zu entscheiden. Sowohl vergangene als auch erwartete Ausschüttungen werden zusammen mit weiteren Informationen über die Ausschüttungsintervalle und die jeweiligen Termine auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Risikomanagement

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht dem Ansatz über absolute VaR (Value at Risk) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512. Für das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierende Gesamt-Exposure gilt daher ein Grenzwert für das absolute VaR von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

In Abhängigkeit vom Marktumfeld und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds, nach Ermessen des Anlageverwalters, bei der Zusammenstellung des Portfolios Hebelmechanismen einsetzen.

Die Hebelwirkung wird gemäß dem Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Teilfonds definiert) bestimmt. Der maximal zu erwartende Hebel des Teilfonds beträgt 750 % seines Nettoinventarwertes. Es wird erwartet, dass der Teilfonds dieses Hebelniveau in Phasen extremer Marktturbulenzen erreichen könnte, in denen der Anlageverwalter unter Umständen in bedeutendem Umfang Sicherungsgeschäfte eingeht.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Teilfonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für Anleger konzipiert, die durch ein Exposure in Bezug auf alternative Anlagestrategien langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen. Da sich der Teilfonds zu diesem Zweck gegebenenfalls komplexer Strategien (u. a. des Einsatzes von Derivaten) bedient, ist der Teilfonds nur für sachkundige und erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, sowohl die Anlagestrategie als auch die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und einzuschätzen (dazu empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Experten in Anspruch zu nehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Vertriebsstellen über angemessene Verfahren zur Einstufung von Anlegern gemäß den Vorschriften der MiFID zur Kundenklassifizierung oder entsprechenden lokalen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung, zur Feststellung der Eignung der Gesellschaft als Anlageziel für einen potenziellen Anleger und zur Aufklärung eines solchen potenziellen Anlegers über die gegebenenfalls mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verfügen.

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine spekulative Anlagestrategie, die erhebliche Risiken beinhaltet. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Zeitverlauf deutlich schwanken. Eine Anlage in den Teilfonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Sie sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass synthetische Leerverkäufe (d. h. der Aufbau von "Short"-Positionen durch den Einsatz von Derivaten), der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken als zur Absicherung, andere gehebelte Positionen sowie eine gemessen an konventionelleren Strategien möglicherweise eingeschränkte Diversifizierung unter bestimmten Umständen die Auswirkungen negativer Marktbedingungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich verstärken können. Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Besondere Risikofaktoren".

Besondere Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage entscheiden, sollten sie sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, einschließlich dieser Besonderen Risikofaktoren, sorgfältig prüfen. Die nachstehend aufgeführten Besonderen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden. Diese Besonderen Risikofaktoren sollten zusammen mit dem Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Allgemeine Anlagerisiken

Mit jeder Anlage ist das Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Durch die Art der Anlagen, die der Teilfonds kauft und handelt, sowie die Anlagetechniken und -strategien, die zur Steigerung der Gewinne eingesetzt werden, kann dieses Risiko steigen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass dem Teilfonds keine Verluste entstehen. Anleger können den von ihnen in den Teilfonds angelegten Betrag vollständig oder zu wesentlichen Teilen

verlieren. Unvorhersehbare Ereignisse, wie Maßnahmen verschiedener staatlicher Institutionen (wie z. B. der Bank of England, des Federal Reserve Board oder der Europäischen Zentralbank), weltpolitische Ereignisse und andere Marktstörungen, können ausgeprägte Marktschwankungen auslösen oder zu Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Teilfonds oder seiner Dienstleister führen.

Risiken in Zusammenhang mit der Struktur des Teilfonds

Fehlende Betriebsgeschichte

Der Teilfonds wurde neu aufgelegt, und hat keine eigene Betriebsgeschichte, auf die sich potenzielle Anleger bei ihrer Bewertung vor einer Anlage in den Teilfonds stützen könnten. Obgleich der Anlageverwalter langjährige Erfahrung im Portfoliomanagement hat, darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der vom Anlageverwalter verwalteten Anlagen oder Investmentfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Teilfonds verstanden werden, und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass der Teilfonds ähnliche Renditen erzielen wird, wie sie in der Vergangenheit mit diesen Anlagen erzielt wurden. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist abhängig vom Erfolg der Anlageziele und Anlagepolitik. Das Verfolgen dieses Anlageziels und dieser Anlagepolitik durch den Teilfonds ist mit Unsicherheitsfaktoren verbunden. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Teilfonds investiert werden kann oder dass die Wertentwicklung solcher Anlagemöglichkeiten wie erwartet verläuft.

Abhängigkeit von dem Anlageverwalter

Der Erfolg des Teilfonds hängt in hohem Maße vom Anlageverwalter ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter oder die von ihm beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Teilfonds zu erbringen, oder dass die auf Grundlage dieser Beratung vom Anlageverwalter getätigten Transaktionen sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen werden. Die Leistungen des Anlageverwalters hängen von bestimmten Schlüsselpersonen, insbesondere von Steve Shenfeld und Bryan Dunn, ab. Sollte eine dieser Personen in irgendeiner Weise nicht verfügbar oder außerstande sein, ihre Aufgaben zu verrichten, kann dies die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko

Für den Teilfonds besteht ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf Transaktionen, die er mit Brokern, Banken und sonstigen Dritten eingeht, wenn der Kontrahent eine Transaktion, an der der Teilfonds beteiligt ist, nicht ausführt. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass diese Rechtsträger aufgrund von Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus Transaktionen zu erfüllen und dass dem Teilfonds infolgedessen aus einer Transaktion ein Verlust entsteht. Die Höhe des Exposure in Bezug auf einen Kontrahenten unterliegt zu jedem Zeitpunkt den Anlagebeschränkungen.

Bestimmte Kontrahenten haben unter bestimmten festgelegten Umständen das Recht, Transaktionen mit dem Teilfonds zu beenden. Zu diesen Ereignissen können u. a. Umstände gehören, in denen der Nettoinventarwert des Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums um bestimmte Prozentsätze sinkt oder der Teilfonds eine Zahlung nicht pünktlich leistet bzw. Sicherheiten nicht rechtzeitig stellt. Durch jede solche Maßnahme eines Kontrahenten kann dem Teilfonds ein Verlust entstehen. Exemplare entsprechender Kontrahentenvereinbarungen stehen auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle zur Einsicht zur Verfügung.

Die Anzahl der Kontrahenten, mit denen der Teilfonds Transaktionen eingehen darf, kann begrenzt sein.

Steuerverbindlichkeiten

Darüber hinaus ist der Teilfonds gemäß den Bedingungen einer Derivatetransaktion mit einem Swap-Kontrahenten möglicherweise verpflichtet, diesen Swap-Kontrahenten und dessen Sicherungsgeber in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten schadlos zu halten, die sich aus deren Maßnahmen zur Absicherung ihres Risikos in Verbindung mit dieser Transaktion ergeben können. Soweit der Teilfonds im Rahmen dieser Schadloshaltung zur Leistung einer Zahlung verpflichtet ist, hat eine solche Schadloshaltung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Anlageerfolgsprämien

Der Teilfonds zahlt für jeden Anlageerfolgsprämienzeitraum Anlageerfolgsprämien, wenn die Bedingungen in Bezug auf die High Watermark erfüllt sind. Daher werden Anlageerfolgsprämien unter Umständen auf unrealisierte Gewinne gezahlt, die der Teilfonds anschließend nicht realisieren kann, da die Positionen zu einem späteren Zeitpunkt nur mit einem Verlust glattgestellt werden können, sodass sich der Nettoinventarwert je Anteil an einem späteren Transaktionstag verringert. Es kommen keine Ausgleichsmechanismen oder vergleichbaren Maßnahmen in Bezug auf die dem Anteilsbestand eines einzelnen Anteilsinhabers zuzurechnende Anlageerfolgsprämie zum Einsatz. Aus diesem Grund ist die Anlageerfolgsprämie für alle Anteile gleich und nicht abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Anlageerfolgsprämienzeitraums der Inhaber eines Anteils den Anteil erworben hat oder welche Gewinne er tatsächlich erzielt hat.

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden, wie nachstehend unter "Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung" aufgeführt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds bei einer Einstellung der aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert und keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des Teilfonds beschließen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und ihre Geschäftsführung sind an einer Vielzahl von Aktivitäten beteiligt, unter anderem Anlageverwaltung und Finanzberatung, die unabhängig von den Aktivitäten des Teilfonds sind und im Widerspruch zu diesen stehen können. Es können zukünftig Umstände eintreten, unter denen es zu widerstreitenden Interessen des Anlageverwalters einerseits und der Anleger in den Teilfonds andererseits kommt. Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführung sind nicht verpflichtet, auf andere Aktivitäten zu verzichten, für Gewinne aus derartigen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen oder ihre Zeit und Anstrengungen gänzlich oder zu einem bestimmten Teil dem Teilfonds und seinen Angelegenheiten zu widmen. Bestimmte verbundene Unternehmen des Anlageverwalters können Transaktionen mit Unternehmen eingehen, in die der Teilfonds anlegt oder anlegen könnte, oder können für diese Unternehmen Dienstleistungen erbringen. Der Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen fungieren darüber hinaus derzeit und voraussichtlich auch in der Zukunft als Anlagevehikel für andere Anlagevehikel, die in Vermögenswerte anlegen oder Strategien anwenden können, bei denen es Überschneidungen mit den vom Teilfonds verfolgten Strategien gibt. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in andere Anlagevehikel und sonstige Personen oder Rechtsträger (einschließlich potenzieller Anleger in den Teilfonds), deren Struktur, Anlageziele und Anlagepolitik möglicherweise mit denen des Teilfonds vergleichbar sind, anlegen, diese beraten oder diesbezüglich als Sponsor fungieren. Diese Anlagevehikel können daher mit dem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren und bei bestimmten Transaktionen als Co-Investor des Teilfonds fungieren. Der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter können im eigenen Interesse, für ihre Kunden und für ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich von denen unterscheiden können (unter anderem in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der ergriffenen Maßnahme), die der Anlageverwalter für den Teilfonds trifft, selbst wenn die Anlageziele mit denen des Teilfonds übereinstimmen oder mit diesen vergleichbar sind. Es besteht keine Verpflichtung oder Garantie dafür, dass die Anlageerträge des Teilfonds mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Kontos, der bzw. das durch den Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen oder ihre Geschäftsführung verwaltet wird, vergleichbar oder identisch sind. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen können gegebenenfalls gleichzeitig versuchen, dieselben oder ähnliche Anlagen für den Teilfonds oder einen anderen Kunden, für den einer von ihnen als Anlageverwalter tätig ist, oder auf eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Gleichermaßen kann der Anlageverwalter für den Teilfonds Anlagen tätigen, in die ein anderes Konto, ein anderer Kunde oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits investiert ist oder ein Co-Investment getätigt hat. Der Anlageverwalter kann im Namen des Teilfonds Anlagen von einem oder an einen/ein Investmentfonds oder Konto, der bzw. das von dem Anlageverwalter, seinen verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung oder einer sonstigen verbundenen Partei betreut wird, erwerben bzw. veräußern.

Zuteilung von Handelsmöglichkeiten durch den Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung ist der Anlageverwalter verpflichtet, auf eine seines Erachtens faire Art und Weise dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zukommen zu lassen. In der Vereinbarung sind jedoch weder bestimmte Verpflichtungen oder Anforderungen festgelegt, inwiefern Zeit, Arbeit und Anlagemöglichkeiten auf den Teilfonds aufzuteilen sind, noch Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Zeitpunkts von Anlagen für das Eigenhandelskonto des Anlageverwalters, seiner verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung und ihren Mitarbeitern oder für andere Kundenkonten und Eigenhandelskonten, die der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen gegebenenfalls verwalten (zusammen die "Sonstigen Konten"). Die Verwaltung dieser Sonstigen Konten durch den Anlageverwalter kann zu anderen Bedingungen erfolgen als die Verwaltung des für den Teilfonds geführten Kontos. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, dem Teilfonds bei begrenzten Anlagemöglichkeiten ein Exklusiv- oder Vorrecht einzuräumen.

Wäre es nach Feststellung des Anlageverwalters angemessen, dass sowohl der Teilfonds als auch ein Sonstiges Konto eine Anlagemöglichkeit nutzt, ist der Anlageverwalter bestrebt, Aufträge für alle beteiligten Konten auf faire und angemessene Weise auszuführen. Hat der Anlageverwalter beschlossen, in Bezug auf dasselbe Wertpapier zur selben Zeit sowohl für den Teilfonds als auch für ein Sonstiges Konto gleichgerichtete Transaktionen durchzuführen, kann der Anlageverwalter den Auftrag des Teilfonds mit Aufträgen von Sonstigen Konten zusammenfassen. Werden dann diese Aufträge nicht alle zum selben Preis abgewickelt, wird der Auftrag des Teilfonds unter Umständen zu einem Durchschnittspreis erfüllt, der in der Regel dem Durchschnittspreis entspricht, zu dem zeitgleich platzierte Aufträge für eigene Rechnung an diesem Tag erfüllt werden, oder aber gemäß einer sonstigen Allokationsmethode, die der Anlageverwalter als insgesamt fair für alle teilnehmenden Konten erachtet. Gleichermaßen teilt der Anlageverwalter, wenn ein Auftrag für mehr als ein Konto unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden kann, die Transaktionen den verschiedenen Konten auf eine von ihm als fair und angemessen erachtete Weise zu. Eine solche Zusammenfassung und Allokation kann jedoch unter bestimmten Umständen für den Teilfonds nachteilig sein.

Handelsprovisionen

Der Anlageverwalter kann für den Teilfonds nach seinem Ermessen Broker oder andere Personen mit der Ausführung von Transaktionen beauftragen, wobei im Rahmen solcher Vereinbarungen die Gebühren des Brokers oder der anderen Personen vom Anlageverwalter an den Teilfonds weitergegeben werden und der Anlageverwalter als Gegenleistung für diese Gebühren neben der Ausführung von Aufträgen, Waren oder Dienstleistungen erhält. Die Art dieser Waren oder Dienstleistungen ist unterschiedlich, doch der Anlageverwalter vergewissert sich, dass diese im Einklang mit den geltenden SEC-Vorschriften und der Verordnung 10-4 der CSSF stehen und den Anlageverwalter bei der Erbringung seiner Dienstleistungen in Zusammenhang mit den Transaktionen des Teilfonds sinnvoll unterstützen.

Nicht öffentliche Informationen

Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführungsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Gesellschafter, Vertreter und Mitarbeiter (zusammen die "**Verbundenen Unternehmen**")

des Anlageverwalters"), einschließlich ihrer Anlageexperten, können von Zeit zu Zeit in den Besitz nicht öffentlicher Informationen über bestimmte Unternehmen gelangen. Die Anlageflexibilität des Teilfonds kann aufgrund der Tatsache eingeschränkt sein, dass der Anlageverwalter diese Informationen nicht zu Anlagezwecken nutzen kann. Alternativ dazu kann der Anlageverwalter es ablehnen, wesentliche nicht öffentliche Informationen von anderen Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder sonstigen Parteien entgegenzunehmen, auf deren Erhalt er im Namen des Teilfonds oder anderer Kunden Anspruch hätte, um Handelsbeschränkungen für den Teilfonds und andere von ihm verwaltete Konten zu vermeiden, obwohl der Zugang zu diesen Informationen für den Teilfonds möglicherweise von Vorteil gewesen wäre und andere Marktteilnehmer bereits im Besitz dieser Informationen sind.

Mögliche negative Effekte umfangreicher Rücknahmen

Kommt es innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu umfangreichen Anteilsrücknahmen, hat der Anlageverwalter möglicherweise Schwierigkeiten, seine Vermögensallokation und Handelsstrategien an das plötzlich verminderte Volumen des verwalteten Vermögens anzupassen. Unter solchen Umständen muss der Anlageverwalter möglicherweise Positionen des Teilfonds zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder ungünstigen Bedingungen auflösen, wodurch sich das Fondsvermögen für die verbleibenden Anteilsinhaber und der Rücknahmepreis bei Anteilsrücknahmen reduzieren.

Risiken in Zusammenhang mit den vom Anlageverwalter angewandten Anlagetechniken

Verfügbarkeit geeigneter Anlagemöglichkeiten

Der Teilfonds steht im Hinblick auf den Erwerb von Beteiligungen an von ihm angestrebten Anlagen im Wettbewerb mit anderen potenziellen Anlegern. Unter Umständen verfügen manche Wettbewerber des Teilfonds über größere finanzielle und sonstige Ressourcen und einen besseren Zugang zu geeigneten Anlagemöglichkeiten. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds geeignete Anlagen, die mit seinen Zielen im Einklang stehen, identifizieren und tätigen kann oder dass die zur Nutzung dieser Möglichkeiten erforderlichen Fremdfinanzierungen über akzeptable Kontrahenten zu akzeptablen Bedingungen erfolgen können. Unabhängig davon, ob sich dem Teilfonds geeignete Anlagemöglichkeiten bieten oder nicht, hat der Teilfonds die Verwaltungsgebühr und sonstige hierin beschriebene Aufwendungen zu tragen.

Konzentration von Anlagen; Diversifizierung

Der Teilfonds kann seine Anlagen jeweils unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen auf eine begrenzte Anzahl von Emittenten, Ländern, Sektoren oder Instrumenten konzentrieren. Ungünstige Entwicklungen bestimmter Volkswirtschaften, Sektoren oder Kategorien von Instrumenten, auf die der Teilfonds seine Anlagen konzentriert hat, können deutlich stärkere negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung haben, als es ohne eine solche Konzentration der Anlagen des Teilfonds der Fall wäre. Zudem kann eine Konzentration der Anlagen des Teilfonds zu einer niedrigeren Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der Entwicklung an den Märkten führen, an denen vom Teilfonds gehaltene Wertpapiere gehandelt werden.

Fremdkapitaleinsatz

Der Anlageverwalter kann, jeweils gemäß der Anlagebeschränkungen, bei der Verwaltung des Teilfonds Fremdkapital einsetzen, unter anderem zu Steigerung der Anlagekapazität, zur Deckung von Betriebskosten, zur Durchführung von Auszahlungen bei Kapitalentnahmen oder zum Clearing von Transaktionen. Zum Fremdkapitaleinsatz zählt auch der Kauf von Wertpapieren auf Basis von Margin-Zahlungen. Direkte Kreditaufnahmen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Der Anlageverwalter kann Strategien einsetzen, über die sich eine Hebelwirkung erzielen lässt, wie z. B. Swaps, Optionen, Futures und sonstige derivative Wertpapiere oder andere Formen der Hebelung oder Fremdfinanzierung.

Bei problematischen Kreditvergabebedingungen kann es für den Anlageverwalter schwierig oder unmöglich sein, Fremdkapital für den Teilfonds aufzunehmen. In diesem Fall kann sich die Umsetzung seiner Strategie für den Teilfonds schwierig darstellen. Zudem kann bei erfolgter Fremdkapitalaufnahme die kurzfristige Kündigung durch den Kreditgeber dazu führen, dass der Anlageverwalter Positionen schnell und zu Preisen glattstellen muss, die unter dem von ihm als tatsächlicher Marktwert der Positionen erachteten Wert liegen.

Absicherungsrisiken

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen verschiedene Hedging-Techniken zur Minimierung des Verlustrisikos für Portfoliopositionen einsetzen. Soweit der Anlageverwalter beabsichtigt, diese Hedging-Techniken einzusetzen, verbleibt jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Techniken nicht immer umgesetzt werden können und selbst bei ihrer Umsetzung nicht immer eine Verlustbegrenzung bewirken.

Liquidität

Der Teilfonds kann Wertpapiere erwerben, die lediglich zwischen einer relativ geringen Anzahl von Anlegern gehandelt werden. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Anlegern für diese Wertpapiere ist es für den Teilfonds gegebenenfalls schwierig, die Wertpapiere schnell oder in einem ungünstigen Marktumfeld zu veräußern. Unter diesen nur zwischen einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelten Wertpapieren, die der Teilfonds gegebenenfalls erwirbt, sind viele Derivate und Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die ein erhebliches Kreditrisiko aufweisen. Einige der Märkte, an denen der Teilfonds Anlagen tätigen kann, können zu bestimmten Zeiten illiquide sein. Dies kann sich auf den Marktpreis bestimmter Wertpapiere und somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Außerdem besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund mangelnder Liquidität und Effizienz an bestimmten Märkten aufgrund eines ungewöhnlichen Marktumfelds oder eines außerordentlich hohen Volumens an Rücknahmeanträgen von Anlegern des Teilfonds Schwierigkeiten hat, Wertpapierbestände zu kaufen oder zu verkaufen. Der Verwaltungsrat behält sich in solchen Fällen gemäß dem Prospekt und der Satzung das Recht vor,

Rücknahmeanträge im Umfang von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Weitere Einzelheiten finden sich im nachstehenden Abschnitt "Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds".

Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass unter bestimmten (ebenfalls nachstehend beschriebenen) Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.

Risikokontrollsystem

Kein Risikokontrollsystem ist absolut sicher, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein vom Anlageverwalter entwickeltes oder genutztes Risikokontrollsystem sein Ziel auch erreicht. Soweit Risikokontrollen auf historischen Handelsmustern für die Finanzinstrumente, mit denen der Teilfonds handelt, und auf Preismodellen für das Verhalten dieser Finanzinstrumente in Reaktion auf diverse Veränderungen der Marktbedingungen basieren, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese historischen Handelsmuster eine zutreffende Vorhersage künftiger Handelsmuster ermöglichen oder dass mit diesen Preismodellen die zukünftige Preisbildung dieser Finanzinstrumente an Finanzmärkten zutreffend vorhergesagt werden kann. Es gibt keine Garantie, dass Verluste des Teilfonds durch das verwendete Risikokontrollsystem erfolgreich begrenzt werden können.

Anlagestrategien

Der Erfolg der Anlagestrategie hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktdaten richtig zu interpretieren und Marktbewegungen vorherzusehen. Faktoren, die die zeitgerechte Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen erschweren, wie z. B. eine erheblich verringerte Liquidität an einem bestimmten Markt oder bei einer bestimmten Anlage, können sich ebenfalls nachteilig auf die Rentabilität auswirken.

Long/Short-Strategien

Der Einsatz bestimmter Long/Short-Strategien sollte in keinem Fall zu dem Rückschluss führen, dass in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds in diese Strategien keine Risiken bestehen. Bei Absicherungs- oder Arbitragepositionen können beträchtliche Verluste anfallen, und Illiquidität oder ein Ausfall seitens der Gegenpartei einer Position kann diese letztlich zu einem gänzlich spekulativen Geschäft machen. Jede Long-/Shortstrategie beinhaltet ein Exposure in Bezug auf Marktrisiken zweiter Ordnung.

Derivate und damit verbundene Instrumente

Der Teilfonds beabsichtigt, in derivative Finanzinstrumente anzulegen. Mit diesen Instrumenten und Techniken, die äußerst komplex sein und Hebelmechanismen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds beinhalten können, sind u. a. folgende Risiken verbunden: (1) Kreditrisiken (das Risiko möglicher Verluste durch das Versäumnis eines Kontrahenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen); (2) Marktrisiko (negative Preisentwicklung einer Finanzanlage); (3) rechtliche Risiken (die Merkmale einer Transaktion oder die Fähigkeit einer Partei, eine solche rechtsverbindlich einzugehen, kann zur Undurchsetzbarkeit des Finanzkontrakts führen, und die Insolvenz eines Kontrahenten kann ansonsten durchsetzbare Vertragsrechte ausschließen); (4) operatives Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschliches Versagen, Systemausfall oder Betrug); (5) Dokumentationsrisiko (Risiko von Verlusten aufgrund unzureichender Dokumentation); (6) Liquiditätsrisiko (Risiko von Verlusten durch die fehlende Möglichkeit des vorzeitigen Verkaufs eines Derivats); (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Instituts oder eine wesentliche Marktstörung dem Finanzsystem unkontrollierbaren finanziellen Schaden zufügen); (8) Konzentrationsrisiko (Risiko von Verlusten aus der Konzentration von eng miteinander verbundenen Risiken, z. B. Exposure in Bezug auf eine bestimmte Branche oder in Bezug auf einen bestimmten Rechtsträger); und (9) Abwicklungsrisiko (Risiko der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen nur durch eine der beiden Vertragsparteien einer Transaktion ohne Erhalt des Gegenwerts durch den Kontrahenten).

Der Einsatz von Derivaten, einschließlich Techniken wie Leerverkäufen, beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken, einschließlich (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisschwankungen von abgesicherten Wertpapieren vorherzusagen, (ii) der mangelhaften Korrelation zwischen Schwankungen in Bezug auf die Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und Preisschwankungen der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios und (iii) möglicher Probleme im Hinblick auf ein effektives Portfoliomanagement oder die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger Verbindlichkeiten aufgrund des Anteils von Vermögenswerten in einem Portfolio, die zur Deckung seiner Verbindlichkeiten getrennt gehalten werden. Darüber hinaus können durch die Absicherung einer Position potenzielle Gewinne aus Wertsteigerungen dieser Position beschränkt sein.

Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Teilfonds

Aktienbezogene Instrumente im Allgemeinen

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seines Anlageportfolios aktienbezogene Instrumente verwenden. Bestimmte Optionen und andere aktienbezogene Instrumente können verschiedenen Risikoarten unterliegen, darunter Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie rechtlichen und operativen Risiken. Zudem können aktienbezogene Instrumente einen hohen effektiven Hebel aufweisen und in bestimmten Fällen mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden sein.

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere anlegen und Short-Positionen in diesen Wertpapieren aufbauen, wenn diese Chancen auf einen Kapitalzuwachs bieten, für vorübergehende defensive Positionierungen erforderlich sind oder Liquiditätszwecken dienen. Festverzinsliche Wertpapiere umfassen unter anderem von Unternehmen begebene Anleihen, Schuldverschreibungen und Obligationen, sowie von einem Staat, einer staatlichen Behörde oder Stelle oder einer supranationalen Organisation begebene oder garantierte Schuldtitel. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent auf seine Schuldtitel anfallende Kapital- und Zinszahlungen nicht leisten kann (Kreditrisiko), und ihre Preisentwicklung kann unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Zinssensitivität, der im Hinblick auf die Bonität des Emittenten herrschenden Marktmeinung

und der allgemeinen Marktliquidität volatil sein (Marktrisiko). Bei Anleihen ohne Investment Grade-Rating oder sogenannten Ramschanleihen (*Junk Bonds*) besteht ein erhebliches Ausfallrisiko, bzw. kann im Zeitpunkt des Erwerbs ein Zahlungsverzug vorliegen. Der Markt für Schuldtitel mit niedrigerem Rating kann illiquider, weniger aktiv und volatiler sein als der Markt für Schuldtitel der Investment Grade-Kategorie.

Risiken in Zusammenhang mit hochverzinslichen Wertpapieren

Der Anlageverwalter kann Anlagen in hochverzinsliche ("High Yield"-)Anleihen und Preferred Securities, die von den verschiedenen Rating-Agenturen ein Rating niedrigerer Kategorie erhalten haben, oder in vergleichbare Wertpapiere ohne Rating tätigen. Bei Wertpapieren mit einem niedrigen Rating besteht ein höheres Verlustrisiko in Bezug auf Kapital- und Zinszahlungen als bei Wertpapieren mit höherer Bonitätsbewertung. Sie gelten im Allgemeinen als spekulativ hinsichtlich der Fähigkeit der Emittentin, Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen. Darüber hinaus wird das Risiko im Falle einer Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen bei diesen Wertpapieren grundsätzlich höher eingeschätzt als bei Wertpapieren mit höherem Rating. Da die Anleger Wertpapiere mit niedrigem Rating allgemein als risikoreicher wahrnehmen, können die Renditen und Preise bei diesen Wertpapieren tendenziell stärker schwanken als bei Wertpapieren mit höherem Rating. Die Tatsache, dass der Markt für Wertpapiere mit niedrigem Rating eine geringere Liquidität aufweist als der Markt für Wertpapiere mit höherem Rating, kann sich negativ auf die Preise auswirken, zu denen diese Wertpapiere veräußert werden können. Zudem kann eine ungünstige Medienberichterstattung und negative Wahrnehmung der Anleger in Bezug auf Wertpapiere mit niedrigem Rating zu einem Wert- und Liquiditätsverlust bei solchen Wertpapieren beitragen.

Distressed-Strategien

Der Teilfonds kann dem Risiko notleidender Wertpapiere (*Distressed Securities*) ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Emittenten, die sich in großen finanziellen Schwierigkeiten befinden oder bei denen von einer Verschlechterung der finanziellen Situation ausgegangen wird, die ihre künftige Fähigkeit zur Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten beeinträchtigt. Dabei handelt es sich um Emittenten, die unter Umständen einen Insolvenzantrag vorbereiten oder einen solchen bereits eingereicht haben, um Insolvenzschutz im Rahmen eines Insolvenzprogramms zu erhalten (z. B. Chapter 11 des Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder das *Company Voluntary Arrangement* im Vereinigten Königreich). Dies können Unternehmen sein, deren Anleihen durch die Ratingagenturen (in erster Linie Moody's und Standard & Poor's) mit CCC oder niedriger bewertet sind oder mit großen Spreads gegenüber dem risikolosen Zins gehandelt werden.

Anlagen dieser Art sind mit erheblichen Risiken verbunden, die beträchtliche Verluste oder Totalverluste nach sich ziehen können. Zu den Risiken, die mit Anlagen in notleidende Emittenten verbunden sind, gehört die Tatsache, dass Informationen über die Lage dieser Emittenten gegebenenfalls nur begrenzt verfügbar sind, wodurch die Möglichkeiten des Anlageverwalters, die Wertentwicklung zu überwachen und die Ratsamkeit einer Fortführung der Anlagen zu bewerten in bestimmten Situationen eingeschränkt sein kann. Derartigen Anlagen können ferner rechtliche Bestimmungen entgegenstehen, unter anderem im Zusammenhang mit betrügerischer Vermögensübertragung oder sonstigen anfechtbaren Vermögensübertragungen oder Zahlungen, Kreditgeberhaftung, sowie die Befugnis des Insolvenzgerichts zur Untersagung, Minderung, Nachrangigkeitserklärung, Einstufung von Schulden als Eigenkapital oder Entziehung von bestimmten Ansprüchen. Die Marktpreise solcher Wertpapiere unterliegen darüber hinaus plötzlichen und unregelmäßigen Marktbewegungen und überdurchschnittlichen Kursschwankungen, und die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen dieser Wertpapiere kann größer sein als unter normalen Umständen zu erwarten. Die Liquidität notleidender Wertpapiere kann zudem unter bestimmten Umständen stark eingeschränkt sein. Unter Umständen spiegelt der Kurswert solcher Wertpapiere ihren wirklichen Wert erst nach Ablauf mehrerer Jahre wider.

Für eine erfolgreiche Anlage in Unternehmen, die sich in erheblichen geschäftlichen und finanziellen Schwierigkeiten befinden, sind außerordentlich gute analytische Fähigkeiten sowohl im finanziellen als auch im rechtlichen Bereich erforderlich. Im Falle eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens im Zusammenhang mit einem Unternehmen, in das der Teilfonds investiert, könnte der Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren, muss gegebenenfalls Barmittel oder Wertpapiere akzeptieren, deren Wert unter dem ursprünglich vom Teilfonds investierten Betrag liegt, und/oder muss gegebenenfalls eine Auszahlung über einen längeren Zeitraum akzeptieren. In diesem Fall können die durch die Anlagen erzielten Renditen den Teilfonds unter Umständen nicht ausreichend für die eingegangenen Risiken entschädigen.

Devisenmarktrisiken

Durch den Handel mit Devisen und die Anlage in internationale Wertpapiere und daran gekoppelte Derivate ist der Teilfonds Wechselkurschwankungen ausgesetzt. Zu den mit dem Devisenhandel verbundenen Risiken zählen u. a. Wechselkursrisiken, Laufzeitdiskrepanzen, Zinsrisiken, sowie potenzielle staatliche Eingriffe ausländischer Regierungen durch Regulierung lokaler Devisenmärkte, ausländischer Investitionen oder bestimmter Fremdwährungstransaktionen. In diesen Märkten sind innerhalb sehr kurzer Zeiträume, oft binnen Minuten, deutliche Veränderungen, u. a. in Bezug auf Liquidität und Kurse, möglich. Der Teilfonds kann versuchen, mithilfe von Devisentransaktionen die mit einem solchen Exposure verbundenen Risiken auszugleichen oder die Renditen zu steigern. Solche Transaktionen bergen erhebliche Risiken, und die Märkte, an denen Devisentransaktionen getätigt werden, sind von Volatilität, einem hohen Spezialisierungsgrad und technischen Faktoren geprägt. Die Devisentransaktionen können dazu führen, dass die Erträge des Teilfonds deutlich höher oder niedriger ausfallen, als es ohne Abschluss der Transaktionen der Fall gewesen wäre. Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, diese Risiken abzusichern, doch es kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungsstrategie angewendet wird oder dass sich eine angewandte Absicherungsstrategie als wirksam erweist.

Derivative Instrumente und Over-the-Counter-Handel

Der Teilfonds kann verschiedene derivative Instrumente einsetzen, die volatiler und spekulativer Art sein können und deren Marktwert stark und unvermittelt schwanken kann, sodass auch das Ausmaß der Gewinne und Verluste entsprechend schwankt. Der Anlageverwalter kann Over-the-Counter- oder OTC-Derivatetransaktionen eingehen.

OTC-Swapkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt und unterliegen keiner mit der Regulierung des Börsenhandels vergleichbaren staatlichen Aufsicht. Folglich gelten viele der Schutzmechanismen, die sich Teilnehmern an organisierten Märkten und in regulierten Handelsumfeldern bieten, im Zusammenhang mit diesen Transaktionen nicht. OTC-Derivate-Märkte funktionieren nach dem sogenannten Principal-to-Principal-System (d. h. Preis und andere Vertragsbedingungen werden von Käufer und Verkäufer ausgehandelt), bei dem die Verantwortung hinsichtlich der Leistungserfüllung in Bezug auf einen Derivatekontrakt ausschließlich beim Kontrahenten des Kontrakts und nicht bei einer Börse oder einer Clearingstelle liegt. Folglich unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass die Kontrahenten, mit denen der Anlageverwalter Transaktionen eingeht, nicht in der Lage oder willens sind, ihren Verpflichtungen aus den Derivatekontrakten nachzukommen. Die täglichen Preisschwankungen von Derivatetransaktionen unterliegen keinen Beschränkungen. Für viele Derivatetransaktionen gelten keine Grenzwerte in Bezug auf spekulative Positionen, wobei die Kontrahenten des Teilfonds im Rahmen seiner Derivategeschäfte den Umfang oder die Laufzeit für den Teilfonds verfügbare Positionen aufgrund von Bonitätserwägungen einschränken können. Teilnehmer an den Derivatemärkten sind nicht verpflichtet, fortlaufend Kurse für die von ihnen gehandelten Derivatekontrakte zu stellen. Wenn zusätzliche Sicherheiten angefordert werden (Nachschussforderung – *Margin Call*), ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, Vermögenswerte zu angemessenen Preisen und rechtzeitig zu veräußern, um diese Nachschussforderung erfüllen zu können. In diesem Fall wäre der Teilfonds möglicherweise gezwungen, seine Position glattzustellen, und die sich daraus ergebenden Folgewirkungen könnten dazu führen, dass der Teilfonds geschlossen wird und Anleger einen Verlust erleiden.

Teilnehmer können die Stellung von Kursen für die Derivatekontrakte verweigern oder Kurse mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit wären, und dem Preis zu dem sie verkaufsbereit wären, abgeben. Folglich kann es für den Teilfonds schwieriger als bei einem börsengehandelten Instrument sein, ein solches Instrument zu veräußern oder die Position glattzustellen.

Bei einem Ausfall- oder einem anderen Beendigungsereignis in Bezug auf den Teilfonds im Rahmen einer Rahmenvereinbarung, der Derivatetransaktionen des Teilfonds unterliegen, können der jeweilige Kontrahent und andere Kontrahenten alle Transaktionen mit dem Teilfonds beenden, sodass dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

Darüber hinaus kann der Handel mit derivativen Instrumenten zu einer synthetischen Kreditaufnahme führen, da nur ein geringer Teil des Wertes des Basiswertes des derivativen Instruments für die Anlage in das derivative Instrument aufgewandt werden muss. Die mit dem Handel in derivativen Instrumenten einhergehende Fremdkapitalaufnahme kann Gewinne und Verluste des Teilfonds somit erheblich ausweiten und zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds stärkeren Schwankungen unterliegt, als es ohne den Einsatz von derivativen Instrumenten mit Hebelwirkung der Fall wäre.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten

Der Anlageverwalter kann Anlagen in Wertpapiere oder sonstige Instrumente von Unternehmen tätigen, die in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind. Der Teilfonds kann einen wesentlichen Teil seiner Anlage oder seine gesamte Anlage in die entsprechenden Unternehmen verlieren. Zu den mit Anlagen in Bezug auf Unternehmen, die sich finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüber sehen, verbundenen Risiken gehört der Umstand, dass es häufig schwierig ist, Angaben bezüglich der tatsächlichen Lage solcher Unternehmen zu erhalten. Solche Anlagen können zudem negativ durch insolvenzrechtliche Bestimmungen beeinflusst werden. Die Marktpreise der Wertpapiere oder sonstigen Instrumente solcher Unternehmen unterliegen unter Umständen außerdem plötzlichen und unregelmäßigen Marktbewegungen und überdurchschnittlichen Kursschwankungen, und die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen solcher Wertpapiere oder Instrumente kann größer sein als unter normalen Umständen erwartet.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten

Zinsschwankungen

Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entlehnte Wertpapiere und gehebelte Anlagen.

Politisches, wirtschaftliches und sonstiges Umfeld

Die Anlagen des Teilfonds können durch Änderungen der Wirtschaftslage oder durch politische Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, negativ beeinflusst werden. So können zum Beispiel eine Handelsunterbrechung am Aktienmarkt, anhaltende terroristische Bedrohungen, der Ausbruch von Kampfhandlungen sowie der Tod eines wichtigen Politikers die Anlageergebnisse des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Auch können schwere Pandemien (wie die Vogelgrippe) oder Naturkatastrophen (wie ein Hurrikan) die Wirtschaft und/oder Märkte auf globaler, nationaler und/oder regionaler Ebene empfindlich stören.

Finanzbetrug

Fälle von Betrug und sonstigen betrügerischen Praktiken durch Geschäftsführungsverantwortliche bestimmter Unternehmen, Unterberater oder Investment-Vehikel können die Bemühungen des Anlageverwalters, in Bezug auf diese Unternehmen stets die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, untergraben und, wenn sie aufgedeckt werden, die Bewertung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Zudem können Finanzbetrugsfälle, wenn sie aufgedeckt werden, die allgemeine Marktvolatilität verstärken, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Inflation

Einige Länder, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben in den letzten Jahren erhebliche Inflationsraten verzeichnet. Inflation und schnell schwankende Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Konjunktur und die Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer, und können dies auch in der Zukunft haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass Inflation in der Zukunft nicht zu einem schwerwiegenden Problem wird und sich nicht negativ auf die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern bzw. seine Erträge aus solchen Anlagen auswirkt.

Marktstörungen und staatliche Interventionen

Die globalen Finanzmärkte litten zuletzt unter weitreichenden und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Interventionen ungekannten Ausmaßes geführt haben. In bestimmten Fällen wurde durch "Notfallmaßnahmen" eingegriffen, sodass Marktteilnehmer plötzlich und in wesentlichem Maße bestimmte Strategien nicht mehr umsetzen und die Risiken ihrer ausstehenden Positionen nicht mehr steuern konnten. Wie angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dem die Regierungen sich zum Handeln gezwungen sahen, zu erwarten stand, waren diese staatlichen Maßnahmen zudem schwer zu durchschauen und hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzung unklar, was zu Irritationen und Unsicherheit geführt hat. Dies wiederum hat sich als äußerst nachteilig für ein effizientes Funktionieren der Märkte sowie von zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erwiesen. Es ist unmöglich vorherzusehen, welche zusätzlichen staatlichen Beschränkungen übergangsweise oder dauerhaft zur Regulierung der Märkte eingeführt werden und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Strategien des Teilfonds haben werden.

Rechtsvorschriften können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit in einer den Interessen des Teilfonds entgegenstehenden Art und Weise geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden. Der Anlageverwalter und der Teilfonds können gegenwärtig oder zukünftig einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterliegen. Insbesondere aufgrund der jüngsten schwerwiegenden Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten in kam es oder wird es in bestimmten Rechtsordnungen zu staatlichen Eingriffen und gewissen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen kommen, darunter: Beschränkungen in Bezug auf den Leerverkauf bestimmter Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen, Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Fremdkapital oder andere Maßnahmen von Fonds, umfassendere Offenlegungspflichten, Anforderungen in Bezug auf die Bestellung von Dienstleistungsanbietern sowie Anforderungen in Bezug auf Bewertungen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine erheblich stärkere Regulierung der Finanzmärkte sehr wahrscheinlich ist und sich eine solche stärkere Regulierung äußerst nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse (die die Grundlage für eine Reihe von Handelspositionen des Anlageverwalters darstellen) wesentlich verzerrt werden, kann der Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glättstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen für den Teilfonds in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Händler und andere Kontrahenten. Dies wiederum kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste des Teilfonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Referenzwährung	USD
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Auflegungstermin	<p>ist in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anteilsklassen R0C-G, R1C-E, R1C-U, I1C-E, I1C-U, I2C-E und I2C-U: der 13. Januar 2016; – die Anteilsklassen I3D-U, I3C-E und I3C-C der 17. August 2016; - die Anteilsklasse I5C-E: der 31. März 2017; - die Anteilsklasse I5C-U: der 12. April 2017; - die Anteilsklasse I5D-U: der 25. Oktober 2017, und - die Anteilsklasse I1C-G: der 31. August 2018. <p>Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen R0C-E, R0C-U, R0C-C, R5C-E, R5C-U, R6C-E und R6C-U ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p> <p>Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Teilfonds für weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schließen und/oder wieder zu öffnen.</p>
Beendigung	<p>Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen unter anderem dann die Beendigung des Teilfonds gemäß dem Kapitel "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" des Prospekts (Abschnitt II.d.) beschließen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter dem Mindestnettoinventarwert liegt oder (ii) das Mandat des Anlageverwalters aus einem beliebigen Grund gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet wird.
Zeichnungs- und Rücknahmefrist	15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) drei Geschäftstage vor jedem Transaktionstag.
Transaktionstag	ist jeder Mittwoch (oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag), mit Ausnahme der Woche (Montag bis Sonntag), in die der letzte Geschäftstag des Monats fällt. In dieser Woche gibt es nur einen Transaktionstag, dies ist der letzte Geschäftstag des Monats. Zur Klarstellung: Der Auflegungstermin ist ein Transaktionstag.
Bewertungstag	<p>Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag berechnet und an dem Bewertungstag, der für diese Zwecke zwei Geschäftstage nach jedem solchen Geschäftstag liegt, zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen wird der Bewertungstag unter Bezugnahme auf den jeweiligen Transaktionstag bestimmt.</p>
Abwicklung	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden vier Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag abgewickelt.
Geschäftstag	<p>ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, London und New York für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind; und • jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Rücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Teilfonds	<p>Gemäß dem Abschnitt des Prospekts "Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds" behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Rücknahmeanträge im Umfang von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich in Bezug auf den Teilfonds, dass im Rahmen der Ausübung seines Ermessensspielraums der maximale Zeitraum, in dem eine Rücknahme gemäß diesen Bestimmungen erfolgt, vier Bewertungstage (wie für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen definiert) beträgt.</p> <p>Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter bestimmten, im Abschnitt "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.</p>

Fixgebühr	<p>0,15 % p. a. Die Fixgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Bruttoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse vor Abzug etwaiger Gebühren berechnet und ist vierteljährlich aus den Vermögenswerten des Teilfonds an die Fixgebührenstelle zu zahlen.</p> <p>Die Fixgebühr in Bezug auf den Teilfonds deckt entgegen den Angaben im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" des Prospekts keine Transaktionsgebühren ab.</p> <p>In Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von den Teilfonds bildenden Vermögenswerten anfallende Gebühren oder Aufwendungen werden vom Teilfonds getragen und können sich somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.</p>
Anlageverwalter	MidOcean Credit Fund Management, L.P.
Swap-Kontrahenten	Deutsche Bank AG, JPMorgan Chase Bank, N.A. und andere jeweils vom Teilfonds für den Abschluss von Derivatekontrakten ernannte Erstklassige Institute.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R0C))				Privatanleger (Retail (R1C))	
	"R0C-G"	"R0C-E"	"R0C-U"	"R0C-C"	"R1C-E"	"R1C-U"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile				Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	GBP 10.000	EUR 10.000	USD 10.000	CHF 10.000	EUR 10.000	USD 10.000
ISIN-Code	LU1263149228	LU1881500471	LU1881500554	LU1881500638	LU1263149491	LU1263149574
WKN	A14WU6	A2N5ZK	A2N5ZL	A2N5ZM	A14WU7	A14WU8
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung)				USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil				1 Anteil	
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil				1 Anteil	
Mindestrücknahmebetrag	1 Anteil				1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebühr¹	1,34 %				2,05 % p. a.	
Anlageerfolgsprämie²	Ja. Siehe unten				Ja. Siehe unten	
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.				0,05 % p. a.	
Ausschüttungen	Nein				Nein	
Ausgabeaufschlag	n. a.				bis zu 5,00 %	

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

² Die Anlageerfolgsprämie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I1C))			Institutionelle Anleger (Institutional (I2C)) ¹	
	"I1C-E"	"I1C-U"	"I1C-G"	"I2C-E"	"I2C-U"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile			Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	EUR 100	USD 100	GBP 100	EUR 100	USD 100
ISIN-Code	LU1263149731	LU1263149814	LU1862484901	LU1263150077	LU1263150150
WKN	A14WVA	A14WVB	DWS2HB	A14WVD	A14WVE
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	100 Anteile			40.000 Anteile	50.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil			1 Anteil	
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil			1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr²	1,34 % p. a.			0,84 % p. a.	
Anlageerfolgspremie³	Ja. Siehe unten			Ja. Siehe unten	
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.			0,01 % p. a.	
Ausschuttungen	Nein			Nein	
Ausgabeaufschlag	n. a.			n. a.	

¹ Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Anteilsklassen I2C-G, I2C-U und I2C-E fur neue Zeichnungen zu schlieen, sobald der Nettoinventarwert des Teilfonds USD 50 Mio. ubersteigt. Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Anteilsklassen jederzeit fur weitere Anteilszeichnungen zu schlieen und/oder wieder zu offnen sowie bei den I2C-Anteilsklassen den Schwellenwert von USD 50 Mio. zu erhohen oder herabzusetzen.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

³ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I3)) ¹		
	"I3D-U"	"I3C-E"	"I3C-C"
Anteilsarten	Nur Namensanteile		
Erstausgabepreis	USD 100	EUR 100	CHF 100
ISIN-Code	LU1263149657	LU1263149905	LU1325189048
WKN	A14WU9	A14WVC	A144BQ
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	500.000 Anteile		
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil		
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil		
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr²	bis zu 0,84 % p. a.		
Anlageerfolgspremie³	Ja. Siehe unten		
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.		
Ausschuttungen	Ja	Nein	Nein
Ausgabeaufschlag	n. a.		

¹ I3-Anteilsklassen konnen von neuen Anlegern ausschlielich im Angebotszeitraum gezeichnet werden. Dieser endet fur alle weiteren Zeichnungsantrage, auer fur Folgezeichnungsantrage von bestehenden Anteilsinhabern der Anteilsklasse I3 und ihre verbundenen Unternehmen oder Parteien, am Auflegungstermin.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

³ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I5))		
	"I5C-U"	"I5C-E"	"I5D-U" ¹
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile		
Erstausgabepreis	USD 10.000	EUR 10.000	USD 10.000
ISIN-Code	LU1572742796	LU1572743505	LU1650471847
WKN	A2DMG3	A2DMG4	A2DUYU
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Eine dem Betrag von USD 30.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen		
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	Eine dem Betrag von USD 30.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen		1 Anteil
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil		
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr²	1,09 % p. a.		
Anlageerfolgspremie³	Ja. Siehe unten		
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.		
Ausschuttungen	Nein		Ja
Ausgabeaufschlag	n. a.		

¹ Anteile der Klasse I5D-U konnen von neuen Anlegern im Angebotszeitraum gezeichnet werden. Dieser endet fur alle weiteren Zeichnungsantrage, auer fur Folgezeichnungsantrage von bestehenden Anteilsinhabern der Anteilsklasse I5D-U und ihre verbundenen Unternehmen oder Parteien, am Auflegungstermin.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

³ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R5))		Privatanleger (Retail (R6)) ⁴	
	"R5C-E"	"R5C-U"	"R6C-E"	"R6C-U"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile		Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	EUR 10.000	USD 10.000	EUR 10.000	USD 10.000
ISIN-Code	LU1914924805	LU1914924987	LU1914925018	LU1914925109
WKN	A2N9U0	A2N9U1	A2N9U2	A2N9U3
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Eine dem Betrag von USD 30.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen		Eine dem Betrag von USD 30.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen	
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	Eine dem Betrag von USD 30.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen		Eine dem Betrag von USD 30.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen	
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil		1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr⁵	2,05 % p. a.		1,09 % p. a.	
Anlageerfolgspremie⁶	Ja. Siehe unten		Ja. Siehe unten	
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.		0,05 % p. a.	
Ausschuttungen	Nein		Nein	
Ausgabeaufschlag	n. a.		n. a.	

⁴ Mit der Zeichenkombination "R6" gekennzeichnete Anteilsklassen sind nur unter bestimmten, eingeschrankten Bedingungen (i) fur den Vertrieb in bestimmten Landern (wie gegebenenfalls im jeweiligen Landeranhang (falls vorhanden) vermerkt), (ii) uber bestimmte Vertriebsstellen, die separate Gebuhrenvereinbarungen mit ihren Kunden eingegangen sind, und/oder (iii) fur bestimmte andere Anleger gema separaten, mit der Verwaltungsgesellschaft und in deren Ermessen geschlossenen Gebuhrenvereinbarungen verfugbar.

⁵ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

⁶ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Anlageerfolgsprämie

<p>Anlageerfolgsprämienbetrag</p>	<p>Liegt der Bruttoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse über der maßgeblichen High Watermark, ein an jedem Bewertungstag berechneter Betrag je Anteil, der:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) für alle Anteilsklassen außer I2C, I3, I5, R5 und R6 20 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht; (ii) für I2C-Anteilsklassen 15 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht; (iii) für I3-Anteilsklassen bis zu 15 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht; und (iv) für I5-, R5- und R6-Anteilsklassen 17 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht. <p>Jeder Anlageerfolgsprämienbetrag, ob positiv oder negativ, wird der aufgelaufenen Anlageerfolgsprämie dieser Anteilsklasse zugerechnet und spiegelt sich im Nettoinventarwert wider.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Tägliche Prozentuale Rendite" ist die prozentual ausgedrückte Rendite, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil und dem größeren der beiden folgenden Werte ergibt: a) dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Tag oder b) der High Watermark.</p> <p>"Bruttoinventarwert" ist an einem Bewertungstag der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, der an diesem Bewertungstag ohne Berücksichtigung eines Abzugs des Anlageerfolgsprämienbetrags für diesen Tag berechnet wird.</p> <p>"Bruttoinventarwert je Anteil" ist an einem Bewertungstag der Bruttoinventarwert, der allen ausgegebenen Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse. "High Watermark" ist (i) an einem Bewertungstag bis einschließlich zum ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums der Erstausgabepreis und (ii) an jedem darauffolgenden Bewertungstag der höhere der beiden folgenden Werte: (a) der Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar vorangegangenen Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, in Bezug auf den eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, und (b) der Erstausgabepreis.</p>
<p>Schlussstage des Anlageerfolgsprämienzeitraums</p>	<p>Jeweils der letzte Bewertungstag im Dezember eines Jahres.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzeitraum</p>	<p>Der Zeitraum ab ausschließlich einem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums bis einschließlich zum nächstfolgenden Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, wobei der erste Anlageerfolgsprämienzeitraum am Auflegungstermin beginnt und am ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums endet.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzahltag</p>	<p>Die Summe der während des Anlageerfolgsprämienzeitraums gegebenenfalls angefallenen Anlageerfolgsprämienbeträge ist jährlich innerhalb von 14 Geschäftstagen nach jedem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen.</p> <p>Wird ein Anteil in einem Anlageerfolgsprämienzeitraum und vor einem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums zurückgegeben, wird der in Bezug auf diesen Anteil am Bewertungstag, zu dem dieser Anteil zurückgegeben wird, berechnete Anlageerfolgsprämienbetrag festgestellt und am nächstfolgenden Anlageerfolgsprämienzahltag nach dieser Rückgabe zur Zahlung an den Anlageverwalter fällig.</p>

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter

Die in diesem Abschnitt (Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter) enthaltenen Informationen wurden durch den Anlageverwalter zur Verfügung gestellt. Dementsprechend übernimmt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass die Informationen in allen wesentlichen Belangen richtig und vollständig sowie nicht irreführend sind.

Überblick über die Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds (die "**Anlagestrategie**") basiert darauf, stabile absolute Renditen durch das Eingehen von Long- und Short-Positionen vorrangig in Unternehmensanleihen und Credit Default Swaps zu erzielen, bei Long-Positionen entweder direkt oder indirekt über Derivate und bei Short-Positionen nur indirekt über Derivate. Der Teilfonds legt vorwiegend in auf US-Dollar lautende Schuldtitel von in den USA ansässigen Unternehmen an, ist jedoch zur Erreichung des Anlageziels nicht auf eine bestimmte Region oder Branche oder einen bestimmten Sektor beschränkt.

Der Anlageverwalter legt das Portfolio üblicherweise mit einer Netto-Long-Ausrichtung an und ist bestrebt, das Netto-Kredit-Exposure und das Markt-Exposure des Teilfonds dynamisch anzupassen, um das Risikoprofil des Teilfonds unter den jeweils vorherrschenden Marktbedingungen zu optimieren. Der Anlageverwalter tätigt Anlagen in Vermögenswerte mit und ohne Investment Grade-Rating, wobei der Schwerpunkt auf Crossover-Credit-Vermögenswerten liegt (im Allgemeinen Vermögenswerte mit Bonitätsratings von national anerkannten statistischen Rating-Organisationen, die niedrige Investment Grade-Ratings und hohe Nicht-Investment Grade-Ratings aufweisen).

Anlagephilosophie

Die Anlagephilosophie des Anlageverwalters besteht darin, gründliches fundamentales Credit Research mit technischer Analyse und hochentwickelten Marktrisiko-Management-Techniken in einem disziplinierten Anlageprozess zu vereinen, um dauerhaft Relative Value-, Event-Driven- und Arbitrage-Anlagechancen zu erkennen und zu nutzen. Der Anlageverwalter nutzt seine umfassende Expertise in den Bereichen Research, Kapitalmärkte und Handel sowie die allgemeinen Kenntnisse von MidOcean über Unternehmen, die starken Beziehungen und das Know-how hochkarätiger Führungskräfte der Branche, die mit MidOcean in Verbindung stehen, um diese Anlagechancen auszunutzen.

Anlageverfahren

Das Anlageverfahren des Anlageverwalters dient der Beurteilung von Long- und Short-Anlagechancen sowohl vor als auch nach der Aufnahme von Vermögenswerten in das Portfolio. Daher ist das Anlageverfahren auf eine optimale Ausrichtung des Portfolios durch die Auswahl der für eine Aufnahme in das Portfolio attraktivsten Vermögenswerte sowie das Abstoßen von Vermögenswerten mit suboptimalem Risiko-Rendite-Profil ausgelegt. Das Verfahren wird kontinuierlich angewandt und ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementprozesses. Zudem unterliegt das Anlageverfahren umfassenden Risikorichtlinien, um sicherzustellen, dass das Portfolio an seiner festgelegten Strategie festhält, ausreichend diversifiziert ist, über ausreichend liquide Mittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten verfügt und keine unnötigen Klumpenrisiken hält.

Risikomanagement

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein ineffektives Risikomanagement unter Umständen weitaus negativere Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Portfolios haben kann als ein ineffektives Renditemanagement. Das Anlageteam verwendet daher eine umfassende Risikomethode, die ein effektives Risikomanagement über die Generierung von Renditen stellt. Daher liegt der Schwerpunkt bei der Zusammenstellung und Verwaltung des Anlageportfolios, im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds, auf der Kapitalerhaltung.

Der Anlageverwalter analysiert verschiedene Risikofaktoren, die sich möglicherweise auf das Portfolio auswirken können. Diese sind u. a.:

1. Kreditrisiko: Das Anlageteam führt umfassende fundamentale Bonitätsanalysen für potenzielle und bestehende Portfoliovermögenswerte durch, um ihr enthaltendes Ausfallrisiko, die geschätzte Wiedereinbringungsquote nach einem Ausfall, die Liquidität des Schuldners und dessen Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sowie die Entwicklungen in der jeweiligen Branche zu bestimmen.
2. Marktrisiko: Das Anlageteam nutzt hochentwickelte Sensitivitätsanalysen für Vermögenswerte sowie branchenübliche Verfahren wie DV01 ("*dollar value of a basis point*") bzw. die Veränderung des Preises bei einer Änderung des Marktzinses um 0,01 %, um die Marktrisiken auf Schuldner- und auf Portfolioebene zu bewerten.
3. Risiken in Bezug auf Hebelwirkung und Liquidität: Das Anlageteam bewertet die Marktliquidität der einzelnen Instrumente und weist diesen eine Klassifizierung zu, um sicherzustellen, dass das Portfolioverwaltungsteam das Exposure jedes einzelnen Portfolios angemessen verwalten kann. Zudem beurteilt das Anlageteam den Einsatz von Hebeln im Portfolio im Verhältnis zur aktuellen Marktliquidität und zur Liquidität des Gesamtportfolios.
4. Weitere, Zweitrangige Risiken: Infolge der endgültigen Portfoliozusammenstellung beinhaltet das Portfolio weitere, zweitrangige Risiken, wie das Kontrahentenrisiko, das Zinskurvenrisiko, wertpapierspezifische Risiken usw. Das Anlageteam verwendet einen Risikobewertungs- und Berichterstattungsprozess, mit dessen Hilfe es zweitrangige Risiken überwachen, kontrollieren und verwalten kann. Grundlegende Risiko-Stresstests, Stresstests für plötzliche Kurvenverschiebungen und die Berichterstattung für das Kontrahentenrisiko werden verwendet, um diese enthaltenen Risiken zu kontrollieren.

Anlagearten

Der Teilfonds kann eine breite Palette an Wertpapieren, Derivaten und Anlagetechniken einsetzen. Hierzu zählen: Finanz-Futures und Forward-Kontrakte (u. a. Kontrakte bezüglich der zukünftigen Lieferung von Wertpapieren, Währungen und sonstigen Finanzinstrumenten), Dividendenpapiere, Schuldtitel und Finanzinstrumente von staatlichen Emittenten und Unternehmen, Swap-Kontrakte (u. a. Asset Swaps), Währungen (u. a. Devisengeschäfte)

und Optionsscheine sowie börslich und außerbörslich gehandelte Optionen und sonstige derivative Instrumente (u. a. Kreditderivate) auf Wertpapiere.

Entgegen dem Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Prospekts kann der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Nicht-OECD-Ländern investieren. Der Anlageverwalter kann in Wertpapiere anlegen, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind. Der Anlageverwalter kann in Anlagen mit oder ohne Rating investieren.

Der Anlageverwalter

MidOcean Credit Fund Management, L.P. ist ein bei der SEC registrierter Anlageberater, der sich auf alternative Credit-Strategien spezialisiert hat. MidOcean wurde 2009 gegründet, um sich bietende Anlagechancen an den Kreditmärkten zu nutzen.

Der Anlageverwalter hat seinen Sitz unter der Adresse 320 Park Avenue, Suite 1600, New York N.Y. und beschäftigt rund 20 Mitarbeiter.

Der Anlageverwalter wurde nach dem geltenden Recht des US-Bundesstaates Delaware im Februar 2009 gegründet und untersteht als Anlageberater gemäß dem Advisers Act der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission. Die Pools des Anlageverwalters haben die Freistellung von den Verpflichtungen eines bei der CFTC registrierten CPO gemäß Rule 4.13(a)(3) der CFTC beantragt und sind dementsprechend an die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Anforderungen nicht gebunden.

Im Juni 2015 verwaltete der Anlageverwalter ein Nettovermögen von ca. USD 3,2 Mrd.

Steve Shenfeld. Steve Shenfeld ist seit der Gründung im Jahr 2009 bei MidOcean und als Präsident verantwortlich für die Leitung und Aufsicht der Anlage-, Risiko- und Geschäftsaktivitäten des Unternehmens. Steve Shenfeld ist Chairman des Investment Committee und des Pricing Committee sowie Co-Chair des Risk Committee. Er hat 30 Jahre Erfahrung im Bereich der Anlagen in Kreditmärkte sowie bei der Finanzierung von Unternehmen ohne Investment Grade-Rating. Vor seiner Tätigkeit bei MidOcean war Steve Shenfeld Gesellschafter und Gründer eines Private Equity-Fonds für MD Sass, eine renommierte Anlageverwaltungsgesellschaft. Als Gesellschafter war er im Bereich Akquisitionen für Anbahnung, Anlagen und Strukturierung verantwortlich. Vor seiner Tätigkeit bei MD Sass war Steve Shenfeld Gesellschafter bei Avenue Capital Group LLC und tätigte dort Anlagen in notleidende Kredite, Kreditinstrumente und Special Situations unter Verwendung einer breiten Palette an Anlagetechniken, u. a. Capital Structure Arbitrage, Event Driven Credit, Secured Lending und Bankruptcy Advocacy. Steve Shenfeld war zudem für Banc Boston als Managing Director und Group Head für Anleihe- und Kapitalmärkte sowie Leveraged Finance tätig sowie Partner bei Bankers Trust, wo er den Bereich Sales and Trading für die internationalen Kapitalmärkte leitete, zu dem auch das High Yield-Segment, notleidende Kredite und Kreditderivate zählten. Steve Shenfeld arbeitete außerdem als High Yield-Händler sowohl bei Donaldson Lufkin Jenrette als auch bei Salomon Brothers, wo er 1983 seine Laufbahn begann. Er hält einen BA der Tufts University sowie einen MBA der University of Michigan Business School.

Bryan Dunn. Bryan Dunn ist Managing Director bei MidOcean und der Portfoliomanager für die Anlagestrategie sowie Mitglied des Investment Committee und des Risk Committee. Er berät zudem aktiv das Credit Opportunity Fund-Team bei der Ermittlung und Umsetzung von Credit Arbitrage-Chancen und Hedging-Möglichkeiten gegen Marktrisiken. Bryan Dunn besitzt über 20 Jahre Erfahrung im Bereich Portfoliomanagement und hat aktiv Unternehmensanleihe-Portfolios im Wert von mehreren Milliarden US-Dollar unter Verwendung unterschiedlicher Kreditstrategien, z. B. umfangreichen Long/Short-Strategien, verwaltet. Vor seiner Tätigkeit bei MidOcean war Bryan Dunn als Senior Portfolio Manager bei Primus Asset Management tätig, wo er die Gründung und Geschäftsführung der Gesellschaft und des Master-Fonds verantwortete. Bryan Dunn verfügt über umfangreiche Produkterfahrung und ist seit dessen Einführung Anleger am Credit Default Swap-Markt. Vor seiner Tätigkeit bei Primus leitete Bryan Dunn die Abteilung für Kredit-Portfoliomanagement bei der Bank of Tokyo-Mitsubishi und war dort für das bankinterne Nordamerika-Kreditportfolio verantwortlich. Zuvor stellte er das Credit Asset Management-Team der Dresdner Bank auf und war für dessen Anlageportfolio verantwortlich. Zudem verfügt Bryan Dunn über Erfahrungen im Portfoliomanagement bei der Loan Portfolio Management Group von CIBC sowie der Cash Management Group von JPMorgan. Er hat einen MBA von der Stern School of Business der New York University und einen BA in Wirtschaft vom Ithaca College.

Eine (vollumfängliche oder teilweise) Übertragung der Funktionen des Anlageverwalters im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft, handelnd gemäß den Anforderungen der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF"), und muss in diesem Produktanhang offengelegt werden.

Haftung

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft, den Teilfonds und deren jeweilige Geschäftsführungsmitglieder, Partner bzw. Mitarbeiter schadlos in Bezug auf Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Verluste, Kosten, Geldstrafen, Forderungen und Aufwendungen (zusammen die "**Verluste**"), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfonds unter Umständen direkt oder indirekt aufgrund eines betrügerischen, fahrlässigen, arglistigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten und Funktionen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung (zusammen ein "**Fehlverhalten**") entstehen.

Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft, dem Teilfonds oder Anteilshabern nicht für:

- Verluste im Zusammenhang mit der Anlageverwaltungsvereinbarung und deren Einhaltung durch den Anlageverwalter und die von ihm beauftragten Personen, sofern diese Verluste nicht auf einem Fehlverhalten des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) beruhen, oder

- nach Treu und Glauben getätigte Handlungen des Anlageverwalters, sofern diese auf einer von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder ihren bevollmächtigten Personen bzw. in deren Namen erteilten Anweisung beruhen.

Sofern das geltende Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, haften die Parteien der Anlageverwaltungsvereinbarung unter keinen Umständen für beiläufig entstandene Schäden und Folgeschäden (u. a. entgangene Gewinne), ausgenommen bei betrügerischem Fehlverhalten seitens der jeweiligen Partei, ihrer Geschäftsführungsmitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragten (oder deren Geschäftsführungsmitglieder oder Mitarbeiter).

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft können die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei einseitig beenden, wenn

- dies von einer zuständigen Aufsichtsbehörde so verlangt wird, oder
- die andere Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung begangen hat, und, sofern dieser wesentlichen Verletzung abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der kündigenden Partei an die vertragsbrüchige Partei, in der die wesentliche Verletzung und die zur Abhilfe erforderlichen Schritte angegeben sind, sorgt, oder
- die andere Partei gegen die gemäß OGAW-Richtlinie geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt, oder
- in Bezug auf die andere Partei oder ihr gesamtes Unternehmen oder Vermögen bzw. einen Teil davon ein Zwangs- oder Insolvenzverwalter (*Receiver, Administrative Receiver*) bestellt wurde oder die Auflösung dieser Partei (ausgenommen eine in gutem Glauben der Zahlungsfähigkeit beschlossene Auflösung für Zwecke einer Verschmelzung oder Umstrukturierung) beschlossen wurde oder ein entsprechender Beschluss eines zuständigen Gerichts ergeht oder wenn diese Partei Gegenstand eines Zwangsverwaltungsverfahrens wird oder sich mit ihren Gläubigern auf ein freiwilliges Vergleichsverfahren (*voluntary arrangements*) geeinigt hat oder den Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder fällig werdende Forderungen nicht mehr bedienen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Anlageverwalter kündigen, wenn (i) eine Schlüsselperson (d. h. Steve Shenfeld oder Bryan Dunn) nicht mehr am Anlageverwalter beteiligt oder aktiv an der Verwaltung des Teilfonds beteiligt ist bzw. der Anlageverwalter Kenntnis davon hat, dass die Beteiligung der Schlüsselperson beim Anlageverwalter enden wird und die Verwaltungsgesellschaft darüber informiert oder (ii) die Beendigung im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds ist, sofern für die Schlüsselperson kein geeigneter Nachfolger mit vergleichbaren Fähigkeiten und vergleichbarem Sachverstand vom Anlageverwalter ausgewählt und von der Verwaltungsgesellschaft anerkannt wird.

Nach Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch eine der Parteien (gleich ob unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen oder mit sofortiger Wirkung) entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen über die künftige Verwaltung des Teilfonds. Dabei erwägt und beurteilt sie unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber geeignete alternative Lösungen, so u. a. (i) die Übertragung der Anlagebefugnisse in Bezug auf den Teilfonds auf einen anderen Anlageverwalter, (ii) die Auflösung des Teilfonds oder (iii) die Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft.

PRODUKTANHANG 7: DB PLATINUM QUANTICA MANAGED FUTURES FOCUS

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teilfonds und sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. **Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.**

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein "Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospektes beschrieben).

Anlageziel des Teilfonds ist ein Kapitalzuwachs. Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt Quantica Capital AG (der "**Anlageverwalter**") den Aufbau eines Exposure in Bezug auf weltweite Märkte für börsengehandelte Futures auf Aktienindizes, Anleihen, Zinssätze und Währungen, jeweils in Übereinstimmung mit der unternehmenseigenen systematischen Anlagestrategie von Quantica. Weitere Informationen sind dem nachstehenden Abschnitt "*Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter*" zu entnehmen.

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter und am Over-the-Counter-Markt gehandelter Derivate wie Swaps, Futures und Optionen) können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehebelt sein; der Nettoinventarwert des Teilfonds kann daher (im Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang des Werts der Vermögenswerte, auf den sich die derivativen Instrumente beziehen) verstärkt ansteigen oder fallen. Bei Derivaten handelt es sich üblicherweise um ungedeckte Instrumente. Legt der Teilfonds in großem Umfang in nicht gedeckten Derivaten an, kann ein wesentlicher Anteil des Vermögens des Teilfonds in Bareinlagen, Kassaanleihen (einschließlich Staatsanleihen) und Geldmarktinstrumente, investiert sein.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme darf ausschließlich aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist zwar US-Dollar; ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann allerdings in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Dementsprechend kann der Wert solcher Anlagen durch Wechselkurschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden, und der Anlageverwalter kann Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, solche Währungsrisiken zum Teil oder vollständig abzuschwächen (ist hierzu aber nicht verpflichtet).

Für die Anteilklassen, deren Erstausgabepreis auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet (die "Anteilklassenwährung"), werden Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen, um den Nettoinventarwert dieser Klassen gegen nachteilige Schwankungen der Anteilklassenwährung gegenüber der Referenzwährung abzusichern. Diese Devisentermingeschäfte werden voraussichtlich einmal monatlich mit einer Laufzeit von einem Monat abgeschlossen und monatlich gerollt, sofern keine häufigeren Anpassungen erforderlich sind, um eine Über- bzw. Unterbesicherung der Positionen zu vermeiden, die 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse übersteigt oder 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse unterschreitet, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt "*Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter*".

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäft

Das maximale und erwartete Exposure des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachstehend dargestellt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Geschäftstyp	Maximal	Erwartet
Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	0 %
Total Return Swaps und CFDs	0 %	0 %

Weitere Einzelheiten werden in den Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt¹.

Risikomanagement

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht dem Ansatz über absolute VaR (Value at Risk) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512. Für das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierende Gesamt-Exposure gilt daher ein Grenzwert für das absolute VaR von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

In Abhängigkeit vom Marktumfeld und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds, nach Ermessen des Anlageverwalters, bei der Zusammenstellung des Portfolios Hebelmechanismen einsetzen.

Die Hebelwirkung wird gemäß dem Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Teilfonds definiert) bestimmt. Die durchschnittliche Hebelung des Teilfonds wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen voraussichtlich bei 2200 % liegen. Der Hebel des Teilfonds kann unter bestimmten Umständen, u. a. in einem von geringer Volatilität geprägten Marktumfeld, eventuell höher ausfallen.

Einer der Hauptbestandteile der Anlagestrategie ist der Einsatz kurzfristiger Zinsfutures. Solche kurzfristigen Zinsfutures haben eine besonders kurze Laufzeit und reagieren daher deutlich weniger sensibel auf Zinssatzänderungen als längerfristige Zinsfutures. Um sicherzustellen, dass die Diversifizierung der Anlagestrategie beibehalten wird und dass die kurzfristigen Zinspositionen einen merklichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben können, werden die Nominalbeträge der kurzfristigen Zinsfutures hoch sein, sowohl im Vergleich zum Nominalbetrag längerfristiger Zinspositionen als auch auf absoluter Basis.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Teilfonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für Anleger konzipiert, die durch ein Exposure in Bezug auf alternative Anlagestrategien langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen. Da sich der Teilfonds zu diesem Zweck gegebenenfalls komplexer Strategien (u. a. des Einsatzes von Derivaten) bedient, ist der Teilfonds nur für sachkundige und erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, sowohl die Anlagestrategie als auch die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und einzuschätzen (dazu empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Experten in Anspruch zu nehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Vertriebsstellen über angemessene Verfahren zur Einstufung von Anlegern gemäß den Vorschriften der MiFID zur Kundenklassifizierung oder entsprechenden lokalen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung, zur Feststellung der Eignung der Gesellschaft als Anlageziel für einen potenziellen Anleger und zur Aufklärung eines solchen potenziellen Anlegers über die gegebenenfalls mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verfügen.

Des Weiteren müssen Anleger in der Lage und bereit sein, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofilytypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine spekulative Anlagestrategie, die erhebliche Risiken beinhaltet. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Zeitverlauf deutlich schwanken. Eine Anlage in den Teilfonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Sie sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass synthetische Leerverkäufe (d. h. der Aufbau von "Short"-Positionen durch den Einsatz von Derivaten), der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken als zur Absicherung, andere gehebelte Positionen sowie eine gemessen an konventionelleren Strategien möglicherweise eingeschränkte Diversifizierung unter bestimmten Umständen die Auswirkungen negativer Marktbedingungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich verstärken können. Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Besondere Risikofaktoren".

Besondere Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage entscheiden, sollten sie sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, einschließlich dieser Besonderen Risikofaktoren, sorgfältig prüfen. Die nachstehend aufgeführten Besonderen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden. Diese Besonderen Risikofaktoren sollten zusammen mit dem Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergütung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr.

Allgemeine Anlagerisiken

Mit jeder Anlage ist das Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Durch die Art der Anlagen, die der Teilfonds kauft und handelt, sowie die Anlagetechniken und -strategien, die zur Steigerung der Gewinne eingesetzt werden, kann dieses Risiko steigen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass dem Teilfonds keine Verluste entstehen. Anleger können den von ihnen in den Teilfonds angelegten Betrag vollständig oder zu wesentlichen Teilen verlieren. Unvorhersehbare Ereignisse, wie Maßnahmen verschiedener staatlicher Institutionen (wie z. B. der Bank of England, des Federal Reserve Board oder der Europäischen Zentralbank), weltpolitische Ereignisse und andere Marktstörungen, können ausgeprägte Marktschwankungen auslösen oder zu Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Teilfonds oder seiner Dienstleister führen.

Risiken in Zusammenhang mit der Struktur des Teilfonds

Fehlende Betriebsgeschichte

Der Teilfonds ist neu errichtet, ohne eigene Betriebsgeschichte, auf die sich potenzielle Anleger bei ihrer Bewertung vor einer Anlage in den Teilfonds stützen könnten. Obgleich der Anlageverwalter langjährige Erfahrung im Portfoliomanagement hat, darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der vom Anlageverwalter verwalteten Anlagen oder Investmentfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Teilfonds verstanden werden, und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass der Teilfonds ähnliche Renditen erzielen wird, wie sie in der Vergangenheit mit diesen Anlagen erzielt wurden. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist abhängig vom Erfolg der Anlageziele und Anlagepolitik. Das Verfolgen dieses Anlageziels und dieser Anlagepolitik durch den Teilfonds ist mit Unsicherheitsfaktoren verbunden. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Teilfonds investiert werden kann oder dass die Wertentwicklung solcher Anlagemöglichkeiten wie erwartet verläuft.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg des Teilfonds hängt in hohem Maße vom Anlageverwalter ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter oder die von ihm beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Teilfonds zu erbringen, oder dass die auf Grundlage dieser Beratung vom Anlageverwalter getätigten Transaktionen sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen werden.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Leistungen des Anlageverwalters hängen von bestimmten Schlüsselpersonen, insbesondere von Bruno Gmür, ab. Sollte eine dieser Personen in irgendeiner Weise nicht verfügbar oder außerstande sein, ihre Aufgaben zu verrichten, kann dies die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Abhängigkeit von der Futures-Clearingstelle

Der Teilfonds hat Morgan Stanley & Co. International PLC zur Futures-Clearingstelle ernannt. Die Futures-Clearingstelle kann an sie durch den Teilfonds übertragene Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheiten zur Absicherung ihres Exposure als Derivatekontrahent des Teilfonds halten. In Bezug auf das Recht des Teilfonds auf Rückgabe von Barmitteln oder Wertpapieren, die an die Futures-Clearingstelle als Sicherheit oder Einschusszahlung übertragen wurden, befindet sich der Teilfonds in der Rangfolge der unbesicherten Gläubiger der Futures-Clearingstelle und bei einer Insolvenz der Futures-Clearingstelle ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, die Barmittel und Wertpapiere vollständig wiederzuerlangen. Darüber hinaus besteht für den Teilfonds ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf Transaktionen, die er mit Brokern, Banken und sonstigen Dritten eingeht, wenn der Kontrahent eine Transaktion, an der der Teilfonds beteiligt ist, nicht ausführt. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass die Futures-Clearingstelle aufgrund von Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus Transaktionen zu erfüllen. Die Höhe des Exposure in Bezug auf die Futures-Clearingstelle (oder einen anderen Kontrahenten) unterliegt zu jedem Zeitpunkt den Anlagebeschränkungen.

Im Rahmen der Vereinbarung mit der Futures-Clearingstelle hält der Teilfonds die Futures-Clearingstelle in Bezug auf Verluste schadlos, sofern die Futures-Clearingstelle diese nicht durch Betrug bzw. vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten selbst zu verantworten hat.

Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko

Soweit der Teilfonds mit einem als Geschäftsherr (und nicht als Vertreter) handelnden Marktkontrahenten Anlagekontrakte schließt (einschließlich OTC-Derivate), ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktkontrahent im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses gegebenenfalls nicht in der Lage ist, seine Vertragspflichten gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen.

Da bestimmte Käufe, Verkäufe, Absicherungsmaßnahmen, Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Portfoliowertpapierleihe) und Derivategeschäfte, die der Teilfonds tätigt oder abschließt, nicht an einer Börse, sondern auf Grundlage von Vertragsverhältnissen zwischen Kontrahenten erfolgen, besteht für den Teilfonds das Risiko, dass ein Kontrahent seinen entsprechenden Vertragspflichten nicht nachkommt. Auch wenn der Teilfonds versuchen wird, seine Ansprüche aus diesen Verträgen durchzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Ausfall eines Kontrahenten kommt und dem Teilfonds in Folge dessen aus einer Transaktion ein Verlust entsteht.

Bestimmte Kontrahenten einschließlich der Futures-Clearingstelle haben unter bestimmten festgelegten Umständen das Recht auf Beendigung oder Glattstellung von für den Teilfonds gehaltene Positionen, wobei diese Umstände in den entsprechenden Vereinbarungen in der Regel als "Leistungsstörungen (Events of Default)" oder "vorzeitige Beendigung" definiert werden. Zu diesen Ereignissen können u. a. Umstände gehören, in denen der Nettoinventarwert des Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums um bestimmte Prozentsätze sinkt oder der Teilfonds eine Zahlung nicht pünktlich leistet bzw. eine Forderung auf Stellung einer Sicherheit nicht fristgerecht erfüllt. Jede solche Maßnahme eines Kontrahenten kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Exemplare entsprechender Kontrahentenvereinbarungen stehen auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

Steuerverbindlichkeiten

Darüber hinaus ist der Teilfonds gemäß den Bedingungen einer Derivatetransaktion mit einem Swap-Kontrahenten möglicherweise verpflichtet, diesen Swap-Kontrahenten und dessen Sicherungsgeber in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten, die sich aus deren Maßnahmen zur Absicherung ihres Risikos in Verbindung mit dieser Transaktion ergeben können, schadlos zu halten. Soweit der Teilfonds im Rahmen dieser Schadloshaltung zur Leistung einer Zahlung verpflichtet ist, hat eine solche Schadloshaltung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Anlageerfolgsprämie – Allgemeine Informationen

Hat der Teilfonds Anlageerfolgsprämien zu zahlen, so entstehen diese für jeden Anlageerfolgsprämienberechnungstag. Daher werden Anlageerfolgsprämien unter Umständen auf unrealisierte Gewinne gezahlt, die der Teilfonds anschließend nicht realisieren kann, da die Positionen zu einem späteren Zeitpunkt nur mit einem Verlust glattgestellt werden können, sodass sich der Nettoinventarwert je Anteil an einem späteren Transaktionstag verringert.

Anlageerfolgsprämie – Kein Ausgleich

Es kommen keine Ausgleichsmechanismen in Bezug auf die dem Anteilsbestand eines einzelnen Anteilsinhabers zuzurechnende Anlageerfolgsprämie zum Einsatz. Aus diesem Grund ist die Anlageerfolgsprämie für alle Anteile gleich und nicht abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Anlageerfolgsprämienzeitraums der Inhaber eines Anteils den Anteil erworben hat oder welche Gewinne er tatsächlich erzielt hat. Somit beteiligt sich ein Anleger gegebenenfalls an einer Anlageerfolgsprämie für Gewinne, von denen er nicht profitiert.

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden, wie nachstehend unter "Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung" aufgeführt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds bei einer Einstellung der aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert und keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des Teilfonds beschließen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und ihre Geschäftsführung sind an einer Vielzahl von Aktivitäten beteiligt, unter anderem Anlageverwaltung und Finanzberatung, die unabhängig von den Aktivitäten des Teilfonds sind und im Widerspruch zu diesen stehen können. Es können zukünftig Umstände eintreten, unter denen es zu widerstreitenden Interessen des Anlageverwalters einerseits und der Anleger in den Teilfonds andererseits kommt. Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführung sind nicht verpflichtet, auf andere Aktivitäten zu verzichten, für Gewinne aus derartigen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen oder ihre Zeit und Anstrengungen gänzlich oder zu einem bestimmten Teil dem Teilfonds und seinen Angelegenheiten zu widmen. Bestimmte verbundene Unternehmen des Anlageverwalters können Transaktionen mit Unternehmen eingehen, in die der Teilfonds anlegt oder anlegen könnte, oder können für diese Unternehmen Dienstleistungen erbringen. Der Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen fungieren darüber hinaus derzeit und voraussichtlich auch in der Zukunft als Anlageverwalter für andere Anlagevehikel, die in Vermögenswerte anlegen oder Strategien anwenden können, bei denen es Überschneidungen mit den vom Teilfonds verfolgten Strategien gibt. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in andere Anlagevehikel und sonstige Personen oder Rechtsträger (einschließlich potenzieller Anleger in den Teilfonds), deren Struktur, Anlageziele und Anlagepolitik möglicherweise mit denen des Teilfonds vergleichbar sind, anlegen, diese beraten oder diesbezüglich als Sponsor fungieren. Diese Anlagevehikel können daher mit dem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren und bei bestimmten Transaktionen als Co-Investor des Teilfonds fungieren. Der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter können im eigenen Interesse, für ihre Kunden und für ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich von denen unterscheiden können (unter anderem in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der ergriffenen Maßnahme), die der Anlageverwalter für den Teilfonds trifft, selbst wenn die Anlageziele mit denen des Teilfonds übereinstimmen oder mit diesen vergleichbar sind. Es besteht keine Verpflichtung oder Garantie dafür, dass die Anlageerträge des Teilfonds mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Kontos, der bzw. das durch den Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen oder ihre Geschäftsführung verwaltet wird, vergleichbar oder identisch sind. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen können gegebenenfalls gleichzeitig versuchen, dieselben oder ähnliche Anlagen für den Teilfonds oder einen anderen Kunden, für den einer von ihnen als Anlageverwalter tätig ist, oder auf eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Gleichermaßen kann der Anlageverwalter für den Teilfonds Anlagen tätigen, in die ein anderes Konto, ein anderer Kunde oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits investiert ist oder ein Co-Investment getätigt hat. Der Anlageverwalter kann im Namen des Teilfonds Anlagen von einem oder an einen/ein Investmentfonds oder Konto, der bzw. das von dem Anlageverwalter, seinen verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung oder einer sonstigen verbundenen Partei betreut wird, erwerben bzw. veräußern.

Zuteilung von Handelsmöglichkeiten durch den Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung ist der Anlageverwalter verpflichtet, auf eine seines Erachtens faire Art und Weise dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zukommen zu lassen. In der Vereinbarung sind jedoch weder bestimmte Verpflichtungen oder Anforderungen festgelegt, inwiefern Zeit, Arbeit und Anlagemöglichkeiten auf den Teilfonds aufzuteilen sind, noch Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Zeitpunkts von Anlagen für das Eigenhandelskonto des Anlageverwalters, seiner verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung und ihren Mitarbeitern oder für andere Kundenkonten und Eigenhandelskonten, die der Anlageverwalter oder seine verbundenen

Unternehmen gegebenenfalls verwalten (zusammen die "**Sonstigen Konten**"). Die Verwaltung dieser Sonstigen Konten durch den Anlageverwalter kann zu anderen Bedingungen erfolgen als die Verwaltung des für den Teilfonds geführten Kontos. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, dem Teilfonds bei begrenzten Anlagemöglichkeiten ein Exklusiv- oder Vorrecht einzuräumen.

Wäre es nach Feststellung des Anlageverwalters angemessen, dass sowohl der Teilfonds als auch ein Sonstiges Konto eine Anlagemöglichkeit nutzt, ist der Anlageverwalter bestrebt, Aufträge für alle beteiligten Konten auf faire und angemessene Weise auszuführen. Hat der Anlageverwalter beschlossen, in Bezug auf dasselbe Wertpapier zur selben Zeit sowohl für den Teilfonds als auch für ein Sonstiges Konto gleichgerichtete Transaktionen durchzuführen, kann der Anlageverwalter den Auftrag des Teilfonds mit Aufträgen von Sonstigen Konten zusammenfassen. Werden dann diese Aufträge nicht alle zum selben Preis abgewickelt, wird der Auftrag des Teilfonds unter Umständen zu einem Durchschnittspreis erfüllt, der in der Regel dem Durchschnittspreis entspricht, zu dem zeitgleich platzierte Aufträge für eigene Rechnung an diesem Tag erfüllt werden, oder aber gemäß einer sonstigen Allokationsmethode, die der Anlageverwalter als insgesamt fair für alle teilnehmenden Konten erachtet. Gleichermaßen teilt der Anlageverwalter, wenn ein Konto unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden kann, die Transaktionen den verschiedenen Konten auf eine von ihm als fair und angemessen erachtete Weise zu. Eine solche Zusammenfassung und Allokation kann jedoch unter bestimmten Umständen für den Teilfonds nachteilig sein.

Handelsprovisionen

Der Anlageverwalter kann für den Teilfonds nach seinem Ermessen Broker oder andere Personen mit der Ausführung von Transaktionen beauftragen, wobei im Rahmen solcher Vereinbarungen die Gebühren des Brokers oder der anderen Personen vom Anlageverwalter an den Teilfonds weitergegeben werden und der Anlageverwalter als Gegenleistung für diese Gebühren neben der Ausführung von Aufträgen, Waren oder Dienstleistungen erhält. Die Art dieser Waren oder Dienstleistungen ist unterschiedlich, doch der Anlageverwalter vergewissert sich, dass diese im Einklang mit den geltenden FINMA-Vorschriften und der Verordnung 10-4 der CSSF stehen und den Anlageverwalter bei der Erbringung seiner Dienstleistungen in Zusammenhang mit den Transaktionen des Teilfonds sinnvoll unterstützen.

Nicht öffentliche Informationen

Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführungsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Gesellschafter, Vertreter und Mitarbeiter (zusammen die "**Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters**"), einschließlich ihrer Anlageexperten, können von Zeit zu Zeit in den Besitz nicht öffentlicher Informationen über bestimmte Unternehmen gelangen. Die Anlageflexibilität des Teilfonds kann aufgrund der Tatsache eingeschränkt sein, dass der Anlageverwalter diese Informationen nicht zu Anlagezwecken nutzen kann. Alternativ dazu kann der Anlageverwalter es ablehnen, wesentliche nicht öffentliche Informationen von anderen Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder sonstigen Parteien entgegenzunehmen, auf deren Erhalt er im Namen des Teilfonds oder anderer Kunden Anspruch hätte, um Handelsbeschränkungen für den Teilfonds und andere von ihm verwaltete Konten zu vermeiden, obwohl der Zugang zu diesen Informationen für den Teilfonds möglicherweise von Vorteil gewesen wäre und andere Marktteilnehmer bereits im Besitz dieser Informationen sind.

Mögliche negative Effekte umfangreicher Rücknahmen

Kommt es innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu umfangreichen Anteilsrücknahmen, hat der Anlageverwalter möglicherweise Schwierigkeiten, seine Vermögensallokation und Handelsstrategien an das plötzlich verminderte Volumen des verwalteten Vermögens anzupassen. Unter solchen Umständen muss der Anlageverwalter möglicherweise Positionen des Teilfonds zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder ungünstigen Bedingungen auflösen, wodurch sich das Fondsvermögen für die verbleibenden Anteilsinhaber und der Rücknahmepreis bei Anteilsrücknahmen reduzieren.

Risiken in Zusammenhang mit den vom Anlageverwalter angewandten Anlagetechniken

Handel auf Grundlage technischer Analyse

Die Anlagestrategie basiert auf Handelsentscheidungen anhand mathematischer Analysen technischer Faktoren in Bezug auf die Marktentwicklung und nicht auf einer Fundamentalanalyse.

Die Kauf- und Verkaufssignale werden durch verschiedene statistische Modelle generiert, die von der Untersuchung tatsächlicher täglicher, wöchentlicher und monatlicher Preisschwankungen, Volumenschwankungen und Änderungen des Open Interest auf den Märkten abgeleitet werden. Inwieweit solche Modelle gewinnbringend sind, hängt davon ab, ob in Zukunft zumindest bei einem Teil der Märkte, an denen gehandelt wird, ein deutliches und anhaltendes Preis- oder Korrelationsverhalten auftritt. Eine Gefahr für solche statistischen Handelsstrategien stellt der marktübergreifende Zusammenbruch bestimmter statistischer Stabilitäten dar. In der Vergangenheit gab es längere Zeiträume mit solchen statischen Zusammenbrüchen. Es ist zu erwarten, dass es auch zukünftig entsprechende Phasen geben wird. Zeiträume ohne eine solche statistische Signifikanz auf den Finanzmärkten können zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Modellrisiken

Im Rahmen der Anlagestrategie wird eine Reihe quantitativer Fundamentalmodelle oder technischer Modelle angewandt, die auf Annahmen basieren, die sich aus einer begrenzten Anzahl von Variablen ableiten. Diese wurden aus den komplexen Finanzmärkten oder Instrumenten, die abgebildet werden sollen, abstrahiert. Einige oder alle dieser Annahmen können sich unabhängig davon, ob sie auf Erfahrungen beruhen oder nicht, im Zeitverlauf als falsch erweisen. Die Ergebnisse von Modellen weichen unter Umständen erheblich von der Realität der Märkte ab, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

Computergenerierte Allokation

Die Anlagestrategie basiert auf einer computergenerierten systematischen Handelsstrategie des Anlageverwalters, die ein auf komplexem statistischem Research basierendes Exposure in Bezug auf Anlagen bietet. Die Anwendung der Anlagestrategie hängt damit vom effektiven Einsatz der Technologie ab, die der Anlageverwalter zur Anwendung der die Grundlage der Anlagestrategie bildenden Modelle nutzt. Bestimmte unvorhergesehene Ereignisse können dazu führen, dass der effektive Einsatz der vom Anlageverwalter verwendeten Technologie zur Anwendung der Anlagestrategie nicht möglich ist. Solche Ausfälle können einen negativen Einfluss auf die Anwendung der Anlagestrategie und/oder den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Fremdkapitaleinsatz

Der Anlageverwalter kann, jeweils gemäß der Anlagebeschränkungen, bei der Verwaltung des Teilfonds Fremdkapital einsetzen, unter anderem zur Steigerung der Anlagekapazität, zur Deckung von Betriebskosten, zur Durchführung von Auszahlungen bei Kapitalentnahmen oder zum Clearing von Transaktionen. Zum Fremdkapitaleinsatz zählt auch der Kauf von Wertpapieren auf Basis von Margin-Zahlungen. Direkte Kreditaufnahmen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Der Anlageverwalter kann Strategien einsetzen, über die sich eine Hebelwirkung erzielen lässt, wie z. B. Optionen, Futures und sonstige derivative Wertpapiere oder andere Formen der Hebelung oder Fremdfinanzierung.

Bei problematischen Kreditvergabebedingungen kann es für den Anlageverwalter schwierig oder unmöglich sein, Fremdkapital für den Teilfonds aufzunehmen. In diesem Fall kann sich die Umsetzung seiner Strategie für den Teilfonds schwierig darstellen. Zudem kann bei erfolgter Fremdkapitalaufnahme die kurzfristige Kündigung durch den Kreditgeber dazu führen, dass der Anlageverwalter Positionen schnell und zu Preisen glattstellen muss, die unter dem von ihm als tatsächlicher Marktwert der Positionen erachteten Wert liegen.

Absicherungsrisiken

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen verschiedene Hedging-Techniken zur Minimierung des Verlustrisikos für Portfoliopositionen einsetzen. Soweit der Anlageverwalter beabsichtigt, diese Hedging-Techniken einzusetzen, verbleibt jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Techniken nicht immer umgesetzt werden können und selbst bei ihrer Umsetzung nicht immer eine Verlustbegrenzung bewirken.

Risikokontrollsystem

Kein Risikokontrollsystem ist absolut sicher, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein vom Anlageverwalter entwickeltes oder genutztes Risikokontrollsystem sein Ziel auch erreicht. Soweit Risikokontrollen auf historischen Handelsmustern für die Finanzinstrumente, mit denen der Teilfonds handelt, und auf Preismodellen für das Verhalten dieser Finanzinstrumente in Reaktion auf diverse Veränderungen der Marktbedingungen basieren, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese historischen Handelsmuster eine zutreffende Vorhersage künftiger Handelsmuster ermöglichen oder dass mit diesen Preismodellen die zukünftige Preisbildung dieser Finanzinstrumente an Finanzmärkten zutreffend vorhergesagt werden kann. Es gibt keine Garantie, dass Verluste des Teilfonds durch das verwendete Risikokontrollsystem erfolgreich begrenzt werden können.

Leerverkäufe

Der Anlageverwalter kann die Strategie des synthetischen Leerverkaufs von Vermögenswerten einsetzen. Dabei erfolgt der Handel auf Basis von Einschusszahlungen (Margin) und es bestehen unter Umständen größere Risiken als bei Anlagen auf Basis von Long-Positionen. Der synthetische Leerverkauf eines Vermögenswerts birgt das Risiko einer theoretisch unbegrenzten nachteiligen Veränderung des Marktpreises dieses Vermögenswerts.

Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Teilfonds

Aktienbezogene Instrumente im Allgemeinen

Der Anlageverwalter kann aktienbezogene Instrumente im Rahmen seines Anlageportfolios nutzen. Bestimmte Optionen und andere aktienbezogene Instrumente können verschiedenen Risikoarten unterliegen, darunter Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie rechtlichen und operativen Risiken. Zudem können aktienbezogene Instrumente einen hohen effektiven Hebel aufweisen und in bestimmten Fällen mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden sein.

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere anlegen und Short-Positionen in diesen Wertpapieren aufbauen, wenn diese Chancen auf einen Kapitalzuwachs bieten, für vorübergehende defensive Positionierungen erforderlich sind oder Liquiditätszwecken dienen. Festverzinsliche Wertpapiere umfassen unter anderem von Unternehmen begebene Anleihen, Schuldverschreibungen und Obligationen, sowie von einem Staat, einer staatlichen Behörde oder Stelle oder einer supranationalen Organisation begebene oder garantierte Schuldtitel. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent auf seine Schuldtitel anfallende Kapital- und Zinszahlungen nicht leisten kann (Kreditrisiko), und ihre Preisentwicklung kann unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Zinssensitivität, der im Hinblick auf die Bonität des Emittenten herrschenden Marktmeinung und der allgemeinen Marktliquidität volatil sein (Marktrisiko).

Zinsinstrumente

Der Teilfonds kann in Zinsinstrumente (einschließlich Inflationsraten) investieren und dabei auch Short-Positionen eingehen. Zu Zinsanlagen zählen unter anderem kurzfristige Zinsfutures und -optionen, Anleihefutures und -optionen sowie Repogeschäfte. Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entliehene Wertpapiere und gehebelte Anlagen.

Devisenmarktrisiken

Durch den Handel mit Devisen und die Anlage in internationale Wertpapiere und daran gekoppelte Derivate ist der Teilfonds Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Zu den mit dem Devisenhandel verbundenen Risiken zählen u. a. Wechselkursrisiken, Laufzeitdiskrepanzen, Zinsrisiken, sowie potenzielle staatliche Eingriffe ausländischer Regierungen durch Regulierung lokaler Devisenmärkte, ausländischer Investitionen oder bestimmter Fremdwährungstransaktionen. In diesen Märkten sind innerhalb sehr kurzer Zeiträume, oft binnen Minuten, deutliche Veränderungen, u. a. in Bezug auf Liquidität und Kurse, möglich. Der Teilfonds kann versuchen, mithilfe von Devisentransaktionen die mit einem solchen Exposure verbundenen Risiken auszugleichen oder die Renditen zu steigern. Solche Transaktionen bergen erhebliche Risiken, und die Märkte, an denen Devisentransaktionen getätigt werden, sind von Volatilität, einem hohen Spezialisierungsgrad und technischen Faktoren geprägt. Die Devisentransaktionen können dazu führen, dass die Erträge des Teilfonds deutlich höher oder niedriger ausfallen, als es ohne Abschluss der Transaktionen der Fall gewesen wäre. Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, diese Risiken abzusichern, doch es kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungsstrategie angewendet wird oder dass sich eine angewandte Absicherungsstrategie als wirksam erweist.

Spekulativer Charakter des Handels mit Futures

Der Anlageverwalter kann Transaktionen in Futures eingehen. Ein grundsätzliches Risiko, das mit dem Futures-Handel verbunden ist, besteht in der traditionell hohen Volatilität und den plötzlichen Schwankungen der Marktpreise. Ob solche Futures-Transaktionen gewinnbringend sind, hängt in erster Linie von der richtigen Einschätzung der Marktpreisentwicklungen ab. Preisschwankungen von Futures sind u. a. von handels-, steuer-, geld- und währungspolitischen Programmen und Strategien von Regierungen, Wetter- und Klimabedingungen, einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen der Zinssätze und der Psychologie am jeweiligen Markt abhängig. Darüber hinaus können Regierungen unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen. Zweck solcher Interventionen ist es oftmals, direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen. Zu bestimmten Zeitpunkten können solche staatlichen Eingriffe besonders schwere Auswirkungen auf die Finanz- und Devisenmärkte haben und (ebenso wie andere Faktoren) plötzliche Schwankungen an diesen Märkten auslösen. An vielen Börsen ist die zulässige Schwankungsbreite der Kontraktpreise innerhalb eines Handelstags begrenzt. Sobald ein bestimmter Kontrakt die zulässige Schwelle erreicht, dürfen an diesem Tag keine weiteren Transaktionen zu einem über diesem Grenzwert liegenden Kurs mehr erfolgen. Die Kontraktpreise können den täglichen Schwellenwert auch an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen erreichen, sodass der Handel nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich ist. Dadurch wird eine rasche Auflösung von Positionen in Futures und Optionen behindert, wodurch dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen können. Vor Ausübung oder Verfall kann eine Futures- oder Optionsposition nur durch Abschluss einer ausgleichenden Transaktion glattgestellt werden. Es besteht keine Garantie, dass ein bestimmter Kontrakt zu einem gegebenen Zeitpunkt durch eine ausgleichende Transaktion glattgestellt werden kann.

Ausgeprägte Hebelwirkung beim Handel mit Futures

Da bei Futures-Geschäften in der Regel nur geringe Einschusszahlungen zu leisten sind, kann eine extrem starke Hebelwirkung erzielt werden. Dementsprechend kann schon eine relativ geringfügige Preisveränderung eines Futures-Kontrakts zu plötzlichen und erheblichen Verlusten oder Gewinnen für die Anleger führen. Wenn zum Beispiel zum Zeitpunkt des Erwerbs 10 % des Preises eines Futures-Kontrakts als Einschusszahlung hinterlegt werden, hätte ein Preisrückgang von 10 % bei anschließender Glattstellung des Kontraktes den Totalverlust der Einschusszahlung, vor Abzug der Maklerprovision, zur Folge. Ebenso wie bei anderen gehebelten Anlagen können also die potenziellen Verluste aus einem Futures-Geschäft die Höhe des angelegten Betrags übersteigen. Jede Erhöhung des beim Handel eingesetzten Hebels erhöht das Verlustrisiko um den Betrag, um den der Hebel verstärkt wurde. Beim Handel mit Futures sind jederzeit die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen und Risikobeschränkungen einzuhalten.

Optionen

Ob der Einsatz von Optionen gewinnbringend ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktbewegungen zutreffend zu prognostizieren. Beim Kauf einer Option geht der Teilfonds zudem das Risiko ein, seine gesamte Anlage in die Option innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu verlieren, wenn er die Option nicht während ihrer Laufzeit ausübt oder ein Gegengeschäft zur Glattstellung der Option schließt. Wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht in ausreichendem Maße steigt (im Falle einer Call-Option) oder fällt (im Falle einer Put-Option), um die Optionsprämie und die Transaktionskosten auszugleichen, verliert der Teilfonds einen Teil oder den gesamten in die Option angelegten Betrag. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, Verluste durch die Glattstellung von Positionen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu vermeiden. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, über den der Teilfonds Optionstransaktionen abschließt, können dem Teilfonds bei der Schließung offener Positionen, deren Kauf oder Verkauf durch den Broker erfolgt, Verzögerungen und/oder Verluste entstehen.

Emerging Markets-Risiken

Bestimmte Schwellenländer, in denen der Anlageverwalter anlegen kann, waren in den letzten Jahren von hohen Inflationsraten und Wechselkursschwankungen sowie allgemein instabilen rechtlichen, regulatorischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen (u. a. in Bezug auf ausländische Beteiligungen, Kapitalbewegungen, Gewinne und Besteuerung) betroffen. Änderungen der politischen Situation, die Verschlechterung der Binnenwirtschaftslage oder der Handelsbilanz eines Landes oder Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Währung eines solchen Landes und anderen Währungen können die Bereitschaft oder Fähigkeit in diesen Ländern ansässiger Emittenten beeinträchtigen, fristgerechte Zins- oder Dividendenzahlungen auf Wertpapiere zu leisten oder sicherzustellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds aufgrund von ungünstigen politischen und/oder wirtschaftlichen Entwicklungen Verluste in Bezug auf seine Anlagen erleidet. Darüber hinaus sind die Abwicklungsverfahren für Wertpapiere in Schwellenländern unter Umständen weniger ausgereift und gelten in diesen

Ländern für Wertpapieremittenten gegebenenfalls niedrigere Offenlegungsstandards als in weiter entwickelten Märkten.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten

Zinsschwankungen

Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entliehene Wertpapiere und gehebelte Anlagen.

Politisches, wirtschaftliches und sonstiges Umfeld

Die Anlagen des Teilfonds können durch Änderungen der Wirtschaftslage oder durch politische Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, negativ beeinflusst werden. So können zum Beispiel eine Handelsunterbrechung am Aktienmarkt, anhaltende terroristische Bedrohungen, der Ausbruch von Kampfhandlungen sowie der Tod eines wichtigen Politikers die Anlageergebnisse des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Auch können schwere Pandemien (wie die Vogelgrippe) oder Naturkatastrophen (wie ein Hurrikan) die Wirtschaft und/oder Märkte auf globaler, nationaler und/oder regionaler Ebene empfindlich stören.

Finanzbetrug

Fälle von Betrug und sonstigen betrügerischen Praktiken durch Geschäftsführungsverantwortliche bestimmter Unternehmen, Unterberater oder Investment-Vehikel können die Bemühungen des Anlageverwalters, in Bezug auf diese Unternehmen stets die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, untergraben und, wenn sie aufgedeckt werden, die Bewertung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Zudem können Finanzbetrugsfälle, wenn sie aufgedeckt werden, die allgemeine Marktvolatilität verstärken, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Inflation

Einige Länder, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben in den letzten Jahren erhebliche Inflationsraten verzeichnet. Inflation und schnell schwankende Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Konjunktur und die Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer, und können dies auch in der Zukunft haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass Inflation in der Zukunft nicht zu einem schwerwiegenden Problem wird und sich nicht negativ auf die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern bzw. seine Erträge aus solchen Anlagen auswirkt.

Marktstörungen und staatliche Interventionen

Die globalen Finanzmärkte litten zuletzt unter weitreichenden und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Interventionen ungekannten Ausmaßes geführt haben. In bestimmten Fällen wurde durch "Notfallmaßnahmen" eingegriffen, sodass Marktteilnehmer plötzlich und in wesentlichem Maße bestimmte Strategien nicht mehr umsetzen und die Risiken ihrer ausstehenden Positionen nicht mehr steuern konnten. Wie angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dem die Regierungen sich zum Handeln gezwungen sahen, zu erwarten stand, waren diese staatlichen Maßnahmen zudem schwer zu durchschauen und hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzung unklar, was zu Irritationen und Unsicherheit geführt hat. Dies wiederum hat sich als äußerst nachteilig für ein effizientes Funktionieren der Märkte sowie von zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erwiesen. Es ist unmöglich vorherzusehen, welche zusätzlichen staatlichen Beschränkungen übergangsweise oder dauerhaft zur Regulierung der Märkte eingeführt werden und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Strategien des Teilfonds haben werden.

Rechtsvorschriften können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit in einer den Interessen des Teilfonds entgegenstehenden Art und Weise geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden. Der Anlageverwalter und der Teilfonds können gegenwärtig oder zukünftig einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterliegen. Insbesondere aufgrund der jüngsten schwerwiegenden Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten in kam es oder wird es in bestimmten Rechtsordnungen zu staatlichen Eingriffen und gewissen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen kommen, darunter: Beschränkungen in Bezug auf den Leerverkauf bestimmter Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen, Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Fremdkapital oder andere Maßnahmen von Fonds, umfassendere Offenlegungspflichten, Anforderungen in Bezug auf die Bestellung von Dienstleistungsanbietern sowie Anforderungen in Bezug auf Bewertungen. Jede Verschärfung der Regulierung könnte sich erheblich negativ auf den Teilfonds auswirken.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse (die die Grundlage für eine Reihe von Handelspositionen des Anlageverwalters darstellen) wesentlich verzerrt werden, kann der Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glattstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen für den Teilfonds in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Händler und andere Kontrahenten. Dies wiederum kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste des Teilfonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Referenzwährung	USD
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Auflegungstermin	<p>Bedeutet in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteilklassen I1C-U und I2C-U: der 3. Juli 2018; - Anteilklasse I3C-C: der 20. Juli 2018. - Anteilklasse I4C-U: der 7. September 2018. <p>Der Auflegungstermin für die Anteilklassen R0C-G, R1C-E, R1C-U, I1C-E, I1C-C, I1C-G, I4C-C, I4C-E und I4C-G ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p> <p>Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Teilfonds für weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schließen und/oder wieder zu öffnen.</p>
Beendigung	<p>Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen unter anderem dann die Beendigung des Teilfonds gemäß dem Kapitel "<i>Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile</i>" des Prospekts (Abschnitt II.d.) beschließen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter dem Mindestnettoinventarwert liegt oder (ii) das Mandat des Anlageverwalters aus einem beliebigen Grund gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet wird.
Zeichnungs- und Rücknahmefrist	15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen Geschäftstag vor jedem Transaktionstag.
Transaktionstag	ist jeder Geschäftstag.
Bewertungstag	<p>Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag berechnet und an dem Bewertungstag zur Verfügung gestellt, bei dem es sich zu diesen Zwecken um den zweiten Geschäftstag nach jedem solchen Geschäftstag handelt.</p> <p>Für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen wird der Bewertungstag unter Bezugnahme auf den jeweiligen Transaktionstag bestimmt.</p>
Abwicklung	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden vier Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag abgewickelt.
Geschäftstag	<p>ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, London, der Schweiz und New York für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind; und • jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Rücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Teilfonds	<p>Gemäß dem Abschnitt des Prospekts "<i>Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds</i>" behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Rücknahmeanträge im Umfang von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich in Bezug auf den Teilfonds, dass im Rahmen der Ausübung seines Ermessensspielraums der maximale Zeitraum, in dem eine Rücknahme gemäß diesen Bestimmungen erfolgt, fünf Bewertungstage beträgt (wie für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen festgelegt).</p> <p>Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter bestimmten, im Abschnitt "<i>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen</i>" des Prospekts beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.</p>
Fixgebühr	0,15 % p. a. Die Fixgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Bruttoinventarwerts (wie nachstehend definiert) der jeweiligen Anteilsklasse vor Abzug etwaiger Gebühren berechnet und ist vierteljährlich aus den Vermögenswerten des Teilfonds an die Fixgebührenstelle zu zahlen.

	<p>Die Fixgebühr in Bezug auf den Teilfonds deckt entgegen den Angaben im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" des Prospekts keine Transaktionsgebühren ab.</p> <p>In Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von den Teilfonds bildenden Vermögenswerten anfallende Gebühren oder Aufwendungen werden vom Teilfonds getragen und können sich somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.</p>
Anlageverwalter	Quantica Capital AG

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R0C))	Privatanleger (Retail (R1C))		Institutionelle Anleger (Institutional (I1C))			
	"R0C-G"	"R1C-E"	"R1C-U"	"I1C-E"	"I1C-U"	"I1C-C"	"I1C-G"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile						
Erstausgabepreis	GBP 10.000	EUR 10.000 entsprechende Anzahl von Anteilen	USD 10.000	EUR 100 entsprechende Anzahl von Anteilen	USD 100	CHF 100	GBP 100
ISIN-Code	LU1825539569	LU1825539643	LU1825539726	LU1825540062	LU1825540146	LU1825540229	LU1860309746
WKN	A2JMM5	A2JMM6	A2JMM7	A2JMM9	A2JMNA	A2JMNB	A2JRFE
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)						
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil						
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil						
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr¹	1,04 %	1,75 % p. a.		1,04 % p. a.			
Anlageerfolgspremie²	Ja. Siehe unten						
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.			0,01 % p. a.			
Ausschuttungen	Nein						
Ausgabeaufschlag	n. a.	bis zu 5,00 %		n. a.			

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

² Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I2C) ¹
	"I2C-U"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	USD 100
ISIN-Code	LU1825540575
WKN	A2JMND
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 50.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr²	bis zu 1,04 % p. a.
Anlageerfolgspramie³	Ja. Siehe unten
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Ausschuttungen	Nein
Ausgabeaufschlag	n. a.

¹ Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die I2C-U-Anteilsklasse zum Ende des Angebotszeitraums fur neue Zeichnungen zu schlieen. Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, eine Anteilsklasse fur weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schlieen und/oder wieder zu offnen.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

³ Die Anlageerfolgspramie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I3C))¹
	"I3C-C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	CHF 100
ISIN-Code	LU1825540492
WKN	A2JMNC
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 10.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 5.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 5.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr²	bis zu 1,04 % p. a.
Anlageerfolgspremie³	Ja. Siehe unten
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.
Ausschuttungen	Nein
Ausgabeaufschlag	n. a.

¹ Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die I3C-C-Anteilsklasse im Anschluss an ihre Auflegung fur neue Zeichnungen zu schlieen. Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, eine Anteilsklasse fur weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schlieen und/oder wieder zu offnen.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

³ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I4C))			
	"I4C-C"	"I4C-E"	"I4C-U"	"I4C-G"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	CHF 10.000	EUR 10.000	USD 10.000	GBP 10.000
ISIN-Code	LU1857216045	LU1857216128	LU1857216391	LU1860310082
WKN	A2JQVQ	A2JQVR	A2JQVS	A2JRFF
Mindestnettoinventarwert je Anteilklasse	USD 10.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Bis 31. Oktober 2018: EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung) Ab 1. November 2018: USD 50.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	Bis 31. Oktober 2018: EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung) Ab 1. November 2018: USD 50.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil			
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil			
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr⁴	0,84 % p. a.			
Anlageerfolgspremie⁵	Ja. Siehe unten			
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.			
Ausschuttungen	Nein			
Ausgabeaufschlag	n. a.			

⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

⁵ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Anlageerfolgsprämie

<p>Anlageerfolgsprämienbetrag</p>	<p>Liegt der Bruttoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse über der maßgeblichen High Watermark, ein an jedem Bewertungstag berechneter Betrag je Anteil, der:</p> <p>(i) für alle Anteilsklassen außer den Anteilsklassen I2C, I3C und I4C 20 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht; und</p> <p>(ii) für I2C-, I3C- und I4C-Anteilsklassen 15 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht.</p> <p>Jeder Anlageerfolgsprämienbetrag, ob positiv oder negativ, wird der aufgelaufenen Anlageerfolgsprämie dieser Anteilsklasse zugerechnet und spiegelt sich im Nettoinventarwert wider.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Tägliche Prozentuale Rendite" ist die prozentual ausgedrückte Rendite, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil und dem größeren der beiden folgenden Werte ergibt: a) dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Tag oder b) der High Watermark.</p> <p>"Bruttoinventarwert" ist an einem Bewertungstag der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, der an diesem Bewertungstag ohne Berücksichtigung eines Abzugs des Anlageerfolgsprämienbetrags für diesen Tag berechnet wird.</p> <p>"Bruttoinventarwert je Anteil" ist an einem Bewertungstag der Bruttoinventarwert, der allen ausgegebenen Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse.</p> <p>"High Watermark" ist (i) an einem Bewertungstag bis einschließlich zum ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums der Erstausgabepreis und (ii) an jedem darauffolgenden Bewertungstag der höhere der beiden folgenden Werte: (a) der Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar vorangegangenen Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, in Bezug auf den eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, und (b) der Erstausgabepreis.</p>
<p>Schlussstage des Anlageerfolgsprämienzeitraums</p>	<p>Jeweils der letzte Bewertungstag im Dezember eines Jahres.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzeitraum</p>	<p>Der Zeitraum ab ausschließlich einem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums bis einschließlich zum nächstfolgenden Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, wobei der erste Anlageerfolgsprämienzeitraum am Auflegungstermin beginnt und am ersten Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums endet.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzahltag</p>	<p>Der gegebenenfalls anfallende Anlageerfolgsprämienbetrag ist jährlich innerhalb von 14 Geschäftstagen nach jedem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen.</p> <p>Wird ein Anteil in einem Anlageerfolgsprämienzeitraum und vor einem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums zurückgegeben, wird der in Bezug auf diesen Anteil am Bewertungstag, zu dem dieser Anteil zurückgegeben wird, berechnete Anlageerfolgsprämienbetrag festgestellt und ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt, zu zahlen.</p>

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter

Die Informationen in diesem Abschnitt (Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter) wurden vom Anlageverwalter bereitgestellt. Dementsprechend übernimmt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass die Informationen in allen wesentlichen Belangen richtig und vollständig sowie nicht irreführend sind. Diese Informationen wurden zudem nicht unabhängig durch den Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Deutsche Bank AG oder eine andere Person überprüft. Weder der Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft, die Deutsche Bank AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verantwortlich oder haftbar für Verluste, die einer Person aufgrund der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Informationen entstehen.

Überblick über die Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds (die "**Anlagestrategie**") ist eine systematische Anlagestrategie, die auf die Ermittlung und Ausnutzung von Preistrends für ein diversifiziertes, liquides Anlageuniversum abzielt. Sie ist Eigentum des Anlageverwalters und wird von diesem betrieben. Das Anlageuniversum ist weltweit diversifiziert und umfasst Long- und Short-Positionen in börsengehandelten Futures-Kontrakten an den Aktienindex-, Anleihe-, Zins- und Währungsmärkten. Ziel der Anlagestrategie ist die Verfolgung eines systematischen Anlage- und Risikomanagementverfahrens. Die Anlagestrategie ist preisgesteuert und die Auswahl der in die Anlagestrategie aufgenommenen Werte basiert ausschließlich auf der Preisentwicklung. Andere Faktoren werden nicht berücksichtigt.

Die Methode der Anlagestrategie basiert auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass die in den Vermögenswerten enthaltenen Risikoaufschläge variieren und durch quantitative und statistische Techniken berechnet werden können. Das systematische Anlageverfahren kann in vier Hauptschritte unterteilt werden:

1. Statistische Analyse der Marktdaten und Identifizierung eines Trends:
 - a) Analyse der risikobereinigten Renditedaten eines Instruments (d. h. ob die aktuelle Rendite auf risikobereinigter Basis im Vergleich mit anderen Instrumenten auf einen Trend hindeutet); und
 - b) Beurteilung der Stärke eines festgestellten Trend-Indikators unter Verwendung eigener quantitativer und qualitativer Methoden durch den Anlageverwalter, nach seinem eigenen Ermessen.
2. Aufbau eines Modellportfolios, dynamische Allokation von Risikokapital:
 - a) Allokation in ein Instrument auf Basis der vom Anlageverwalter angenommenen Stärke des Trends; und
 - b) Beschränkung der Anlage in den einzelnen Instrumenten auf einen Maximalwert, sodass der maximal zulässige Value at Risk für jedes Instrument in der Regel innerhalb vordefinierter Grenzen liegt.
3. Portfolioverwaltung, Handelsabwicklung und Abstimmung:
 - a) Entscheidung über die optimale Anzahl von Positionen innerhalb des Programms mit Blick auf die Minimierung der Anzahl von Transaktionen und die Erhaltung eines Portfolios, das dem Modellportfolio möglichst ähnlich ist; und
 - b) Ausübung von Positionen am Markt aufgrund der Beurteilung der Liquidität und der Marktsituation durch den Anlageverwalter, basierend auf dem Marktvolumen und öffentlich zugänglichen Marktinformationen.
4. Risiko- und Performance-Analyse und Reporting:
 - a) Fortlaufende Beurteilung des Risikos auf Portfolioebene, Anlagenklassenebene und Instrumentenebene; und
 - b) Bewertung des Anlageverfahrens durch Performance-Reporting und Risikobeurteilung.

Anlagearten

Der Teilfonds ist berechtigt, ein breites Spektrum von Wertpapieren, Derivaten und Anlagetechniken zu nutzen, unter anderem folgende: Finanz-Futures und Forward-Kontrakte (u.a. Kontrakte bezüglich der zukünftigen Lieferung von Wertpapieren, Währungen und anderen Finanzinstrumenten), Schuldtitel und Instrumente von Regierungen und Unternehmen mit Investment-Grade-Emittentenrating sowie Währungen (einschließlich Devisen).

Entgegen dem Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Prospekts kann der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Nicht-OECD-Ländern investieren.

Der Anlageverwalter

Anlageverwalter des Teilfonds ist Quantica Capital AG ("Quantica"). Der Anlageverwalter wurde in der Schweiz gegründet und hat seinen Sitz in Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen, Schweiz. Die Gesellschaft ist nach Schweizer Recht organisiert und unterliegt als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen der ordentlichen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA") gemäß Art. 13 Abs. 2 f) des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG").

Zum April 2018 verwaltete Quantica ein Vermögen von etwa 500 Millionen USD.

Dr. Bruno Gmür – CIO und Mitbegründer

Vor der Gründung von Quantica hatte Bruno Gmür Positionen bei Swiss Re im Bereich der Financial Reinsurance Structuring und bei der Bank Julius Bär inne, wo er der Leiter des quantitativen Teams in der Investment-Hauptniederlassung und ein stimmberechtigtes Mitglied des Bank-Komitees zur strategischen Vermögensallokation war. Zuvor hielt er Universitätsvorlesungen in Spieltheorie und Finanzwirtschaft an der Universität Zürich. Er besitzt einen Dokortitel in Finanzwirtschaft der Universität Zürich (Dr. oec. publ., 'summa cum laude') und einen Master-Abschluss in Mathematik der ETH Zürich. Er ist zugelassener Aktuar und Vollmitglied der Schweizerischen Aktuarvereinigung.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung

Quantica wurde dazu bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen im Rahmen eines Anlageverwaltungsvertrags zwischen Quantica und der Verwaltungsgesellschaft zu erbringen. Eine (vollumfängliche oder teilweise) Übertragung der Funktionen des Anlageverwalters im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") und muss in diesem Produktanhang offengelegt werden.

Haftung

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft, den Teilfonds und deren jeweilige Geschäftsführungsmitglieder, Partner bzw. Mitarbeiter schadlos in Bezug auf Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Verluste, Kosten, Geldstrafen, Forderungen und Aufwendungen (zusammen die "**Verluste**"), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfonds unter Umständen direkt oder indirekt aufgrund eines betrügerischen, fahrlässigen, arglistigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten und Funktionen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung (zusammen ein "**Fehlverhalten**") entstehen.

Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft, dem Teilfonds oder Anteilsinhabern nicht für:

- Verluste im Zusammenhang mit der Anlageverwaltungsvereinbarung und deren Einhaltung durch den Anlageverwalter und die von ihm beauftragten Personen, sofern diese Verluste nicht auf einem Fehlverhalten des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) beruhen, oder
- nach Treu und Glauben getätigte Handlungen des Anlageverwalters, sofern diese auf einer von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder ihren bevollmächtigten Personen bzw. in deren Namen erteilten Anweisung beruhen.

Sofern das geltende Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, haften die Parteien der Anlageverwaltungsvereinbarung unter keinen Umständen für beiläufig entstandene Schäden und Folgeschäden (u. a. entgangene Gewinne), ausgenommen bei betrügerischem Fehlverhalten seitens der jeweiligen Partei, ihrer Geschäftsführungsmitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragten (oder deren Geschäftsführungsmitglieder oder Mitarbeiter).

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft können die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei einseitig beenden, wenn

- dies von einer zuständigen Aufsichtsbehörde so verlangt wird, oder
- die andere Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung begangen hat, und, sofern dieser wesentlichen Verletzung abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der kündigenden Partei an die vertragsbrüchige Partei, in der die wesentliche Verletzung und die zur Abhilfe erforderlichen Schritte angegeben sind, sorgt, oder
- die andere Partei gegen die gemäß OGAW-Richtlinie geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt, oder
- in Bezug auf die andere Partei oder ihr gesamtes Unternehmen oder Vermögen bzw. einen Teil davon ein Zwangs- oder Insolvenzverwalter (Receiver, Administrative Receiver) bestellt wurde oder die Auflösung dieser Partei (ausgenommen eine in gutem Glauben der Zahlungsfähigkeit beschlossene Auflösung für Zwecke einer Verschmelzung oder Umstrukturierung) beschlossen wurde oder ein entsprechender Beschluss eines zuständigen Gerichts ergeht oder wenn diese Partei Gegenstand eines Zwangsverwaltungsverfahrens wird oder sich mit ihren Gläubigern auf ein freiwilliges Vergleichsverfahren (voluntary arrangements) geeinigt hat oder den Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder fällig werdende Forderungen nicht mehr bedienen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Anlageverwalter kündigen, wenn (i) die Schlüsselperson (d. h. Bruno Gmür) nicht mehr am Anlageverwalter beteiligt oder aktiv an der Verwaltung des Teilfonds beteiligt ist bzw. der Anlageverwalter Kenntnis davon hat, dass die Beteiligung der Schlüsselperson beim Anlageverwalter enden wird und die Verwaltungsgesellschaft darüber informiert oder (ii) die Beendigung im besten Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds ist, außer wenn ein geeigneter Ersatz für die Schlüsselperson mit einem vergleichbaren Niveau an Qualifikation und Fachkompetenz durch den Anlageverwalter ausgewählt und von der Verwaltungsgesellschaft akzeptiert wird.

Nach Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch eine der Parteien (gleich ob unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen oder mit sofortiger Wirkung) entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen über die künftige Verwaltung des Teilfonds. Dabei erwägt und beurteilt sie unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber geeignete alternative Lösungen, so u. a. (i) die Übertragung der Anlagebefugnisse in Bezug auf den Teilfonds auf einen anderen Anlageverwalter, (ii) die Auflösung des Teilfonds oder (iii) die Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft.

PRODUKTANHANG 8: DB PLATINUM QUANTICA MANAGED FUTURES

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teilfonds und sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. **Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.**

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein "Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospektes beschrieben).

Anlageziel des Teilfonds ist ein Kapitalzuwachs. Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt Quantica Capital AG (der "**Anlageverwalter**") den Aufbau eines Exposures in Bezug auf weltweite Märkte für börsengehandelte Futures und Terminmärkte auf Aktienindizes, Anleihen, Zinssätze, Waren und Währungen, jeweils in Übereinstimmung mit der unternehmenseigenen systematischen Anlagestrategie von Quantica (die "Anlagestrategie"). Weitere Informationen sind dem nachstehenden Abschnitt "*Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter*" zu entnehmen.

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter und am Over-the-Counter-Markt gehandelter Derivate wie Swaps, Futures, Forwards und Optionen) können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehebelt sein; der Nettoinventarwert des Teilfonds kann daher (im Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang des Werts der Vermögenswerte, auf den sich die derivativen Instrumente beziehen) verstärkt ansteigen oder fallen. Bei Derivaten handelt es sich üblicherweise um ungedeckte Instrumente. Legt der Teilfonds in großem Umfang in nicht gedeckten Derivaten an, kann ein wesentlicher Anteil des Vermögens des Teilfonds in Bareinlagen, Kassaanleihen (einschließlich Staatsanleihen) und Geldmarktinstrumente, investiert sein.¹

Der Anlageverwalter tätigt Anlagen in übertragbare Wertpapiere², einschließlich geeigneter strukturierter übertragbarer Wertpapiere, soweit erforderlich, damit der Teilfonds durch die gemeinsame Anlage in Derivate und übertragbare Wertpapiere die Anlagestrategie umsetzen kann.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme darf ausschließlich aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist zwar US-Dollar; ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann allerdings in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Dementsprechend kann der Wert solcher Anlagen durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden, und der Anlageverwalter kann Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, solche Währungsrisiken zum Teil oder vollständig abzuschwächen (ist hierzu aber nicht verpflichtet).

Für die Anteilsklassen, deren Erstausgabepreis auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet (die "Anteilsklassenwährung"), werden Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen, um den Nettoinventarwert dieser Klassen gegen nachteilige Schwankungen der Anteilsklassenwährung gegenüber der Referenzwährung abzusichern. Diese Devisentermingeschäfte werden voraussichtlich einmal monatlich mit einer Laufzeit von einem Monat abgeschlossen und monatlich gerollt, sofern keine häufigeren Anpassungen erforderlich sind, um eine Über- bzw. Unterbesicherung der Positionen zu vermeiden, die 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse übersteigt oder 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse unterschreitet, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt "*Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter*".

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

¹ Geldmarktinstrumente umfassen übertragbare Wertpapiere von (i) Finanzinstituten oder Unternehmen und (ii) Staaten, bei denen es sich um OECD-Mitgliedstaaten handelt, und/oder supranationalen Organisationen oder staatlichen Einrichtungen, wobei diese zum Zeitpunkt der Anlage jeweils über ein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur oder eine entsprechende langfristige Bonitätsbewertung verfügen müssen.

² In Bezug auf diesen Teilfonds werden die Anlagebeschränkungen dahingehend geändert, dass die übertragbaren Wertpapiere an einer Börse oder einem Geregelten Markt in einem Staat, der kein OECD-Mitgliedstaat ist, notiert sein oder gehandelt werden können.

Wertpapierfinanzierungsgeschäft

Das maximale und erwartete Exposure des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachstehend dargestellt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Geschäftstyp	Maximal	Erwartet
Pensionsgeschäfte	0 %	0 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	0 %
Total Return Swaps und CFDs	0 %	0 %

Weitere Einzelheiten werden in den Jahresberichten der Gesellschaft aufgeführt.

Risikomanagement

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposure entspricht dem Ansatz über absolute VaR ("Value at Risk") gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512. Für das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierende Gesamt-Exposure gilt daher ein Grenzwert für das absolute VaR von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

In Abhängigkeit vom Marktumfeld und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann der Teilfonds, nach Ermessen des Anlageverwalters, bei der Zusammenstellung des Portfolios Hebelmechanismen einsetzen.

Die Hebelwirkung wird gemäß dem Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Teilfonds definiert) bestimmt. Die durchschnittliche Hebelung des Teilfonds wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen voraussichtlich bei 2500 % liegen. Der Hebel des Teilfonds kann unter bestimmten Umständen, u. a. in einem von geringer Volatilität geprägten Marktumfeld, eventuell höher ausfallen.

Einer der Hauptbestandteile der Anlagestrategie ist der Einsatz kurzfristiger Zinsfutures. Solche kurzfristigen Zinsfutures haben eine besonders kurze Laufzeit und reagieren daher deutlich weniger sensibel auf Zinssatzänderungen als längerfristige Zinsfutures. Um sicherzustellen, dass die Diversifizierung der Anlagestrategie beibehalten wird und dass die kurzfristigen Zinspositionen einen merklichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben können, werden die Nominalbeträge der kurzfristigen Zinsfutures hoch sein, sowohl im Vergleich zum Nominalbetrag längerfristiger Zinspositionen als auch auf absoluter Basis.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Teilfonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für Anleger konzipiert, die durch ein Exposure in Bezug auf alternative Anlagestrategien langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen. Da sich der Teilfonds zu diesem Zweck gegebenenfalls komplexer Strategien (u. a. des Einsatzes von Derivaten) bedient, ist der Teilfonds nur für sachkundige und erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, sowohl die Anlagestrategie als auch die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und einzuschätzen (dazu empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Experten in Anspruch zu nehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Vertriebsstellen über angemessene Verfahren zur Einstufung von Anlegern gemäß den Vorschriften der MiFID zur Kundenklassifizierung oder entsprechenden lokalen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung, zur Feststellung der Eignung der Gesellschaft als Anlageziel für einen potenziellen Anleger und zur Aufklärung eines solchen potenziellen Anlegers über die gegebenenfalls mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verfügen.

Des Weiteren müssen Anleger in der Lage und bereit sein, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofildtypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine spekulative Anlagestrategie, die erhebliche Risiken beinhaltet. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Zeitverlauf deutlich schwanken. Eine Anlage in den Teilfonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Sie sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass synthetische Leerverkäufe (d. h. der Aufbau von "Short"-Positionen durch den Einsatz von Derivaten), der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken als zur Absicherung, andere gehebelte Positionen sowie eine gemessen an konventionelleren Strategien möglicherweise eingeschränkte Diversifizierung unter bestimmten Umständen die Auswirkungen negativer Marktbedingungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich verstärken können. Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Besondere Risikofaktoren".

Besondere Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage entscheiden, sollten sie sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, einschließlich dieser Besonderen Risikofaktoren, sorgfältig prüfen. Die nachstehend aufgeführten Besonderen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden. Diese Besonderen Risikofaktoren sollten zusammen mit dem Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Allgemeine Anlagerisiken

Mit jeder Anlage ist das Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Durch die Art der Anlagen, die der Teilfonds kauft und handelt, sowie die Anlagetechniken und -strategien, die zur Steigerung der Gewinne eingesetzt werden, kann dieses Risiko steigen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass dem Teilfonds keine Verluste entstehen. Anleger können den von ihnen in den Teilfonds angelegten Betrag vollständig oder zu wesentlichen Teilen verlieren. Unvorhersehbare Ereignisse, wie Maßnahmen verschiedener staatlicher Institutionen (wie z. B. der Bank of England, des Federal Reserve Board oder der Europäischen Zentralbank), weltpolitische Ereignisse und andere Marktstörungen, können ausgeprägte Marktschwankungen auslösen oder zu Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Teilfonds oder seiner Dienstleister führen.

Risiken in Zusammenhang mit der Struktur des Teilfonds

Abhängigkeit vom Anlageverwalter

Der Erfolg des Teilfonds hängt in hohem Maße vom Anlageverwalter ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter oder die von ihm beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Teilfonds zu erbringen, oder dass die auf Grundlage dieser Beratung vom Anlageverwalter getätigten Transaktionen sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen werden.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Leistungen des Anlageverwalters hängen von bestimmten Schlüsselpersonen, insbesondere von Bruno Gmür, ab. Sollte eine dieser Personen in irgendeiner Weise nicht verfügbar oder außerstande sein, ihre Aufgaben zu verrichten, kann dies die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Abhängigkeit von der Futures-Clearingstelle

Der Teilfonds hat Morgan Stanley & Co. International PLC zur Futures-Clearingstelle ernannt. Die Futures-Clearingstelle kann an sie durch den Teilfonds übertragene Barmittel oder Wertpapiere als Sicherheiten zur Absicherung ihres Exposure als Derivatekontrahent des Teilfonds halten. In Bezug auf das Recht des Teilfonds auf Rückgabe von Barmitteln oder Wertpapieren, die an die Futures-Clearingstelle als Sicherheit oder Einschusszahlung übertragen wurden, befindet sich der Teilfonds in der Rangfolge der unbesicherten Gläubiger der Futures-Clearingstelle und bei einer Insolvenz der Futures-Clearingstelle ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, die Barmittel und Wertpapiere vollständig wiederzuerlangen. Darüber hinaus besteht für den Teilfonds ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf Transaktionen, die er mit Brokern, Banken und sonstigen Dritten eingeht, wenn der Kontrahent eine Transaktion, an der der Teilfonds beteiligt ist, nicht ausführt. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass die Futures-Clearingstelle aufgrund von Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus Transaktionen zu erfüllen. Die Höhe des Exposure in Bezug auf die Futures-Clearingstelle (oder einen anderen Kontrahenten) unterliegt zu jedem Zeitpunkt den Anlagebeschränkungen.

Im Rahmen der Vereinbarung mit der Futures-Clearingstelle hält der Teilfonds die Futures-Clearingstelle in Bezug auf Verluste schadlos, sofern die Futures-Clearingstelle diese nicht durch Betrug bzw. vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten selbst zu verantworten hat.

Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko

Soweit der Teilfonds mit einem als Geschäftsherr (und nicht als Vertreter) handelnden Marktkontrahenten Anlagekontrakte schließt (einschließlich OTC-Derivate), ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktkontrahent im Falle einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses gegebenenfalls nicht in der Lage ist, seine Vertragspflichten gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen.

Da bestimmte Käufe, Verkäufe, Absicherungsmaßnahmen, Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Portfoliowertpapierleihe) und Derivategeschäfte, die der Teilfonds tätigt oder abschließt, nicht an einer Börse, sondern auf Grundlage von Vertragsverhältnissen zwischen Kontrahenten erfolgen, besteht für den Teilfonds das Risiko, dass ein Kontrahent seinen entsprechenden Vertragspflichten nicht nachkommt. Auch wenn der Teilfonds versuchen wird, seine Ansprüche aus diesen Verträgen durchzusetzen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Ausfall eines Kontrahenten kommt und dem Teilfonds in Folge dessen aus einer Transaktion ein Verlust entsteht.

Bestimmte Kontrahenten einschließlich der Futures-Clearingstelle haben unter bestimmten festgelegten Umständen das Recht auf Beendigung oder Glattstellung von für den Teilfonds gehaltene Positionen, wobei diese Umstände in den entsprechenden Vereinbarungen in der Regel als "Leistungsstörungen (Events of Default)" oder "vorzeitige Beendigung" definiert werden. Zu diesen Ereignissen können u. a. Umstände gehören, in denen der Nettoinventarwert des Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums um bestimmte Prozentsätze sinkt oder der Teilfonds eine Zahlung nicht pünktlich leistet bzw. eine Forderung auf Stellung einer Sicherheit nicht fristgerecht erfüllt. Jede solche Maßnahme eines Kontrahenten kann sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Exemplare entsprechender Kontrahentenvereinbarungen stehen auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

Steuerverbindlichkeiten

Darüber hinaus ist der Teilfonds gemäß den Bedingungen einer Derivatetransaktion mit einem Swap-Kontrahenten möglicherweise verpflichtet, diesen Swap-Kontrahenten und dessen Sicherungsgeber in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten, die sich aus deren Maßnahmen zur Absicherung ihres Risikos in Verbindung mit dieser

Transaktion ergeben können, schadlos zu halten. Soweit der Teilfonds im Rahmen dieser Schadloshaltung zur Leistung einer Zahlung verpflichtet ist, hat eine solche Schadloshaltung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Anlageerfolgsprämie – Allgemeine Informationen

Hat der Teilfonds Anlageerfolgsprämien zu zahlen, so entstehen diese für jeden Anlageerfolgsprämienberechnungstag. Daher werden Anlageerfolgsprämien unter Umständen auf unrealisierte Gewinne gezahlt, die der Teilfonds anschließend nicht realisieren kann, da die Positionen zu einem späteren Zeitpunkt nur mit einem Verlust glattgestellt werden können, sodass sich der Nettoinventarwert je Anteil an einem späteren Transaktionstag verringert.

Anlageerfolgsprämie – Kein Ausgleich

Es kommen keine Ausgleichsmechanismen in Bezug auf die dem Anteilsbestand eines einzelnen Anteilsinhabers zuzurechnende Anlageerfolgsprämie zum Einsatz. Aus diesem Grund ist die Anlageerfolgsprämie für alle Anteile gleich und nicht abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Anlageerfolgsprämienzeitraums der Inhaber eines Anteils den Anteil erworben hat oder welche Gewinne er tatsächlich erzielt hat. Somit beteiligt sich ein Anleger gegebenenfalls an einer Anlageerfolgsprämie für Gewinne, von denen er nicht profitiert.

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden, wie nachstehend unter "Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung" aufgeführt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds bei einer Einstellung der aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert und keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des Teilfonds beschließen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und ihre Geschäftsführung sind an einer Vielzahl von Aktivitäten beteiligt, unter anderem Anlageverwaltung und Finanzberatung, die unabhängig von den Aktivitäten des Teilfonds sind und im Widerspruch zu diesen stehen können. Es können zukünftig Umstände eintreten, unter denen es zu widerstreitenden Interessen des Anlageverwalters einerseits und der Anleger in den Teilfonds andererseits kommt. Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführung sind nicht verpflichtet, auf andere Aktivitäten zu verzichten, für Gewinne aus derartigen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen oder ihre Zeit und Anstrengungen gänzlich oder zu einem bestimmten Teil dem Teilfonds und seinen Angelegenheiten zu widmen. Bestimmte verbundene Unternehmen des Anlageverwalters können Transaktionen mit Unternehmen eingehen, in die der Teilfonds anlegt oder anlegen könnte, oder können für diese Unternehmen Dienstleistungen erbringen. Der Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen fungieren darüber hinaus derzeit und voraussichtlich auch in der Zukunft als Anlageverwalter für andere Anlagevehikel, die in Vermögenswerte anlegen oder Strategien anwenden können, bei denen es Überschneidungen mit den vom Teilfonds verfolgten Strategien gibt. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in andere Anlagevehikel und sonstige Personen oder Rechtsträger (einschließlich potenzieller Anleger in den Teilfonds), deren Struktur, Anlageziele und Anlagepolitik möglicherweise mit denen des Teilfonds vergleichbar sind, anlegen, diese beraten oder diesbezüglich als Sponsor fungieren. Diese Anlagevehikel können daher mit dem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren und bei bestimmten Transaktionen als Co-Investor des Teilfonds fungieren. Der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter können im eigenen Interesse, für ihre Kunden und für ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich von denen unterscheiden können (unter anderem in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der ergriffenen Maßnahme), die der Anlageverwalter für den Teilfonds trifft, selbst wenn die Anlageziele mit denen des Teilfonds übereinstimmen oder mit diesen vergleichbar sind. Es besteht keine Verpflichtung oder Garantie dafür, dass die Anlageerträge des Teilfonds mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Kontos, der bzw. das durch den Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen oder ihre Geschäftsführung verwaltet wird, vergleichbar oder identisch sind. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen können gegebenenfalls gleichzeitig versuchen, dieselben oder ähnliche Anlagen für den Teilfonds oder einen anderen Kunden, für den einer von ihnen als Anlageverwalter tätig ist, oder auf eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Gleichermäßen kann der Anlageverwalter für den Teilfonds Anlagen tätigen, in die ein anderes Konto, ein anderer Kunde oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits investiert ist oder ein Co-Investment getätigt hat. Der Anlageverwalter kann im Namen des Teilfonds Anlagen von einem oder an einen/ein Investmentfonds oder Konto, der bzw. das von dem Anlageverwalter, seinen verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung oder einer sonstigen verbundenen Partei betreut wird, erwerben bzw. veräußern.

Zuteilung von Handlungsmöglichkeiten durch den Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung ist der Anlageverwalter verpflichtet, auf eine seines Erachtens faire Art und Weise dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zukommen zu lassen. In der Vereinbarung sind jedoch weder bestimmte Verpflichtungen oder Anforderungen festgelegt, inwiefern Zeit, Arbeit und Anlagemöglichkeiten auf den Teilfonds aufzuteilen sind, noch Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Zeitpunkts von Anlagen für das Eigenhandelskonto des Anlageverwalters, seiner verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung und ihren Mitarbeitern oder für andere Kundenkonten und Eigenhandelskonten, die der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen gegebenenfalls verwalten (zusammen die "**Sonstigen Konten**"). Die Verwaltung dieser Sonstigen Konten durch den Anlageverwalter kann zu anderen Bedingungen erfolgen als die Verwaltung des für den Teilfonds geführten Kontos. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, dem Teilfonds bei begrenzten Anlagemöglichkeiten ein Exklusiv- oder Vorrecht einzuräumen.

Wäre es nach Feststellung des Anlageverwalters angemessen, dass sowohl der Teilfonds als auch ein Sonstiges Konto eine Anlagemöglichkeit nutzt, ist der Anlageverwalter bestrebt, Aufträge für alle beteiligten Konten auf faire und angemessene Weise auszuführen. Hat der Anlageverwalter beschlossen, in Bezug auf dasselbe Wertpapier zur selben Zeit sowohl für den Teilfonds als auch für ein Sonstiges Konto gleichgerichtete Transaktionen durchzuführen, kann der Anlageverwalter den Auftrag des Teilfonds mit Aufträgen von Sonstigen Konten zusammenfassen. Werden dann diese Aufträge nicht alle zum selben Preis abgewickelt, wird der Auftrag des Teilfonds unter Umständen zu einem

Durchschnittspreis erfüllt, der in der Regel dem Durchschnittspreis entspricht, zu dem zeitgleich platzierte Aufträge für eigene Rechnung an diesem Tag erfüllt werden, oder aber gemäß einer sonstigen Allokationsmethode, die der Anlageverwalter als insgesamt fair für alle teilnehmenden Konten erachtet. Gleichermäßen teilt der Anlageverwalter, wenn ein Auftrag für mehr als ein Konto unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden kann, die Transaktionen den verschiedenen Konten auf eine von ihm als fair und angemessen erachtete Weise zu. Eine solche Zusammenfassung und Allokation kann jedoch unter bestimmten Umständen für den Teilfonds nachteilig sein.

Handelsprovisionen

Der Anlageverwalter kann für den Teilfonds nach seinem Ermessen Broker oder andere Personen mit der Ausführung von Transaktionen beauftragen, wobei im Rahmen solcher Vereinbarungen die Gebühren des Brokers oder der anderen Personen vom Anlageverwalter an den Teilfonds weitergegeben werden und der Anlageverwalter als Gegenleistung für diese Gebühren neben der Ausführung von Aufträgen, Waren oder Dienstleistungen erhält. Die Art dieser Waren oder Dienstleistungen ist unterschiedlich, doch der Anlageverwalter vergewissert sich, dass diese im Einklang mit den geltenden FINMA-Vorschriften und der Verordnung 10-4 der CSSF stehen und den Anlageverwalter bei der Erbringung seiner Dienstleistungen in Zusammenhang mit den Transaktionen des Teilfonds sinnvoll unterstützen.

Nicht öffentliche Informationen

Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführungsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Gesellschafter, Vertreter und Mitarbeiter (zusammen die "**Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters**"), einschließlich ihrer Anlageexperten, können von Zeit zu Zeit in den Besitz nicht öffentlicher Informationen über bestimmte Unternehmen gelangen. Die Anlageflexibilität des Teilfonds kann aufgrund der Tatsache eingeschränkt sein, dass der Anlageverwalter diese Informationen nicht zu Anlagezwecken nutzen kann. Alternativ dazu kann der Anlageverwalter es ablehnen, wesentliche nicht öffentliche Informationen von anderen Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder sonstigen Parteien entgegenzunehmen, auf deren Erhalt er im Namen des Teilfonds oder anderer Kunden Anspruch hätte, um Handelsbeschränkungen für den Teilfonds und andere von ihm verwaltete Konten zu vermeiden, obwohl der Zugang zu diesen Informationen für den Teilfonds möglicherweise von Vorteil gewesen wäre und andere Marktteilnehmer bereits im Besitz dieser Informationen sind.

Mögliche negative Effekte umfangreicher Rücknahmen

Kommt es innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu umfangreichen Anteilsrücknahmen, hat der Anlageverwalter möglicherweise Schwierigkeiten, seine Vermögensallokation und Handelsstrategien an das plötzlich verminderte Volumen des verwalteten Vermögens anzupassen. Unter solchen Umständen muss der Anlageverwalter möglicherweise Positionen des Teilfonds zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder ungünstigen Bedingungen auflösen, wodurch sich das Fondsvermögen für die verbleibenden Anteilsinhaber und der Rücknahmepreis bei Anteilsrücknahmen reduzieren.

Risiken in Zusammenhang mit den vom Anlageverwalter angewandten Anlagetechniken

Handel auf Grundlage technischer Analyse

Die Anlagestrategie basiert auf Handelsentscheidungen anhand mathematischer Analysen technischer Faktoren in Bezug auf die Marktentwicklung und nicht auf einer Fundamentalanalyse.

Die Kauf- und Verkaufssignale werden durch verschiedene statistische Modelle generiert, die von der Untersuchung tatsächlicher täglicher, wöchentlicher und monatlicher Preisschwankungen, Volumenschwankungen und Änderungen des Open Interest auf den Märkten abgeleitet werden. Inwieweit solche Modelle gewinnbringend sind, hängt davon ab, ob in Zukunft zumindest bei einem Teil der Märkte, an denen gehandelt wird, ein deutliches Preis- oder Korrelationsverhalten auftritt. Eine Gefahr für solche statistischen Handelsstrategien stellt der marktübergreifende Zusammenbruch bestimmter statistischer Stabilitäten dar. In der Vergangenheit gab es längere Zeiträume mit solchen statischen Zusammenbrüchen. Es ist zu erwarten, dass es auch zukünftig entsprechende Phasen geben wird. Zeiträume ohne eine solche statistische Signifikanz auf den Finanzmärkten können zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Modellrisiken

Im Rahmen der Anlagestrategie wird eine Reihe quantitativer Fundamentalmodelle oder technischer Modelle angewandt, die auf Annahmen basieren, die sich aus einer begrenzten Anzahl von Variablen ableiten. Diese wurden aus den komplexen Finanzmärkten oder Instrumenten, die abgebildet werden sollen, abstrahiert. Einige oder alle dieser Annahmen können sich unabhängig davon, ob sie auf Erfahrungen beruhen oder nicht, im Zeitverlauf als falsch erweisen. Die Ergebnisse von Modellen weichen unter Umständen erheblich von der Realität der Märkte ab, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

Computergenerierte Allokation

Die Anlagestrategie basiert auf einer computergenerierten systematischen Handelsstrategie des Anlageverwalters, die ein auf komplexem statistischem Research basierendes Exposure in Bezug auf Anlagen bietet. Die Anwendung der Anlagestrategie hängt damit vom effektiven Einsatz der Technologie ab, die der Anlageverwalter zur Anwendung der die Grundlage der Anlagestrategie bildenden Modelle nutzt. Bestimmte unvorhergesehene Ereignisse können dazu führen, dass der effektive Einsatz der vom Anlageverwalter verwendeten Technologie zur Anwendung der Anlagestrategie nicht möglich ist. Solche Ausfälle können einen negativen Einfluss auf die Anwendung der Anlagestrategie und/oder den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Fremdkapitaleinsatz

Der Anlageverwalter kann, jeweils gemäß der Anlagebeschränkungen, bei der Verwaltung des Teilfonds Fremdkapital einsetzen, unter anderem zu Steigerung der Anlagekapazität, zur Deckung von Betriebskosten, zur Durchführung von Auszahlungen bei Kapitalentnahmen oder zum Clearing von Transaktionen. Zum Fremdkapitaleinsatz zählt auch der Kauf von Wertpapieren auf Basis von Margin-Zahlungen. Direkte Kreditaufnahmen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des

Teilfonds begrenzt. Der Anlageverwalter kann Strategien einsetzen, über die sich eine Hebelwirkung erzielen lässt, wie z. B. Optionen, Futures und sonstige derivative Wertpapiere oder andere Formen der Hebelung oder Fremdfinanzierung.

Bei problematischen Kreditvergabebedingungen kann es für den Anlageverwalter schwierig oder unmöglich sein, Fremdkapital für den Teilfonds aufzunehmen. In diesem Fall kann sich die Umsetzung seiner Strategie für den Teilfonds schwierig darstellen. Zudem kann bei erfolgter Fremdkapitalaufnahme die kurzfristige Kündigung durch den Kreditgeber dazu führen, dass der Anlageverwalter Positionen schnell und zu Preisen glattstellen muss, die unter dem von ihm als tatsächlicher Marktwert der Positionen erachteten Wert liegen.

Absicherungsrisiken

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen verschiedene Hedging-Techniken zur Minimierung des Verlustrisikos für Portfoliopositionen einsetzen. Soweit der Anlageverwalter beabsichtigt, diese Hedging-Techniken einzusetzen, verbleibt jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Techniken nicht immer umgesetzt werden können und selbst bei ihrer Umsetzung nicht immer eine Verlustbegrenzung bewirken.

Risikokontrollsystem

Kein Risikokontrollsystem ist absolut sicher, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein vom Anlageverwalter entwickeltes oder genutztes Risikokontrollsystem sein Ziel auch erreicht. Soweit Risikokontrollen auf historischen Handelsmustern für die Finanzinstrumente, mit denen der Teilfonds handelt, und auf Preismodellen für das Verhalten dieser Finanzinstrumente in Reaktion auf diverse Veränderungen der Marktbedingungen basieren, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese historischen Handelsmuster eine zutreffende Vorhersage künftiger Handelsmuster ermöglichen oder dass mit diesen Preismodellen die zukünftige Preisbildung dieser Finanzinstrumente an Finanzmärkten zutreffend vorhergesagt werden kann. Es gibt keine Garantie, dass Verluste des Teilfonds durch das verwendete Risikokontrollsystem erfolgreich begrenzt werden können.

Leerverkäufe

Der Anlageverwalter kann die Strategie des synthetischen Leerverkaufs von Vermögenswerten einsetzen. Dabei erfolgt der Handel auf Basis von Einschusszahlungen (Margin) und es bestehen unter Umständen größere Risiken als bei Anlagen auf Basis von Long-Positionen. Der synthetische Leerverkauf eines Vermögenswerts birgt das Risiko einer theoretisch unbegrenzten nachteiligen Veränderung des Marktpreises dieses Vermögenswerts.

Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Teilfonds

Aktienbezogene Instrumente im Allgemeinen

Der Anlageverwalter kann aktienbezogene Instrumente im Rahmen seines Anlageportfolios nutzen. Bestimmte Optionen und andere aktienbezogene Instrumente können verschiedenen Risikoarten unterliegen, darunter Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie rechtlichen und operativen Risiken. Zudem können aktienbezogene Instrumente einen hohen effektiven Hebel aufweisen und in bestimmten Fällen mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden sein.

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich an solche Wertpapiere gebundene übertragbare Wertpapiere, anlegen und Short-Positionen in diesen Wertpapieren aufbauen, wenn diese Chancen auf einen Kapitalzuwachs bieten, für vorübergehende defensive Positionierungen erforderlich sind oder Liquiditätszwecken dienen. Festverzinsliche Wertpapiere umfassen unter anderem von Unternehmen begebene Anleihen, Schuldverschreibungen und Obligationen, sowie von einem Staat, einer staatlichen Behörde oder Stelle oder einer supranationalen Organisation begebene oder garantierte Schuldtitel. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent auf seine Schuldtitel anfallende Kapital- und Zinszahlungen nicht leisten kann (Kreditrisiko), und ihre Preisentwicklung kann unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Zinssensitivität, der im Hinblick auf die Bonität des Emittenten herrschenden Marktmeinung und der allgemeinen Marktliquidität volatil sein (Marktrisiko).

Zinsinstrumente

Der Teilfonds kann in Zinsinstrumente (einschließlich Inflationsraten) investieren und dabei auch Short-Positionen eingehen. Zu Zinsanlagen zählen unter anderem kurzfristige Zinsfutures und -optionen, Anleihefutures und -optionen sowie Repogeschäfte. Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entliehene Wertpapiere und gehebelte Anlagen.

Devisenmarktrisiken

Durch den Handel mit Devisen und die Anlage in internationale Wertpapiere und daran gekoppelte Derivate ist der Teilfonds Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Zu den mit dem Devisenhandel verbundenen Risiken zählen u. a. Wechselkursrisiken, Laufzeitdiskrepanzen, Zinsrisiken, sowie potenzielle staatliche Eingriffe ausländischer Regierungen durch Regulierung lokaler Devisenmärkte, ausländischer Investitionen oder bestimmter Fremdwährungstransaktionen. In diesen Märkten sind innerhalb sehr kurzer Zeiträume, oft binnen Minuten, deutliche Veränderungen, u. a. in Bezug auf Liquidität und Kurse, möglich. Der Teilfonds kann versuchen, mithilfe von Devisentransaktionen die mit einem solchen Exposure verbundenen Risiken auszugleichen oder die Renditen zu steigern. Solche Transaktionen bergen erhebliche Risiken, und die Märkte, an denen Devisentransaktionen getätigt werden, sind von Volatilität, einem hohen Spezialisierungsgrad und technischen Faktoren geprägt. Die Devisentransaktionen können dazu führen, dass die Erträge des Teilfonds deutlich höher oder niedriger ausfallen, als es ohne Abschluss der Transaktionen der Fall gewesen wäre. Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, diese Risiken abzusichern, doch es kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungsstrategie angewendet wird oder dass sich eine angewandte Absicherungsstrategie als wirksam erweist.

Waren

Es ist vorgesehen, dass der Teilfonds Anlagen in übertragbare Wertpapiere tätigt, die an Waren gebunden sind. Die Wertentwicklung einer Ware und folglich einer an diese Ware gebundenen Anlage hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Anlagekosten, Standort, Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab. Waren unterliegen tendenziell stärkeren Preisschwankungen als die meisten anderen Anlagekategorien, daher sind Anlagen in Waren mit einem höheren Risiko verbunden und komplexer als andere Anlagen.

Spekulativer Charakter des Handels mit Futures

Der Anlageverwalter kann Transaktionen in Futures eingehen. Ein grundsätzliches Risiko, das mit dem Futures-Handel verbunden ist, besteht in der traditionell hohen Volatilität und den plötzlichen Schwankungen der Marktpreise. Ob solche Futures-Transaktionen gewinnbringend sind, hängt in erster Linie von der richtigen Einschätzung der Marktpreisentwicklungen ab. Preisschwankungen von Futures sind u. a. von handels-, steuer-, geld- und währungspolitischen Programmen und Strategien von Regierungen, Wetter- und Klimabedingungen, einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen der Zinssätze und der Psychologie am jeweiligen Markt abhängig. Darüber hinaus können Regierungen unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen. Zweck solcher Interventionen ist es oftmals, direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen. Zu bestimmten Zeitpunkten können solche staatlichen Eingriffe besonders schwere Auswirkungen auf die Finanz- und Devisenmärkte haben und (ebenso wie andere Faktoren) plötzliche Schwankungen an diesen Märkten auslösen. An vielen Börsen ist die zulässige Schwankungsbreite der Kontraktpreise innerhalb eines Handelstags begrenzt. Sobald ein bestimmter Kontrakt die zulässige Schwelle erreicht, dürfen an diesem Tag keine weiteren Transaktionen zu einem über diesem Grenzwert liegenden Kurs mehr erfolgen. Die Kontraktpreise können den täglichen Schwellenwert auch an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen erreichen, sodass der Handel nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich ist. Dadurch wird eine rasche Auflösung von Positionen in Futures und Optionen behindert, wodurch dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen können. Vor Ausübung oder Verfall kann eine Futures- oder Optionsposition nur durch Abschluss einer ausgleichenden Transaktion glattgestellt werden. Es besteht keine Garantie, dass ein bestimmter Kontrakt zu einem gegebenen Zeitpunkt durch eine ausgleichende Transaktion glattgestellt werden kann.

Ausgeprägte Hebelwirkung beim Handel mit Futures

Da bei Futures-Geschäften in der Regel nur geringe Einschusszahlungen zu leisten sind, kann eine extrem starke Hebelwirkung erzielt werden. Dementsprechend kann schon eine relativ geringfügige Preisveränderung eines Futures-Kontrakts zu plötzlichen und erheblichen Verlusten oder Gewinnen für die Anleger führen. Wenn zum Beispiel zum Zeitpunkt des Erwerbs 10 % des Preises eines Futures-Kontrakts als Einschusszahlung hinterlegt werden, hätte ein Preisrückgang von 10 % bei anschließender Glattstellung des Kontraktes den Totalverlust der Einschusszahlung, vor Abzug der Maklerprovision, zur Folge. Ebenso wie bei anderen gehebelten Anlagen können also die potenziellen Verluste aus einem Futures-Geschäft die Höhe des angelegten Betrags übersteigen. Jede Erhöhung des beim Handel eingesetzten Hebels erhöht das Verlustrisiko um den Betrag, um den der Hebel verstärkt wurde. Beim Handel mit Futures sind jederzeit die für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen und Risikobeschränkungen einzuhalten.

Optionen

Ob der Einsatz von Optionen gewinnbringend ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktbewegungen zutreffend zu prognostizieren. Beim Kauf einer Option geht der Teilfonds zudem das Risiko ein, seine gesamte Anlage in die Option innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu verlieren, wenn er die Option nicht während ihrer Laufzeit ausübt oder ein Gegengeschäft zur Glattstellung der Option schließt. Wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht in ausreichendem Maße steigt (im Falle einer Call-Option) oder fällt (im Falle einer Put-Option), um die Optionsprämie und die Transaktionskosten auszugleichen, verliert der Teilfonds einen Teil oder den gesamten in die Option angelegten Betrag. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, Verluste durch die Glattstellung von Positionen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu vermeiden. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, über den der Teilfonds Optionstransaktionen abschließt, können dem Teilfonds bei der Schließung offener Positionen, deren Kauf oder Verkauf durch den Broker erfolgt, Verzögerungen und/oder Verluste entstehen.

Emerging Markets-Risiken

Bestimmte Schwellenländer, in denen der Anlageverwalter anlegen kann, waren in den letzten Jahren von hohen Inflationsraten und Wechselkursschwankungen sowie allgemein instabilen rechtlichen, regulatorischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen (u. a. in Bezug auf ausländische Beteiligungen, Kapitalbewegungen, Gewinne und Besteuerung) betroffen. Änderungen der politischen Situation, die Verschlechterung der Binnenwirtschaftslage oder der Handelsbilanz eines Landes oder Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Währung eines solchen Landes und anderen Währungen können die Bereitschaft oder Fähigkeit in diesen Ländern ansässiger Emittenten beeinträchtigen, fristgerechte Zins- oder Dividendenzahlungen auf Wertpapiere zu leisten oder sicherzustellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Teilfonds aufgrund von ungünstigen politischen und/oder wirtschaftlichen Entwicklungen Verluste in Bezug auf seine Anlagen erleidet. Darüber hinaus sind die Abwicklungsverfahren für Wertpapiere in Schwellenländern unter Umständen weniger ausgereift und gelten in diesen Ländern für Wertpapieremittenten gegebenenfalls niedrigere Offenlegungsstandards als in weiter entwickelten Märkten.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten

Zinsschwankungen

Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entlehnte Wertpapiere und gehebelte Anlagen.

Politisches, wirtschaftliches und sonstiges Umfeld

Die Anlagen des Teilfonds können durch Änderungen der Wirtschaftslage oder durch politische Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, negativ beeinflusst werden. So können zum Beispiel eine Handelsunterbrechung am Aktienmarkt, anhaltende terroristische Bedrohungen, der Ausbruch von Kampfhandlungen sowie der Tod eines wichtigen Politikers die Anlageergebnisse des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Auch können schwere Pandemien (wie die Vogelgrippe) oder Naturkatastrophen (wie ein Hurrikan) die Wirtschaft und/oder Märkte auf globaler, nationaler und/oder regionaler Ebene empfindlich stören.

Finanzbetrug

Fälle von Betrug und sonstigen betrügerischen Praktiken durch Geschäftsführungsverantwortliche bestimmter Unternehmen, Unterberater oder Investment-Vehikel können die Bemühungen des Anlageverwalters, in Bezug auf diese Unternehmen stets die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, untergraben und, wenn sie aufgedeckt werden, die Bewertung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Zudem können Finanzbetrugsfälle, wenn sie aufgedeckt werden, die allgemeine Marktvolatilität verstärken, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Inflation

Einige Länder, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben in den letzten Jahren erhebliche Inflationsraten verzeichnet. Inflation und schnell schwankende Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Konjunktur und die Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer, und können dies auch in der Zukunft haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass Inflation in der Zukunft nicht zu einem schwerwiegenden Problem wird und sich nicht negativ auf die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern bzw. seine Erträge aus solchen Anlagen auswirkt.

Marktstörungen und staatliche Interventionen

Die globalen Finanzmärkte litten zuletzt unter weitreichenden und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Interventionen ungekannten Ausmaßes geführt haben. In bestimmten Fällen wurde durch "Notfallmaßnahmen" eingegriffen, sodass Marktteilnehmer plötzlich und in wesentlichem Maße bestimmte Strategien nicht mehr umsetzen und die Risiken ihrer ausstehenden Positionen nicht mehr steuern konnten. Wie angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dem die Regierungen sich zum Handeln gezwungen sahen, zu erwarten stand, waren diese staatlichen Maßnahmen zudem schwer zu durchschauen und hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzung unklar, was zu Irritationen und Unsicherheit geführt hat. Dies wiederum hat sich als äußerst nachteilig für ein effizientes Funktionieren der Märkte sowie von zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erwiesen. Es ist unmöglich vorherzusehen, welche zusätzlichen staatlichen Beschränkungen übergangsweise oder dauerhaft zur Regulierung der Märkte eingeführt werden und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Strategien des Teilfonds haben werden.

Rechtsvorschriften können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit in einer den Interessen des Teilfonds entgegenstehenden Art und Weise geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden. Der Anlageverwalter und der Teilfonds können gegenwärtig oder zukünftig einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterliegen. Insbesondere aufgrund der jüngsten schwerwiegenden Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten in kam es oder wird es in bestimmten Rechtsordnungen zu staatlichen Eingriffen und gewissen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen kommen, darunter: Beschränkungen in Bezug auf den Leerverkauf bestimmter Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen, Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Fremdkapital oder andere Maßnahmen von Fonds, umfassendere Offenlegungspflichten, Anforderungen in Bezug auf die Bestellung von Dienstleistungsanbietern sowie Anforderungen in Bezug auf Bewertungen. Jede Verschärfung der Regulierung könnte sich erheblich negativ auf den Teilfonds auswirken.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse (die die Grundlage für eine Reihe von Handelspositionen des Anlageverwalters darstellen) wesentlich verzerrt werden, kann der Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glattstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen für den Teilfonds in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Händler und andere Kontrahenten. Dies wiederum kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste des Teilfonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Referenzwährung	USD
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Angebotszeitraum	Bezeichnet den Zeitraum vor dem Auflegungstermin, in dem Anteile zum Erstausgabepreis mit Abrechnung am Auflegungstermin gezeichnet werden können, wobei die jeweiligen Termine noch vom Verwaltungsrat festgelegt werden müssen.
Auflegungstermin	Der Geschäftstag, der auf den letzten Tag des Angebotszeitraums folgt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Teilfonds für weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schließen und/oder wieder zu öffnen.
Beendigung	Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen unter anderem dann die Beendigung des Teilfonds gemäß dem Kapitel " <i>Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile</i> " des Prospekts (Abschnitt II.d.) beschließen, wenn: (i) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter dem Mindestnettoinventarwert liegt oder (ii) das Mandat des Anlageverwalters aus einem beliebigen Grund gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet wird.
Zeichnungs- und Rücknahmefrist	15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) einen Geschäftstag vor jedem Transaktionstag.
Transaktionstag	ist jeder Geschäftstag.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag berechnet und an dem Bewertungstag zur Verfügung gestellt, bei dem es sich zu diesen Zwecken um den zweiten Geschäftstag nach jedem solchen Geschäftstag handelt. Für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen wird der Bewertungstag unter Bezugnahme auf den jeweiligen Transaktionstag bestimmt.
Abwicklung	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden vier Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag abgewickelt.
Geschäftstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, London, der Schweiz und New York für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind; und • jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Rücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Teilfonds	Gemäß dem Abschnitt des Prospekts "<i>Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds</i>" behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Rücknahmeanträge im Umfang von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich in Bezug auf den Teilfonds, dass im Rahmen der Ausübung seines Ermessensspielraums der maximale Zeitraum, in dem eine Rücknahme gemäß diesen Bestimmungen erfolgt, fünf Bewertungstage beträgt (wie für die Zwecke von Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen festgelegt). Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter bestimmten, im Abschnitt " <i>Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen</i> " des Prospekts beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.
Fixgebühr	0,15 % p. a. Die Fixgebühr wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Bruttoinventarwerts (wie nachstehend definiert) der jeweiligen Anteilsklasse vor Abzug etwaiger Gebühren berechnet und ist vierteljährlich aus den Vermögenswerten des Teilfonds an die Fixgebührenstelle zu zahlen. Die Fixgebühr in Bezug auf den Teilfonds deckt entgegen den Angaben im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" des Prospekts keine Transaktionsgebühren ab. In Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von den Teilfonds bildenden Vermögenswerten anfallende Gebühren oder Aufwendungen werden vom Teilfonds getragen und können sich somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.
Anlageverwalter	Quantica Capital AG

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R0C))	Privatanleger (Retail (R1C))			
	R0C-G	"R1C-U"	"R1C-C"	"R1C-E"	"R1C-G"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile				
Erstausgabepreis	GBP 10.000	USD 10.000	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungsdatum festgelegt.		
ISIN-Code	LU1869434222	LU1869434495	LU1869434578	LU1869434651	LU1869434735
WKN	A2N4H1	A2N4H2	A2N4H3	A2N4H4	A2N4H5
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)				
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)				
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)				
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil				
Mindestrucknahmebetrag¹	1 Anteil				
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr	1,14 % p. a.	1,89 % p. a.			
Anlageerfolgspramie²	Ja. Siehe unten				
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.				
Ausschuttungen	Nein				
Ausgabeaufschlag	n. a.	bis zu 5,00 %			

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

² Die Anlageerfolgspramie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I1C))			
	"I1C-G"	"I1C-C"	"I1C-E"	"I1C-U"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbrieftete Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungsdatum festgelegt.		EUR 100	USD 100
ISIN-Code	LU1869434818	LU1869434909	LU1869435039	LU1869435112
WKN	A2N4H6	A2N4H7	A2N4H8	A2N4H9
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil			
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil			
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr¹	1,14 % p. a.			
Anlageerfolgspremie²	Ja. Siehe unten			
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.			
Ausschuttungen	Nein			
Ausgabeaufschlag	n. a.			

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

² Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I2C)) ¹		Institutionelle Anleger (Institutional (I3C)) ¹			
	"I2C-U"	"I2C-E"	"I3C-U"	"I3C-E"	"I3C-G"	"I3C-C"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile		Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile			
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungsdatum festgelegt.		Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungsdatum festgelegt.			
ISIN-Code	LU1869435203	LU1869435385	LU1869435468	LU1869435542	LU1869435625	LU1869435898
WKN	A2N4JA	A2N4JB	A2N4JC	A2N4JD	A2N4JE	A2N4JF
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		USD 5.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	EUR 10.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)		USD 5.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil		1 Anteil			
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil		1 Anteil			
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr²	1,14 % p. a.		0,74 % p. a.			
Anlageerfolgspremie³	Ja. Siehe unten		Ja. Siehe unten			
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.		0,01 % p. a.			
Ausschuttungen	Nein		Nein			
Ausgabeaufschlag	n. a.		n. a.			

¹ Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Anteilsklassen I2C und I3C am Auflegungsdatum fur neue Zeichnungen zu schlieen. Ausgenommen sind Folgezeichnungen durch bestehende Anteilsinhaber der Anteilsklassen I2C bzw. I3C. Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, eine Anteilsklasse fur weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schlieen und/oder wieder zu offnen.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

³ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I4C) ¹			Institutionelle Anleger (Institutional (I5C) ²			
	"I4C-C"	"I4C-E"	"I4C-U"	"I5C-E"	"I5C-U"	"I5C-C"	"I5C-G"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile						
Erstausgabepreis	Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungsdatum festgelegt.			Der Erstausgabepreis wird vom Verwaltungsrat am Auflegungsdatum festgelegt.			
ISIN-Code	LU1869435971	LU1869436193	LU1869436276	LU1869436359	LU1869436433	LU1869436516	LU1869436607
WKN	A2N4JG	A2N4JH	A2N4JJ	A2N4JK	A2N4JL	A2N4JM	A2N4JN
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 10.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)						
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 1.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			USD 5.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	USD 1.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			USD 5.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)			
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil			1 Anteil			
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil			1 Anteil			
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr³	0,99 % p. a.			bis zu 0,74 % p. a.			
Anlageerfolgspremie⁴	Ja. Siehe unten			Ja. Siehe unten			
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.			0,01 % p. a.			
Ausschuttungen	Nein			Nein			
Ausgabeaufschlag	n. a.			n. a.			

¹ Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die I4C-Anteilsklassen am Auflegungsdatum fur neue Zeichnungen zu schlieen. Ausgenommen sind Folgezeichnungen durch bestehende Anteilsinhaber der I4C-Anteilsklassen. Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, eine Anteilsklasse fur weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schlieen und/oder wieder zu offnen.

² Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die I5C-Anteilsklassen am Auflegungsdatum fur neue Zeichnungen zu schlieen. Ausgenommen sind Folgezeichnungen durch bestehende Anteilsinhaber der I5C-Anteilsklassen. Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, eine Anteilsklasse fur weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schlieen und/oder wieder zu offnen.

³ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

⁴ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Anlageerfolgsprämie

<p>Anlageerfolgsprämienbetrag</p>	<p>Liegt der Bruttoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse über der maßgeblichen High Watermark, ein an jedem Bewertungstag berechneter Betrag je Anteil, der:</p> <p>(i) für alle Anteilsklassen außer den Anteilsklassen I3C, I4C und I5C 20 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht;</p> <p>(ii) für I3C- und I5C-Anteilsklassen 10 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht; und</p> <p>(iii) für I4C-Anteilsklassen 15 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht.</p> <p>Jeder Anlageerfolgsprämienbetrag, ob positiv oder negativ, wird der aufgelaufenen Anlageerfolgsprämie dieser Anteilsklasse zugerechnet und spiegelt sich im Nettoinventarwert wider.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Tägliche Prozentuale Rendite" ist die prozentual ausgedrückte Rendite, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil und dem größeren der beiden folgenden Werte ergibt: a) dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Tag oder b) der High Watermark.</p> <p>"Bruttoinventarwert" ist an einem Bewertungstag der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, der an diesem Bewertungstag ohne Berücksichtigung eines Abzugs des Anlageerfolgsprämienbetrags für diesen Tag berechnet wird.</p> <p>"Bruttoinventarwert je Anteil" ist an einem Bewertungstag der Bruttoinventarwert, der allen ausgegebenen Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse.</p> <p>"High Watermark" ist (i) an einem Bewertungstag bis einschließlich zum ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums die Ausgangs-High Watermark und (ii) an jedem darauffolgenden Bewertungstag der höhere der beiden folgenden Werte: (a) der Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar vorangegangenen Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, in Bezug auf den eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, und (b) die Ausgangs-High Watermark.</p> <p>Die "Ausgangs-High Watermark" für eine Anteilsklasse wird vom Verwaltungsrat am Auflegungsdatum festgelegt.</p>
<p>Schlussstage des Anlageerfolgsprämienzeitraums</p>	<p>Jeweils der letzte Bewertungstag im Dezember eines Jahres.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzeitraum</p>	<p>Der Zeitraum ab ausschließlich einem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums bis einschließlich zum nächstfolgenden Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, wobei der erste Anlageerfolgsprämienzeitraum am Auflegungstermin beginnt und am ersten Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums endet.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzahltag</p>	<p>Der gegebenenfalls anfallende Anlageerfolgsprämienbetrag ist jährlich innerhalb von 14 Geschäftstagen nach jedem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen.</p> <p>Wird ein Anteil in einem Anlageerfolgsprämienzeitraum und vor einem Schlussstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums zurückgegeben, wird der in Bezug auf diesen Anteil am Bewertungstag, zu dem dieser Anteil zurückgegeben wird, berechnete Anlageerfolgsprämienbetrag festgestellt und ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt, zu zahlen.</p>

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter

Die Informationen in diesem Abschnitt (Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter) wurden vom Anlageverwalter bereitgestellt. Dementsprechend übernimmt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass die Informationen in allen wesentlichen Belangen richtig und vollständig sowie nicht irreführend sind. Diese Informationen wurden zudem nicht unabhängig durch den Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Deutsche Bank AG oder eine andere Person überprüft. Weder der Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft, die Deutsche Bank AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verantwortlich oder haftbar für Verluste, die einer Person aufgrund der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Informationen entstehen.

Überblick über die Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds (die "Anlagestrategie") ist eine systematische Anlagestrategie, die auf die Ermittlung und Ausnutzung von Preistrends für ein diversifiziertes, liquides Anlageuniversum abzielt. Sie ist Eigentum des Anlageverwalters und wird von diesem betrieben. Das primäre Anlageuniversum ist weltweit diversifiziert und umfasst Long- und Short-Positionen in börsengehandelten Futures-Kontrakten und Forward-Kontrakten an den Aktienindex-, Anleihe-, Zins-, Rohstoff- und Währungsmärkten.

Ziel der Anlagestrategie ist die Verfolgung eines systematischen Anlage- und Risikomanagementverfahrens. Die Anlagestrategie ist preisgesteuert und die Auswahl der in die Anlagestrategie aufgenommenen Werte basiert ausschließlich auf der Preisentwicklung. Andere Faktoren werden nicht berücksichtigt.

Die Methode der Anlagestrategie basiert auf der Überzeugung des Anlageverwalters, dass die in den Vermögenswerten enthaltenen Risikoaufschläge variieren und durch quantitative und statistische Techniken berechnet werden können. Das systematische Anlageverfahren kann in vier Hauptschritte unterteilt werden:

1. Statistische Analyse der Marktdaten und Identifizierung eines Trends:
 - a) Analyse der risikobereinigten Renditedaten eines Instruments (d. h. ob die aktuelle Rendite auf risikobereinigter Basis im Vergleich mit anderen Instrumenten auf einen Trend hindeutet); und
 - b) Beurteilung der Stärke eines festgestellten Trend-Indikators unter Verwendung eigener quantitativer und qualitativer Methoden durch den Anlageverwalter, nach seinem eigenen Ermessen.
2. Aufbau eines Modellportfolios, dynamische Allokation von Risikokapital:
 - a) Allokation in ein Instrument auf Basis der vom Anlageverwalter angenommenen Stärke des Trends; und
 - b) Beschränkung der Anlage in den einzelnen Instrumenten auf einen Maximalwert, sodass der maximal zulässige Value at Risk für jedes Instrument in der Regel innerhalb vordefinierter Grenzen liegt.
3. Portfolioverwaltung, Handelsabwicklung und Abstimmung:
 - a) Entscheidung über die optimale Anzahl von Positionen innerhalb des Programms mit Blick auf die Minimierung der Anzahl von Transaktionen und die Erhaltung eines Portfolios, das dem Modellportfolio möglichst ähnlich ist; und
 - b) Ausübung von Positionen am Markt aufgrund der Beurteilung der Liquidität und der Marktsituation durch den Anlageverwalter, basierend auf dem Marktvolumen und öffentlich zugänglichen Marktinformationen.
4. Risiko- und Performance-Analyse und Reporting:
 - a) Fortlaufende Beurteilung des Risikos auf Portfolioebene, Anlagenklassenebene und Instrumentenebene; und
 - b) Bewertung des Anlageverfahrens durch Performance-Reporting und Risikobeurteilung.

Anlagearten

Der Teilfonds ist berechtigt, ein breites Spektrum von Wertpapieren, Derivaten und Anlagetechniken zu nutzen, unter anderem: Finanz-Futures und Forward-Kontrakte (u.a. Kontrakte bezüglich der zukünftigen Lieferung von Wertpapieren, Währungen und anderen Finanzinstrumenten), Waren-Futures (wobei das Exposure in Bezug auf diese Vermögenswerte ausschließlich über (i) übertragbare Wertpapiere mit einem 1:1-Exposure in Bezug auf diese Waren-Futures (d. h. keine eingebetteten Derivate), die alle für übertragbare Wertpapiere geltenden sonstigen Bedingungen erfüllen, und/oder (ii) diversifizierte Warenindizes aufgebaut wird), Schuldtitel und Instrumente von Regierungen und Unternehmen mit Investment-Grade-Emittentenrating sowie Währungen (einschließlich Devisen).

Entgegen dem Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Prospekts kann der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Nicht-OECD-Ländern investieren.

Der Anlageverwalter

Anlageverwalter des Teilfonds ist Quantica Capital AG ("Quantica"). Der Anlageverwalter wurde in der Schweiz gegründet und hat seinen Sitz in Freier Platz 10, 8200 Schaffhausen, Schweiz. Die Gesellschaft ist nach Schweizer Recht organisiert und unterliegt als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen der ordentlichen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("FINMA") gemäß Art. 13 Abs. 2 f) des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG").

Zum April 2018 verwaltete Quantica ein Vermögen von etwa 500 Millionen USD.

Dr. Bruno Gmür – CIO und Mitbegründer

Vor der Gründung von Quantica hatte Bruno Gmür Positionen bei Swiss Re im Bereich der Financial Reinsurance Structuring und bei der Bank Julius Bär inne, wo er der Leiter des quantitativen Teams in der Investment-Hauptniederlassung und ein stimmberechtigtes Mitglied des Bank-Komitees zur strategischen Vermögensallokation war. Zuvor hielt er Universitätsvorlesungen in Spieltheorie und Finanzwirtschaft an der Universität Zürich. Er besitzt einen Dokortitel in Finanzwirtschaft der Universität Zürich (Dr. oec. publ., 'summa cum laude') und einen Master-Abschluss in Mathematik der ETH Zürich. Er ist zugelassener Aktuar und Vollmitglied der Schweizerischen Aktuarvereinigung.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung

Quantica wurde dazu bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen im Rahmen eines Anlageverwaltungsvertrags zwischen Quantica und der Verwaltungsgesellschaft zu erbringen. Eine (vollumfängliche oder teilweise) Übertragung der Funktionen des Anlageverwalters im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") und muss in diesem Produktanhang offengelegt werden.

Haftung

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft, den Teilfonds und deren jeweilige Geschäftsführungsmitglieder, Partner bzw. Mitarbeiter schadlos in Bezug auf Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Verluste, Kosten, Geldstrafen, Forderungen und Aufwendungen (zusammen die "**Verluste**"), die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Teilfonds unter Umständen direkt oder indirekt aufgrund eines betrügerischen, fahrlässigen, arglistigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten und Funktionen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung (zusammen ein "**Fehlverhalten**") entstehen.

Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft, dem Teilfonds oder Anteilsinhabern nicht für:

- Verluste im Zusammenhang mit der Anlageverwaltungsvereinbarung und deren Einhaltung durch den Anlageverwalter und die von ihm beauftragten Personen, sofern diese Verluste nicht auf einem Fehlverhalten des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) beruhen, oder
- nach Treu und Glauben getätigte Handlungen des Anlageverwalters, sofern diese auf einer von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder ihren bevollmächtigten Personen bzw. in deren Namen erteilten Anweisung beruhen.

Sofern das geltende Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, haften die Parteien der Anlageverwaltungsvereinbarung unter keinen Umständen für beiläufig entstandene Schäden und Folgeschäden (u. a. entgangene Gewinne), ausgenommen bei betrügerischem Fehlverhalten seitens der jeweiligen Partei, ihrer Geschäftsführungsmitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragten (oder deren Geschäftsführungsmitglieder oder Mitarbeiter).

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft können die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei einseitig beenden, wenn

- dies von einer zuständigen Aufsichtsbehörde so verlangt wird, oder
- die andere Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung begangen hat, und, sofern dieser wesentlichen Verletzung abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der kündigenden Partei an die vertragsbrüchige Partei, in der die wesentliche Verletzung und die zur Abhilfe erforderlichen Schritte angegeben sind, sorgt, oder
- die andere Partei gegen die gemäß OGAW-Richtlinie geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt, oder
- in Bezug auf die andere Partei oder ihr gesamtes Unternehmen oder Vermögen bzw. einen Teil davon ein Zwangs- oder Insolvenzverwalter (Receiver, Administrative Receiver) bestellt wurde oder die Auflösung dieser Partei (ausgenommen eine in gutem Glauben der Zahlungsfähigkeit beschlossene Auflösung für Zwecke einer Verschmelzung oder Umstrukturierung) beschlossen wurde oder ein entsprechender Beschluss eines zuständigen Gerichts ergeht oder wenn diese Partei Gegenstand eines Zwangsverwaltungsverfahrens wird oder sich mit ihren Gläubigern auf ein freiwilliges Vergleichsverfahren (voluntary arrangements) geeinigt hat oder den Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder fällig werdende Forderungen nicht mehr bedienen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Anlageverwalter kündigen, wenn (i) die Schlüsselperson (d. h. Bruno Gmür) nicht mehr am Anlageverwalter beteiligt oder aktiv an der Verwaltung des Teilfonds beteiligt ist bzw. der Anlageverwalter Kenntnis davon hat, dass die Beteiligung der Schlüsselperson beim Anlageverwalter enden wird und die Verwaltungsgesellschaft darüber informiert oder (ii) die Beendigung im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds ist, außer wenn ein geeigneter Ersatz für die Schlüsselperson mit einem vergleichbaren Niveau an Qualifikation und Fachkompetenz durch den Anlageverwalter ausgewählt und von der Verwaltungsgesellschaft akzeptiert wird.

Nach Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch eine der Parteien (gleich ob unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen oder mit sofortiger Wirkung) entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen über die künftige Verwaltung des Teilfonds. Dabei erwägt und beurteilt sie unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber geeignete alternative Lösungen, so u. a. (i) die Übertragung der Anlagebefugnisse in Bezug auf den Teilfonds auf einen anderen Anlageverwalter, (ii) die Auflösung des Teilfonds oder (iii) die Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft.

PRODUKTANHANG 9: DB PLATINUM MAGNETAR SYSTEMATIC EVENT DRIVEN

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Teilfonds und sind Bestandteil dieses Prospektes. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. **Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.**

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein "Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik" (wie unter "Anlageziele und Anlagepolitik" im Hauptteil des Prospektes beschrieben).

Anlageziel des Teilfonds ist ein Kapitalzuwachs. Zur Erreichung des Anlageziels will Magnetar Financial LLC (der "**Anlageverwalter**") das Vermögen des Teilfonds gleichmäßig auf zwei regelbasierte Substrategien aufteilen, welche die mit Merger-Arbitrage-Investitionen bzw. mit einer herkömmlichen ereignisorientierten (event driven) Soft-Catalyst-Equity-Strategie zusammenhängenden Risikoprämien zu erfassen versuchen. Der Anlageverwalter beabsichtigt den Aufbau von Long- und Short-Positionen vorwiegend in Aktien einer großen Anzahl börsennotierter Unternehmen. Weitere Informationen sind dem nachstehenden Abschnitt "*Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter*" zu entnehmen.

Derivative Instrumente (einschließlich börsengehandelter und am Over-the-Counter-Markt gehandelter Derivate wie Swaps, Futures und Optionen) können zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Durch den Einsatz solcher derivativen Instrumente kann der Teilfonds selbst wirtschaftlich gehebelt sein; der Nettoinventarwert des Teilfonds kann daher (im Verhältnis zum Anstieg oder Rückgang des Werts des Vermögenswertes, auf den sich die derivativen Instrumente beziehen) verstärkt ansteigen oder fallen. Bei Derivaten handelt es sich üblicherweise um ungedeckte Instrumente. Legt der Teilfonds in großem Umfang in nicht gedeckte Derivate an, kann ein wesentlicher Anteil des Vermögens des Teilfonds in Kassaanleihen, einschließlich Staatsanleihen, investiert sein. Der Teilfonds kann zusätzlich auch Barmittel halten.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme darf ausschließlich aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist zwar US-Dollar; ein Teil der Vermögenswerte des Teilfonds kann allerdings in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten. Dementsprechend kann der Wert solcher Anlagen durch Wechselkurschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden, und der Anlageverwalter kann Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel eingehen, solche Währungsrisiken zum Teil oder vollständig abzuschwächen (ist hierzu aber nicht verpflichtet).

Für die Anteilsklassen, deren Erstausgabepreis auf eine andere Währung als die Referenzwährung lautet (die "**Anteilsklassenwährung**"), werden Währungsabsicherungsgeschäfte abgeschlossen, um den Nettoinventarwert dieser Klassen gegen nachteilige Schwankungen der Anteilsklassenwährung gegenüber der Referenzwährung abzusichern. Diese Devisentermingeschäfte werden voraussichtlich einmal monatlich mit einer Laufzeit von einem Monat abgeschlossen und monatlich gerollt, sofern keine häufigeren Anpassungen erforderlich sind, um eine Über- bzw. Unterbesicherung der Positionen zu vermeiden, die 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse übersteigt oder 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse unterschreitet, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist. Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

Weitere Informationen zur Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt "Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter".

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäft

Das maximale und erwartete Exposure des Teilfonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist nachstehend dargestellt (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts).

Der maximale und erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds und die Anlagekategorie, die für Total Return Swaps und CFDs mit ähnlichen Merkmalen infrage kommen, sehen wie folgt aus:

Anlagekategorie	Maximal	Erwartet
Einzelaktien und Aktienindizes	450 %	150 % bis 350 %

Die vorstehenden Angaben zu den erwarteten Anteilen in Bezug auf Total Return Swaps und CFDs sind zum Datum dieses Prospekts korrekt. Die erwarteten Anteile können abhängig von den Marktbedingungen bis zur Höhe des angegebenen Maximalwerts überschritten werden. Die tatsächlichen Werte aus dem vergangenen Berichtszeitraum können dem letzten Jahresbericht und Jahresabschluss entnommen werden.

Risikomanagement

Die Methodologie zur Berechnung des aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierenden Gesamt-Exposures entspricht dem Ansatz über absolute VaR (**Value at Risk**) gemäß CSSF-Rundschreiben 11/512. Für das aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente resultierende Gesamt-Exposure gilt daher ein Grenzwert für das absolute VaR von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

In Abhängigkeit vom Marktumfeld und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen wird der Teilfonds, nach Ermessen des Anlageverwalters, bei der Zusammenstellung des Portfolios Hebelmechanismen einsetzen.

Die Hebelwirkung wird gemäß dem Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente (der den Hebel als die Summe der absoluten Werte der Nominalbeträge aller derivativen Finanzinstrumente im Portfolio des Teilfonds definiert) bestimmt. Ausgehend vom Ansatz auf Basis der Summe der Nominalbeträge der derivativen Finanzinstrumente wird sich der erwartete Hebel des Teilfonds grundsätzlich zwischen 200 % und 450 % des NAV des Teilfonds bewegen. Der Hebel des Teilfonds kann unter bestimmten Umständen höher ausfallen.

Abgesehen von den in diesem Dokument aufgeführten setzt der Teilfonds voraussichtlich keine Hebel ein.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds wurde für Anleger konzipiert, die durch ein Exposure in Bezug auf alternative Anlagestrategien langfristiges Kapitalwachstum erzielen wollen. Da sich der Teilfonds zu diesem Zweck gegebenenfalls komplexer Strategien (u. a. des Einsatzes von Derivaten) bedient, ist der Teilfonds nur für sachkundige und erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, sowohl die Anlagestrategie als auch die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und einzuschätzen (dazu empfiehlt es sich, eine Beratung durch einen Experten in Anspruch zu nehmen).

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Vertriebsstellen über angemessene Verfahren zur Einstufung von Anlegern gemäß den Vorschriften der MiFID zur Kundenklassifizierung oder entsprechenden lokalen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung, zur Feststellung der Eignung der Gesellschaft als Anlageziel für einen potenziellen Anleger und zur Aufklärung eines solchen potenziellen Anlegers über die gegebenenfalls mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verfügen.

Des Weiteren müssen Anleger in der Lage und bereit sein, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über eine Garantie noch über einen Kapitalschutz verfügt. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Der Teilfonds verfolgt eine spekulative Anlagestrategie, die erhebliche Risiken beinhaltet. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird, und die Anlageergebnisse können im Zeitverlauf deutlich schwanken. Eine Anlage in den Teilfonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Sie sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass synthetische Leerverkäufe (d. h. der Aufbau von "Short"-Positionen durch den Einsatz von Derivaten), der Einsatz von Derivaten zu anderen Zwecken als zur Absicherung und andere gehebelte Positionen unter bestimmten Umständen die Auswirkungen negativer Marktbedingungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds erheblich verstärken können. Lesen Sie diesbezüglich auch den Abschnitt "Besondere Risikofaktoren".

Besondere Risikofaktoren

Bevor potenzielle Anleger sich für eine Anlage entscheiden, sollten sie sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen, einschließlich dieser Besonderen Risikofaktoren, sorgfältig prüfen. Die nachstehend aufgeführten Besonderen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mögliche zusätzliche Risiken, die entweder allgemeiner Natur sind oder in der besonderen Situation des Anlegers begründet liegen, sollten von diesem ebenfalls geprüft werden. Diese Besonderen Risikofaktoren sollten zusammen mit dem Abschnitt "Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts gelesen werden.

Allgemeine Anlagerisiken

Mit jeder Anlage ist das Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Durch die Art der Anlagen, die der Teilfonds kauft und handelt, sowie die Anlagetechniken und -strategien, die zur Steigerung der Gewinne eingesetzt werden, kann dieses Risiko steigen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass dem Teilfonds keine Verluste entstehen. Anleger können den von ihnen in den Teilfonds angelegten Betrag vollständig oder zu wesentlichen Teilen verlieren. Unvorhersehbare Ereignisse, wie Maßnahmen verschiedener staatlicher Institutionen (wie z. B. der Bank of England, des Federal Reserve Board oder der Europäischen Zentralbank), weltpolitische Ereignisse und andere Marktstörungen, können ausgeprägte Marktschwankungen auslösen oder zu Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Teilfonds oder seiner Dienstleister führen.

Risiken in Zusammenhang mit der Struktur des Teilfonds

Fehlende Betriebsgeschichte

Der Teilfonds ist eine neu errichtete Einheit ohne eigene Betriebsgeschichte, auf die sich potenzielle Anleger bei ihrer Bewertung vor einer Anlage in den Teilfonds stützen könnten. Obgleich der Anlageverwalter langjährige Erfahrung im Portfoliomanagement hat, darf die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung der vom Anlageverwalter verwalteten Anlagen oder Investmentfonds nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Teilfonds verstanden werden, und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass der Teilfonds ähnliche Renditen erzielen wird, wie sie in der Vergangenheit mit diesen Anlagen erzielt wurden. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist abhängig vom Erfolg der Anlageziele und Anlagepolitik. Das Verfolgen dieses Anlageziels und dieser Anlagepolitik durch den Teilfonds ist mit Unsicherheitsfaktoren verbunden. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass sich geeignete Anlagemöglichkeiten finden werden, in die das gesamte Kapital des Teilfonds investiert werden kann oder dass die Wertentwicklung solcher Anlagemöglichkeiten wie erwartet verläuft.

Abhängigkeit von dem Anlageverwalter

Der Erfolg des Teilfonds hängt in hohem Maße vom Anlageverwalter ab, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Anlageverwalter oder die von ihm beschäftigten Einzelpersonen auch künftig dazu bereit oder in der Lage sein werden, Beratungsleistungen für den Teilfonds zu erbringen, oder dass die auf Grundlage dieser Beratung vom Anlageverwalter getätigten Transaktionen sich in der Zukunft als gewinnbringend erweisen werden. Die Leistungen des Anlageverwalters hängen von bestimmten Schlüsselpersonen ab. Sollte eine dieser Personen in irgendeiner Weise nicht verfügbar oder außerstande sein, ihre Aufgaben zu verrichten, kann dies die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Kontrahentenrisiko und Kreditrisiko

Für den Teilfonds besteht ein Kontrahentenrisiko in Bezug auf Transaktionen, die er mit Brokern, Banken und sonstigen Dritten eingeht, wenn der Kontrahent eine Transaktion, an der der Teilfonds beteiligt ist, nicht ausführt. Der Teilfonds unterliegt dem Risiko, dass diese Rechtsträger aufgrund von Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus Transaktionen zu erfüllen und dass dem Teilfonds infolgedessen aus einer Transaktion ein Verlust entsteht. Die Höhe des Exposures in Bezug auf einen Kontrahenten unterliegt zu jedem Zeitpunkt den Anlagebeschränkungen.

Bestimmte Kontrahenten haben unter bestimmten festgelegten Umständen das Recht, Transaktionen mit dem Teilfonds zu beenden. Zu diesen Ereignissen können u. a. Umstände gehören, in denen der Nettoinventarwert des Teilfonds innerhalb eines bestimmten Zeitraums um bestimmte Prozentsätze sinkt oder der Teilfonds eine Zahlung nicht pünktlich leistet bzw. Sicherheiten nicht rechtzeitig stellt. Durch jede solche Maßnahme eines Kontrahenten kann dem Teilfonds ein Verlust entstehen. Exemplare entsprechender Kontrahentenvereinbarungen stehen auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

Die Anzahl der Kontrahenten, mit denen der Teilfonds Transaktionen eingehen darf, kann begrenzt sein.

Steuerverbindlichkeiten

Darüber hinaus ist der Teilfonds gemäß den Bedingungen einer Derivatetransaktion mit einem Swap-Kontrahenten möglicherweise verpflichtet, diesen Swap-Kontrahenten und dessen Sicherungsgeber in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten, die sich aus deren Maßnahmen zur Absicherung ihres Risikos in Verbindung mit dieser Transaktion ergeben können, schadlos zu halten. Soweit der Teilfonds im Rahmen dieser Schadloshaltung zur Leistung einer Zahlung verpflichtet ist, hat eine solche Schadloshaltung negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds.

Anlageerfolgsprämien

Hat der Teilfonds Anlageerfolgsprämien zu zahlen, so entstehen diese für jeden Anlageerfolgsprämienzeitraum. Daher werden Anlageerfolgsprämien unter Umständen auf unrealisierte Gewinne gezahlt, die der Teilfonds anschließend nicht realisieren kann, da die Positionen zu einem späteren Zeitpunkt nur mit einem Verlust glattgestellt werden können, sodass sich der Nettoinventarwert je Anteil an einem späteren Transaktionstag verringert. Es kommen keine Ausgleichsmechanismen oder vergleichbaren Maßnahmen in Bezug auf die dem Anteilsbestand eines einzelnen Anteilsinhabers zuzurechnende Anlageerfolgsprämie zum Einsatz. Aus diesem Grund ist die Anlageerfolgsprämie für alle Anteile gleich und nicht abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt innerhalb eines Anlageerfolgsprämienzeitraums der Inhaber eines Anteils den Anteil erworben hat oder welche Gewinne er tatsächlich erzielt hat.

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden, wie nachstehend unter "Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung" aufgeführt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds bei einer Einstellung der aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert und keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des Teilfonds beschließen.

Potenzielle Interessenkonflikte

Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und ihre Geschäftsführung sind an einer Vielzahl von Aktivitäten beteiligt, unter anderem Anlageverwaltung und Finanzberatung, die unabhängig von den Aktivitäten des Teilfonds sind und im Widerspruch zu diesen stehen können. Es können zukünftig Umstände eintreten, unter denen es zu widerstreitenden Interessen des Anlageverwalters einerseits und der Anleger in den Teilfonds andererseits kommt. Der Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführung sind nicht verpflichtet, auf andere Aktivitäten zu verzichten, für Gewinne aus derartigen Aktivitäten Rechenschaft abzulegen oder ihre Zeit und Anstrengungen gänzlich oder zu einem bestimmten Teil dem Teilfonds und seinen Angelegenheiten zu widmen. Bestimmte verbundene Unternehmen des Anlageverwalters können Transaktionen mit Unternehmen eingehen, in die der Teilfonds anlegt oder anlegen könnte, oder können für diese Unternehmen Dienstleistungen erbringen. Der Anlageverwalter und/oder seine verbundenen Unternehmen fungieren darüber hinaus derzeit und voraussichtlich auch in der Zukunft als Anlageverwalter für andere Anlagevehikel, die in Vermögenswerte anlegen oder Strategien anwenden können, bei denen es Überschneidungen mit den vom Teilfonds verfolgten Strategien gibt. Des Weiteren kann der Anlageverwalter in andere Anlagevehikel und sonstige Personen oder Rechtsträger (einschließlich potenzieller Anleger in den Teilfonds), deren Struktur, Anlageziele und Anlagepolitik möglicherweise mit denen des Teilfonds vergleichbar sind, anlegen, diese beraten oder diesbezüglich als Sponsor fungieren. Diese Anlagevehikel können daher mit dem Teilfonds um Anlagemöglichkeiten konkurrieren und bei bestimmten Transaktionen als Co-Investor des Teilfonds fungieren. Der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen und deren Mitarbeiter können im eigenen Interesse, für ihre Kunden und für ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich von denen unterscheiden können (unter anderem in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art der ergriffenen Maßnahme), die der Anlageverwalter für den Teilfonds trifft, selbst wenn die Anlageziele mit denen des Teilfonds übereinstimmen oder mit diesen vergleichbar sind. Es besteht keine Verpflichtung oder Garantie dafür, dass die Anlageerträge des Teilfonds mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Kontos, der bzw. das durch den Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen oder ihre Geschäftsführung verwaltet wird, vergleichbar oder identisch sind. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen können gegebenenfalls gleichzeitig versuchen, dieselben oder ähnliche Anlagen für den Teilfonds oder einen anderen Kunden, für den einer von ihnen als Anlageverwalter tätig ist, oder auf eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern. Gleichermaßen kann der Anlageverwalter für den Teilfonds Anlagen tätigen, in die ein anderes Konto, ein anderer Kunde oder ein anderes verbundenes Unternehmen bereits investiert ist oder ein Co-Investment getätigt hat. Der Anlageverwalter kann im Namen des Teilfonds Anlagen von einem oder an einen/ein Investmentfonds oder Konto, der bzw. das von dem Anlageverwalter, seinen verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung oder einer sonstigen verbundenen Partei betreut wird, erwerben bzw. veräußern.

Zuteilung von Handelsmöglichkeiten durch den Anlageverwalter

Gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung ist der Anlageverwalter verpflichtet, auf eine seines Erachtens faire Art und Weise dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zukommen zu lassen. In der Vereinbarung sind jedoch weder bestimmte Verpflichtungen oder Anforderungen festgelegt, inwiefern Zeit, Arbeit und Anlagemöglichkeiten auf den Teilfonds aufzuteilen sind, noch Einschränkungen hinsichtlich der Art oder des Zeitpunkts von Anlagen für das Eigenhandelskonto des Anlageverwalters, seiner verbundenen Unternehmen oder ihrer Geschäftsführung und ihren Mitarbeitern oder für andere Kundenkonten und Eigenhandelskonten, die der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen gegebenenfalls verwalten (zusammen die "**Sonstigen Konten**"). Die Verwaltung dieser Sonstigen Konten durch den Anlageverwalter kann zu anderen Bedingungen erfolgen als die Verwaltung des für den Teilfonds geführten Kontos. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, dem Teilfonds bei begrenzten Anlagemöglichkeiten ein Exklusiv- oder Vorrecht einzuräumen.

Wäre es nach Feststellung des Anlageverwalters angemessen, dass sowohl der Teilfonds als auch ein Sonstiges Konto eine Anlagemöglichkeit nutzt, ist der Anlageverwalter bestrebt, Aufträge für alle beteiligten Konten auf faire und angemessene Weise auszuführen. Hat der Anlageverwalter beschlossen, in Bezug auf dasselbe Wertpapier zur selben Zeit sowohl für den Teilfonds als auch für ein Sonstiges Konto gleichgerichtete Transaktionen durchzuführen, kann der Anlageverwalter den Auftrag des Teilfonds mit Aufträgen von Sonstigen Konten zusammenfassen. Werden dann diese Aufträge nicht alle zum selben Preis abgewickelt, wird der Auftrag des Teilfonds unter Umständen zu einem Durchschnittspreis erfüllt, der in der Regel dem Durchschnittspreis entspricht, zu dem zeitgleich platzierte Aufträge für eigene Rechnung an diesem Tag erfüllt werden, oder aber gemäß einer sonstigen Allokationsmethode, die der Anlageverwalter als insgesamt fair für alle teilnehmenden Konten erachtet. Gleichermaßen teilt der Anlageverwalter, wenn ein Auftrag für mehr als ein Konto unter den vorherrschenden Marktbedingungen nicht in vollem Umfang ausgeführt werden kann, die Transaktionen den verschiedenen Konten auf eine von ihm als fair und angemessen erachtete Weise zu. Eine solche Zusammenfassung und Allokation kann jedoch unter bestimmten Umständen für den Teilfonds nachteilig sein.

Handelsprovisionen

Der Anlageverwalter kann für den Teilfonds nach seinem Ermessen Broker oder andere Personen mit der Ausführung von Transaktionen beauftragen, wobei im Rahmen solcher Vereinbarungen die Gebühren des Brokers oder der anderen Personen vom Anlageverwalter an den Teilfonds weitergegeben werden und der Anlageverwalter als Gegenleistung für diese Gebühren neben der Ausführung von Aufträgen, Waren oder Dienstleistungen erhält. Die Art dieser Waren oder Dienstleistungen ist unterschiedlich, doch der Anlageverwalter vergewissert sich, dass diese im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Vereinigten Königreich und der Verordnung 10-4 der CSSF stehen und den Anlageverwalter bei der Erbringung seiner Dienstleistungen in Zusammenhang mit den Transaktionen des Teilfonds sinnvoll unterstützen.

Nicht öffentliche Informationen

Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sowie deren Geschäftsführungsmitglieder, Führungskräfte, Mitglieder, Gesellschafter, Vertreter und Mitarbeiter (zusammen die "**Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters**"), einschließlich ihrer Anlageexperten, können von Zeit zu Zeit in den Besitz nicht öffentlicher Informationen über bestimmte Unternehmen gelangen. Die Anlageflexibilität des Teilfonds kann aufgrund der Tatsache eingeschränkt sein, dass der Anlageverwalter diese Informationen nicht zu Anlagezwecken nutzen kann. Alternativ dazu kann der Anlageverwalter es ablehnen, wesentliche nicht öffentliche Informationen von anderen Verbundenen Unternehmen des Anlageverwalters oder sonstigen Parteien entgegenzunehmen, auf deren Erhalt er im Namen des Teilfonds oder anderer Kunden Anspruch hätte, um Handelsbeschränkungen für den Teilfonds und andere von ihm verwaltete Konten zu vermeiden, obwohl der Zugang zu diesen Informationen für den Teilfonds möglicherweise von Vorteil gewesen wäre und andere Marktteilnehmer bereits im Besitz dieser Informationen sind.

Mögliche negative Effekte umfangreicher Rücknahmen

Kommt es innerhalb eines begrenzten Zeitraums zu umfangreichen Anteilsrücknahmen, hat der Anlageverwalter möglicherweise Schwierigkeiten, seine Vermögensallokation und Handelsstrategien an das plötzlich verminderte Volumen des verwalteten Vermögens anzupassen. Unter solchen Umständen muss der Anlageverwalter möglicherweise Positionen des Teilfonds zu einem ungeeigneten Zeitpunkt oder ungünstigen Bedingungen auflösen, wodurch sich das Fondsvermögen für die verbleibenden Anteilsinhaber und der Rücknahmepreis bei Anteilsrücknahmen reduzieren.

Risiken in Zusammenhang mit den vom Anlageverwalter angewandten Anlagetechniken

Verfügbarkeit geeigneter Anlagemöglichkeiten

Der Teilfonds steht im Hinblick auf den Erwerb von Beteiligungen an von ihm angestrebten Anlagen im Wettbewerb mit anderen potenziellen Anlegern. Unter Umständen verfügen manche Wettbewerber des Teilfonds über größere finanzielle und sonstige Ressourcen und einen besseren Zugang zu geeigneten Anlagemöglichkeiten. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds geeignete Anlagen, die mit seinen Zielen im Einklang stehen, identifizieren und tätigen kann oder dass die zur Nutzung dieser Möglichkeiten erforderlichen Fremdfinanzierungen über akzeptable Kontrahenten zu akzeptablen Bedingungen erfolgen können. Unabhängig davon, ob sich dem Teilfonds geeignete Anlagemöglichkeiten bieten oder nicht, hat der Teilfonds die Verwaltungsgebühr und sonstige hierin beschriebene Aufwendungen zu tragen.

Aktienleerverkäufe

Der Anlageverwalter kann synthetische Aktienleerverkäufe als Strategie einsetzen (z. B. durch die Verwendung von Derivaten). Dabei erfolgt der Handel auf Basis von Einschusszahlungen (Margin) und es bestehen unter Umständen größere Risiken als bei Anlagen auf Basis von Long-Positionen. Der synthetische Leerverkauf eines Wertpapiers birgt das Risiko einer theoretisch unbegrenzten nachteiligen Veränderung des Marktpreises dieses Wertpapiers.

Modellrisiken

Im Rahmen der Anlagestrategie wird eine Reihe quantitativer Fundamentalmodelle oder technischer Modelle angewandt, die auf Annahmen basieren, die sich aus einer begrenzten Anzahl von Variablen ableiten. Diese wurden aus den komplexen Finanzmärkten oder Instrumenten, die abgebildet werden sollen, abstrahiert. Einige oder alle dieser Annahmen können sich unabhängig davon, ob sie auf Erfahrungen beruhen oder nicht, im Zeitverlauf als falsch erweisen. Die Ergebnisse von Modellen weichen unter Umständen erheblich von der Realität der Märkte ab, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

Der Anlageverwalter stützt bestimmte Handelsentscheidungen auf systematischen mathematischen Analysen des Preisverhaltens in der Vergangenheit. Die künftige Rentabilität dieser Strategien ist teilweise von der Annahme abhängig, dass sich das künftige Preisverhalten nicht wesentlich von dem in der Vergangenheit unterscheiden wird. Der Teilfonds kann in den Zeiträumen, in denen sich das Marktverhalten erheblich von dem Zeitraum unterscheidet, auf dem die Modelle des Anlageverwalters basieren, wesentliche Handelsverluste erleiden. Die vom Anlageverwalter genutzten systematischen Handelsmethoden sind grundlegend von automatisierten und computergestützten Technologien abhängig, die Programmierungsfehler enthalten können oder die die erfassten Daten auf ineffiziente Weise einbeziehen oder auswerten können.

Fremdkapitaleinsatz

Der Anlageverwalter kann, jeweils gemäß der Anlagebeschränkungen, bei der Verwaltung des Teilfonds Fremdkapital einsetzen, unter anderem zu Steigerung der Anlagekapazität, zur Deckung von Betriebskosten, zur Durchführung von Auszahlungen bei Kapitalentnahmen oder zum Clearing von Transaktionen. Zum Fremdkapitaleinsatz zählt auch der Kauf von Wertpapieren auf Basis von Margin-Zahlungen. Direkte Kreditaufnahmen sind auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt. Der Anlageverwalter kann Strategien einsetzen, über die sich eine

Hebelwirkung erzielen lässt, wie z. B. Swaps, Optionen, Futures und sonstige derivative Wertpapiere oder andere Formen der Hebelung bzw. Fremdfinanzierung.

Bei problematischen Kreditvergabebedingungen kann es für den Anlageverwalter schwierig oder unmöglich sein, Fremdkapital für den Teilfonds aufzunehmen. In diesem Fall kann sich die Umsetzung seiner Strategie für den Teilfonds schwierig darstellen. Zudem kann bei erfolgter Fremdkapitalaufnahme die kurzfristige Kündigung durch den Kreditgeber dazu führen, dass der Anlageverwalter Positionen schnell und zu Preisen glattstellen muss, die unter dem von ihm als tatsächlicher Marktwert der Positionen erachteten Wert liegen.

Wechselkursrisiken und Wechselkursabsicherung

Ein wesentlicher Teil der vom Anlageverwalter getätigten Anlagen des Teilfonds kann auf andere Währungen als US-Dollar, die Referenzwährung des Teilfonds, lauten. Obwohl der Anlageverwalter eine Maximierung der Rendite in der Referenzwährung des Teilfonds anstrebt, können nicht auf die Referenzwährung lautende Vermögenswerte aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen dem US-Dollar und anderen Währungen an Wert verlieren. Das für den Teilfonds bestehende Risiko von Wertverlusten der Anlagen aufgrund von Wechselkursschwankungen ist unter Umständen nicht abgesichert.

Bei den vom Teilfonds eingesetzten Maßnahmen zur Absicherung des Währungsexposures handelt es sich vorwiegend um Rückabsicherungen in Bezug auf den US-Dollar, unter bestimmten Umständen jedoch auch um andere Absicherungsmaßnahmen. Zwar strebt der Teilfonds unter Umständen eine Absicherung seines Währungsexposures an, doch es besteht keine Garantie für die Umsetzung oder Wirksamkeit solcher Absicherungsmaßnahmen.

Absicherungsrisiken

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen verschiedene Hedging-Techniken zur Minimierung des Verlustrisikos für Portfoliopositionen einsetzen. Soweit der Anlageverwalter beabsichtigt, diese Hedging-Techniken einzusetzen, verbleibt jedoch ein erhebliches Risiko, dass diese Techniken nicht immer umgesetzt werden können und selbst bei ihrer Umsetzung nicht immer eine Verlustbegrenzung bewirken.

Liquidität

Der Teilfonds kann Wertpapiere erwerben, die lediglich zwischen einer relativ geringen Anzahl von Anlegern gehandelt werden. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Anlegern für diese Wertpapiere ist es für den Teilfonds gegebenenfalls schwierig, die Wertpapiere schnell oder in einem ungünstigen Marktumfeld zu veräußern. Unter diesen nur zwischen einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelten Wertpapieren, die der Teilfonds gegebenenfalls erwirbt, sind viele Derivate und Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die ein erhebliches Kreditrisiko aufweisen. Einige der Märkte, an denen der Teilfonds Anlagen tätigen kann, können zu bestimmten Zeiten illiquide sein. Dies kann sich auf den Marktpreis bestimmter Wertpapiere und somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Außerdem besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund mangelnder Liquidität und Effizienz an bestimmten Märkten aufgrund eines ungewöhnlichen Marktumfelds oder eines außerordentlich hohen Volumens an Rücknahmeanträgen von Anlegern des Teilfonds Schwierigkeiten hat, Wertpapierbestände zu kaufen oder zu verkaufen. Der Verwaltungsrat behält sich in solchen Fällen gemäß dem Prospekt und der Satzung das Recht vor, Rücknahmeanträge im Umfang von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Weitere Einzelheiten finden sich im nachstehenden Abschnitt "*Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds*".

Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass unter bestimmten (ebenfalls nachstehend beschriebenen) Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.

Risikokontrollsystem

Kein Risikokontrollsystem ist absolut sicher, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein vom Anlageverwalter entwickeltes oder genutztes Risikokontrollsystem sein Ziel auch erreicht. Soweit Risikokontrollen auf historischen Handelsmustern für die Finanzinstrumente, mit denen der Teilfonds handelt, und auf Preismodellen für das Verhalten dieser Finanzinstrumente in Reaktion auf diverse Veränderungen der Marktbedingungen basieren, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese historischen Handelsmuster eine zutreffende Vorhersage künftiger Handelsmuster ermöglichen oder dass mit diesen Preismodellen die zukünftige Preisbildung dieser Finanzinstrumente an Finanzmärkten zutreffend vorhergesagt werden kann. Es gibt keine Garantie, dass Verluste des Teilfonds durch das verwendete Risikokontrollsystem erfolgreich begrenzt werden können.

Anlagestrategien

Der Erfolg der Anlagestrategie (wie nachstehend definiert) hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktdaten richtig zu interpretieren und Marktbewegungen vorherzusehen. Faktoren, die die zeitgerechte Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen erschweren, wie z. B. eine erheblich verringerte Liquidität an einem bestimmten Markt oder bei einer bestimmten Anlage, können sich ebenfalls nachteilig auf die Rentabilität auswirken.

Long/Short-Strategien

Der Einsatz bestimmter Long/Short-Strategien sollte in keinem Fall zu dem Rückschluss führen, dass in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds in diese Strategien keine Risiken bestehen. Bei Absicherungs- oder Arbitragepositionen können beträchtliche Verluste anfallen, und Illiquidität oder ein Ausfall seitens der Gegenpartei einer Position kann diese letztlich zu einer gänzlich spekulativen Position machen. Jede Long-/Shortstrategie beinhaltet ein Exposure in Bezug auf Marktrisiken zweiter Ordnung.

Relative-Value-Strategien

Im Teilfonds eingesetzte Relative-Value-Strategien sind davon abhängig, dass der Anlageverwalter in der Lage ist, ungerechtfertigte Bewertungen oder vorübergehende Diskrepanzen zwischen dem Wert zweier oder mehrerer zusammenhängender Finanzinstrumente zu identifizieren und unterliegen dem Risiko, dass die Bewertung des relativen Preisunterschieds durch den Anlageverwalter fehlerhaft ist oder sie nie im Marktpreis der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, realisiert wird. Dem Anlageverwalter kann es misslingen, den eigentlichen Grund eines bestimmten Preisunterschieds zu erkennen oder spätere Entwicklungen können den aktuellen im Markt beobachtbaren Preisunterschied rechtfertigen. Da bei Relative-Value-Strategien häufig Anlagepositionen in einem bestimmten Wertpapier und eine ausgleichende Position in einem anderen zusammenhängenden Wertpapier eingegangen werden, können sich außerdem Verluste für den Teilfonds steigern, falls die Relative-Value-Strategien des Teilfonds nicht erfolgreich sind.

Derivate und damit verbundene Instrumente

Der Teilfonds beabsichtigt, in derivative Finanzinstrumente anzulegen. Mit diesen Instrumenten und Techniken, die äußerst komplex sein und Hebelmechanismen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds beinhalten können, sind u. a. folgende Risiken verbunden: (1) Kreditrisiken (das Risiko möglicher Verluste durch das Versäumnis eines Kontrahenten, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen); (2) Marktrisiko (negative Preisentwicklung einer Finanzanlage); (3) rechtliche Risiken (die Merkmale einer Transaktion oder die Fähigkeit einer Partei, eine solche rechtsverbindlich einzugehen, kann zur Undurchsetzbarkeit des Finanzkontrakts führen, und die Insolvenz eines Kontrahenten kann ansonsten durchsetzbare Vertragsrechte ausschließen); (4) operatives Risiko (unzureichende Kontrollen, fehlerhafte Verfahren, menschliches Versagen, Systemausfall oder Betrug); (5) Dokumentationsrisiko (Risiko von Verlusten aufgrund unzureichender Dokumentation); (6) Liquiditätsrisiko (Risiko von Verlusten durch die fehlende Möglichkeit des vorzeitigen Verkaufs eines Derivats); (7) Systemrisiko (das Risiko, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Instituts oder eine wesentliche Marktstörung dem Finanzsystem unkontrollierbaren finanziellen Schaden zufügen); (8) Konzentrationsrisiko (Risiko von Verlusten aus der Konzentration von eng miteinander verbundenen Risiken, z. B. Exposure in Bezug auf eine bestimmte Branche oder in Bezug auf einen bestimmten Rechtsträger); und (9) Abwicklungsrisiko (Risiko der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen nur durch eine der beiden Vertragsparteien einer Transaktion ohne Erhalt des Gegenwerts durch den Kontrahenten).

Der Einsatz von Derivaten, einschließlich Techniken wie Leerverkäufen, beinhaltet bestimmte zusätzliche Risiken, einschließlich (i) der Abhängigkeit von der Fähigkeit, Preisschwankungen von abgesicherten Wertpapieren vorherzusagen, (ii) der mangelhaften Korrelation zwischen Schwankungen in Bezug auf die Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und Preisschwankungen der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios und (iii) möglicher Probleme im Hinblick auf ein effektives Portfoliomanagement oder die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger Verbindlichkeiten aufgrund des Anteils von Vermögenswerten in einem Portfolio, die zur Deckung seiner Verbindlichkeiten getrennt gehalten werden. Darüber hinaus können durch die Absicherung einer Position potenzielle Gewinne aus Wertsteigerungen dieser Position beschränkt sein.

Risiken in Zusammenhang mit potenziellen Anlagen des Teilfonds

Aktienbezogene Instrumente im Allgemeinen

Der Anlageverwalter beabsichtigt, aktienbezogene Instrumente zu verwenden. Bestimmte Optionen und andere aktienbezogene Instrumente können verschiedenen Risikoarten unterliegen, darunter Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie rechtlichen und operativen Risiken. Zudem können aktienbezogene Instrumente einen hohen effektiven Hebel aufweisen und in bestimmten Fällen mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden sein.

Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Der Teilfonds kann in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere anlegen, wenn diese Chancen auf einen Kapitalzuwachs bieten, für vorübergehende defensive Positionierungen erforderlich sind oder Liquiditätszwecken dienen. Festverzinsliche Wertpapiere umfassen unter anderem von Unternehmen begebene Anleihen, Schuldverschreibungen und Obligationen, sowie von einem Staat, einer staatlichen Behörde oder Stelle oder einer supranationalen Organisation begebene oder garantierte Schuldtitel. Festverzinsliche Wertpapiere sind mit dem Risiko verbunden, dass der Emittent auf seine Schuldtitel anfallende Kapital- und Zinszahlungen nicht leisten kann (Kreditrisiko), und ihre Preisentwicklung kann unter anderem in Abhängigkeit von ihrer Zinssensitivität, der im Hinblick auf die Bonität des Emittenten herrschenden Marktmeinung und der allgemeinen Marktliquidität volatil sein (Marktrisiko). Bei Anleihen ohne Investment Grade-Rating oder sogenannten Ramschanleihen (Junk Bonds) besteht ein erhebliches Ausfallrisiko, bzw. kann im Zeitpunkt des Erwerbs ein Zahlungsverzug vorliegen. Der Markt für Schuldtitel mit niedrigerem Rating kann illiquider, weniger aktiv und volatiler sein als der Markt für Schuldtitel der Investment Grade-Kategorie.

Devisenmarktrisiken

Durch den Handel mit Devisen und die Anlage in internationale Wertpapiere und daran gekoppelte Derivate ist der Teilfonds Wechselkurschwankungen ausgesetzt. Zu den mit dem Devisenhandel verbundenen Risiken zählen u. a. Wechselkursrisiken, Laufzeitdiskrepanzen, Zinsrisiken, sowie potenzielle staatliche Eingriffe ausländischer Regierungen durch Regulierung lokaler Devisenmärkte, ausländischer Investitionen oder bestimmter Fremdwährungstransaktionen. In diesen Märkten sind innerhalb sehr kurzer Zeiträume, oft binnen Minuten, deutliche Veränderungen, u. a. in Bezug auf Liquidität und Kurse, möglich. Der Teilfonds kann versuchen, mithilfe von Devisentransaktionen die mit einem solchen Exposure verbundenen Risiken auszugleichen oder die Renditen zu steigern. Solche Transaktionen bergen erhebliche Risiken, und die Märkte, an denen Devisentransaktionen getätigt werden, sind von Volatilität, einem hohen Spezialisierungsgrad und technischen Faktoren geprägt. Die Devisentransaktionen können dazu führen, dass die Erträge des Teilfonds deutlich höher oder niedriger ausfallen, als es ohne Abschluss der Transaktionen der Fall gewesen wäre. Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann versuchen, diese Risiken abzusichern, doch es kann nicht zugesichert werden, dass eine Absicherungsstrategie angewendet wird oder dass sich eine angewandte Absicherungsstrategie als wirksam erweist.

Derivative Instrumente und Over-the-Counter-Handel

Der Teilfonds kann verschiedene derivative Instrumente einsetzen, die volatil und spekulativer Art sein können und deren Marktwert stark und unvermittelt schwanken kann, sodass auch das Ausmaß der Gewinne und Verluste entsprechend schwankt. Der Anlageverwalter kann Over-the-Counter- oder OTC-Derivatetransaktionen eingehen. OTC-Swapkontrakte werden nicht an Börsen gehandelt und unterliegen keiner mit der Regulierung des Börsenhandels vergleichbaren staatlichen Aufsicht. Folglich gelten viele der Schutzmechanismen, die sich Teilnehmern an organisierten Märkten und in regulierten Handlungsumfeldern bieten, im Zusammenhang mit diesen Transaktionen nicht. OTC-Derivate-Märkte funktionieren nach dem sogenannten Principal-to-Principal-System (d. h. Preis und andere Vertragsbedingungen werden von Käufer und Verkäufer ausgehandelt), bei dem die Verantwortung hinsichtlich der Leistungserfüllung in Bezug auf einen Derivatekontrakt ausschließlich beim Kontrahenten des Kontrakts und nicht bei einer Börse oder einer Clearingstelle liegt. Folglich unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass die Kontrahenten, mit denen der Anlageverwalter Transaktionen eingeht, nicht in der Lage oder willens sind, ihren Verpflichtungen aus den Derivatekontrakten nachzukommen. Die täglichen Preisschwankungen von Derivatetransaktionen unterliegen keinen Beschränkungen. Für viele Derivatetransaktionen gelten keine Grenzwerte in Bezug auf spekulative Positionen, wobei die Kontrahenten des Teilfonds im Rahmen seiner Derivategeschäfte den Umfang oder die Laufzeit für dem Teilfonds verfügbare Positionen aufgrund von Bonitätserwägungen einschränken können. Teilnehmer an den Derivatemarkten sind nicht verpflichtet, fortlaufend Kurse für die von ihnen gehandelten Derivatekontrakte zu stellen. Wenn zusätzliche Sicherheiten angefordert werden (Nachschussforderung – Margin Call), ist der Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, Vermögenswerte zu angemessenen Preisen und rechtzeitig zu veräußern, um diese Nachschussforderung erfüllen zu können. In diesem Fall wäre der Teilfonds möglicherweise gezwungen, seine Position glattzustellen, und die sich daraus ergebenden Folgewirkungen könnten dazu führen, dass der Teilfonds geschlossen wird und Anleger einen Verlust erleiden.

Teilnehmer können die Stellung von Kursen für die Derivatekontrakte verweigern oder Kurse mit einer ungewöhnlich großen Spanne zwischen dem Preis, zu dem sie kaufbereit wären, und dem Preis zu dem sie verkaufsbereit wären, abgeben. Folglich kann es für den Teilfonds schwieriger als bei einem börsengehandelten Instrument sein, ein solches Instrument zu veräußern oder die Position glattzustellen.

Bei einem Ausfall- oder einem anderen Beendigungsereignis in Bezug auf den Teilfonds im Rahmen einer Rahmenvereinbarung, der Derivatetransaktionen des Teilfonds unterliegen, können der jeweilige Kontrahent und andere Kontrahenten alle Transaktionen mit dem Teilfonds beenden, sodass dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen.

Darüber hinaus kann der Handel mit derivativen Instrumenten zu einer synthetischen Kreditaufnahme führen, da nur ein geringer Teil des Wertes des Basiswertes des derivativen Instruments für die Anlage in das derivative Instrument aufgewandt werden muss. Die mit dem Handel in derivativen Instrumenten einhergehende Fremdkapitalaufnahme kann Gewinne und Verluste des Teilfonds somit erheblich ausweiten und zur Folge haben, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds stärkeren Schwankungen unterliegt, als es ohne den Einsatz von derivativen Instrumenten mit Hebelwirkung der Fall wäre.

Swaps

Swap-Vereinbarungen sind Verträge zwischen zwei Parteien, die hauptsächlich von institutionellen Anlegern abgeschlossen werden. Bei einer standardmäßigen Swap-Transaktionen vereinbaren zwei Parteien die für bestimmte Vermögenswerte erzielten Renditen auszutauschen, z. B. die Rendite aus einem, oder die Werterhöhung eines bestimmten in Dollar investierten Betrags zu einem bestimmten Zinssatz, in einer bestimmten anderen Währung als US-Dollar, oder einem "Korb" von Wertpapieren, der einen bestimmten Index nachbildet. Bei der Nutzung von Swaps handelt es sich um eine äußerst spezialisierte Aktivität, die Anlagetechniken, Risikoanalyse und Steuerplanung umfasst, die sich von denen bei herkömmlichen Wertpapiertransaktionen unterscheidet. Die Bewertung von Swaps kann schwierig sein und sie können als illiquide betrachtet werden. Swaps erzeugen eine erhebliche Anlagenhebelung, sodass schon eine relativ geringfügige Preisveränderung eines Swaps zu plötzlichen und erheblichen Verlusten führen kann. Der Teilfonds kann einen Swap nur mit der jeweiligen Gegenpartei glattstellen, und eine Übertragung einer Position ist nur mit der Einwilligung dieser Gegenpartei zulässig. Falls eine Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, sie insolvent wird oder anderweitig eine Geschäftsunterbrechung erfährt, könnten dem Teilfonds Anlagemöglichkeiten entgehen oder er könnte Anlagen halten, die er eigentlich veräußern möchte, wodurch der Teilfonds Verluste erleiden könnte. Falls die Gegenpartei in Zahlungsverzug gerät, stehen dem Teilfonds

vertragliche Rechtsbehelfe zu – es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann oder dass der Teilfonds seine Rechte durchsetzen kann. Bestimmte Swaps haben ein unbegrenztes Verlustpotenzial, unabhängig vom Umfang der ursprünglichen Investition.

Optionen

Ob der Einsatz von Optionen gewinnbringend ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, Marktbewegungen zutreffend zu prognostizieren. Beim Kauf einer Option geht der Teilfonds zudem das Risiko ein, seine gesamte Anlage in die Option innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zu verlieren, wenn er die Option nicht während ihrer Laufzeit ausübt oder ein Gegengeschäft zur Glattstellung der Option schließt. Wenn der Preis des zugrunde liegenden Wertpapiers nicht in ausreichendem Maße steigt (im Falle einer Call-Option) oder fällt (im Falle einer Put-Option), um die Optionsprämie und die Transaktionskosten auszugleichen, verliert der Teilfonds einen Teil oder den gesamten in die Option angelegten Betrag. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, Verluste durch die Glattstellung von Positionen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu einem akzeptablen Preis zu vermeiden. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, über den der Teilfonds Optionstransaktionen abschließt, können dem Teilfonds bei der Schließung offener Positionen, deren Kauf oder Verkauf durch den Broker erfolgt, Verzögerungen und/oder Verluste entstehen.

Handel mit Futures

Der Anlageverwalter kann Transaktionen in Futures eingehen. Ein grundsätzliches Risiko, das mit dem Futures-Handel verbunden ist, besteht in der traditionell hohen Volatilität und den plötzlichen Schwankungen der Marktpreise. Ob solche Futures-Transaktionen gewinnbringend sind, hängt in erster Linie von der richtigen Einschätzung der Marktpreisentwicklungen ab. Preisschwankungen von Futures sind u. a. von handels-, steuer-, geld- und währungspolitischen Programmen und Strategien von Regierungen, Wetter- und Klimabedingungen, einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen der Zinssätze und der Psychologie am jeweiligen Markt abhängig. Darüber hinaus können Regierungen unmittelbar oder mittels Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen. Zweck solcher Interventionen ist es oftmals, direkten Einfluss auf die Preise zu nehmen. Zu bestimmten Zeitpunkten können solche staatlichen Eingriffe besonders schwere Auswirkungen auf die Finanz- und Devisenmärkte haben und (ebenso wie andere Faktoren) plötzliche Schwankungen an diesen Märkten auslösen. An vielen Börsen ist die zulässige Schwankungsbreite der Kontraktpreise innerhalb eines Handelstags begrenzt. Sobald ein bestimmter Kontrakt die zulässige Schwelle erreicht, dürfen an diesem Tag keine weiteren Transaktionen zu einem über diesem Grenzwert liegenden Kurs mehr erfolgen. Die Kontraktpreise können den täglichen Schwellenwert auch an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen erreichen, sodass der Handel nur sehr begrenzt oder gar nicht möglich ist. Dadurch wird eine rasche Auflösung von Positionen in Futures und Optionen behindert, wodurch dem Teilfonds erhebliche Verluste entstehen können. Vor Ausübung oder Verfall kann eine Futures- oder Optionsposition nur durch Abschluss einer ausgleichenden Transaktion glattgestellt werden. Es besteht keine Garantie, dass ein bestimmter Kontrakt zu einem gegebenen Zeitpunkt durch eine ausgleichende Transaktion glattgestellt werden kann.

Differenzgeschäfte

Differenzgeschäfte sind Swap-Vereinbarungen, bei denen die Parteien vereinbaren, dass ihr Gewinn (bzw. Verlust) auf der relativen Wertentwicklung von zwei unterschiedlichen Gruppen oder Körben von Wertpapieren basiert. Häufig ist einer oder sind beide Körbe ein etablierter Wertpapierindex. Die Rendite des Teilfonds basiert auf Wertveränderungen der theoretischen Long-Futures-Positionen in den Wertpapieren eines Korbs (mit einem Gesamtnennwert, der dem Nennbetrag des Differenzgeschäftss entspricht) und der theoretischen Short-Futures-Positionen in den Wertpapieren des anderen Korbs. Der Teilfonds kann auch tatsächliche Long- und Short-Futures-Positionen einsetzen und ein ähnliches Markt-Exposure erreichen, indem er die Zahlungsverpflichtungen der beiden Geschäfte aufrechnet. Falls der "Short"-Korb den "Long"-Korb übertrifft, erleidet der Teilfonds einen Verlust, auch wenn die Wertpapiere in beiden Körben ihren Wert steigern.

Risiko von Dividendenpapieren

Stamm- und Vorzugsaktien stellen eine Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen dar. Aktienmärkte sind volatil. Die Kurse von Dividendenpapieren unterliegen Schwankungen und können so den Wert eines Portfolios, das in Aktien investiert, verringern. Der Wert der vom Teilfonds erworbenen Dividendenpapiere könnte sich verringern, falls die Finanzlage der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, nachlässt oder falls sich das allgemeine Marktumfeld und die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern. Er kann auch aufgrund von Faktoren fallen, die eine bestimmte Branche bzw. mehrere bestimmte Branchen betreffen, z. B. aufgrund von Personalmangel oder gestiegenen Produktionskosten und Wettbewerbsbedingungen innerhalb einer Branche. Zudem kann er aufgrund allgemeiner Marktbedingungen nachlassen, die sich auf keine bestimmten Unternehmen bzw. Branchen beziehen, z. B. tatsächliche oder empfundene nachteilige wirtschaftliche Bedingungen, Änderungen des allgemeinen Ausblicks für Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinssätze oder Wechselkurse oder eine allgemein negative Anlegerstimmung.

Stammaktien. Der Wert der Stammaktien eines Unternehmens kann aufgrund von Faktoren fallen, die direkt mit diesem Unternehmen zusammenhängen, z. B. Entscheidungen der Geschäftsleitung oder nachlassende Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens. Der Wert einer Aktie kann auch aufgrund von Faktoren fallen, die nicht nur das Unternehmen betreffen, sondern auch Unternehmen, die in der gleichen Branche bzw. dem gleichen Sektor tätig sind. Der Kurs einer Unternehmensaktie kann auch von Änderungen an den Finanzmärkten beeinflusst werden, die mit dem Unternehmen eigentlich nicht zusammenhängen, z. B. Änderungen der Zinssätze, der Wechselkurse oder der Vorschriften der Branche. Unternehmen, die für ihre Stammaktien Dividenden ausschütten, tun

dies in der Regel nur, nachdem sie in ihr eigenes Geschäft investiert und erforderliche Zahlungen an Inhaber von Anleihen und sonstigen Schuldtiteln sowie Vorzugsaktien getätigt haben. Aus diesem Grund ist der Wert der Stammaktien eines Unternehmens normalerweise volatiler als der von Anleihen, sonstigen Schuldtiteln und Vorzugsaktien.

Vorzugsaktien. Vorzugsaktien sind eine Aktienklasse, die bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung von Investitionen im Falle der Liquidation eines Unternehmens gegenüber Stammaktien bevorzugt sind, obwohl Vorzugsaktien gegenüber den Schuldtiteln des Emittenten nachrangig sind. Vorzugsaktien können Dividenden erhalten, die Zahlung kann aber nicht – wie bei einer Anleihe – gewährleistet werden. Diese Wertpapiere können aufgrund eines mangelnden Analysten-Coverage unterbewertet sein, was zu einer hohen Dividendenrendite bzw. Endfälligkeitsrendite führen kann. Zu den Risiken von Vorzugsaktien gehören fehlende Stimmrechte und die Möglichkeit, dass der Anlageverwalter das Wertpapier falsch analysiert. Zudem sind die Dividenden für Vorzugsaktien nicht garantiert und die Geschäftsleitung kann beschließen, auf die Vorzugsdividende zu verzichten. In jedem Fall würde dies einen Verlust für den Teilfonds nach sich ziehen. Vorzugsaktien können womöglich auch in Stammaktien des Emittenten umgewandelt werden. Im Allgemeinen zahlen Vorzugsaktien eine Dividende zu einem bestimmten Satz und werden bei der Zahlung von Dividenden und im Falle der Liquidation gegenüber Stammaktien vorrangig behandelt. Der Teilfonds kann in Vorzugsaktien mit oder ohne Bonitätsbewertung investieren. Der Marktwert von Vorzugsaktien kann sich aufgrund von Änderungen der Zinssätze ändern.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung

Der Teilfonds tätigt gegebenenfalls Anlagen in Aktien von Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung, nachdem diese Restrukturierungs- oder Insolvenzprozesse durchlaufen haben. Während solche Unternehmen nach Auffassung des Anlageverwalters oft signifikantes Kurssteigerungspotenzial bieten, bergen besonders Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in gewisser Hinsicht höhere Risiken, als dies bei einer Anlage in Titel mit hoher Marktkapitalisierung der Fall ist. Zum Beispiel weisen die Kurse von Titeln mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung oft eine höhere Volatilität auf als die Kurse von Titeln mit hoher Marktkapitalisierung, und das Risiko einer Insolvenz ist bei vielen kleineren Unternehmen höher (mit entsprechenden Verlusten für die Anleger) als bei größeren (Blue Chip-)Unternehmen. Zudem kann eine Anlage in Titel mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund des oft geringen Handelsvolumens illiquide sein.

Merger-Arbitrage- und ereignisorientiertes Risiko

Ein wesentliches Risiko im Zusammenhang mit Merger-Arbitrage und ereignisorientierter Investition besteht darin, dass sich die regelbasierte Bewertung des Ausgangs eines vorgeschlagenen Ereignisses (z. B. Fusion, Umstrukturierung, aufsichtsrechtliche Probleme oder andere Ereignisse) durch den Anlageverwalter als falsch herausstellt und die Kapitalrendite des Teilfonds negativ ist. Auch wenn sich die Entscheidung des Anlageverwalters in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Ergebnisses als korrekt erweist, kann sich das Ereignis verzögern oder zu anderen Bedingungen durchgeführt werden, als ursprünglich angedacht, wodurch der Teilfonds Geld verlieren oder eine gewünschte Ertragsrate verfehlen kann.

Der Erfolg der Merger-Arbitrage-Strategie eines Teilfonds ist auch vom allgemeinen Umfang der Fusionsaktivität abhängig, die in der Vergangenheit zyklischer Art war. In Zeiten, in denen die Fusionsaktivität gering ist, kann es schwierig oder unmöglich sein, Gewinnchancen zu identifizieren oder eine ausreichende Anzahl dieser Chance zu erkennen, um eine Diversifizierung bei möglichen Fusionstransaktionen darzustellen. Falls der Anlageverwalter bestimmt, dass eine beabsichtigte Übernahme oder eine andere Unternehmensumstrukturierung wahrscheinlich vollzogen wird, kann der Teilfonds die Wertpapiere des Zielunternehmens häufig nur knapp unter dem Wert erwerben, der erwartungsgemäß nach dem Abschluss dieser Umstrukturierung für die Wertpapiere gezahlt wird (und häufig erheblich über dem Wert, zu dem diese Wertpapiere unmittelbar vor der Ankündigung der beabsichtigten Transaktion gehandelt werden). Falls der Vollzug der Umstrukturierung als unwahrscheinlich gilt, oder sie tatsächlich nicht oder verspätet durchgeführt wird, kann der Marktpreis der Wertpapiere des Zielunternehmens deutlich zurückgehen. Falls der Teilfonds die Wertpapiere des Käufers leerverkauft hat, in der Erwartung, die Short-Position durch den Erhalt identischer Wertpapiere beim Umtausch zu decken, kann das Scheitern des Vollzugs der Transaktion ebenso den Teilfonds dazu zwingen, seine Short-Position im offenen Markt zu Preisen zu decken, die den Preis des Leerverkaufs übersteigen, was einen Verlust darstellt. Darüber hinaus gilt: Falls der Teilfonds die Wertpapiere des Zielunternehmens zu Preisen erwirbt, die über dem Angebotspreis liegen, da der Anlageverwalter davon ausgeht, dass das Angebot wahrscheinlich erhöht wird, oder dass es ein anderes und höheres Angebot geben wird, unterliegen diese Käufe einem höheren Risiko.

Falls bei einer Transaktion, bei der der Teilfonds die Wertpapiere des Zielunternehmens aufgrund einer Feststellung, dass der Abschluss der Transaktion unwahrscheinlich ist, leerverkauft hat (häufig zu Preisen, die wesentlich unterhalb des für diese Wertpapiere angekündigten Angebotspreises liegen), und die Transaktion dann tatsächlich zu dem angekündigten oder einem noch höheren Preis durchgeführt wird, kann der Teilfonds erhebliche Verluste erleiden, wenn er gezwungen ist, die Short-Position im offenen Markt zu einem höheren Preis zu schließen. Zudem kann nicht garantiert werden, dass die zur Schließung einer Short-Position nötigen Wertpapiere käuflich erwerbbar sind oder dass Wertpapiere zu annehmbaren Kosten geliehen werden können.

Der Teilfonds kann in feindliche Übernahmeangebote, beabsichtigte fremdfinanzierte Übernahmen oder ähnliche Transaktionen investieren. Diese Transaktionsarten unterliegen einem größeren Risiko, dass die beabsichtigte Transaktion nicht erfolgreich durchgeführt wird und unterliegen somit auch einem größeren Verlustrisiko. Eine Transaktion oder Restrukturierung kann aus verschiedenen Gründen fehlschlagen, unter anderem aufgrund einer staatlichen Maßnahme oder Intervention oder weil Aktionäre oder Aufsichtsbehörden ihre Genehmigung nicht erteilen. Der Teilfonds kann wesentliche Verluste erleiden, wenn er seine Merger-Arbitrage- und ereignisorientierten Positionen

aufflöst, nachdem eine beabsichtigte Fusion oder ein anderes unternehmensbezogenes Ereignis nicht wie vom Anlageverwalter erwartet stattgefunden hat oder wenn der Anlageverwalter entscheidet, dass die Position keine attraktive Gelegenheit mehr darstellt.

Der Teilfonds kann in Positionen eines Unternehmens investieren und/oder diese halten, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass die den Anteilshabern dieses Unternehmens im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Fusion, Unternehmensumstrukturierung oder einem anderen Ereignis zustehende Entschädigung die Wertpapiere des Unternehmens deutlich unterbewertet. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter dafür sorgen, dass sich der Teilfonds an gerichtlichen oder anderen Schritten beteiligt, unter anderem Gutachterverfahren, um die Entschädigung, die der Teilfonds für die Wertpapiere in seinem Besitz erhält, zu erhöhen. Diese Maßnahmen können teuer sein, und der Prozess kann lange Zeit in Anspruch nehmen. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Maßnahmen erfolgreich sein werden und dass der Teilfonds während der Anhängigkeit des Verfahrens Positionen veräußern kann, auch wenn der Anlageverwalter entschieden hat, dass diese Vorgehensweise dem besten Interesse des Teilfonds entspricht.

Risiko außerbörslich gehandelter Wertpapiere

Der Teilfonds kann Long- und Short-Positionen in außerbörslich gehandelten Wertpapieren halten, dazu gehören auch privat platzierte Wertpapiere, die Liquiditäts- und Bewertungsrisiken unterliegen. Durch diese Risiken kann es schwierig sein, diese Wertpapiere zu handeln bzw. zu bewerten, insbesondere bei nachteiligen Bedingungen bezüglich Wirtschaft und Liquidität, oder falls sich die Finanzlage des Emittenten verschlechtert. Der Markt für bestimmte außerbörslich gehandelte Wertpapiere kann auf institutionelle Anleger beschränkt sein. Bei einer solchen Begrenzung auf den institutionellen Handel sind die Anlagen einem weiteren Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Es kann auch sein, dass zu diesen außerbörslich gehandelten Wertpapieren weniger Informationen als zu öffentlich gehandelten Wertpapieren verfügbar sind. Aus diesem Grund kann es für den Anlageverwalter schwieriger sein, die Risiken einer Anlage in diese Wertpapiere vollumfassend zu beurteilen, wodurch das Vermögen des Teilfonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt ist als es bei vollständigeren Informationen der Fall wäre. Darüber hinaus können die Emittenten der außerbörslich gehandelten Wertpapiere in finanziellen Nöten oder insolvent sein oder sie können die für eine Notierung an einer Börse nötigen Informationen nicht bereitstellen. Die Veräußerung außerbörslich gehandelter Wertpapiere, einschließlich privat platzierter Wertpapiere, kann zeitaufwändige Verhandlungen und Rechtskosten umfassen. Somit kann es schwierig oder sogar unmöglich sein, sie zeitnah zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Insbesondere kann es sich bei erworbenen privat platzierten Wertpapieren um "Restricted Securities" (eingeschränkte Wertpapiere) oder "nicht sofort marktfähige" Wertpapiere handeln. "Restricted Securities" können ohne Registrierung gemäß Securities Act von 1933 nicht verkauft werden, es sei denn, sie wurden von der Registrierungspflicht befreit (z. B. gemäß Rule 144 oder Rule 144A). Nicht sofort marktfähige Wertpapiere unterliegen beim Weiterverkauf anderen rechtlichen und vertraglichen Einschränkungen. Der Teilfonds muss unter Umständen die Kosten für die Registrierung der Restricted Securities zwecks Weiterverkauf und das Risiko einer wesentlichen Verzögerung bei der Registrierung tragen.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten

Der Anlageverwalter kann Anlagen in Wertpapiere oder sonstige Instrumente von Unternehmen tätigen, die in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind. Der Teilfonds kann einen wesentlichen Teil seiner Anlage oder seine gesamte Anlage in die entsprechenden Unternehmen verlieren. Zu den mit Anlagen in Bezug auf Unternehmen, die sich finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüber sehen, verbundenen Risiken gehört der Umstand, dass es häufig schwierig ist, Angaben bezüglich der tatsächlichen Lage solcher Unternehmen zu erhalten. Solche Anlagen können zudem negativ durch insolvenzrechtliche Bestimmungen beeinflusst werden. Die Marktpreise der Wertpapiere oder sonstigen Instrumente solcher Unternehmen unterliegen unter Umständen außerdem plötzlichen und unregelmäßigen Marktbewegungen und überdurchschnittlichen Kursschwankungen, und die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen solcher Wertpapiere oder Instrumente kann größer sein als unter normalen Umständen erwartet.

Einsatz von Optionsscheinen und Bezugsrechten

Der Anlageverwalter darf auch Optionsscheine und Bezugsrechte halten. Optionsscheine verbriefen das Recht, aber nicht die Pflicht, zur Zeichnung weiterer Wertpapiere. Bezugsrechte sind mit Optionsscheinen vergleichbar, haben in der Regel aber eine kürzere Laufzeit und werden den Anteilshabern eines Unternehmens angeboten. Optionsscheine und Bezugsrechte gelten als spekulativer als andere aktienähnliche Wertpapiere, da sie nicht mit Dividendenansprüchen oder Stimmrechten verbunden sind und keine Rechte am Vermögen des Emittenten verbriefen. Diese Instrumente verfallen wertlos, wenn sie nicht vor ihrem jeweiligen Verfallstermin ausgeübt werden. Der Markt für Optionsscheine und Bezugsrechte kann sehr illiquide werden. Liquiditätsveränderungen können den Preis für Optionsscheine und Bezugsrechte erheblich beeinträchtigen, was wiederum den Wert des Teilfonds-Portfolios vermindern kann.

Handel per Erscheinen ("when issued") und Termingeschäfte

Der Anlageverwalter kann Wertpapiere per Erscheinen kaufen. Bei diesen Transaktionen verpflichtet sich der Anlageverwalter, Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen (üblicherweise einen oder zwei Monate später). Für Wertpapiere, die per Erscheinen gekauft wurden, fallen bis zur Lieferung an den Teilfonds keine Erträge an. Wertpapiere per Erscheinen können vor dem Abwicklungstag verkauft werden. Veräußert der Anlageverwalter das Recht, ein Wertpapier per Erscheinen zu kaufen, vor dessen Erwerb, kann dem Teilfonds ein Gewinn oder ein Verlust entstehen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass per Erscheinen gekaufte Wertpapiere nicht an den Teilfonds geliefert werden. In diesem Fall kann dem Teilfonds ein Verlust entstehen.

Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an den weltweiten Finanzmärkten

Zinsschwankungen

Die Kurse von Portfolio-Anlagen neigen zu Zinssensitivität, und unerwartete Zinsschwankungen können dazu führen, dass sich die Kurse der Long- und Short-Komponenten einer Position in unvorhergesehene Richtungen bewegen. Außerdem bedeuten Zinserhöhungen für den Teilfonds in der Regel einen Anstieg der Zinsbelastung für entliehene Wertpapiere und Anlagen mit Hebelkomponente.

Politisches, wirtschaftliches und sonstiges Umfeld

Die Anlagen des Teilfonds können durch Änderungen der Wirtschaftslage oder durch politische Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, negativ beeinflusst werden. So können zum Beispiel eine Handelsunterbrechung am Aktienmarkt, anhaltende terroristische Bedrohungen, der Ausbruch von Kampfhandlungen sowie der Tod eines wichtigen Politikers die Anlageergebnisse des Teilfonds erheblich beeinträchtigen. Auch können schwere Pandemien (wie die Vogelgrippe) oder Naturkatastrophen (wie ein Hurrikan) die Wirtschaft und/oder Märkte auf globaler, nationaler und/oder regionaler Ebene empfindlich stören.

Finanzbetrug

Fälle von Betrug und sonstigen betrügerischen Praktiken durch Geschäftsführungsverantwortliche bestimmter Unternehmen, Unterberater oder Investment-Vehikel können die Bemühungen des Anlageverwalters, in Bezug auf diese Unternehmen stets die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, untergraben und, wenn sie aufgedeckt werden, die Bewertung der Anlagen des Teilfonds beeinträchtigen. Zudem können Finanzbetrugsfälle, wenn sie aufgedeckt werden, die allgemeine Marktvolatilität verstärken, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann.

Inflation

Einige Länder, in denen der Teilfonds anlegen kann, haben in den letzten Jahren erhebliche Inflationsraten verzeichnet. Inflation und schnell schwankende Inflationsraten hatten in der Vergangenheit negative Auswirkungen auf die Konjunktur und die Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer, und können dies auch in der Zukunft haben. Es kann nicht zugesichert werden, dass Inflation in der Zukunft nicht zu einem schwerwiegenden Problem wird und sich nicht negativ auf die Anlagen des Teilfonds in diesen Ländern bzw. seine Erträge aus solchen Anlagen auswirkt.

Marktstörungen und staatliche Interventionen

Die globalen Finanzmärkte litten zuletzt unter weitreichenden und grundlegenden Störungen, die zu umfangreichen staatlichen Interventionen ungekannten Ausmaßes geführt haben. In bestimmten Fällen wurde durch "Notfallmaßnahmen" eingegriffen, sodass Marktteilnehmer plötzlich und in wesentlichem Maße bestimmte Strategien nicht mehr umsetzen und die Risiken ihrer ausstehenden Positionen nicht mehr steuern konnten. Wie angesichts der Komplexität der Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dem die Regierungen sich zum Handeln gezwungen sahen, zu erwarten stand, waren diese staatlichen Maßnahmen zudem schwer zu durchschauen und hinsichtlich ihrer Reichweite und Umsetzung unklar, was zu Irritationen und Unsicherheit geführt hat. Dies wiederum hat sich als äußerst nachteilig für ein effizientes Funktionieren der Märkte sowie von zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erwiesen. Es ist unmöglich vorherzusehen, welche zusätzlichen staatlichen Beschränkungen übergangsweise oder dauerhaft zur Regulierung der Märkte eingeführt werden und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Strategien des Teilfonds haben werden.

Rechtsvorschriften können sich schnell und unvorhersehbar ändern und jederzeit in einer den Interessen des Teilfonds entgegenstehenden Art und Weise geändert, modifiziert, aufgehoben oder ersetzt werden. Der Anlageverwalter und der Teilfonds können gegenwärtig oder zukünftig einer übermäßig belastenden und restriktiven Regulierung unterliegen. Insbesondere aufgrund der jüngsten schwerwiegenden Ereignisse an den internationalen Finanzmärkten in kam es oder wird es in bestimmten Rechtsordnungen zu staatlichen Eingriffen und gewissen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen kommen, darunter: Beschränkungen in Bezug auf den Leerverkauf bestimmter Wertpapiere in bestimmten Rechtsordnungen, Beschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Fremdkapital oder andere Maßnahmen von Fonds, umfassendere Offenlegungspflichten, Anforderungen in Bezug auf die Bestellung von Dienstleistungsanbietern sowie Anforderungen in Bezug auf Bewertungen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass eine erheblich stärkere Regulierung der Finanzmärkte sehr wahrscheinlich ist und sich eine solche stärkere Regulierung äußerst nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte.

Im Falle von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen, in denen historische Preisverhältnisse (die die Grundlage für die Handelspositionen des Anlageverwalters darstellen können) wesentlich verzerrt werden, kann der Teilfonds beträchtliche Verluste erleiden. Das durch Preisverzerrungen entstehende Verlustrisiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass bei Marktstörungen viele Positionen illiquide werden, sodass eine Glattstellung von Positionen mit gegenläufiger Marktentwicklung nur schwer oder gar nicht möglich ist. Bei Marktstörungen bestehen für den Teilfonds in der Regel geringere Finanzierungsmöglichkeiten über Händler und andere Kontrahenten. Dies wiederum kann zu beträchtlichen Verlusten für den Teilfonds führen. Marktstörungen können Ursache erheblicher Verluste des Teilfonds sein, und solche Ereignisse führen unter Umständen dazu, dass Strategien mit historisch geringem Risiko nun eine beispiellos hohe Volatilität und hohe Risiken aufweisen.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Referenzwährung	USD
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Angebotszeitraum	Bezeichnet den Zeitraum vor dem Auflegungstermin, in dem Anteile zum Erstausgabepreis mit Abrechnung am Auflegungstermin gezeichnet werden können, wobei die jeweiligen Termine noch vom Verwaltungsrat festgelegt werden müssen.
Auflegungstermin	Der Geschäftstag, der auf den letzten Tag des Angebotszeitraums folgt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Teilfonds für weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schließen und/oder wieder zu öffnen.
Beendigung	Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen unter anderem dann die Beendigung des Teilfonds gemäß dem Kapitel "Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" des Prospekts (Abschnitt II.d.) beschließen, wenn: (i) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter dem Mindestnettoinventarwert liegt oder (ii) das Mandat des Anlageverwalters aus einem beliebigen Grund gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet wird.
Zeichnungs- und Rücknahmefrist	15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) vier Geschäftstage vor jedem Transaktionstag.
Transaktionstag	ist jeder Geschäftstag.
Bewertungstag	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird an jedem Geschäftstag berechnet. Der Bewertungstag ist der zweite Geschäftstag nach einem solchen Geschäftstag.
Abwicklung	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden vier Geschäftstage nach dem jeweiligen Transaktionstag abgewickelt.
Geschäftstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem: <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Luxemburg, London und New York für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind; und • jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.
Rücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Teilfonds	Gemäß dem Abschnitt des Prospekts "Besonderes Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds" behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Rücknahmeanträge im Umfang von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu beschränken. Der Verwaltungsrat beschließt ausschließlich in Bezug auf den Teilfonds, dass im Rahmen der Ausübung seines Ermessensspielraums der maximale Zeitraum, in dem eine Rücknahme gemäß diesen Bestimmungen erfolgt, 10 Bewertungstage beträgt. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter bestimmten, im Abschnitt "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Umständen die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgesetzt werden können.
Fixgebühr	0,15 % p. a. Die Fixgebühr ist vierteljährlich aus den Vermögenswerten des Teilfonds an die Fixgebührenstelle zu zahlen. Die Fixgebühr in Bezug auf den Teilfonds deckt entgegen den Angaben im Abschnitt "Gebühren und Aufwendungen" des Prospekts keine Transaktionsgebühren ab. In Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von den Teilfonds bildenden Vermögenswerten anfallende Gebühren oder Aufwendungen werden vom Teilfonds getragen und können sich somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.
Anlageverwalter	Magnetar Financial LLC
Swap-Kontrahenten	Deutsche Bank, Goldman Sachs, Citigroup und andere jeweils vom Teilfonds für den Abschluss von Derivatekontrakten ernannte Erstklassige Institute.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (R1C))	
	"R1C-E"	"R1C-U"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	EUR 10.000	USD 10.000
ISIN-Code	LU1860920153	LU1860920237
WKN	A2JR49	A2JR5A
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil	
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil	
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr¹	1,80 % p. a.	
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	
Anlageerfolgspremie	Nein	
Ausschuttungen	Nein	
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00 %	

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

Beschreibung der Anteile

	Privatanleger (Retail (ROC))
	"ROC-G"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Erstausgabepreis	GBP 10.000
ISIN-Code	LU1860920401
WKN	A2JR5C
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr¹	1,09 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.
Anlageerfolgspremie	Nein
Ausschuttungen	Nein
Ausgabeaufschlag	n. a.

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I1C))	
	"I1C-E"	"I1C-U"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	EUR 100	USD 100
ISIN-Code	LU1860920823	LU1860921045
WKN	A2JR5G	A2JR5H
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	100 Anteile	
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil	
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr¹	1,09 % p. a.	
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.	
Anlageerfolgspremie	Nein	
Ausschuttungen	Nein	
Ausgabeaufschlag	n. a.	

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I2C))	
	"I2C-E"	"I2C-U"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile	
Erstausgabepreis	EUR 100	USD 100
ISIN-Code	LU1860921391	LU1860921474
WKN	A2JR5K	A2JR5L
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)	
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil	
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil	
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr¹	0,74 % p. a.	
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.	
Anlageerfolgspremie²	Ja. Siehe Tabelle "Anlageerfolgspremie"	
Ausschuttungen	Nein	
Ausgabeaufschlag	n. a.	

¹ Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

² Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I3C)) ¹			Institutionelle Anleger (Institutional (I4C)) ¹	
	"I3C-U"	"I3C-E"	"I3C-G"	"I4C-U"	"I4C-E"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile				
Erstausgabepreis	USD 100	EUR 100	GBP 100	USD 100	EUR 100
ISIN-Code	LU1860921631	LU1860921714	LU1860920666	LU1860921805	LU1860921987
WKN	A2JR5N	A2JR5P	A2JR5E	A2JR5Q	A2JR5R
Mindestnettoinventarwert je Anteilsklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)				
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	1 Anteil				
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	1 Anteil				
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil				
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil				
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr²	0,94 % p. a.			0,63 % p. a.	
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.				
Anlageerfolgspremie³	Nein			Ja. Siehe Tabelle "Anlageerfolgspremie"	
Ausschuttungen	Nein				
Ausgabeaufschlag	n. a.				

¹ Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die I3C- und I4C-Anteilsklassen zwei Monate nach der Auflegung des Teilfonds fur neue Zeichnungen zu schlieen. Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, eine Anteilsklasse fur weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schlieen und/oder wieder zu offnen.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

³ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Beschreibung der Anteile

	Institutionelle Anleger (Institutional (I5C)) ¹			Institutionelle Anleger (Institutional (I6C)) ¹	
	"I5C-U"	"I5C-E"	"I5C-G"	"I6C-U"	"I6C-G"
Anteilsarten	Namensanteile oder durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile				
Erstausgabepreis	USD 100	EUR 100	GBP 100	USD 100	GBP 100
ISIN-Code	LU1860920740	LU1860921128	LU1860920310	LU1860920583	LU1860921557
WKN	A2JR5F	A2JR5J	A2JR5B	A2JR5D	A2JR5M
Mindestnettoinventarwert je Anteilklasse	USD 30.000.000 (oder der entsprechende Betrag in einer anderen Wahrung)				
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	Eine dem Betrag von USD 100.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen			Eine dem Betrag von USD 15.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen	
Mindestanlagebetrag bei Erst- und Folgezeichnung	Eine dem Betrag von USD 100.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen			Eine dem Betrag von USD 15.000.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Wahrung) entsprechende Anzahl von Anteilen	
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	1 Anteil			1 Anteil	
Mindestrucknahmebetrag	1 Anteil			1 Anteil	
Verwaltungsgesellschaftsgebuhr²	bis zu 0,94 % p. a.			bis zu 0,79 % p. a.	
Taxe d'Abonnement	0,01 % p. a.			0,01 % p. a.	
Anlageerfolgspremie³	Nein			Ja. Siehe Tabelle "Anlageerfolgspremie"	
Ausschuttungen	Nein				
Ausgabeaufschlag	n. a.				

¹ Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die I5C- und I6C-Anteilsklassen zum Ende des Angebotszeitraums fur neue Anleger zu schlieen. Der Verwaltungsrat behalt sich das Recht vor, eine Anteilsklasse fur weitere Zeichnungen jederzeit nach eigenem Ermessen zu schlieen und/oder wieder zu offnen.

² Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr ist monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Vergutung des Anlageverwalters aus der Verwaltungsgesellschaftsgebuhr.

³ Die Anlageerfolgspremie wird an den Anlageverwalter entrichtet.

Anlageerfolgsprämie

<p>Anlageerfolgsprämienbetrag</p>	<p>Liegt der Bruttoinventarwert je Anteil für eine Anteilsklasse über der maßgeblichen High Watermark, ein an jedem Bewertungstag berechneter Betrag je Anteil, der:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) für die I2C- und I4C-Anteilsklassen 10 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht; und (ii) für die I6C-Anteilsklassen, vorbehaltlich der Tatsache, dass diese Anteilsklassen zudem über der Hurdle Rate liegen, 10 % der Täglichen Prozentualen Rendite entspricht. <p>Für alle Anteilsklassen außer I2C, I4C und I6C läuft keine Anlageerfolgsprämie auf. Jeder Anlageerfolgsprämienbetrag, ob positiv oder negativ, wird der aufgelaufenen Anlageerfolgsprämie dieser Anteilsklasse zugerechnet und spiegelt sich im Nettoinventarwert wider.</p> <p>Dabei gilt:</p> <p>"Tägliche Prozentuale Rendite" bezeichnet für alle Anteilsklassen (mit Ausnahme der I6C-Anteilsklassen) die prozentual ausgedrückte Rendite, die sich aus dem Verhältnis zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil und dem größeren der beiden folgenden Werte ergibt: a) dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Tag oder b) der High Watermark.</p> <p>Für die I6C-Anteilsklassen bezeichnet die "Tägliche Prozentuale Rendite" die prozentual ausgedrückte Rendite des Verhältnisses, das den geringeren Wert aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Verhältnis zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil und dem größeren der beiden folgenden Werte: a) dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Tag oder b) der High Watermark; und (ii) Verhältnis zwischen dem Bruttoinventarwert je Anteil und dem größeren der beiden folgenden Werte: a) dem Nettoinventarwert je Anteil am vorangehenden Tag oder b) der Hurdle Rate. <p>"Bruttoinventarwert" ist an einem Bewertungstag der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, der an diesem Bewertungstag ohne Berücksichtigung eines Abzugs des Anlageerfolgsprämienbetrags für diesen Tag berechnet wird.</p> <p>"Bruttoinventarwert je Anteil" ist an einem Bewertungstag der Bruttoinventarwert, der allen ausgegebenen Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse.</p> <p>"High Watermark" ist (i) an einem Bewertungstag bis einschließlich zum ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums der Erstausgabepreis und (ii) an jedem darauffolgenden Bewertungstag der höhere der beiden folgenden Werte: (a) der Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar vorangegangenen Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, in Bezug auf den eine Anlageerfolgsprämie zahlbar war, und (b) der Erstausgabepreis.</p> <p>"Hurdle Rate" ist an einem Bewertungstag der Erstausgabepreis der Anteilsklasse, der an jedem Bewertungstag um die Rendite des 3-Monats-LIBOR-Satzes der jeweiligen Anteilsklassenwährung angepasst wird (vorbehaltlich eines Höchstsatzes von 4 % p. a.); dieser Satz wird am Ende jedes Quartals zurückgesetzt (am letzten Bewertungstag im März, Juni, September und Dezember).</p>
<p>Schlussstage des Anlageerfolgsprämienzeitraums</p>	<p>Jeweils der letzte Bewertungstag im Dezember eines Jahres.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzeitraum</p>	<p>Der Zeitraum ab ausschließlich einem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums bis einschließlich zum nächstfolgenden Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums, wobei der erste Anlageerfolgsprämienzeitraum am Auflegungstermin beginnt und am ersten Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums endet.</p>
<p>Anlageerfolgsprämienzahltag</p>	<p>Die Summe der während des Anlageerfolgsprämienzeitraums gegebenenfalls angefallenen Anlageerfolgsprämienbeträge ist jährlich innerhalb von 14 Geschäftstagen nach jedem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums aus den Vermögenswerten des Teilfonds zu zahlen.</p> <p>Wird ein Anteil in einem Anlageerfolgsprämienzeitraum und vor einem Schlusstag des Anlageerfolgsprämienzeitraums zurückgegeben, wird der in Bezug auf diesen</p>

	Anteil am Bewertungstag, zu dem dieser Anteil zurückgegeben wird, berechnete Anlageerfolgsprämienbetrag festgestellt und ist innerhalb von 14 Geschäftstagen nach Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgt, zu zahlen.
--	--

Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter

Die Informationen in diesem Abschnitt (Weitere Informationen zur Anlagestrategie und zum Anlageverwalter) wurden vom Anlageverwalter bereitgestellt. Dementsprechend übernimmt der Anlageverwalter die Verantwortung dafür, dass die Informationen in allen wesentlichen Belangen richtig und vollständig sowie nicht irreführend sind. Diese Informationen wurden zudem nicht unabhängig durch den Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Deutsche Bank AG oder eine andere Person überprüft. Weder der Teilfonds noch die Verwaltungsgesellschaft, die Deutsche Bank AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist verantwortlich oder haftbar für Verluste, die einer Person aufgrund der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Informationen entstehen.

Überblick über die Anlagestrategie

Die Magnetar Systematic Event Driven-Strategie (die "**Anlagestrategie**") zielt auf Renditen aus unkorrelierten marktneutralen Aktienportfolios ab. Erreicht werden soll dieses Ziel durch weitgehend gleichmäßige Allokation aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des Teilfonds auf zwei Substrategien, die attraktive risikobereinigte Renditen aufzeigen und sich durch eine geringe Korrelation untereinander auszeichnen:

- Die Substrategie 'Passive Risk Arbitrage' (die "**PRA-Substrategie**"), die auf effiziente Weise, die mit Merger-Arbitrage-Investitionen zusammenhängenden Risikoprämien zu erfassen versucht.
- Die Substrategie 'Systematic Event Equity' (die "**SEE-Substrategie**"), die versucht, die mit herkömmlichen ereignisorientierten Soft-Catalyst-Equity-Strategien zusammenhängenden Risikoprämien zu reproduzieren. Dafür verwendet sie einen regelbasierten Prozess, dessen Schwerpunkte auf der Identifizierung und Nachbildung der Faktoren liegen, die potenziell die Preisgestaltung von Aktien beeinflussen können.

Die Substrategie Passive Risk Arbitrage

Die PRA-Substrategie beabsichtigt, durch die Realisierung des Preisunterschieds bzw. "Spreads" zwischen dem Marktpreis von Wertpapieren und dem künftig erwarteten Wert dieser Wertpapiere einen Gewinn zu erzielen. Dafür wird in Unternehmen investiert, die sich in Fusionen, Übernahmen und ähnlichen Unternehmenstransaktionen engagieren oder Ziel davon sind.

Die PRA-Substrategie wendet einen firmeneigenen systematischen Prozess an, um in eine Vielzahl von Unternehmen zu investieren, die Ziel von Fusionen sind und bestimmte Kriterien erfüllen. So soll die mit Merger-Arbitrage-Investitionen zusammenhängende Risikoprämie systematisch erfasst werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Anwendung verschiedener Transaktionsauswahlfilter und -parameter bezüglich Positionsgröße und Hebelung die Fähigkeit, die Renditen zu erfassen und zu steigern, verbessern kann. Auswahlfilter können unter anderem die Region, Transaktionsart und -größe sowie Marktkapitalisierung umfassen. Die Positionsgröße kann sowohl hinsichtlich des absoluten Werts einer Transaktion als auch hinsichtlich des erwarteten möglichen Verlusts einer bestimmten Position bemessen werden. Die vom Anlageverwalter für die PRA-Substrategie eingesetzten Transaktionsauswahlfilter und -parameter umfassen diskretionäre Bestandteile und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Der systematische Prozess von Magnetar beabsichtigt, bei der Bestimmung des Zeitpunkts zum Eröffnen und Schließen einer Position eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, unter anderem: Verluste im Zusammenhang mit dieser Position, die eine bestimmte Höhe übersteigen; der Abschluss der Fusion mit dem Zielunternehmen; der Entschluss des kaufenden Unternehmens, einige Zeit nach der Ankündigung der Fusion mit dem Zielunternehmen, doch nicht mit der Fusion fortzufahren; und Entwicklungen in Bezug auf das Zielunternehmen und den Käufer.

Die Substrategie Systematic Event Equity

Die SEE-Substrategie ist eine regelbasierte Long-/Short-Strategie, die in der Regel die Investition in Dividendenpapiere von Unternehmen umfasst, die aufgrund von Unternehmensmaßnahmen, Ereignissen, unnormalen Preisbewegungen, Anlegerstimmung und Änderungen oder Störungen der Fundamentaldaten von Bilanz, Cashflow und Erträgen vor Kurzem eine Marktverzerrung erlebt haben. In der Regel versucht der Anlageverwalter die Differenz zwischen dem aktuellen Wert und dem Wert des Wertpapiers, der erwartet wird, nachdem das verzerrende Ereignis vom Markt neutralisiert wurde, zu erfassen. Diese Konvergenz zwischen Markt- und erwartetem Wert kann zwar nicht garantiert werden, der Anlageverwalter geht aber davon aus, dass diese Konvergenz, ausgehend von historischen statistischen Analysen, ausreichend wahrscheinlich ist.

Die Umsetzung der SEE-Substrategie erfordert quantitative und qualitative Fähigkeiten, um sowohl die mögliche Auswirkung der zuvor genannten Marktverzerrung auf den erwarteten Wert eines Wertpapiers eines Unternehmens zu erkennen, als auch diese zu deuten. Um die mögliche Auswirkung zu erkennen und zu deuten, ist es darüber hinaus entscheidend, auch die möglichen Risiken zu bewerten. Die zugrunde liegende Logik hinter diesem Prozess ist in einer Reihe von eigenen Regeln und Algorithmen enthalten, die vom Anlageverwalter entwickelt wurden.

Die sich für die SEE-Substrategie ergebenden Gelegenheiten können zyklischer Art sein und variieren je nach Marktbedingungen. Das Auffinden der entsprechenden Anlagen ist von der Existenz von Verzerrungen abhängig, die wiederum von Unternehmensereignissen und -transaktionen gesteuert werden können. Der zugrunde liegende Zyklus von störenden Unternehmensaktivitäten kann mit dem Niveau und der Ausrichtung des Aktienmarkts sowie mit den Wachstumsraten des Bruttoinlandsprodukts in Verbindung gebracht werden. Die allgemeinen Eigenschaften der Unternehmensereignisse variieren zudem im Laufe der Zeit, wodurch die verfügbare Gesamtheit der Transaktionen zu manchen Zeitpunkten attraktiver ist als zu anderen. Diese Eigenschaften umfassen unter anderem die Art des Ereignisses sowie seine auslösenden Bedingungen.

Beim Umsetzen der SEE-Substrategie investiert der Anlageverwalter vorwiegend in Unternehmen mit einer breiten Palette an Marktkapitalisierungen. Der Schwerpunkt liegt zwar auf Nordamerika, es sind aber Anlagen weltweit möglich.

Anlagearten

Der Teilfonds geht vorrangig Long- und Short-Positionen in börsengehandelte Dividentitel ein, wobei Long-Positionen entweder direkt oder indirekt über Derivate und Short-Positionen nur indirekt über Derivate eingegangen werden. Der Teilfonds ist bei der Umsetzung seiner Anlageziele nicht auf eine bestimmte Region, Branche oder einen bestimmten Sektor beschränkt. Ein Exposure in Bezug auf ein Land oder eine Region kann durch eine Anlage in Unternehmen oder Instrumente erzielt werden, die an einer Börse oder an einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der sich in einer anderen Rechtsordnung befindet.

Der Teilfonds legt in erster Linie in Total Return Swaps in Bezug auf liquide Einzelaktien an, kann jedoch auch eine breite Palette an Wertpapieren, Derivaten und Anlagetechniken einsetzen. Hierzu zählen: Finanz-Futures (u. a. Single Stock- und Index-Futures) und Forward-Kontrakte (u. a. Kontrakte bezüglich der zukünftigen Lieferung von Wertpapieren, Währungen und sonstigen Finanzinstrumenten), Swap-Kontrakte (u. a. Asset Swaps), Währungen (u. a. Devisengeschäfte) und Optionsscheine sowie börslich und außerbörslich gehandelte Optionen, sonstige derivative Instrumente (u. a. Kreditderivate) auf Wertpapiere, Schuldtitel und Instrumente von Regierungen und Unternehmen mit Investment-Grade-Emittentenrating sowie bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA. Entgegen dem Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Prospekts kann der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Nicht-OECD-Ländern investieren.

Der Anlageverwalter

Magnetar Financial LLC ("**Magnetar**") ist ein alternativer Multi-Strategie- und Multi-Produkt-Anlageverwalter, der durch den opportunistischen Einsatz einer breiten Palette an ereignisorientierten, Fixed-Income-, Energie- und quantitativen Anlagestrategien stabile risikobereinigte Renditen zu erzielen beabsichtigt. Magnetar investiert sowohl in öffentliche als auch in private Transaktionen und verwendet dafür fundamentale und quantitative Analysen.

Magnetar wurde im Jahr 2005 gegründet und wird von drei geschäftsführenden Partnern, Alec Litowitz, Ross Laser und Dave Snyderman, geleitet. Das Unternehmen wurde gemäß den Gesetzen des US-Bundesstaates Delaware gegründet und ist ein bei der SEC registrierter Anlageberater. Magnetar, mit Sitz in Evanston, Illinois, und seine verbundenen Unternehmen beschäftigen ein Team von etwa 255 Experten und unterhalten vier Zweigstellen in London, New York, Minneapolis und Houston.

Zum 31. Dezember 2017 belief sich das von Magnetar verwaltete Vermögen auf rund USD 13,2 Mrd.

Magnetar wurde dazu bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen im Rahmen einer Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen Magnetar und der Verwaltungsgesellschaft zu erbringen. Eine (vollumfängliche oder teilweise) Übertragung der Funktionen des Anlageverwalters im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung der Luxemburger Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**") und muss in diesem Produktanhang offengelegt werden.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung

Haftung

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft, den Teilfonds und deren jeweilige Geschäftsführungsmitglieder, Partner bzw. Mitarbeiter und alle Inhaber von Anteilen der Gesellschaft schadlos (jeweils eine "**Schadlos gehaltene Partei**") in Bezug auf Klagen, Gerichtsverfahren, Ansprüche, Verluste, Kosten, Geldstrafen, Forderungen und Aufwendungen (zusammen die "**Verluste**"), die einer Schadlos gehaltenen Partei aufgrund eines betrügerischen, grob fahrlässigen, arglistigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) bei der Erfüllung oder Nichterfüllung seiner Pflichten und Funktionen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung (zusammen ein "**Fehlverhalten**") entstehen.

Der Anlageverwalter haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft, dem Teilfonds oder allen Inhabern von Anteilen des Teilfonds nicht für:

- Verluste im Zusammenhang mit der Anlageverwaltungsvereinbarung und deren Einhaltung durch den Anlageverwalter und die von ihm beauftragten Personen, sofern diese Verluste nicht auf einem Fehlverhalten des Anlageverwalters (oder der von ihm beauftragten Personen) beruhen, oder
- nach Treu und Glauben getätigte Handlungen des Anlageverwalters, sofern diese auf einer von der Verwaltungsgesellschaft, ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder ihren bevollmächtigten Personen bzw. in deren Namen erteilten Anweisung beruhen. Sofern das geltende Recht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, haften die Parteien der Anlageverwaltungsvereinbarung unter keinen Umständen für beiläufig entstandene Schäden und Folgeschäden (u. a. entgangene Gewinne), ausgenommen bei betrügerischem Fehlverhalten seitens der jeweiligen Partei, ihrer Geschäftsführungsmitglieder, Mitarbeiter oder Beauftragten (oder deren Geschäftsführungsmitglieder oder Mitarbeiter).

Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung

Die Anlageverwaltungsvereinbarung ist unbefristet. Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann jederzeit von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter unter Einhaltung einer Frist von 90 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden.

Der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft können die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei einseitig beenden, wenn

- dies von einer zuständigen Aufsichtsbehörde so verlangt wird, oder
- die andere Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Anlageverwaltungsvereinbarung begangen hat, und, sofern dieser wesentlichen Verletzung abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung

der kündigenden Partei an die vertragsbrüchige Partei, in der die wesentliche Verletzung und die zur Abhilfe erforderlichen Schritte angegeben sind, sorgt, oder

- die andere Partei gegen die gemäß OGAW-Richtlinie geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt, oder
- in Bezug auf die andere Partei oder ihr gesamtes Unternehmen oder Vermögen bzw. einen Teil davon ein Zwangs- oder Insolvenzverwalter (Receiver, Administrative Receiver) bestellt wurde oder die Auflösung dieser Partei (ausgenommen eine in gutem Glauben der Zahlungsfähigkeit beschlossene Auflösung für Zwecke einer Verschmelzung oder Umstrukturierung) beschlossen wurde oder ein entsprechender Beschluss eines zuständigen Gerichts ergeht oder wenn diese Partei Gegenstand eines Zwangsverwaltungsverfahrens wird oder sich mit ihren Gläubigern auf ein freiwilliges Vergleichsverfahren (voluntary arrangements) geeinigt hat oder den Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder fällig werdende Forderungen nicht mehr bedienen kann, oder
- die Vermögenswerte des Teilfonds Planvermögen ("Plan Assets") darstellen (gemäß der Definition in Section 3(42) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Anlageverwalter beenden, sofern dies im besten Interesse der Anteilsinhaber des Teilfonds ist.

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsvereinbarung mit einer Frist von 45 Kalendertagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft beenden, wenn sich die Gesetze der USA, von Luxemburg oder andere Gesetze so geändert haben, dass die Änderungen nach stichhaltiger Feststellung des Anlageverwalters zu nachteiligen Konsequenzen für den Anlageverwalter führen.

Nach Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch eine der Parteien (gleich ob unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Kalendertagen oder mit sofortiger Wirkung) entscheidet die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen über die künftige Verwaltung des Teilfonds. Dabei erwägt und beurteilt sie unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber geeignete alternative Lösungen, so u. a. (i) die Übertragung der Anlagebefugnisse in Bezug auf den Teilfonds auf einen anderen Anlageverwalter, (ii) die Auflösung des Teilfonds, (iii) die Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder (iv) sofern der Anlageverwalter dem zugestimmt hat, die Verzögerung der Beendigung der Anlageverwaltungsvereinbarung bis zu dem Datum, an dem eine Lösung in Bezug auf die Verwaltung des Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft umgesetzt wurde, währenddessen der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Teilfonds gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung weiter verwaltet.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter und Zahlstelle

Vertreter in der Schweiz ist DWS CH AG, Hardstrasse 201, CH-8005 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz ist Deutsche Bank (Suisse) SA, Place des Bergues 3, 1201 Genf.

2. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

3. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat, jeweils am ersten und dritten Montag jeden Monats, publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London als globale Vertriebsstelle, kann im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Deutsche Bank AG, Niederlassung London die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet